htswissenschaft.
1005
3 1761 06767412 7

g 100

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Das

Oesterreichische

Criminal-Recht

nach

seinen Gründen und seinem Geiste

dargestellet

von

Sebastian Jenull,

Doctor der Rechte, öffentlichem Professor des Natur- und Oesterreichischen Criminal-Rechts an dem Lyceo zu Grätz.

Dritter Theil.

NIEDER-OESTERR. ADVOKATEN-KAMMER

Grätz,

bey Franz Ferstl, 1812.

Leges scire non est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem.

L. 17. ff. de legib.

K
J5489A4
1807
T.3

Vorrede.

Der zweyte Abschnitt des Gesetzbuches über Verbrechen, welcher das rechtliche Verfahren enthält, machte dem Verfasser es thunlich, einen Wunsch zu erfüllen, der in den Annalen der Literatur des Oesterreichischen Kaiserthumes (I. Jahrg. Nov. 1807, S. 199) geäußert worden ist. Er hat nähmlich in diesem Bande den Text des Gesetzes weggelassen, weil er glaubte, daß bey einem Gegenstande, wie das rechtliche Verfahren ist, man den Inhalt der gesetzlichen Anordnung getreu darstellen könne, ohne sich mit jener Strenge, welche das eigentliche Strafgesetz fordert, an den Buchstaben zu binden, und dadurch genöthiget zu seyn, diesen stets und unmittelbar vor Augen zu halten.

Vorrede.

In der Bearbeitung der Gegenstände hat sich der Verfasser umständlicher, als gewöhnlich, über die Quellen, Natur und die Kraft der rechtlichen Anzeigungen (Inzichten) verbreitet, weil die Lehre davon überhaupt noch wenig entwickelt, insbesondere aber für eine Gesetzgebung von höchstem Belange ist, welche, wie die Oesterreichische, unter die Mittel, rechtliche Gewißheit über eine Thathandlung herzustellen, auch das Zusammentreffen der Umstände (probatio per indicia) zählet.

Der vorliegende Band reicht bis auf die Lehre von dem Beweise. Er umfaßt daher einen beträchtlichen und wichtigen Theil des Verfahrens, der zu einem Ruhepuncte dadurch sich vorzüglich eignet, daß er die Grundlage zum Folgenden liefert. Der vierte und letzte Band kann bald folgen.

Grätz im April 1812.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Seite.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen:

A) Einleitung. §. 211. . . . . 3—5
B) Wem diese Gerichtsbarkeit gebühret. . 5—16
C) Umfang derselben §. 212. . . . 16—17
D) Bestandtheile §. 213. . . . 17—18
E) Allgemeine Wirkung derselben §. 214. 18—21
F) Sie ist auszuüben von Amts wegen §. 215. 21—30
und nur
G) von geprüpften Richtern. §. 216. . 30—36
H) Derselben anklebende Verbindlichkeiten.
§. 217. . . . . 36—38
I) Welchem Criminalgerichte insgemein:
a) die Erhebung der That; §. 218. . 38—40
b) das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe. §. 219. . . . 40—45
K) Welchem insbesondere im Collisions-Falle. §. 220. . . . . 45—46
L) Ausnahmen vom Gerichtsstande. §. 221. 46—61
M) Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht. §. 222. . . . 61—63
N) Unterordnung der Gerichte. §. 223. . 63—64
O) Macht des Obergerichtes, die Gerichtsbarkeit zu delegiren. §. 224. . . 664—7
P) Folge der überschrittenen Grenzen der Gerichtsbarkeit. §. 225. . . . 67—71

Inhalt.

Seite.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

A) Einleitung:

1) durch Auflösung der Rechte der Criminal-Gerichtsbarkeit in ihre untergeordnete Bestandtheile; §. 226. . . 71—74

2) durch Eintheilung der Untersuchung in die General- und Special-Inquisition. 74—78

B) Veranlassung der Voruntersuchung: . 78—79

a) durch Ruf; §. 227. . . . 79—80

b) durch Anzeige. §. 228—232. . . 80—90

C) Thatbestand. §. 232. . . . 90—93

a) Endzweck der Erhebung desselben. §. 233. . . . . 93—94

b) Gegenstand derselben im allgemeinen. §. 234. . . . . 94—96

c) Von wem sie vorzunehmen. §. 235—238. 96—103

u. §. 240. u. 241. . . . . 108—114

d) Ort der Erhebung:

1.) bey spurlassenden Verbrechen; §. 238. . . . . 103—106

2.) bey spurlosen. §. 245. u. 248—252. . . . 121 und 123—131

e) Vorsicht bey derselben. §. 239. . 106—108

f) Nähere Gegenstände der Thaterhebung:

1.) bey körperlichen Verletzungen; §. 242. . . . . 114—119

2.) bey Verletzung des Eigenthumes. §. 243. . . . . 119—120

3.) Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen. §. 244. . . . 120—121

g) Worüber insbesondere der Beschädigte zu vernehmen. §. 252. . . 131—132

Inhalt.

Seite

h) Wer den Schaden zu bestimmen habe, §. 253. . . . . 132—136
i) Bestätigung der Zeugenaussagen. §. 254—257. . . . . 136—139
k) Protocollirung alles Erhobenen. §. 246. u. 247. . . . . 122—123
l) Unterfertigung des Protocolles. §. 257. 139

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

A) Grund zur Erforschung einer bestimmten Person. §. 258. . . . . 140—142
B) rechtliche Anzeigung (indicium) §. 259. u. 260. . . . . 142—149
a) Nähere — entferntere. §. 291. . 149—150
b) Gemeinschaftliche. §. 262. . . 150—162
c) Besondere. §. 263. u. 264. . . 162—166
d) Wann eine Anzeige dieselbe begründet. §. 265—268. . . . 166—172
e) Selbstständige — abhängige Anzeigung. §. 268. . . . . 172—175
C. Macht des Richters bey Bestimmung rechtlicher Anzeigungen. §. 269—270. 175—178
D. Erhebung der Inzichten: . . . .
a) durch Zeugenverhör; §. 271. . 178—179
b) durch häusliche Durchsuchung; §. 272. 179—183
c) durch Erforschung der Gegengründe. §. 273. . . . . 183—190
d) Besondere Beweiskraft der Zeugen bey Erhebung der Inzichten. §. 274. 190—19
E. Mitwirkung der politischen Obrigkeit. §. 275—278. . . . . 193—195
F. Widerrechtliche Bestätigungsmittel. §. 278. . . . . 195—196

Inhalt.

Seite.

G. Folge der entkräfteten Beschuldigung. §. 279. . . . . 196—198
H. Vorläufiger Beweis der Schuldlosigkeit. §. 280. . . . . 198—201

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung u. summarischer Abhörung des Beschuldig..

A. Grund zur Verhaftung. §. 281. . 201—203
B. Wem dieselbe zustehe. §. 282. u. 283. 203—207
C. Vorsicht: . . . . .
a) bey der Verhaftung; §. 284. . 207—208
b) gleich nach derselben. §. 285 u. 286. 208—212
D. Vornehmung des summarischen Verhöres. §. 287. . . . . 212—214
1.) Bestellung des Gerichtes dazu. §. 288. . . . . 214—217
2.) Eröffnung dieses Verhöres: §. 289. . . . . 217—223
a) allgemeine Fragen; §. 290. 223—225
b) Fortsetzung desselben. §. 291—297. 225—232
und
c) Protocollirung. §. 297—300. . 232—235
E. Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre. §. 300. 235—237
F. Wann die politische Obrigkeit, oder ein sonst nicht competentes Criminal-Gericht dieses Verhör vorzunehmen habe. §. 301. u. 303. . . . . 237—239
G. Welchen Behörden die Verhaftung u. das summarische Verhör anzuzeigen ist. §. 302. 304 u. 305. . . . . 239—243
H. Wann der Beschuldigte auf freyem Fusse zu vernehmen ist. §. 306. . . 243—247

Inhalt.

Seite.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungsgefängnissen.

A. Einleitung. §. 307. . . . . 247—249
B. Vorschriften:
a) über die Absonderung der Verhafteten. §. 307. . . . . 249—251
b) über die innere Beschaffenheit des Verhaftes. §. 308. u. 309. . . 251—253
c) über die Strenge desselben. §. 310. 253—255
d) über den Grund zur Veränderung desselben. §. 311. . . . 255—256
e) über die zu gestattenden Bequemlichkeiten. §. 312. . . . . 256—267
f) über des Verhafteten Unterhalt, Kleidung, Lagerstätte, Beschäftigung, Krankenpflege und Unterredung mit Fremden. §. 313—322. . . . 257—264
g) über das Amt des Gefangenwärters. §. 322—329. . . . . 264—268
h) über das Verhalten bey Widerspänstigkeit des Gefangenen, oder dessen versuchter Entweichung. §. 329—332. 268—273
i) über das Protocoll der Gefängnisse. §. 332. . . . . 273—274
k) über die Untersuchung der Gefängnisse. §. 333. . . . . 274—277.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungsprozesse.

A. Zweck des Verfahrens. §. 334. u. 338. 277 u. 284
B. Rechtliche Mittel. §. 335—338. . 278—284
C. Möglichste Beförderung des Verfahrens. §. 339—346. . . . . 284—292
D. Tagebuch über jede Untersuchung. §. 346. u. 347. . . . . 292—294

Inhalt.

Seite.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

A. Wann das ordentliche Verhör vorzunehmen ist. §. 349. . . . . 294—296
B. Was sein Gegenstand, und wie sich darauf vorzubereiten ist. §. 350. u. 351. 296—305
C. Wie die Fragen einzurichten sind, und zwar
1) die allgemeinen; §. 352. . . 305—306
2) die besonderen (§. 353.) . . 306
und diese in Rücksicht
a) ihrer Pertinenz; . . . 307—309
b) Vollständigkeit; . . . 309—311
c) Bestimmtheit; . . . 311—313
d) Verbindung . . . . 313—314
und
e) ihres Inhaltes. . . . 314—328
D. Besetzung des Gerichtes. §. 354. . 328—329
E. Beförderung des Verhöres. §. 355. 329—333
F. Vorschriften bey Aufnehmung des Verhöres;
a) Wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache spricht; §. 356. . . 333—334
b) wenn er stumm u. taub ist. §. 357. 334—338
c) bey Verzögerung der Antwort, oder Aeußerung von Furcht; §. 361. u. 362. 341—345
d) bey scheinbarer Sinnenverwirrung, §. 363. . . . . 345—352
e) Widerspänstigkeit; §. 364. . 352—355
oder
f) offenbar lügenhaften Anworten. §. 365. u. 366. . . . 255—362

Inhalt.

Seite.

g) über das Verhalten des Richters §§. 358. 367. . . . . 338—362
und
h) die ihm insbesondere versagten oder gestatteten Untersuchungsmittel. §. 368. u. 369. . . . . 363—368
i) über die Protocollirung des Verhöres §. 359. u. 360. . . . . 339—341
und
k) den Abschluß desselben. §. 370—374. 368—372

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

A. Welche Personen und durch welche Mittel sie zur Zeugenschaft anzuhalten sind. §. 374—378. . . . 372—381
B. Durch welches Gericht sie zu vernehmen. §. 378—381. . . . . 382—387
C. Wann sie einander entgegen zu stellen sind. §. 381. . . . . 387—394
D. Wie sie abzuhören. §. 382. . . 394—397
E. Welche zu beeidigen sind. §. 383—386. 397—403

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung der Beschuldigten und der Zeugen.

A. Wann diese Gegenstellung Statt finde. §. 387—389. . . . . 404—407
B) Bey welchem Criminal-Gerichte. §. 389—391. . . . . 407—408
C. Vorbereitung zur Gegenstellung. §. 391—393. . . . . 408—409
D. Art der Gegenstellung. §. 393 u. 395. 409—413
und 414
E. Protocollirung. §. 394. . . 413—414.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	ist an Statt	zu lesen.
5	2	Unfang	Umfang
23	14	wei	weil
42	28	Zeugen aussagen	Zeugenaussagen
59	24	ohne demselben	ohne denselben
62	6	b).	b)
88	5 u. 6	vollkommeren	vollkommneren
155	16 u. 26	Verdachtgrund	Verdachtsgrund
155	letzte	ablencken	ablenken
161	6	Stempel	Stämpel
173	3 u. 4	weil sie	weil und wenn sie
231	letzte	hervorbringe	hervorbringe
249	5	strengste	genaue
250	19	abgefäimten	abgefeimten
261	18	oder einen andern	oder der verhaftete einen andern
282	24	Haudhabung	Handhabung
292	20	Entschädigung	Entschuldigung
307	11	Verbrecher	Verbrechen
335	13	mit denselben	mit demselben
336	21	zu treffen	treffen
376	13	vorbereitet	vorbereite
389	5	Anhörung	Abhörung
389	21	b)	d)
408	8	hat hat	hat
402	21	einen	einem

Zweyter Abschnitt:

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211.

Der erste Theil des Strafgesetzes zerfällt in zwey Abschnitte, wovon der eine die Vorschriften über Verbrechen und Strafen, der andere die Vorschriften über das Verfahren enthält a). Jener begreift daher das eigentliche Strafgesetz in sich, dessen wesentlicher Zweck es ist, die möglichen Verletzer abzuschrecken b). Um aber diesen Zweck zu erreichen, ist es nothwendig, im Falle eines begangenen Verbrechens die Drohung des Strafgesetzes zu realisiren, d. h. die Strafe, womit das Verbrechen bedrohet wird, an dem wirklichen Verbrecher zu vollziehen c). Der Inbegriff der gesetzlich bestimmten Handlungen, wodurch

a) S. meines Crim. R. I. Thl. Seite 117. VIII.
b) S. meines Crim. R. I. Thl. Seite 161, §. 9.
c) S. meines Crim. R. I. Thl. Seite 13, §. 14.

der Staat seine Rechte aus dem Strafgesetze über Verbrechen verfolget, wird das rechtliche Verfahren über Verbrechen, oder Criminal-Prozeß genannt, dessen Zweck daher kein anderer ist, als den Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen d).

Das Recht des Staates, zu diesem Zwecke gegebene Handlungen nach den Strafgesetzen rechtskräftig zu beurtheilen, heißt Criminal-Gerichtsbarkeit, und der Inbegriff der zur Ausübung derselben von ihm aufgestellten und vereinigten Personen, Criminal-Gericht, wiewohl unter diesem auch öfters der Sitz des Gerichtes, und, wenn von Lasten und sächlichen Schuldigkeiten desselben die Rede ist, die Criminal-Gerichtsherrschaft (§. 217. u. 222.) verstanden wird. Die sämmtlichen Rechtsbedingungen zur Realisirung des Strafgesetzes lassen sich daher auf Criminal-Gerichtsbarkeit, Criminal-Gericht und Criminal-Gerichtsordnung zurückführen.

---

d) Daß die Vorschriften eines gerechten und zweckmäßigen Criminal-Verfahrens so beschaffen seyn müssen, daß die Strafe nicht den Schuldlosen treffe, ist nur eine Folgerung aus diesem Satze: (§. 334).

Wem die Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt zustehe, in welchem Umfange, mit welchen Rechten, und auf welche Art; mit welchen Verbindlichkeiten dieselbe verknüpfet, und durch welches Verhältniß zur That oder dem Thäter ihre Ausübung bedinget sey, bestimmet das gegenwärtige Hauptstück.

Was zur Besetzung eines Criminal-Gerichts gehöre, welche Unterordnung und welcher Zusammenhang unter solchen Gerichten zu bestehen haben, bestimmen die §. §. 216. 223. 224. 418. und das letzte Hauptstück dieser Gerichtsordnung. In welcher Form und Ordnung endlich die Criminal-Gerichte jene Handlungen vornehmen müssen, durch welche der Staat seine Rechte aus diesem Strafgesetze verfolget, bestimmt der größte Theil der übrigen §. §. und Hauptstücke des gegenwärtigen Strafgesetzes.

Wem gebühret die Gerichtsbarkeit?

Der gegenwärtige §. bestimmet, wem die Gerichtsbarkeit in Criminal-Fällen zusteht. Man theilet dieselbe nach der Art des Besitzes a) in die ursprüngliche, welche einer Person vermöge der oberherrlichen Gewalt zukommt, und b) in die abgeleitete, die für eine Person durch Verleihung des Landesfürsten begründet ist. Jene gebühret ihrer Natur nach dem Landesherrn, obwohl sich dieser davon meistens nur Einiges vorbehält: z. B. ein Bestätigungs- oder ein Begnadigungs-

recht bey Todesstrafen e). Die hier folgende gesetzliche Bestimmung kann sich daher nur auf die abgeleitete beziehen. Diese steht nach dem Wortlaute des Gesetzes denjenigen Gerichten zu, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben. Es erhellet sowohl aus der Natur der Sache, als aus den Worten des Gesetzes, daß die einzelnen Gerichte, denen die Criminal = Gerichtsbarkeit gebühret, hier nicht bestimmt werden sollen, weil sich ihre Rechte in dieser Rücksicht auf besondere landesfürstliche Verleihungen (Privilegien) gründen f), deren Ertheilung zwar im

e) S. §. 444.

f) Durch die Verleihung der Gerichtsbarkeit überhaupt (ein Ausdruck, der wohl zu unterscheiden ist von dem: „mit allen Gerichten, oder, mit allen und jeden Gerichten") scheint die Criminal = Gerichtsbarkeit nicht verliehen zu seyn. Denn der Wortlaut des Gesetzes fordert zur letztern, außer der Eigenschaft eines Gerichtes überhaupt, noch insbesondere das Recht, die Untersuchung über Verbrechen und die Aburtheilung zu behandeln. Hiermit vereiniget sich noch die besondere Wichtigkeit, die man von jeher dieser Gerichtsbarkeit beygelegt hat, welche die Vermuthung bestärket, daß die Uebertragung derselben ein ganz eigenes Vertrauen der höchsten Gewalt voraussetze, welchem

Zweifel durch den Beliehenen erwiesen, aber keineswegs in einem Gesetzbuche anzumerken ist. Hier ist daher bloß jenen Gerichten, welche sich bisher in dem rechtmäßigen Besitze der Criminal-Gerichtsbarkeit befunden haben, dieselbe bestätiget, und zwar, wie das Gesetz sich ausdrückt: „nach der Verfassung eines jeden Landes," d. h. in der nähmlichen Art, wie sie bisher in einem jeden Lande bestanden hat. Die wesentlichen Unterschiede, welche in dieser Beziehung bestehen, entspringen theils aus der Dauer des Besitzes derselben, theils aus den gerichtlichen Handlungen selbst, die vermöge der Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit können vorgenommen werden. Aus der ersten Rücksicht theilt sich die Criminal-Gerichtsbarkeit in die persönliche, und in die dingliche, je nachdem sie Jemanden bloß für seine Person ertheilet ist g), oder sich weiter, z. B. auf Erben, erstrecket. Geht diese auf jeden Besitzer einer Sache über, so heißt sie Patrimonial-Gerichtsbar-

---

die Errichtung ganz eigener Aemter am meisten entspricht.

g) Hierher gehöret auch die Gerichtsbarkeit einer Gemeinheit. (S. Thibaut: System des Pandekten-Rechts. §. 531 vergl. mit §. 198 — 203. Erste Auflage). Ist die Criminal-Gerichtsbarkeit auf die angezeigte Art mehrern Personen wegen eines besondern Falles eingeräumet, so heißt dieses eine Commission.

keit. Aus der letztern Rücksicht zerfällt sie a) in die vollständige, wenn sie alle Theile der criminal-richterlichen Gewalt enthält, und b) in die unvollständige, wenn dieses nicht der Fall ist. Der Grund der verschiedenen engeren Schranken, an welche manche Criminal-Gerichte gebunden sind, lag von jeher in der großen Schwierigkeit, sie gehörig zu besetzen. Wenn man bedenket, daß bey uns diese Gerichtsbarkeit größten Theils Patrimonial-Gerichten, die öfters auch minder einträglichen Gütern anklebet, verliehen ist, so werden ähnliche Schwierigkeiten aus ökonomischen Rücksichten sehr begreiflich, und manchmahl auch so bedeutend, daß ihre Hebung selbst dann nicht thunlich ist, wann in dem Gerichtsherrn der beste Wille vorausgesetzet wird. Man hat daher seit den ältesten Zeiten die Nothwendigkeit eingesehen, solche Vorkehrungen zu treffen, welche in dieser Beziehung eine Vereinigung des besonderen Interesses der Gerichtsherrn mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit bewirken sollten; jedoch waren die Mittel hierzu in verschiedenen Ländern verschieden. In Nieder-Oesterreich z. B. führen die Verwalter der Patrimonial-Gerichte zwar die ganze Untersuchung, senden die Acten derselben aber zur Fällung des Urtheiles an eine Versammlung der Rechtsfreunde in der Hauptstadt ein. In der Steyermark besteht ein Unterschied zwischen befreyten und nicht befreyten Patrimonial-Gerichten oder

Landgerichten, wie diese nicht organisirten, auf dem offenen Lande sich befindenden, Criminal-Gerichte hier insgemein genannt werden. Jene haben das Recht, die ganze Untersuchung zu führen, wenn sie sich hierzu einen eigens als Criminal-Richter geprüften Mann halten, oder aber einem Advokaten, wenn er auch in der Hauptstadt seinen Wohnsitz hätte, die Verwaltung des Gerichtes übergeben, der aber nach der bestehenden Gewohnheit dazu keiner besonderen Prüfung, Praxis und Beeidigung bedarf h). Diese (die nicht befreyten) dagegen sind nur zur Voruntersuchung i) berechtiget, müssen aber die Acten derselben an das Obergericht einsenden, und dasselbe bitten, wenn es den Fall zur Criminal-Untersuchung geeignet findet, den Bannrichter k) zur ordent-

---

h) Ob dieses aber dem Geiste der Criminal-Gerichtsordnung ganz entspreche, ist aus dem §. 216. zu beurtheilen.

i) Was unter dieser begriffen sey, wird der Eingang des II. Hauptstückes lehren.

k) So heißt der landesfürstliche-Criminal-Richter in Steyermark. Für diese Provinz sind deren drey, weil man dieselbe in drey Landgerichts-Districte eingetheilet hat, wovon der Ober-Steyermärkische über den Judenburger- und Brucker-Kreis, der Unter-Steyermärkische über den Grätzer- und Marburger-Kreis bis an die Drau, der Cillier über den Cillier-

lichen Untersuchung abzuordnen l). Sowohl bey diesen, als den befreyten Gerichten wird nach dem Beschluße der Untersuchung das Urtheil entworfen, und dem Obergerichte zur Schöpfung vorgelegt. Da die Rechte der befreyten und nicht befreyten Landgerichte (Criminal-Gerichte) sehr verschieden sind, so ist die Frage wichtig, wofür im Zweifel die Vermuthung steht. Wer mit der Geschichte der Criminal-Gerichte dieses Landes unbekannt ist, dürfte glauben, daß die Ertheilung der Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt die Vermu-

---

und den Marburger-Kreis jenseits der Drau sich erstrecket. Jedem Bannrichter ist ein beeidigter Actuar beygegeben, und ein eigener Scharfrichter untergeordnet.

l) Unter die Eigenheiten der nicht befreyten Criminal-Gerichte kann man noch rechnen, daß sie den Bannrichter nur durch einen geprüften Criminal-Richter, der zugleich bey dem Patrimonial-Gerichte den herrschaftlichen Verwalter vorstellet, oder durch einen eigenen geprüften Criminal-Richter ersetzen dürfen. Jedoch müssen beyde am Sitze des Gerichtes wohnen, und zur ordentlichen Untersuchung sich selbst, so wie sonst den landesfürstlichen Bannrichter durch das Obergericht delegiren lassen. Man dürfte vielleicht zweifeln, ob nach dem gegenwärtigen Gesetze (s. §. 416—424.) diese Observanzen noch zu bestehen haben. Allein eine Belehrung des Inner-Oesterreichischen Obergerichtes, welche es einigen Criminal-Ge-

thung der Befreytheit begründe, weil dieses aus dem Begriff der Sache fließe. Allein nach dem Zeugnisse der Geschichte muß insgemein das Gegentheil vermuthet werden, weil gerade wegen des Umstandes, daß der größte Theil der Patrimonial-Gerichtsherrn einen eigenen Criminal-Richter wegen Kostspieligkeit nicht halten wollte, landesfürstliche Bannrichter bestellet wurden m). Auch ist schon in den ältesten Zeiten die Befreytheit als ein Privilegium, welches einer besonderen landesfürstlichen Bewilligung bedürfe, angesehen worden n). Von der gegebenen Regel machen jedoch die landesfürstlichen Städte und Märkte eine Ausnahme, weil diese schon von Alters her insgemein in dem Besitze des Rechtes, einen eigenen Criminal-Richter zu halten, gewesen sind o), wodurch daher die Vermuthung, daß ihre Landgerichte unter die befreyten gehören, begründet wird.

---

richten, die daran zweifelten, hierüber ertheilte, und die durch die oberste Justiz-Stelle vermöge Resolution vom 1. Februar 1804 für richtig anerkannt wurde, setzt es außer Zweifel daß es dabey zu bleiben hat.

m) S. Beckmann: Idea juris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci. Græcii, 1688. Seite 262, unter dem Schlagworte: Landgericht.

n) S. Beckmann a. a. O. Seite 38.

o) S. Beckmann a. a. O. Seite 263.

Es ist hier nicht der Ort, sich über den Einfluß der Patrimonial-Gerichte auf die Verwaltung der Criminal-Justiz zu verbreiten. Daß diese Gerichte selten mit gehörigen und hinlänglichen Aufbewahrungsgefängnissen versehen; daß sie öfters mit brauchbaren Oekonomen, als guten Richtern bestellet sind; daß bey der Menge solcher kleiner Criminal-Gerichte es wirklich auch schwer läßt, eine hinlängliche Zahl geschickter und geübter Criminal-Richter zu finden; daß, wenn selbst dieses möglich wäre, man die Untersuchungen, deren Kosten und Zeitaufwand mit den herrschaftlichen Renten und Geschäften in Collision gerathen, selten mit dem gehörigen Eifer, und noch seltener mit der gehörigen Allseitigkeit durchführen wird; daß daher gerade die gefährlichste und zahlreichste Classe der Missethäter, herumschweifende Diebe, so am leichtesten durchschlüpfet; daß bey einer so großen Zahl der Criminal-Gerichte eine genaue Oberaufsicht nicht wohl möglich, und daher auch die nöthige Gleichförmigkeit im Verfahren, so wie in der Würdigung und Beurtheilung der Verbrechen schwer zu handhaben ist: dieß sind Wahrheiten, deren umständlicher Erörterung man ohnehin nicht mehr bedarf, weil sie durch die Erfahrung sowohl, als durch das Zeugniß der im Criminal-Fache bewährtesten und kundigsten Männer bestätiget sind p). Nur verdient es in

p) S. des Edlen v. Zeiller Jährlicher Beyträ-

Beziehung auf die in der Steyermark bestehende Verfassung besonders bemerket zu werden, daß ihr, außer den obigen, noch eigene Mängel ankleben. Dahin gehöret 1.) die Verzögerung der ordentlichen Untersuchung bey nicht befreyten Criminal-Gerichten, die, nach der gemachten Voruntersuchung, sich erst an das oft weit entfernte Obergericht wenden müssen, welches, wenn es den Fall zum Criminal-Verfahren geeignet findet, dann den Bannrichter zur ordentlichen Untersuchung abordnet. Ist dieser eben in andern Untersuchungen begriffen, so bleibt die neu aufgetragene nothwendig indessen liegen. Wie nachtheilig dieses sowohl für die öffentliche, als Privat-Sicherheit in vielen Fällen werden könne, wie zweckwidrig es in jedem Falle ist, bedarf keiner besondern Erörterung. 2.) Die Verkürzung in den Rechtsmitteln, welche einem Beschuldigten sonst gewöhnlich zu Statten kommen. Wenn nähmlich das Criminal-Gericht über diesen ein Urtheil schöpfet, welches an das Obergericht muß vorgelegt werden, und

---

ge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Staaten. II. Bnd. Seite 19 u. f. Ausführlich wird hiervon gehandelt in dem lehrreichen Werke des Preußischen Ministers des Criminal Departements, Freyherrn v. Arnim: Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. I. Thl. Seite 126 – 133 (II. Thl. Frankfurt u. Leipzig 1803).

dieses das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil der ersten Instanz bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abändert, oder das Strafurtheil verschärfet; so kann der Gekränkte sonst dagegen nach §. 462 den Rekurs ergreifen. Nach der Steyermärkischen Verfassung der Patrimonial-Gerichte kann dieses nicht geschehen, weil die erste Instanz kein Urtheil zu schöpfen hat. Hierdurch entgehen daher dem Verurtheilten die Vortheile Einer Instanz. Die Erörterung der Gründe, daß in Criminal-Fällen, wo es sich um Ehre, Freyheit und Leben handelt, ein solcher Verlust am schmerzlichsten sey, würde die Geduld jedes Menschenfreundes beleidigen.

Wenn man die bedeutenden Nachtheile der Patrimonial-Gerichte überhaupt, nebst den besondern Mängeln, die ihnen nach der Inner-Oesterreichischen Verfassung eigens ankleben, erwäget, so muß man wirklich wünschen, daß es thunlich seyn möge, die Hindernisse zu heben, welche sich dem Plane der Regierung, allgemeine Kreisgerichte aufzustellen, entgegensetzen. Man hat Ursache zu glauben, daß viele Gerichtsherrn dagegen nichts einwenden werden, weil von vielen Landgerichten die Lasten bedeutender, als die Vortheile sind q). Und für jeden Fall dürf-

q) Vielleicht ist es auch ungegründete Furcht, die manchen Gerichtsherrn in seinem Urtheile über

te auf einem Privilegio nicht bestanden werden, das Verbindlichkeiten mit sich bringt, deren genaue Erfüllung bey dieser Gestalt der Dinge, damit man nicht sage, daß sie unmöglich ist, wenigstens nicht wohl erwartet werden kann. Die Kösten der Ablieferungen, welche bey allgemeinen Kreisgerichten nothwendig beträchtlicher werden müßten, können, verglichen mit den vielen und wesentlichen Nachtheilen der Patrimonial-Gerichte, auf der Wagschale für diese beynahe in keinen Anschlag gebracht werden. Andere Gründe für die Beybehaltung dieser kleinen Criminal-Gerichte aufzubringen, ist unmöglich, wenn man nicht etwa die Kösten der allgemeinen Kreisgerichte dahin rechnen will, worüber nur der Regierung zu urtheilen zusteht r).

---

diese Reform irre leitet. Giebigkeiten, die zufälliger Weise eine Benennung haben, welche die Criminal-Gerichtsbarkeit als den Grund derselben vermuthen ließe, die aber sicherlich nicht mittelst dieser, sondern auf privat-rechtliche Art erworben wurden, solche Giebigkeiten können dabey keine Veränderung leiden.

r) Indessen hat sich die Regierung hierdurch nicht abschrecken lassen, in Kärnthen mit der Ausführung der Kreisgerichte zu beginnen, indem sie ein solches mit dem Stadt- und Landrechte zu Klagenfurth vereinte.

§. 212.

Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Dieser Grundsatz fließt aus der Natur der Sache, weil Gerichtsbarkeit in einem Bezirk, ohne das Recht zum Gerichtszwange nicht gedacht werden kann. Es dringt aber auch die Klugheit auf die Aufrechthaltung desselben im Allgemeinen, weil Abweichungen davon die Wirksamkeit der Strafgerichte lähmen. Folgerungen aus diesem Satze sind: 1.) daß keine Freyörter (Asyle) mehr bestehen a); 2.) daß in der Regel jede physische oder moralische Person, die sich im Bezirke des Criminal-Gerichtes befindet, so wie jedes in diesem verübte Verbrechen der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen ist, die Beschränkungen ausgenommen, welche im §. 221. enthalten sind; 3.) daß das Privilegium, welches vor Zeiten Herrschaften ertheilet wurde, ihre, eines Verbrechens beschuldigten Unterthanen, mochten sie

in

a) Hiervon machen selbst die Quartiere fremder Gesandten keine Ausnahme, obwohl es den gewöhnlichen Polizey- oder Gerichtsdienern dessen ungeachtet nicht erlaubt ist, in Gesandtenhäuser einzudringen, und in denselben, wie in dem Hause eines Privat-Mannes Nachsuchungen anzustellen. S. des öffentlichen Rechts II. Bd. §. 686. von dem Regierungsrathe und Professor der Rechte Franz Egger.

in dem Bezirke was immer für eines Landgerichtes angetroffen werden, abfordern und selbst untersuchen zu dürfen, wiederrufen sey, wenn nicht während des Bestandes dieses Strafgesetzes den Besitzern desselben der fortwährende Genuß bestätiget wurde.

§. 213.

Bestandtheile.

Da die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Rechte besteht, gegebene Handlungen nach den Strafgesetzen rechtsgültig zu beurtheilen (§. 211.), dieses aber nicht möglich ist, ohne die That, den Thäter und die Verhältniße beyder zu dem Strafgesetze zu kennen; so liegt in derselben 1.) das Recht zur Untersuchung, d. i. das Recht, an dem vorkommenden Falle die Merkmahle der gesetzlichen Voraussetzung des Verbrechens aufzusuchen Da zum Daseyn eines Verbrechens überhaupt ein handelndes Subject, und ein bestimmtes, durch dessen Wirksamkeit hervorgebrachtes äußeres Verhalten, das man insgemein die Thathandlung nennt, erforderlich sind a); so bestehen die zwey Hauptgegenstände der Untersuchung in der Pflicht, Verbrechen zu erforschen, und Verbrecher zu untersuchen. 2.) Das Recht der Entscheidung, d. h. das Recht, die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des durch

a) S. I. Thl. Seite 123. §. 1.

das Strafgesetz angedrohten Uebels zu erklären. Obwohl in der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit ein weiteres Recht nicht enthalten ist, so verbindet doch dieses Gesetz mit derselben noch 3.) das Recht der Einleitung der Vollziehung des Urtheiles, nach Umständen, auch des ganzen Vollzuges desselben b).

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke des Criminal-Gerichts befindet, ist schuldig, dessen Anordnungen zu gehorchen, und vor demselben Rede und Antwort zu geben. Ohne diese Verbindlichkeit hätte das richterliche Recht zur Untersuchung keine Wirkung. Zwar bezieht sich die Untersuchung nur auf den Beschuldigten, welchen daher diese Anordnung auch ohne Zweifel verbindet. Allein über diesen und seine That werden größten Theils Aufklärungen nothwendig, welche der Richter von andern, nicht mitbefangenen Personen einhohlen muß. Die angedeutete Verbindlichkeit erstrecket sich daher sowohl auf Beschuldigte, als andere Personen, mögen sie in diesem Bezirke auch sonst wohnhaft, oder nur für den Augenblick gegenwärtig seyn, mögen sie auch in andern Gegenständen diesem Gerichte unterstehen, oder nicht. Davon be-

b) S. das XII. Hauptstück dieser Gerichtsordnung.

freyet insgemein kein Geschlecht, keine Würde, kein Stand, keine ökonomische Rücksicht a) und kein Zustand, weil solche Rücksichten im Allgemeinen der Handhabung der Strafgesetze entgegenwirkten. Ausnahmen hiervon begründet 1.) das Völkerrecht in Rücksicht der Gesandten, des eigentlichen Gesandtschafts-Personale, und derjenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört. Diese sind den inländischen Gerichten nicht unterworfen b). 2.) Die Politik in Beziehung auf eine zu einem inländischen Militär-Körper gehörige Person. Eine solche untersteht der Militär-Behörde, welche daher durch das Criminal-Gericht um Vernehmung derselben zu ersuchen ist c). In der Regel darf sich auch die Militär-Person ihres Gerichtsstandes nicht begeben (H. D. vom 22 April 1809). Jedoch ist dieses nicht so zu verstehen, als wenn eine solche Person,

a) In wie weit jedoch hier eine Entschädigung statt finde, lehret §. 527 — 533.

b) §. 221. 4.)

c) Erläuterung vom 5. October 1804. Nur kann, wenn die Militär-Person eines Verbrechens beschuldiget, und in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes betreten ist, durch dieses das vorläufige Verhör vorgenommen werden. Vergl. §. 221. 3.) mit §. 393.

sollte es auch zum Nachtheile der Untersuchung gereichen, auf ihrem besonderen Gerichtsstande verharren müßte. Vielmehr weiß man aus den Gesetzen, daß, wo solche Besorgnisse insgemein eintreffen, dieses Privilegium verschwinde. Deßwegen besteht die Verordnung, daß, wenn ein auf Urlaub befindlicher Mann als Beschädigter oder als Zeuge eine Aussage in Criminal-Angelegenheiten zu machen hat, er auch von der Civil-Obrigkeit, und zwar eidlich kann abgehöret werden d). Aus dem Geiste dieser Vorschrift läßt sich abnehmen, daß man, wo außer diesem Falle die Vernehmung durch die Militär-Behörde solche Verzögerungen mit sich brächte, daß für den Gang der Untersuchung dadurch wichtige Hindernisse entständen, der Absicht der Gesetze entsprechen würde, wenn das Criminal-Gericht die Militär-Person freundschaftlich einlüde, sie möchte, um der guten Sache Vorschub zu thun, freywillig unmittelbar ihm die nöthige Auskunft geben e). Wird diese Einladung zurückgewiesen, so ist die Militär-Behörde durch Ersuchschreiben um Vernehmung der Person anzugehen, außer im Nothfalle, wo der wesentliche Zweck der Un-

---

d) Hof-Decret vom 2. May 1804.

e) In Rücksicht der Officiere würde man sich zu diesem Zwecke an sie selbst, in Rücksicht der Gemeinen aber an denjenigen Officier wenden, der unter denselben im Orte der erste ist.

tersuchung vereitelt würde, wenn die Civil-Behörde (das Criminal-Gericht) zur unmittelbaren Vernehmung derselben nicht berechtiget wäre f). 3.) Ein wesentliches Hinderniß. In so weit nähmlich dieser § die Verbindlichkeit enthält, vor dem Criminal-Gerichte zu erscheinen, wird er durch §. 375. dahin beschränket, daß diejenigen Zeugen oder Beschädigten, welche wegen Krankheit oder sonst sehr erheblicher Ursachen nicht zu Gericht kommen können, durch dieses in ihrer Wohnung abzuhören sind.

§. 215.

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit 1.) von Amts wegen ausüben. Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig,

Es gibt zwey Hauptarten (Formen) des Verfahrens; entweder ist dieses durch eine förmliche Klage a), die eine Privat-Person b) (der Beleidigte oder ein anderer) im Nahmen des Staates anstellet, und bis zu Ende fortzuführen auf sich nimmt, bedinget (Anklage Prozeß),

---

f) S. §. 507.

a) Eine bloße Anzeige, welche dem Richter gemacht wird, oder eine Aufforderung desselben, gegen einen Thäter zu verfahren, begründet also keinen Anklage-Prozeß.

b) Ist der Ankläger eine öffentlich dazu bestellte Person (ein Fiscal), so heißt der Prozeß der Fiscalische, der jedoch zu dieser Form des Prozesses gehört.

oder es hat ohne dieselbe zu geschehen (Inquisitions-Prozeß). Durch unser Gesetz ist diese Art des Verfahrens ausschließungsweise vorgeschrieben. Sie vereiniget in der Person des Richters drey Bestimmungen: a) die Rechte des Staates aus seinen Strafgesetzen zu verfolgen; b) alles aufzusuchen, und darzustellen, was die Schuldlosigkeit oder die geringere Strafbarkeit des Beschuldigten begründen kann; c) das Gegebene zu beurtheilen, und, in wie fern sie Richter ist, zu entscheiden. Dabey findet sich jedoch ein Unterschied in Rücksicht der Veranlassung, welche den Richter zur Ausübung seines Amtes verhält. Wenn er bloß darum, weil er von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen Kenntniß erhält, verfahren muß, so könnte man dieses den öffentlichen Inquisitions-Prozeß nennen, weil der Richter bloß im Rahmen des Staates handelt. Wenn er dagegen nur dann wider einen Uebertreter verfahren darf, wann der Beleidigte, und in wie weit er, wiewohl ohne förmliche Klage, es fordert, so könnte man dieses den Privat-Inquisitions-Prozeß nennen, weil hier der Richter, zwar mit Zulassung und Vorschrift des Staates, jedoch nur im Rahmen des beleidigten Privaten handelt c). Diese

c) Hiervon ist der Adhäsions-Prozeß wohl zu unterscheiden, worunter man sich hieren denkt, durch welchen nebst den aus dem Strafgesetze

Rücksicht auf den Beleidigten findet nach unserem Strafgesetze nur bey einigen schweren Polizey-Uebertretungen Statt d), niemahls aber bey Verbrechen. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind b) vorzüglich zu beschleunigen. So lange nähmlich nicht eigene Criminal-Gerichte bestehen, muß eben dasselbe Gericht verschiedene Gattungen der Gerichtsbarkeit versehen, deren Verwaltungs-Acte in Rücksicht der Frage, welcher früher soll vorgenommen werden, manchmahl in Collision gerathen können. Für diesen Fall befiehlt das Gesetz vor allem die Amtshandlungen der Criminal-Gerichtsbarkeit zu verrichten, weil vielfältig der Erfolg des ganzen Verfahrens, stets aber die Wirksamkeit der Strafgesetze von dem schnellen Vollzuge derselben abhängt. Daher sollen auch den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen alle andern Obrigkeiten ungesäumten Beystand leisten, ja sie sollen ihnen sogar, wo es nöthig ist, von Amts wegen an die

---

zunächst sich ergebenden Rechten, zugleich das Recht des Verletzten auf Entschädigung und Genugthuung verfolget wird. In wie weit dieß in dem Criminal-Verfahren nebenher geschehen könne, lehret das XVII. Hauptstück dieser G. O. Kleinschrod: Diss. de theoria processus sic dicti denunciatorii seu potius adhaesionis in causis criminal. obvenientis. Wirceb. 1797.

d) Z. B. §. 247 u. 248. des II. Thles. dieses Strafgesetzes.

Hand gehen e), weil Formalitäten stets der Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit unterzuordnen sind.

Die Meinungen über die Frage, ob dem Anklage- oder dem Inquisitions-Prozesse der Vorzug einzuräumen sey, sind verschieden. Ein Theil glaubt, daß im Allgemeinen darüber gar kein Urtheil gefällt werden könne, weil die richtige Beantwortung von Rücksichten auf die verschiedenen Arten der Regierungsform abhänge. Der Anklage-Prozeß, sagt der Verfasser des Geistes der Gesetze, schicket sich für die republicanische Verfassung, wo jeder Bürger für das gemeine Wohl einen grenzenlosen Eifer haben muß; wo man annimmt, daß jeder Bürger alle Rechte des Vaterlandes in seinen Händen hat. Nicht so für die Monarchie, wo, wenn diese Prozeß-Form befolget wird, nach dem Zeugnisse der Geschichte der römischen Kaiser ein Heer von Delatoren die bürgerliche Freyheit untergräbt, eine Sache, die wir bey uns nicht sehen, weil die Gerichte mit eigenen, durch den Landesfürsten bestellten Personen versehen sind, um alle Verbrechen im Nahmen desselben zu verfolgen f). — Daß in Republiken die Verfassung zum Anklage-Prozeß Anlaß geben, und der mit ihr in Verbindung stehende Bürgereifer denselben be-

e) Vergl. §. 228. mit 276. u. 277.

f) Esprit des loix. L. VI. chap. 3.

günstigen könne, ist nicht zu läugnen. Man kann diesem beysetzen, daß die Publicität, mit welcher in diesen Staaten selbst mindere Geschäfte verhandelt werden, diese Form des Verfahrens in dem wichtigsten nothwendig mache. Daß aber die Wurzel des Uebels, welches durch die Delatoren unter den römischen Kaisern verbreitet wurde, in der Beybehaltung des Anklage-Prozesses zu suchen sey, wird nicht so leicht Jemand glauben, weil es zu bekannt ist, daß die früher nach diesem Prozesse gegen die Verläumdung gedrohten Strafen nicht nur damahls aufgehoben, sondern die Delatoren sogar durch Belohnungen aufgemuntert wurden. Diese letzte Ansicht der Sache kläret daher nichts auf g).

Andere sind der Meinung, nur der Anklage-Prozeß könne die Unschuld hinlänglich schützen. „Die Anklage, sagt Filangieri h), ist ein „Zweykampf, der mit Darbiethung der entblößten Brust, und mit gleichen Waffen geschieht; „die Denunciation ein Stich, der von einer verborgenen Hand, ohne daß sich diese verletzet, „durch eine Wand geführet wird". — „Will „man Unpartheylichkeit von Gerichten erwarten, „sagt Kleinschrod i), so müssen die Eigen-

g) S. hierüber Filangieri: System der Gesetze. III. Bd. III. Kap.

h) a. a. O.

i) Im Archive des Criminal-Rechts. II. Bd. IV. St. 1 Abhandlung §. 2.

„schaften des Anklägers, Vertheidigers und „Richters getrennt werden". „Ist ein Ankläger „ger da, so braucht der Richter dessen Rolle „nicht zu übernehmen; er hat bloß für die Lei„tung des Prozesses zu sorgen, und seine Haupt„pflicht besteht darin, Acht zu geben, daß der „Ankläger sowohl als der Vertheidiger in den „Schranken des Rechtes bleiben" k). Die Vertheidiger dieser Art des Prozesses gehen jedoch in ihren Forderungen nicht gleich weit. Nach Filangieri soll kein gerichtlicher Schritt vor der Anklage gemacht werden. Dieß kann jedoch selbst sein eifrigster Anhänger in diesem Puncte nicht billigen. Die Untersuchung über die Frage: ob ein Verbrechen existire, und wer es begangen habe (die General-Untersuchung), sagt Kleinschrod l), muß früher geschehen, als der Ankläger auftritt, weil diese ihrer Natur nach Vorsicht und geheime Anstalten fordert, damit die Spuren des Verbrechens nicht vertilgt, die Zeugen nicht bestochen und abwendig gemacht werden, damit der Verdächtige nichts davon erfährt, und er nicht entwischt. Dieß Geheimniß kann man nicht besser bewahren, als wenn man dem Gerichte diese General-Untersuchung allein überläßt. Dabey ist auch keine Gefahr für die Unschuld, weil noch gegen Niemanden insbesondere ver-

k) Derselbe a. a. O. §. 4.

l) a. a. O. §. 10.

fahren wird. Sobald aber diese Voruntersuchung vollendet ist, dann treten jene Gründe ein, welche früher für den Anklage-Prozeß sind angeführet worden. Dann ist es nothwendig, daß ein Ankläger, und zwar nach Kleinschrod, ein öffentlich bestellter eintrete, weil sonst bey der gegenwärtigen Denkungsart der Staatsbürger viele Verbrechen ohne Ankläger, und daher straflos bleiben würden m).

Ein Theil der Criminalisten endlich ist für die Behauptung, daß der wohl eingerichtete Inquisitions-Prozeß dem Zwecke der Strafgerechtigkeit am meisten entspreche. Wenn man die Scheingründe, die immer den wahren Gesichtspunct der Sache verrücken, und dem Gewichte einer Meinung nichts beysetzen, hinwegläßt, so beruht das Wesentliche ihres Beweises auf Folgendem. Man geht von der Betrachtung aus, daß, da die gemäßigten Vertheidiger des entgegengesetzten Systemes selbst dafür halten, die Anklage sey vor der geschlossenen General-Untersuchung als unzweckmäßig zu verwerfen, der Streit nur noch über die Zulässigkeit derselben in dem Verfolge der Untersuchung seyn könne. Aber auch hier räumen die Gegner ein, daß, wenn der Richter seiner Bestimmung entspricht, der Inquisitions-Prozeß vor dem der Anklage Vorzüge behaupte, weil der Gang desselben

m) a. a. O. §. 10. u. 11.

nach der Natur der Sache geschwinder, die beym Anfange einer jeden Untersuchung nöthige Vorsicht und Heimlichkeit dabey leichter zu beobachten, und die allgemeine Verfolgung der Verbrecher sicherer zu erwarten sey n). Nur versprechen sie sich vom Richter nicht das, was er seyn sollte. Er ist Mensch, und kann leicht sowohl vorsätzlich Böses thun, als durch Schwachheit irre geleitet werden, besonders, da es das Verfahren von Amts wegen mit sich bringt, daß er Ankläger, Vertheidiger und Richter zugleich sey, Eigenschaften, deren Vereinigung ihn schwerlich so ruhig läßt, als es der kalte Dienst der Gerechtigkeit fordert. Gegen diese Gefahr muß nun Vorsicht getroffen werden. Welcher unbefangene Betrachter wird dieß verkennen! Aber dieß folget hieraus nicht, daß der Anklage-Prozeß dagegen das einzige, oder unter den mehrern das schicklichste Mittel sey. Dem Inquirenten kann die Macht zu schaden auch dadurch benommen werden, daß ihm verständige, von ihm unabhängige, rechtschaffene, und mit einem, dem Zwecke der Controle entsprechenden Wirkungskreise versehene Beysitzer an die Seite gesetzet; daß die untersuchende Gewalt von der richterlichen getrennt; daß das Untersuchungs-Protokoll mit den dazu gehörigen Acten entweder von Amts wegen, oder mittelst

n) Kleinschrod a. a. O. §. 1.

des Rekurses der Einsicht höherer, Aufsicht führender, Stellen vorgelegt wird. Wenn man daher Republiken ausnimmt, für welche der Anklage-Prozeß vielleicht nach dem Geiste der Verfassung nothwendig wird, so vereiniget sich das Uebergewicht der Gründe für den Inquisitions-Prozeß, dessen Vortheile man genießen kann, ohne sich den Gefahren desselben auszusetzen, um so mehr, da er auch der natürlichen Pflicht der Regierung, unaufgefordert für die gemeinschaftliche Sicherheit zu wirken, ganz entspricht o).

Was immer für eine Form des Straf-Prozesses beliebet wird, so besteht doch stets zwischen diesem und dem Civil-Prozesse, wie Klein richtig bemerket p), folgender Unterschied: 1.) Dieser hängt von dem Willen der Partheyen ab; jener nicht. 2.) In diesem werden den Interessenten nur Rechte, wovon sie Gebrauch machen wollen, zuerkannt; in jenem darf auch den Willigen die unverdiente Strafe nicht treffen, weßwegen auch 3.) die

---

o) S. hierüber Eschenbach: Ausführliche Abhandlung der General-Inquisition. II. Hauptstück §. 4. Soden: Geist der peinlichen Gesetzgebung. II. Bd. §. 454. u. f. Archiv des Criminal-Rechts. VI. Bnd. IV. St. Seite 113. u. f.

p) In seinen Grundsätzen des gemeinen peinlichen Rechts. §. 543.

Beweiskraft des Geständnisses einer näheren Untersuchung bedarf q).

§. 216.

und q) nur von geprüften Richtern auszuüben.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit legt den Gerichten Verbindlichkeiten auf (§. 213). Sie müssen daher berechtiget seyn, jene Anstalten zu treffen, welche nothwendig sind, um dieselben zu erfüllen. Dazu dienen lebendige und todte Mittel. Unter jene gehören: 1.) die zur Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit geeigneten Männer; 2.) ein Actuar; 3.) Beysitzer; 4.) Gefangenwärter; 5.) Scharfrichter und 6.) Gerichtsdiener.

In diesem §. bestimmt das Gesetz jene Eigenschaften, ohne welche man die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit zu übernehmen nicht berechtiget ist. Sie beziehen sich 1.) auf das Alter. Vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre darf sich Niemand derselben unterziehen. Jeder Sachverständige weiß, daß zu einem guten Criminal-Richter, nebst vielen andern Erfordernissen, vorzüglich auch Menschenkenntniß, Gelassenheit und ein ausgebildeter, fester Charakter gehören. Lauter Eigenschafen, die nicht vor Jahren kommen, und hinlänglich die Nothwendigkeit dieser Anordnung beweisen, wenn

q) S. §. 398. u. f. dieser G. O.

man auch nicht in Anschlag brächte, daß das Amt eines Criminal-Richters in Rücksicht seines Einflusses auf die gemeinschaftliche Sicherheit das wichtigste, und in Bezug auf die Beschwerlichkeit der Verwaltung das dornigste ist. Hieraus erhellet von selbst, daß die Nachsicht an Jahren (venia ætatis), wodurch Jemanden die Rechte eines Großjährigen eingeräumt werden, in dieser Beziehung ohne Wirkung ist; denn sind die Grundsätze des Privat-Rechtes von jenen des öffentlichen schon überhaupt verschieden, so muß dieses hier um so mehr behauptet werden, da jene Gründe, die nach den Ansichten des Privat-Rechts zur Ertheilung der Majorenitäts-Rechte hinreichen, keineswegs genügen, Jemanden jene männliche Reife zuzuerkennen, die vor den Jahren nicht kommt, an dem Criminal-Richter aber unerläßlich ist. Dagegen scheint es, weil diese Betrachtungen wegfallen, nach der Analogie mit dem Privat-Rechte gestattet zu seyn, denjenigen, welcher wegen seines Alters unter vier und zwanzig Jahren zum Criminal-Richteramte nicht darf zugelassen werden, vorläufig zu prüfen a). 2.) Auf die Sitten. Der Criminal-Richter muß ein Mann von sittlichem Wohlverhalten seyn. Sein Betragen soll daher nicht nur von Seite der Rechtlichkeit, sondern überhaupt in sittli-

a) Vergl. hiermit das H. D. v. 25. August 1794.

cher Rücksicht tadellos seyn, weil er sich sonst jene Achtung, die zur gehörigen Verwaltung seines Amtes nothwendig ist, nicht erwerben kann. Deßwegen werden, so wie von dem Amte eines Richters überhaupt b), diejenigen um so mehr vom Criminal-Richteramte ausgeschlossen werden, welche entweder in Zahlungsunvermögenheit verfielen, ohne ihre Unschuld vollständig auszuweisen, oder gerichtlich als Verschwender erkläret, oder eines Verbrechens schuldig erkannt wurden. 3.) Auf die Kenntnisse. Wer sich diesem Amte unterziehen will, muß die Rechtswissenschaft mit gutem Erfolge erlernt haben. Da nach dem Oesterreichischen Studien-Plane die politischen Wissenschaften der juridischen Fakultät zugetheilet sind, so hat man diese unter dem gesetzlichen Ausdrucke: „Rechtswissenschaft, mitzubegreifen c). Der Candidat zum Criminal-Richteramte muß daher das juridisch-politische Studium nach Ausweis der Zeugnisse mit gutem Erfolg vollendet haben, d. h. nach dem, in den Oesterreichischen Staaten

b) S. §. 432 u. 433. der bürgerlichen G. O.

c) Man ist zu dieser Auslegung um so mehr berechtiget, da das Studium der schweren Polizey-Uebertretungen, welches zur gründlichen Einsicht in das Gesetz über Verbrechen nothwendig ist, bey uns mit den politischen Fächern verbunden wird.

ten bestehenden, Classifications-Systeme, dergestalt, daß er aus jedem Fache wenigstens die erste Classe aufweisen kann. 4.) Auf erworbene Uebung (Praxis), worunter man aber nicht jede Handthierung, jedes Herumtappen in Erfahrungen, sondern nur jene Bewirkung eines Zweckes versteht, welche als das Resultat der Befolgung richtig vorgestellter allgemeiner Grundsätze gedacht wird. Diese Praxis ist allerdings nützlich, weil sie sich ganz dazu eignet, der Wissenschaft die nöthige Fruchtbarkeit zu verschaffen. Denn damit man unterscheiden könne, ob etwas der Fall der Regel sey oder nicht, muß zu dem Grundsatze, welchen die Theorie an die Hand gibt, ein Act der Urtheilskraft hinzukommen. Nun kann diese Geisteskraft des Menschen nicht belehret werden, weil dieß eine Rückfrage in's Unendliche abgäbe. Es bleibt daher zu ihrer Bildung nichts übrig, als sie durch Uebung zu wecken und zu schärfen. Für denjenigen, der sich zum Criminal-Richter ausbilden will, wird diese Schule der Erfahrung um so nützlicher, weil sie ihm auch Gelegenheit gibt, sich die, zur gehörigen Verwaltung seines Amtes so nöthige, Menschenkenntniß zu sammeln. Ein bestimmter Zeitraum für die Praxis ist jedoch durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, weil es weder dem Fleiße und Talente Grenzen setzen, noch Nachlässigkeit und Unfähigkeit begünstigen wollte. Das Inner-Oesterreichische Appellations-Ge-

richt fordert, daß man sich wenigstens über eine Uebung von sechs Monathen bey einem Criminal-Gerichte, das gehörig organisiret, also mit drey geprüften Räthen besetzet ist (§. 418.), ausweise d). 5.) Auf den Beweis der practischen Fähigkeit. Die Zeugnisse über die erlernte Rechtswissenschaft beweisen zwar, daß man die Theorie wohl inne habe. Da es aber Theoretiker geben kann, welche ihre Schule gut gemacht haben, die aber in ihrem Leben nicht practisch werden, weil es ihnen an der Urtheilskraft gebricht; so ist nothwendig, daß der Candidat zum Criminal-Richteramte auch seine practischen Kenntnisse bewähre. Hierzu dient vorzüglich die, durch das Obergericht mit ihm aus diesem Gesetze vorzunehmende, strenge Prüfung, nach welcher er, wenn er darin bestanden hat, erst fähig erkläret wird. Das Gesetz macht keine Meldung davon, daß diese Prüfung vom Obergericht durch Delegation einem unteren könne auf-

d) Bey Advokaten, die aus diesem Strafgesetze bey ihrer gewöhnlichen Advokaturs-Prüfung geprüfet werden, fordert man insgemein außer der vorläufigen Advokaturs-Praxis in dieser Rücksicht keine besondere. Da nach unseren Gesetzen Advokaten zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit geeignet seyn sollen (Erläut. v. 13. Jänner 1804.), so widerspricht diese Gewohnheit sowohl der Natur der Sache, als der gegenwärtigen Anordnung des Gesetzes.

getragen werden; allein da es solche Beyspiele gibt, so muß man voraussetzen, daß demselben das Recht, davon aus wichtigen Gründen Gebrauch zu machen, eingeräumt sey. Jedoch kann nach der Natur der Sache die Delegation nur an Gerichte geschehen, die selbst in criminal-gerichtlichen Geschäften Uebung haben, oder doch in denselben wohl erfahrne Männer besitzen. 6.) Auf die Art der Verpflichtung. Wer nähmlich durch das Appellations-Gericht zum Criminal-Richteramte für fähig erklärt wird, soll sogleich e) von demselben f) in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle. Dieser Eid verbindet daher nicht nur überhaupt zur Gewissenhaftigkeit, sondern

e) Nur bey solchen Personen, die etwa vor dem vier und zwanzigsten Jahr vorläufig geprüfet werden, ist die Beeidigung auf die Zeit der Großjährigkeit zu verschieben.

f) Wenn die Prüfung durch ein delegirtes Gericht vorgenommen wird, so nimmt es als solches auch die Beeidigung vor, wenn anderst das Obergericht, nach dem an dasselbe erstatteten Berichte, und dem überreichten Prüfungs-Protokolle, den Candidaten für zum Criminal-Richteramte fähig, erkläret.

auch insbesondere dazu, daß man sie in nichts anderes setze, als in die Handhabung des Gesetzes. Durch ihn wird die Person erst mit dem Charakter der Oeffentlichkeit bekleidet g). Er ist nur einmahl, aber insgemein von Jedermann abzulegen, der sich diesem Amte widmen will, selbst die Inhaber der Patrimonial-Gerichte nicht ausgenommen. Nur den Advokaten ist er als besonderer Eid erlassen, weil sie schon überhaupt die Handhabung der Gerechtigkeit in ihrem Eide versprechen.

Was die Folge sey, wenn sich Jemand die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit anmaßet, ohne die gesetzlich bestimmten Eigenschaften zu besitzen, lehret §. 225.

§. 217.

Fernere Bedingungen.

Die Vorschriften über den Actuar, die Beysitzer, Gefangenwärter, Scharfrichter und Gerichtsdiener sind theils gelegenheitlich den folgenden Hauptstücken dieser Gerichtsordnung eingereihet, theils gründen sie sich auf Instructionen, deren Inhalt auch durch Localitäten bestimmt, und daher zur Aufstellung einer allgemeinen Richtschnur nicht geeignet ist. Jedoch ist in diesem §. den Criminal-Gerichten überhaupt aufgetragen, die, nach Maß ihres

g) Hierdurch erhält die vorhergehende Anmerkung unter c) ihre Aufklärung.

Bezirkes nöthigen, und, wie es sich ohnehin versteht, tauglichen Gerichtsdiener anzustellen a).

Unter die, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit nöthigen, todten Mittel (§. 216.) gehören: 1.) die Gefängnisse. Diese sollen in angemessener Zahl, und gesetzmäßigem Stande unterhalten werden. Das erstere bestimmt sich nach der Größe des Bezirkes, der Stärke der Bevölkerung, und der daraus wahrscheinlich zu entnehmenden Durchschnittszahl der Verbrecher; das letztere richtet sich, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Gefängnisse, gemäß den darüber eigens ertheilten gesetzlichen Anordnungen b). 2.) Die zur Vollstreckung der Strafe nöthigen Werkzeuge, und zu dieser Rechtspflege sonst erforderlichen Dinge. Jedoch ist die öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte oder Richtplätze: z. B. durch Rabensteine, Galgen und dergl. nicht gestattet. Da nach unserem Gesetze die Hinrichtung durch den Strang vorgeschrieben (§. 10.), und das

a) In Rücksicht der Scharfrichter besteht in der Steyermark die Einrichtung, daß sich die Criminal-Gerichte des landesfürstlichen bedienen können. S. §. 211. Anmerkung 1).

b) Vergl. §. 11 — 15 dieses Strafgesetzes mit dem V. Hauptstücke dieser Gerichtsordnung.

zu eine eigene Art von Schnellgalgen, der auf der Stelle ohne besondere Kösten errichtet werden kann, bestimmet ist; so verlieren diese Gegenstände in so weit ihre Anwendbarkeit. Sie könnten daher nur noch auf Abschreckung berechnet seyn; allein auch dieser Zweck wird nicht erreicht. Die Bewohner der umliegenden Gegend werden den Anblick derselben allmählich so gewohnt, daß sich davon eben so wenig, als von andern alltäglichen Gegenständen eine Wirkung erwarten läßt. Für Reisende aber sind dieses eckelhafte und widrige Gegenstände, deren Anblick niederschlägt, und den reinen Eindruck der schönen Natur sowohl, als des guten Theiles ihrer Bewohner vergiftet.

§. 218.

Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That;

Das Recht, die Verbrechen zu erforschen und die Verbrecher zu untersuchen, ist in der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit gegründet (§. 213.). Hat nun Jemand ein Verbrechen begangen, so entspringt, weil es der Criminal-Gerichte mehrere gibt, die Frage, welchem unter denselben für diesen Fall die Ausübung jenes Rechtes zustehe, d. h. welches der zuständige (competente) Gerichtsstand sey. Es ist hier das Recht zur Erhebung der That von dem Rechte des Verfahrens mit der, des Verbrechens beschuldigten Person zu unterscheiden. Das Recht, die Beschaffenheit der

That (des Verbrechens) zu untersuchen, gebühret in der Regel demjenigen Criminal-Gerichte (ohne Rücksicht, ob es Grundobrigkeit ist, oder nicht), in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist. Man muß daher bey dieser Bestimmung auf die Haupthandlung sehen, durch die das Verbrechen begründet wird, und ist auf den Ort, wo die rechtswidrige Folge der That: z. B. der Tod des Verwundeten, zur Wirklichkeit kam, oder wo die vorbereitenden Schritte zu selber gemacht wurden, nicht Rücksicht zu nehmen, außer in wie weit die letzteren im Sinne des §. 7. dieses Gesetzes das ganze begangene Verbrechen ausmachen. Der Grund dieser Anordnung stützet sich auf die Betrachtung, daß auf diese Art die Beschaffenheit der That, von deren richtiger Kenntniß der beabsichtigte Erfolg des ganzen Verfahrens abhängt, am leichtesten gehörig erhoben werden kann. Soll nähmlich dieses geschehen, so ist Schnelligkeit nothwendig, weil sonst die Gelegenheit dazu entweder ganz entgehen, oder die Beschaffenheit der Umstände sich ändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. Diese Geschwindigkeit läßt sich von dem nächsten Criminal-Gerichte am sichersten erwarten. Wären die Umstände so beschaffen, daß selbst dieses wegen Entfernung die That nicht mit jener Schnelligkeit erheben könnte, ohne welche die eben erwähnten Nachtheile nicht vermieden wer-

den können, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschah, und, wenn mehrere Obrigkeiten sind, die politische, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte des Bezirkes zu übergeben (§. 236.). Diese Ausnahme von der Regel ist durch den Zweck des Criminal-Verfahrens, der sonst ganz oder zum Theil unerreicht bliebe, geboten. Sie ist aber auf das beschränkt, was zur unverzüglichen Erforschung gehöret, wo also Gefahr am Verzuge haftet, weil, außer diesem Falle, die Klugheit fordert, die so wichtige Erhebung der That dem Criminal-Richter vorzubehalten, dessen Blick durch stete Uebung geschärft, mithin die Zwecke und Mittel schneller und richtiger aufzufassen, vorzüglich geeignet ist a).

§. 219.

Welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zusteht?

Das Recht des Verfahrens mit der, des Verbrechens beschuldigten Person (§. 218) steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. So lautet die Regel des Gesetzes, welche, wie es bey Vergleichung derselben mit andern gesetzlichen Stellen den Anschein

a) S. die jährlichen Beyträge des Edlen v. Zeiller. II. Bd. Seite 18 und 19.

gewinnt, dergestalt verstanden werden muß, daß das Verfahren mit dem Beschuldigten demjenigen Criminal-Gerichte gebühre, in dessen Bezirke derselbe angetroffen wird, ohne dabey durch Flucht zu entkommen; oder, wie man es sonst ausdrücken könnte, in dessen Bezirke man sich seiner Person versichert hat a). Denn wenn er bey der Entdeckung, d. h. wie er angetroffen wird, entweicht, und durch ein anderes Criminal-Gericht in seinem Bezirke ergriffen wird, so gebühret diesem das Verfahren, außer den, im §. 221. unter 5. und 6. enthaltenen Fällen, die aber unter die Ausnahmen gehören, und daher die entgegengesetzte Regel bestätigen.

Der Werth dieses Gerichtsstandes (der Ergreifung) ist von den Criminalisten sehr bestritten. Wenn der Beschuldigte, sagt man, dort untersucht wird, wo das Verbrechen begangen wurde, so ist es weit leichter, die nöthigen Nachrichten, Beweise und Aufklärungen über alle Umstände zu erhalten. Wird die Strafe an dem Schuldigen dort vollzogen, wo er sie durch seine That verdient hat, so wird der Zweck derselben weit besser erreicht. — Man kann die Wahrheit dieser Bemerkungen eingestehen, und doch die Anordnung dieses Gesetzes

a) Vergl. diesen §. mit dem folgenden, und mit §. 221. unter 5. u. 6.

zweckmäßig finden. Es ist eine sehr bekannte Beobachtung, daß besonders die gefährlichere Classe der Verbrecher an dem Orte der verübten That selten lange verweilet. Die schnelle und weite Entfernung davon wird insgemein als Mittel benützet, der strafenden Gerechtigkeit sich zu entziehen. Wenn nun in einem Staate, der aus mehrern und zwar großen Provinzen zusammengesetzt ist, jeder Beschuldigte, wo er immer ergriffen werden mag, an den Gerichtsstand der begangenen That überliefert werden müßte, so würden daraus bedeutende Nachtheile entstehen. Bey geringeren Verbrechen würden die Kösten unverhältnißmäßig und der Zeitverlust oft so ansehnlich seyn, daß die Ueberlieferungs- und Untersuchungszeit zusammen manchmahl an Länge die ganze Strafdauer übertrafen. Bey großen Verbrechen vermehrte sich die Gelegenheit und Gefahr der Entweichung um so mehr, da die Thäter meistens auch größere Verschmitztheit besitzen. In jenem Falle ist es daher die Gerechtigkeit, welche man selbst dem Verbrecher schuldig ist, und in diesem die öffentliche Sicherheit, welche die Ueberlieferung mißräth. Die Untersuchung wird zwar auf diese Art erschwert, jedoch nicht vereitelt; das Protokoll über den erhobenen Thatbestand und die aufgenommenen Zeugen aussagen können übersendet werden. Auch der Hauptzweck der Strafe, welcher in der Abschreckung der mögli-

chen Uebertreter besteht b), bleibt dabey nicht unerreicht, wenn anderst dieselbe überhaupt mit der nöthigen Oeffentlichkeit vollzogen wird.

Sind besonders wichtige Gründe vorhanden, den Beschuldigten an den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens zu überliefern, so ist dem Obergerichte ohnehin die Macht eingeräumt (§. 224.), dieses unter den nöthigen Vorsichten anzuordnen c).

---

b) S. I. Thl. Seite 16. §. 13. der allgem. Einleitung.

c) Welchem Gerichte steht die gesetzliche Verhandlung bey der geforderten Auslieferung eines fremden, in das Inland geflüchteten, Verbrechers zu? Auch über die Auslieferung eines Fremden, die wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens desselben geschehen soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte ergriffen wird. Jedoch hat sich dieses dabey an folgende Grundsätze zu halten: 1.) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf seinen Stand, und die Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. 2.) Wird das Verlangen der Auslieferung so-

gleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, unterstützet; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichts eingehohlet werden. 3.) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidio (dem Präsidio der Regierung oder des Gubernii) in das Einvernehmen zu setzen, und, wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedesmahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen. 4.) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begeht, von welchem in dem §. 32. I. Theiles die Rede ist so bleibt es bey der dort ertheilten Anordnung. 5.) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht wird, sondern nach dem §. 33. I. Theiles dem fremden Staate anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden. 6.) Wird das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines, im Inlande verübten, Verbrechens ausgeliefert werde, von einem Criminal-Gerichte gemacht, so soll es dasselbe mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert würde, hiervon die Anzeige an das Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof machen. (Hofkammer-Dekret v. 14. Dezember 1808.).

§. 220.

Ueber die, in den beyden vorhergehenden §. §. aufgestellten, Regeln kann damahls ein Zweifel entstehen, wann an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten wird. Geschieht dieses innerhalb des Staates, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag, d. h. es ist dasjenige Criminal-Gericht als das competente anzusehen, welches, in Beziehung auf die Beschaffenheit der That, an der Grenze den ersten Act zur Erhebung derselben vorgenommen, und, in Beziehung auf den Beschuldigten, die zur Versicherung seiner Person abzielenden Mittel zuerst angewandt hat. Ist in diesen Rücksichten kein Gericht zuvorgekommen, so ist der Fall durch das Obergericht zu entscheiden (§. 224.). Geschieht dieses an der Grenze zwischen dem Oesterreichischen Staate und einem auswärtigen, so gilt diese Vorschrift des Gesetzes nicht, weil ein Volk dem andern keine Gesetze aufdringen darf. In solchen Fällen ist vor allem darauf zu sehen, ob durch Verträge nichts entschieden ist. Wo diese mangeln, bleibt kein anderer Weg übrig, als den Gerichtsbarkeitsstreit durch einen Vergleich, oder ein gemeinschaftliches Gericht beyzulegen. Indessen ist einleuchtend, daß, weil es sich hier um die Grenzen der höchsten Gerichtsbarkeit

handelt, das Criminal-Gericht nur das Unverzügliche eigenmächtig zu thun, aber auch dieses den höhern Behörden zur Bestätigung, das Uebrige aber selbst zur Leitung, und zwar so lange vorzulegen habe, bis über das Verhalten der Criminal-Gerichte in diesen Stücken eine besondere Belehrung etwas anderes bestimmet.

§. 221.

Ausnahmen.

Wenn der Gerichtsstand durch jene Voraussetzungen begründet wird, welche in den §. §. 218. 219. und 220. bestimmt sind, so kann man ihn den ordentlichen (gemeinen) nennen (§. 224.), weil er in der Regel für alle Verbrechen und für alle Beschuldigte der zuständige ist. Im Gegentheile heißt jener der außerordentliche (besondere) Gerichtsstand, welcher durch Voraussetzungen begründet wird, die von den dort enthaltenen Bestimmungen abweichen. Der gegenwärtige §. erkläret, daß in Rücksicht des Gerichtsstandes, von welchem die §. §. 219. und 220. handeln, ein außerordentlicher statt finde. In beyden §. §. ist von dem Gerichtsstande die Rede, welchem das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person zusteht. Daß daher die Ausnahmen, welche in diesem §. vorkommen, auf denselben Beziehung haben, ist klar. Allein in dem §. 220. geschieht auch von dem Gerichtsstande Meldung, welchem die

Erhebung der Beschaffenheit der That gebühret. Ob nun die Ausnahmen auch auf diesen bezogen werden können, ist eine Frage, die wahrscheinlich verneinend muß beantwortet werden. Denn sollte dieß der Sinn des Gesetzes seyn, so ließe sich kein Grund auffinden, warum man sich nicht auf den §. 218. ausdrücklich berufen hätte, da man es doch für nothwendig hielt, sich auf den §. 219. insbesondere zu berufen. Auch aus den Worten der Ausnahme muß man vermuthen, daß sie sich bloß auf den Gerichtsstand des Verfahrens beziehe, weil sie nur von der Ablieferung und Untersuchung der Person sprechen. Endlich streitet für diese Auslegung die Natur der Sache, nach der sich wohl begreifen läßt, daß man die Untersuchung der Person ohne Nachtheil einem anderen Gerichtsstande, als dem der Ergreifung, nicht aber die Erhebung des Thatbestandes einem anderen, als dem des begangenen Verbrechens, ohne Gefahr überlassen könne.

Die Voraussetzungen, durch welche der außerordentliche Gerichtsstand begründet wird, hängen von der Art des Verbrechens, von dem Stande des Beschuldigten, von der Nacheile, oder von der Vorrufung durch Edict ab.

I. Von der Art des Verbrechens.

Wer des Hochverrathes a), der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung b) beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern. Der Grund dieser Ausnahme liegt in der Beschaffenheit theils dieser Verbrechen, theils der dabey vorauszusetzenden Thäter. Die Folgen dieser Verbrechen können sich so weit verbreiten, sie können so gefährlich werden, daß augenblickliche und kräftige Vor-

a) In Rücksicht des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates (S. mein Cr. R. II. Thl. Seite 34. u. f. §. 57. u. 58.) bleibt es also bey dem ordentlichen Gerichtsstande, obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß das Obergericht die Verhandlung aus sehr wichtigen Gründen einem anderen auftragen kann. S. §. 224. und H. D. v. 25. Juny 1808.

b) Da die Verfälschung des Papier- oder des Karten- und Kalender-Stämpels nun nach dem Begriffe der Münzverfälschung (II. Thl. Seite 160. §. 103.) und dem §. 178. unter d) (II. Thl. Seite 364. u. f.) dem Verbrechen der Münzverfälschung nicht mehr kann gleich gestellet werden; so ist die gegenwärtige Anordnung auf solche Arten der Verfälschung nicht auszudehnen. H. D. v. 13. April 1807.

Vorkehrungen dagegen gemacht werden müssen. Dieß ist unmöglich, wenn die Untersuchung nicht an einem Orte geschieht, wo, wie in der Hauptstadt der Provinz, die leitenden Behörden zusammenfließen, welche, wenn während des Zuges der Untersuchung unverzügliche Anstalten zu treffen sind, diese sogleich in's Werk setzen können. Was die Beschaffenheit der Thäter betrifft, so ist, in so weit auf dieselbe aus der Natur der Verbrechen geschlossen werden kann, wohl nicht zu zweifeln, daß bey diesen insgemein Verschlagenheit und Hartnäckigkeit in höherem Grade vermuthet werden muß, weßwegen es vorsichtig ist, die Untersuchung derselben solchen Criminal-Gerichten zu übertragen, bey welchen die Aufbewahrungsgefängnisse in besserem Zustande sind, das Gericht gehörig besetzet, und mit sehr geübten Richtern versehen ist. Von dem Magistrate der Hauptstadt einer jeden Provinz können diese Vorzüge am sichersten erwartet werden.

II. Von dem Stande des Beschuldigten. Wenn nähmlich A. ein landesfürstlicher c) Beamter d), ein landständisches Mit-

c) Landesfürstlich ist der Beamte, wenn er entweder unmittelbar aus der Staats-Casse oder aber aus einem Fonde besoldet wird, welcher unmittelbar unter der Verwaltung des Staates steht: z. B. der Studien-Fond. Darauf, wer einen Beamten angestellet hat, kommt es bey dieser Frage zunächst nicht an. Man

glied e), eine adeliche Person f), ein Mitglied g) des geistlichen Standes der christlichen Religion h), ein immatrikulirtes Mitglied ei-

---

erinnere sich an die Anstellungen der Bürgermeister in den Hauptstädten der Provinzen.

d) Man kann aber nur jenen Diener des Staates einen Beamten nennen, den der Regent mit dem Charakter der Oeffentlichkeit versehen hat (was bey uns durch Beeidigung geschieht), und nicht beliebig abdanken kann; der, wie man das letztere gewöhnlich auszudrücken pflegt, nicht ad nutum amovibilis ist. Treffen diese zwey Bedingungen ein, so hat man in der Regel nicht weiter auf den Rang, oder den Bezug einer Besoldung Rücksicht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen gehören auch der Gerichtsdiener, der ohne Besoldung Dienende und Ausscultant so gut, als der mit Besoldung in der systemisirten Zahl Begriffene; der Pensionirte sowohl, als der noch wirklich Dienende darunter. Dagegen sind davon ausgeschlossen 1.) nach dem Begriffe: a) Blosse Titelträger ohne Dienst und Pension; b) die so genannten bey den Regierungen, Gubernien oder Kreisämtern zugelassenen Bureau-Practikanten; c) Tagschreiber; d) die Hausknechte, Ofenheitzer und Portiere (mit diesen sind die Thürhüther bey Rathssälen, welche zu den Beamten gehören, nicht zu verwechseln) bey den öffentlichen Gebäuden. 2.) Nach der eingeführten Gewohnheit: die Bothen (nicht zu verwechseln mit den Kreisbothen oder Kreisdragonern, die unter die Beamten gehören) und Diener der Kanzley. Diese und die unter d)

ner inländischen Universität, oder eines inländischen Licäums eines Verbrechens beschuldiget wird i); so ist der Beschuldigte dem

erwähnten Individuen werden nach der herrschenden Geschäftssprache durch den Ausdruck: Minderes Dienst-Personale, den Beamten entgegengesetzet, und sind daher auch unter selben nicht begriffen. Vergl. §. 86. des II. Theiles dieses Strafgesetzes.

e) Mit diesem ist der Besitzer einer ständischen Realität nicht zu verwechseln, weil der bloße Besitz derselben noch nicht die Landmannschaft mit sich bringt.

f) Mag der Adel hernach ein in- oder ausländischer seyn, wenn er nur nicht gegen die Landesgesetze erworben wurde. Daher muß der auswärtige Adel von Regenten ordentlicher Staaten, von einem Churfürsten oder Reichsstande, welcher vom Kaiser mit der comitiva majore versehen war, ertheilt worden seyn. (H. D. v. 13. Febr. 1784.) Nur in Rücksicht jener Trienter-Edelleute, die durch das Reichs-Vicariat geadelt wurden, besteht die Ausnahme, daß sie in Oesterreich das Forum der Adelichen genießen (H. D. v. 13. May 1796.). Dagegen wird jener auswärtige Adel nicht anerkannt, welchen ein Oesterreichischer Unterthan während eines Zwischenreichs ohne Einwilligung der Oesterreichischen Hofbehörde durch das Reichs-Vicariat erhalten hat (H. D. v. 18. Dec. 1792.). Wenn ein Oesterreichisches Beamter oder Un-

Magistrate der Hauptstadt der Provinz (zu Klagenfurth in Kärnthen dem Landrechte, welchem derselbe einverleibt ist), in der er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben. Für solche gebricht es meistens bey den kleinern Criminal-Gerichten an angemessenen Aufbewahrungsörtern, welche den bloß Beschuldigten, der auch schuldlos seyn kann, ohne Härte nicht versagt werden können. Auch fordert ihre Untersuchung ungewöhnliche Vorsicht, die man von dem nicht so geübten Criminal-Richter der

---

terthan seit dem 31. Jänner 1767. ohne landesfürstliche Erlaubniß von einem fremden, wenn gleich mit der comitiva majori versehenen Reichsstande in den Adelstand erhoben wurde, so hat dieser in den Oesterreichischen Erblanden gar keine Wirkung. H. D. v. 6. August 1787.

g) Nach den Grundsätzen der katholischen Religion wird man zum Mitgliede des geistlichen Standes durch die Tonsur, wenn man anders die Vorrechte desselben nicht durch Standesveränderung verloren hat (Behem: jus ecclesiast. publ. Pars I. §. 244.); den Akatholiken wird das Vorrecht des Gerichtsstandes durch die Ordination zum Predigtamte zu Theil. H. D. v. 17. Juny 1808.

h) Welche Religions-Partheyen hierher gehören, ist im II. Theile, Seite 180. bestimmt.

i) Hierher gehören daher nicht die Schüler jener Gymnasien, welche in keine Lycäal- oder Universitäts-Matrikel eingetragen sind.

Patrimonial-Gerichte mit minderem Rechte erwartet k) B. Die zu einem inländischen Militär-Körper l) gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens wegen angehalten werden, dem nächsten Militär-Commando m) übergeben werden. Da das Gesetz über die Frage, wer zum Militär-Körper gehöre, hier keine besondere Bestimmung ertheilet, so sind zu demselben alle Personen zu rechnen, welche nach der gegenwärtig bestehenden Militär-Verfassung entweder der so genannten militiae vagae, oder der militiae stabili beygezählet werden. Zu jener gehören 1.) Die zum Felddienste, dann die bey dem Hofkriegsrathe, bey der Genie-Artillerie- und Grenz-Direction angestellten Generale. 2.) Der General-Stab. 3.) Die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale und Garnisons-Auditoriate. 4.) Die sämmtlichen Regimenter und Corps. 5.) Die Garden und die Hofburgwache. 6.) Alle Monturs-Commissionen. 7.) Das Neu-

---

k) S. Edlen v. Zeiller a. a. O. II. Bd. Seite 22.

l) Militaristen fremder Mächte unterliegen daher dem ordentlichen Gerichtsstande, wenn sie nicht aus einem andern, in diesem §. enthaltenen Grunde einem außerordentlichen zugewiesen werden.

m) d. h. der, unter Anführung eines Officiers oder Unterofficiers am nächsten gelegenen Trupp.

städter Cadeten-Haus und die Ingenieur-Academie. 8.) Die Garnisons-Artillerie. 9.) Die bewaffnete Marine. 10.) Das oberste Schiffamt. 11.) Die Ingenieurs-Mineurs-Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps. 12.) Das Feldzeugamt. 13.) Die Fortifications-Kanzleyen bey den General- und Militär-Commanden. 15.) Die Conscriptions-Directoren. 16.) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen. 17.) Das Feldkriegs-Commissariat. 18.) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäcker-Personale. 19.) Die Kriegs-Casse-Beamten, wo eigene Kriegs-Cassen bestehen, und nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind. 20.) Die Gallizischen Werbbezirke. 21.) Die Cordons-Abtheilungen. 22.) Die Transports- und Sammelhaus-Commanden. 23.) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten n) 24.) Endlich alle bey einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten angestellten stabilen Militär-Individuen, so wie auch während des Krieges jene Perso-

---

n) Jene Individuen aber, welche eine Militär-Person bloß für ihre Geschäfte (also nicht zur Bedienung ihrer Person) in Diensten hält, wohin ihre Beamten: z. B. Räthe, Sekretäre u dergl. gehören, unterliegen ohne Unterschied der durch ihre persönliche Eigenschaft bestimmten Civil-Jurisdiction. H. D. v. 7. Aug. 1786.

nen vom Civil-Stande, die bey den Armeen sich aufhalten, und dort verwendet werden.

Zu dieser (ad militiam stabilem) gehören: 1.) Die pensionirten und nicht angestellten Generale. 2.) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Offizier-Charakters quittirten Stabs- und Ober-Offiziere, Militär-Beamte und Stabs-Partheyen. 3.) Die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann 4.) bey dem judicio delegato militari mixto angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so fern sie nicht unter der militia vaga begriffen sind. 5.) Die Ungarische Kronwache. 6.) Die Polizey-Wache. 7.) Die Josephinisch medicinisch-chirurgische Academie. 8.) Das Thierarzney-Instituts-Personale. 9.) Die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen. 10.) Das Hernalser-Offizierstöchter-Institut. 11.) Das Personale der Gewehrfabriken, Gußwerke und Stuckbohrer. 12.) Die Patental-Invaliden. 13.) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und andern Militär-Gebäuden. 14.) Die Witwen und Waisen o) aller Militär-Personen. 15.) Die Frau-

o) Wenn jedoch die Waisen die Großjährigkeit erreicht haben, und keine Militär-Pension genießen, so stehen sie, wenn sie nicht ihrem selbst gewählten Stande nach zum Militär-Körper

en, Kinder und Dienstbothen p) der vorgenannten Individuen q).

Auch der Reserv-Mann, dem die Kriegs-Artikel vorgelesen und der Soldateneid abgenommen sind, ist während der Uebungszeit den militärischen Gesetzen in Betreff der während derselben begangenen oder entdeckten Verbrechen unterworfen r). Dagegen bleibt der zur Landeswehr eingeschriebene Mann, außer der Kriegszeit, in allem unter der Civil-Obrigkeit s), so wie auch der zum Militär-Körper Gehörige, der auf Urlaub ist, in Fällen, wo es bloß einer Correction bedarf, nach der gesetzlichen Bestimmung durch dieselbe kann gezüchtiget werden, um die wegen geringer Uebertretungen sich nicht lohnende Ablieferung an die oft sehr entfernten Regimenter zu ersparen t).

---

gehören, unter der Civil-Jurisdiction. H. D. v. 16. July 1791.

p) S. jedoch das unter n) erwähnte H. D. v. 7. Aug. 1786.

q) Circular-Verordnung des Steyermärkisch-Kärnthnerischen Gubernii v. 5. Octob. 1808. §. 1. Vergl. hiermit Kropatschek: Oesterreichs Staatsverfassung. I. Bd. Seite 437. u. f.

r) Hofkriegsraths-Verordnung v. 8. Juny 1808. §. 10.

s) Cirkular-Verordnung v. 18. Juny 1808. §. 9.

t) H. D. v. 2. May 1804.

Wenn ein Mann, der nicht zum Militär-Körper gehöret, wegen eines Verbrechens durch das Criminal-Gericht verfolget wird, und, um sich der Gerichtsbarkeit desselben zu entziehen, den Militär-Stand ergreifet; so ist er, selbst wenn er zur Fahne geschworen hätte, auf Verlangen dem Civil-Gerichte auszuliefern, weil er als Verbrecher zur Aufnahme in den Ehrenstand nicht geeignet ist u).

Vor das Militär-Gericht gehören auch noch jene Civil-Personen, von deren Verbrechen in den §. §. 60. und 77. dieses Strafgesetzes die Rede ist v).

C. Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale w)

---

u) Vergl. hiermit die Verordnungen v. 5. und 25. Jänner 1781. (S. Kropatschek a. a. O. IV. Bd. Seite 350.).

v) S. Seite 51. und 98. des II. Thles.

w) Wer gehört zu diesem? Man unterscheidet insgemein zwischen Personen, die zu ihrem Gefolge, und ihrer Bedienung gehören, und zählet jene zum eigentlichen Gesandtschafts-Personale, nicht aber diese. Allein im Grunde ist hierüber noch nichts entschieden. S. Egger des öffentl. R. II. Bd. §. 681. Gottfried Krause: de jurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. J. Archimareschallo et hinc Vice-Mare-

werden nach dem Völkerrechte y) behandelt, und unterliegen unseren Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar z) Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister (Gesandten) eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

---

schallo in comitiis competente. Viteb. 1738. Pütter: Institutio juris publici. §. 144. et seq.

y) d. h. sie unterliegen den Gerichten ihrer Principale. Nur wenn sie sich als offenbare Feinde des Staates betragen, wird ihr befreyter Gerichtsstand nicht mehr geachtet, weil sie die Bedingungen, unter denen ein Staat ihre Unabhängigkeit gestatten kann, selbst vernichten. (Vergl. Egger a. a. O. §. §. 676. — 679.). Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Gesandter in einem Staate, wo er nicht als solcher angenommen ist, oder ohne Gesandtschafts-Paß nur seinen Durchzug nimmt, den Landesgerichten unterliegt. S. Egger a. a. O. §. 664. u. 666.

z) Das nähmliche gilt daher nicht, wenn sie Unterthanen eines andern auswärtigen Staates sind.

III. Von der Nacheile. Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, so muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird aa), überlassen werden. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Person in dem Bezirke, aus welchem sie entflohen ist, das Verbrechen begangen hat, oder nicht. Der Gerichtsstand der Nacheile ist daher für das Gericht, aus dessen Bezirke die Person entflohen ist, dadurch begründet, daß es derselben nachsetzet, und sie innerhalb des Staatsbezirkes in einem anderen, als dem eigenen Bezirke einhohlet. Da das Einhohlen die Nacheile voraussetzet, so ist aus den Worten des Gesetzes zu schließen, daß zur Begründung dieses Gerichtsstandes entweder das nachsetzende Gericht selbst, oder zwar ein anderes, jedoch nur, in so fern es demselben auf Ersuchen Hülfe leistet, den Beschuldigten ergriffen haben muß. Der Grund, diesen besonderen Gerichtsstand einzuführen, war kein anderer, als die Entdeckung und Ergreifung der Verbrecher zu befördern. Ohne demselben gebricht es bey der Verfolgung der Missethäter an Plan, Zusammenhang und Schnelligkeit, bey den Richtern aber an jenem Eifer,

aa) Außer den Grenzen des Staates kann von einer Gerichtsbarkeit desselben keine Rede seyn.

der erst bey dem bestimmten Zwecke der eigenen Gerichtsbarkeit erwacht.

IV. Von der Vorrufung durch Edict. Wenn Jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Gerichts-Bezirke betreten wird, so ist er von diesem an jenes auszuliefern. Da diese Vorrufung nur damahls Statt findet, wann das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt bb); so beweisen die Bedingungen, auf welche dieser besondere Gerichtsstand beschränket wird, daß ihn dringende Umstände zur Beförderung des Strafzweckes nothwendig machen.

Man kann den Gründen, welche einen außerordentlichen Gerichtsstand verursachen, damahls V. die Wiederaufnehmung der Untersuchung beyzählen, wann der zu Untersuchende sich nicht ohnehin in dem Bezirke des Gerichtes, bey welchem die vorige Untersuchung gepflogen wurde, befindet, weil er dann, wenn die neue Untersuchung nicht wegen einer andern That, als die vorige, vorgenommen wird, an dasselbe muß abgeliefert werden (§. 480.).

---

bb) S. §. 490. dieser C. G. O.

In jenen Fällen dieses §., in welchen der Beschuldigte durch das Criminal-Gericht, welches ihn ergriffen hat, an ein anderes muß abgegeben werden, ist sich die Vorschrift des §. 303. gegenwärtig zu halten.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Die Verbindlichkeit, jene Pflichten zu erfüllen, welche in dem Umfange eines Amtes liegen, fließt aus der Natur des letztern a). Die Verletzung derselben zieht daher 1.) Verantwortlichkeit nach sich, d. h. die Verbindlichkeit, für die Folgen derselben zu haften. Wenn es sich nun zeiget, daß ein Verbrecher, (der gesetzliche Ausdruck) b) aus Saumselig-

a) S. II. Thl. Seite 120. §. 85.

b) Im streng rechtlichen Sinne kann dieser Ausdruck nur auf einen, durch Urtheil des Verbrechens schuldig Erkannten angewendet werden. Weil aber das Gesetz von dem Falle spricht, wo der Verbrecher dem rechtlichen Verfahren entgangen ist, so muß das Wort hier in der ausgedehnteren Bedeutung der Volkssprache genommen werden, gemäß welcher derjenige schon Verbrecher heißt, gegen welchen solche Beweise gesammelt sind, die der richterliche Ausspruch nach den Gesetzen öffentlich für rechtliche anerkennen kann (Vergl. §. 490. dieser C. G. O.). Die in diesem §. enthaltene Anordnung findet daher nicht bey der das Verfahren vereitelnden Entweichung eines jeden Beschuldigten Statt.

keit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre a) die Criminal Gerichtsherrschaft (der Inhaber derselben) c) denjenigen zum Ersatze verbunden, welche dadurch ihre Entschädigung verloren haben b). Auch muß dieselbe alle, etwa einem andern Criminal-Gerichte dadurch zur Last gefallene Kösten vergüten. Jedoch kann sie sich in beyden Fällen wegen des Rückersatzes an den Schuldtragenden halten d). 2.) Strafe für

---

c) Im Gesetze steht zwar der Ausdruck Criminal-Gericht. Daß aber dadurch das Personale der Verwaltung nicht gemeint sey, erhellet daraus, weil, wie schon in dem §. 211. bemerket wurde, sobald von sächlichen Schuldigkeiten und unmittelbaren Haftungen die Rede ist, insgemein darunter die Gerichtsherrschaft verstanden wird. Auch steht diese Auslegung sowohl mit dem Systeme unserer Gesetzgebung, als mit der Natur der Sache im Einklange. Nach dem ersteren muß allzeit die Ortsgemeinde oder Herrschaft, der die Gerichtsbarkeit zusteht, der Parthey den Ersatz leisten, wann ein Magistrat oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz des Schadens und der Kösten verfället wird (H. D. v. 4. Jänner 1787.). Nach der letztern kann die unmittelbare Haftung nicht wohl Jemand anderem zugemuthet werden, als demjenigen, der das Verwaltungs-Personale aufnimmt, wozu das Recht dem Gerichtsinhaber zusteht.

d) S. H. D. v. 4. Jänner 1787.

diejenige Person, welcher die Saumseligkeit zur Last fällt. Diese Strafe ist in der Regel e) durch das Obergericht zu verhängen (vergl. §. 223. mit §. 549.), welches dabey, ohne besondere Vorschrift, bloß an das vernünftige Ermessen gebunden ist.

§. 223.

Unterordnung.

Sollen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Criminal-Gerichte, und über ihr gegenseitiges Verhältniß geachtet; soll Einheit in den Grundsätzen des Criminal-Rechts, und in den Entscheidungen der peinlichen Rechtsfälle hervorgebracht; soll endlich eine genaue und gleichförmige Beobachtung der Förmlichkeiten bewirket werden: so ist die Einführung einer wirksamen Controle der Criminal-Gerichte wesentlich nothwendig a). Daher die Anordnung des Gesetzes, daß die Criminal-Gerichte dem Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, als dem Criminal-Obergerichte, die Criminal-Obergerichte aber der obersten Justiz-Stelle untergeordnet seyn sollen. Die einzelnen Rechte dieser oberen Behörden sind, in wie weit dieselben richterliche Functionen betreffen, in dieser Gerichtsordnung am zukomm-

e) S. jedoch die in dem §. 330. enthaltene Beschränkung.

a) S. Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. I. Thl. Seite 147. V.

lichen Orte eingereihet. Die besonderen Rechte des Obergerichtes, die ihm zur Leitung und näheren Beobachtung der Criminal-Gerichte eingeräumet sind, finden sich theils in dem folgenden §., theils und zwar vorzüglich in dem letzten Hauptstücke dieser Gerichtsordnung b).

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen.

Obwohl die Gesetzgebung gute Gründe hat, die Zuständigkeit des Gerichtsstandes durch allgemeine Vorschriften zu bestimmen, so kann sie doch dadurch die Sache nie dergestalt erschöpfen, daß dieselben, wenn sie auch überhaupt ganz zweckmäßig sind, nicht für einzelne Fälle unschicklich werden. Es ist daher der Klugheit gemäß, dem Criminal-Obergerichte, wie es nach der Anordnung dieses § geschieht, die Macht einzuräumen, die Verhandlung in besondern Fällen anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes einem andern aufzutragen. Nur müssen dazu wichtige Ursachen vorhanden seyn, die sich aber einzeln nicht aufzählen lassen. Das Gesetz führet als Beyspiele an 1) den Zusammenhang der Sache. Wenn nähmlich nach den vorausgehenden Grundsätzen das Verfahren mit verschiedenen Subjecten, auf die wegen Mitschuld am nähmlichen Verbrechen ein rechtlicher Verdacht fällt, verschiedenen Criminal-Ge-

b) S. §. 549. u. f.

Gerichten zusteht, so kann das Obergericht das in einander verflochtene Untersuchungsgeschäft über alle, einem einzigen Gerichte auftragen. Dieß dienet zur Beschleunigung, weil dadurch gegenseitige Zuschreiben ersparet werden; es befördert die Zuverläßigkeit, weil jede einzelne dieser Untersuchungen den übrigen Aufklärung verschafft. Diese Ursache zur Delegation begreift den Fall, da das Verbrechen in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als wo der Beschuldigte ergriffen wird, verübt wurde, und eine gründliche Untersuchung ohne viele örtliche, die persönliche Gegenwart des Beschuldigten fordernde Aufklärungen nicht erwartet werden kann. Unter solchen Umständen wird das Obergericht die Untersuchung dem Gerichtsstande der begangenen That auftragen. 2) Das Verhältniß des Beschuldigten a) zum Gerichtsstande (zur Gerichtsherrschaft): z. B. es handelte sich um ein Verbrechen des Unterthans gegen die Gerichtsherrschaft; b) zur Verwaltung: z. B. es handelte sich um ein Verbrechen eines Familiengliedes des Criminal-Gerichtsverwalters. In diesen Fällen ist die Untersuchung einem besonderen Gerichtsstande zuzuweisen, um allen Verdacht der Partheylichkeit zu entfernen.

Müssen die Criminal-Gerichte, wenn wichtige Gründe zur Delegirung eines besonderen Gerichtsstandes eintreffen, von Amts wegen

davon die Anzeige an das Obergericht machen? Es scheint: ja, weil dieß der Natur der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Art des Verfahrens angemessen ist (§. 215.). Nur entsteht der Zweifel, ob das Gericht, wenn es die Anzeige unterlassen hat, dafür verantwortlich werde, da das Urtheil über die Wichtigkeit eines solchen Grundes von seiner Einsicht abhängt. Aus der Vergleichung der Anordnungen dieses Gesetzes kann man schließen, daß dasselbe verantwortlich werde, so bald der Mangel an Einsicht nicht kann vorgeschützet werden. Dieß ist der Fall, wenn der Gerichtsverwalter weiß, daß er selbst oder der Inhaber des Gerichtes, unter dessen Einflusse er steht, mit der Person, gegen welche die Untersuchung einzuleiten ist, sich in einem solchen Verhältnisse befinde, daß sie in bürgerlichen Angelegenheiten keine unbedenklichen Zeugen für oder wider dieselbe seyn könnten a). Denn bey dieser Lage der Dinge darf es dem Gerichtsverwalter nicht unbekannt seyn, daß ihm die Gesetzgebung die nöthige Unpartheylichkeit nicht zutraue, da sie ihn ausdrücklich von den zur Schöpfung des Urtheiles geeigneten Individuen ausschließt (§. 420.). Aus diesem Grundsatze fließt auch die über einen einzelnen Fall ergangene Erläuterung, daß in jenen Fällen, wo eine be-

a) Man kann hierüber mit Nutzen nachlesen das Patent vom 9. Sept. 1785. I. Abthl. V. Abschn. §. 62.

schädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter zu handeln hätte, durch dieselbe wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes die Anzeige an das Obergericht gemacht werden müsse b).

§. 225.

Folge der überschrittenen Grenzen der Gerichtsbarkeit

Das Recht der Gerichtsbarkeit gründet sich ursprünglich auf eine landesfürstliche Verleihung (§. 211.). Wenn daher dasselbe in einem Falle, für welchen es nicht verliehen ist, ausgeübet wird, so geschieht dieß ohne rechtliches Vermögen, wovon die nächste Folge die Nichtigkeit der Handlung ist a). Wenn daher die Criminal-Gerichtsbarkeit durch eine Person, welche nach dem §. 216. überhaupt dazu nicht geeignet ist, ausgeübet wird; oder zwar von einer Person, die mit allen dort bestimmten Erfordernissen versehen ist, aber außer den Fällen, in welchen sie dazu durch die Vorschriften des Gesetzes nach den §. §. 218. 219. 220. und 221., oder durch die Delegation des Obergerichtes (§. 224.) angewiesen wird b); so ist

b) H. D. v. 6. März 1807.

a) S. I. Thl. Seite 99. Es kann aber für den schuldigen Richter daraus auch Verantwortung und Strafe entspringen.

b) Dürfte nicht auch das für den Fall competente Criminal-Gericht ein anderes delegiren?

die ausgeübte Handlung ungültig, d. h. an sich ohne rechtliche Wirkung c). Die Folge hiervon ist, daß durch das zuständige Gericht eine neue Untersuchung vorgenommen, darüber ein Urtheil geschöpfet, und dasselbe voll-

---

Daß jenen Criminal-Gerichten, bey denen die Besetzung des Gerichtes nach der Vorschrift des §. 418. nicht thunlich ist, frey stehe, die Untersuchungs-Acten an ein gesetzmäßig bestelltes Gericht zur Urtheilsschöpfung zu übersenden, ist nach dem §. 419. außer Zweifel. Allein gerade die besondere gesetzliche Bewilligung der Delegation für diesen Fall, verbunden mit der Anordnung des §. 224., welcher die Macht zu delegiren dem Obergerichte einräumt; dann der Inhalt des §. 213., welcher die Criminal-Gerichtsbarkeit als Pflicht (worüber man also nicht beliebig schalten kann) darstellet; endlich die Analogie mit der Civil-Jurisdictions-Norm, nach welcher Delegationen außer den gesetzlich bestimmten Fällen nicht gestattet sind, berechtigen zu dem Schlusse, daß die Frage, außer der erwähnten Ausnahme, verneinend müsse beantwortet werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß alte, hierüber gültig abgeschlossene Verträge noch fortan verbindlich bleiben.

c) Nähmlich in so weit, als sie ohne rechtliches Vermögen geschah. Dagegen z. B. ist das summarische Verhör, welches ein Criminal-Gericht mit einem Verhafteten, der nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben ist, aufgenommen hat, nicht ungültig, weil dazu nach §. 303. das Recht eingeräumt wird.

zogen werden muß. Weil es sich aber hierbey ereignen könnte, daß das Verschulden der Obrigkeit zum Nachtheile des Beschuldigten, der z. B. schon einen Theil der Strafe ausgestanden hat, gerichtet, so ist festgesetzt, daß das Obergericht bestimmen könne, wie weit etwa das, was davon (nähmlich von der ungültigen Gerichtshandlung) schon in Erfüllung gegangen ist, eine Wirkung erlangen könne. Daher muß ein solcher Fehltritt eines Criminal-Gerichts an das Obergericht angezeiget werden, wozu, da das Schuld tragende Gericht selbst seinen Fehltritt schwerlich anzeigen wird, den nächsten Beruf das competente Criminal-Gericht oder der Beschuldigte hat, der gegen das über ihn gefällte Urtheil den Rekurs ergreifen kann. (§. 462.) d). Das Obergericht ist aber auch

d) Kann der Beschuldigte nicht gleich beym Anfange der Untersuchung dem untersuchenden Gerichte die Einwendung der nicht zuständigen Gerichtsbarkeit entgegensetzen? Allerdings, und zwar um so mehr, da der Richter von Amts wegen die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Rechte des Beschuldigten schützen muß (vergl. §. 215. mit §. 337.). Auch soll in diesem Falle, wenn die Sache zweifelhaft ist, der Richter dieselbe dem Obergerichte zur Entscheidung vorlegen (§. 549.), sonst aber dem klaren Sinne des Gesetzes folgen. Weil aber dieses nach der Natur des Verfahrens von Amts wegen, sowohl aus Man-

außerdem: z. B. wenn ihm das Urtheil vorläufig muß vorgelegt werden, oder es sonst von einem solchen gesetzwidrigen Vorgange Kenntniß erhält, von Amts wegen verpflichtet, einzuschreiten und dasjenige zu verfügen, was den Gesetzen gemäß ist e).

---

gel an Einsicht, als an guten Willen desselben unterbleiben kann, so liegt die eigentliche Control gegen eine solche Verletzung in den zwey Mitteln, welche in dem Texte erwähnt worden sind.

e) Vergl. §. 549. mit dem H. D. v. 23. September 1805.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

In der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit liegt das Recht der Untersuchung und Entscheidung, mit welchem dieses Gesetz ein beschränktes, nach Umständen auch ein vollständiges Recht der Execution verbunden hat (§. 213.). Ein jedes dieser Rechte löset sich wieder in untergeordnete auf, und zwar 1.) das Recht der Untersuchung: a) in das Recht, Verbrechen zu erforschen, und die, selbe begründende, That zu erheben. Jedes Verbrechen setzet einen oder mehrere Schuldige voraus. Welcher oder welche diese sind, muß ausgemittelt werden. Daher b) das dahin gehörige Recht, aus den erhobenen Umständen dem Thäter nachzu-

spüren a). Geht aus dieser Untersuchung die Wahrscheinlichkeit hervor, daß eine bestimmte Person das Verbrechen begangen habe, so entsteht für das Gericht c) die weitere Pflicht, jene Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, welche nach Recht und Klugheit zu ergreifen sind, um sich der Person des Verdächtigen zu versichern, dann aber dieselbe summarisch abzuhören b). Der Zweck hiervon ist, zu verhindern, daß, wenn durch das summarische Verhör die Absicht des rechtlichen Verfahrens nicht vollständig erreicht wird, die fernere Untersuchung nicht vereitelt werde, in welcher dem Gerichte obliegt, auf den verschiedenen Wegen, die durch das Gesetz nach den Regeln der Vernunft und Erfahrung angewiesen sind, die Grade der moralischen Gewißheit der Schuld oder Schuldlosigkeit des Beschuldigten zu erforschen. Daher die allgemeinen Vorschriften über den ordentlichen Untersuchungs-Prozeß c), welchem die

---

a) III. Hauptstück: Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

b) IV. Hauptstück: Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten, und V. Hauptstück: Von den Untersuchungsgefängnissen.

c) VI. Hauptstück: Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

dazu dienlichen Rechte des Gerichtes auf die ordentliche (artikulirte) Vernehmung des Beschuldigten d); Abhörung der Zeugen e); und wenn es nöthig ist, auf Gegenstellung derselben theils unter einander f), theils mit dem Beschuldigten folget g).

II. Das Recht der Entscheidung, welches die Befugniß in sich schließt, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen h) den Grad der moralischen Gewißheit zu beurtheilen, und diesem zu Folge zu erklären, ob das Strafgesetz auf den Untersuchten müsse angewendet werden oder nicht i).

III. Das durch die gesetzlichen Schranken bestimmte Recht der Execution, zu Folge dessen das Criminal-Gericht das Urtheil, wofern nicht etwa der dage-

d) VII. Hauptstück: Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

e) VIII. Hauptstück: Von Abhörung der Zeugen.

f) Hiervon ist im VIII. Hauptstücke die Rede.

g) IX. Hauptstück: Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

h) X. Hauptstück: Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

i) XI. Hauptstück: Von dem Urtheile.

gen ergriffene Recurs k), oder die unter gewissen Bedingungen vorgeschriebene Wiederaufnehmung der Untersuchung l) eine Abänderung desselben nach sich zieht, kundzumachen, und die weitere Vollziehung nach Verschiedenheit der Fälle entweder selbst durch seine Diener vorzunehmen, oder wenigstens einzuleiten hat m).

Diese einzelnen Rechte, welche aus der Natur der Criminal-Gerichtsbarkeit hergeleitet sind, stellen zugleich in der Ordnung, in welcher sie vorgetragen wurden, den gewöhnlichen Gang des rechtlichen Verfahrens in allen seinen Bestandtheilen dar. Von dem gegenwärtigen Hauptstücke bis zum zehnten sind die gesetzlichen Vorschriften über den Gang der Untersuchung enthalten. Man kann jene Theile derselben, die sich mit Erforschung dessen beschäftigen, was dem Richter vorläufig bekannt seyn muß, damit es ihm rechtlich erlaubt sey, die Untersuchung gegen eine bestimmte Person einzuleiten, und er beurtheilen könne, ob es nothwendig sey, dieselbe mit dieser nach planmäßig zusammengestellten Frage-Puncten

---

k) XIII. Hauptstück: Von dem Recurse.

l) XIV. Hauptstück: Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

m) XII. Hauptstück: Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

durchzuführen, die Voruntersuchung (General-Inquisition) nennen. Damit es rechtlich erlaubt sey, die Untersuchung gegen eine bestimmte Person einzuleiten, ist nothwendig, daß man sich vorläufig von dem Daseyn der verbrecherischen That und der Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Individuum, oder doch von den letztern, wenn sie auf ein bestimmtes Verbrechen schließen lassen (§. 260.), überzeuge. Damit man beurtheilen könne, ob es nothwendig sey, die Untersuchung mit der Person, nach planmäßig zusammengestellten Frage-Puncten durchzuführen, muß diese vorläufig summarisch vernommen werden, um durch ihre freye Erzählung eine allgemeine Auskunft über die That und das Verhältniß zu erhalten, in welches sich die beschuldigte Person selbst zu derselben stellt n). Aus diesen Gründen rechnet unser Gesetz die Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That, die Erforschung und rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens, dann die Verhaftung und summarische Abhörung zur General-Inquisition o.)

n) Vergl. § 289 — 299. mit den §. §. 349 u. 350.

o) Einige Criminalisten sprechen auch von einer inquisitio generalissima, die aber nicht sowohl der Criminal- als der Polizey-Behörde zu-

Zu diesem Theile der Untersuchung gehöret daher auch das allgemeine Verhör derjenigen, welche über den Thatbestand, den Thäter, oder über die Verdachtsgründe gegen eine bestimmte

---

steht. Man versteht darunter jene vorläufige Erkundigung, die bloß den Zweck hat, zu bestimmen, ob die Thatsache von der Beschaffenheit ist, daß sie eine tiefere Untersuchung verdient. Glaubt man dieses durch das aufgenommene Informations-Protokoll gefunden zu haben, so wird daraus eine Anzeige (insgemein species facti genannt) gezogen, und dem Criminal-Gerichte zur Beurtheilung und Bestimmung seiner weiteren Maßregeln überreicht (s. Archiv des Criminal-Rechts; V. Bd. II. St. Seite 102. u. f.). Ueberdieß hat die Polizey die erhobenen Verbrechen, deren Thäter nicht eingebracht werden konnten, dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, und demselben, wenn es ihres Beystandes bedarf, diesen ungesäumt zu leisten. Auch soll sie, wo sie durch Einbringung des Verbrechers oder Beinzichtigten ihr Amt gehandelt hat, wenn sie diesen dem Criminal-Gerichte übergibt, die Gründe des Verhaftes und die gepflogene summarische Untersuchung beylegen (H. D. v. 11. July 1796). Diese summarische Untersuchung beschränkt sich auf eine vorläufige kurze Erhebung der zur Voruntersuchung gehörigen Puncte. Ausgedehnter ist der Wirkungskreis der Polizey-Behörden in Rücksicht der schweren Polizey-Uebertretungen. S. Hofkanzley-Dekret v. 30. September 1806.

Person wahrscheinlich eine Auskunft geben können (§. 248 u. 271.). Hieraus folget von selbst, welche Theile der Untersuchung zur Special-Inquisition gehören. Das Gesetz zählet demnach dahin: a) das ordentliche (artikulirte) Verhör des Beschuldigten; b) die Abhörung jener Zeugen, von welchen entweder erst während des Verlaufes der Untersuchung bekannt wird, daß sie etwas Zweckdienliches aussagen können, oder die zwar schon in der Voruntersuchung abgehöret wurden, aber noch einmahl vernommen werden, um das Zweifelhafte ihrer frühern Aussage zu erörtern, oder das Mangelnde nachzuhohlen (vergl. §. 248 u. 271. mit §. 374.); c) die Gegenstellung derselben unter einander, oder mit dem Beschuldigten p).

---

p) Nach unserem Gesetze unterliegt diese Eintheilung des Verfahrens keinem Zweifel. (Man vergl. die Rubrik des VI. Hauptstückes mit den vorhergehenden). Dagegen wird in der Theorie über den Nutzen und den Begriff derselben noch gestritten. Man vergl. Archiv des Criminal-Rechts: I. Bd. I. St. Seite 70 u. f. III. Bd. I. St. Seite 20 u. f. V. Bd. II. St. Seite 95. u. f. Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 619. (Dritte Auflage.). Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 598. Diese Eintheilung des Untersuchungs-Prozesses ist jedoch außer dem Gesetzbuche über

In dem gegenwärtigen und den drey folgenden Hauptstücken handelt das Gesetz von der Vorunterſuchung. Obwohl es zur Wachſamkeit der Polizey gehöret, im allgemeinen und ſelbſt ohne beſtimmte Veranlaſſung nachzuforſchen, ob nicht irgend wo in ihrem Bezirke Verbrechen begangen werden, oder an verdächtigen Orten ſich Verbrecher aufhalten q); ſo ſteht es dem Criminal-Richter, wenn er gleich von Amts wegen verfahren muß (§. 215.), doch nicht zu, ohne beſonderen Grund ſein Amt zu handeln. Er wird daher eine wahrſcheinliche Nachricht entweder von dem begangenen Verbrechen allein, oder auch von deſſen Thäter erhalten müſſen. Dieſe empfängt er entweder unmittelbar durch ſeine Sinne, oder aber durch andere Menſchen. In dieſem Falle wird ihm die That entweder in der Abſicht angezeigt, um ſie zu unterſuchen (Anzeige, Denunciation); oder er erfährt ſie zufälligerweiſe (Ruf, Gerücht) r). Die Gründe, welche das Crimi-

---

Verbrechen nicht angenommen. So z. B. iſt in ſchweren Polizey-Uebertretungsfällen nur Ein ununterbrochenes Verfahren, auf welches ſogleich das Urtheil geſchöpfet wird. Vergl. das III. u. IV. Hauptſtück des II. Abſchnittes des II. Theiles dieſes Strafgeſetzes.

q) H. D. v. 11. July 1796.

r) Archiv des Criminal-Rechts. IV. Bd. II. St.

nal-Gericht zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auffordern, lassen sich daher auf den Ruf, die Anzeige oder eigene Entdeckung f) desselben von einem begangenen Verbrechen zurückführen. Dieses sind die Wege, das Verbrechen zu erforschen, wovon in diesem Hauptstücke bis zu §. 232. die Rede ist. So bald solche Gründe eintreffen, ist das erste Geschäft des Richters, das Gewicht derselben zu untersuchen.

§. 227.

Wenn daher die Nachricht von einem begangenen Verbrechen oder dessen Thäter durch mündliche Fortpflanzung unter mehrere Menschen, welchen der Urheber derselben unbekannt ist, und die aus eigenem Wissen davon keine Kenntniß haben, d. h. wenn ein Ruf (Gerücht) entsteht a); so soll das Criminal-Gericht, wenn er an dasselbe gelanget, denjenigen, durch welchen es davon unterrichtet Ruf.

f) Von dieser ist im folgenden Hauptstücke die Rede.

a) Ist die Behauptung von dem Daseyn einer That zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, so ist Notorietät (Offenkündigkeit) vorhanden. Weil sich aber der Richter von dem Grunde derselben überzeugen muß, so hat er dabey, wie bey einem Gerüchte, zu Werk zu gehen.

wird, zur Rede stellen, und wenn sich dieser auf andere beruft, dem Rufe von Mund zu Mund bis zum Ursprunge nachgehen, d. h. bis zu jener Person, die entweder von der That oder dem Thäter eigene Wissenschaft, oder aber die Nachricht erdichtet hat b). So unzuverläßig daher auch Gerüchte seyn mögen, so kann doch durch diese Schritte des Gerichtes die bürgerliche Freyheit nicht gekränket werden, weil, so lange man nur das Gewicht des Rufes untersucht, noch gegen keine bestimmte Person unmittelbar verfahren wird; so bald man aber von der Gründlichkeit desselben überzeuget ist, der unbestimmte Ruf schon zu einer bestimmten Anzeige erhoben seyn muß. Was diese für Eigenschaften haben soll, lehren die folgenden §. §.

§. 228.

Man versteht unter Anzeige (denuntiatio, delatio, eine Eröffnung, durch welche Jemand wenigstens vorgeblich aus eigener Wissenschaft ein Verbrechen, oder desselben schuldige Per-

b) Der Urheber eines solchen Gerüchtes macht sich der schweren Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung erster Art schuldig. (s. §. 234. des II. Theiles dieses Strafges.). Man vergleiche jedoch mein Criminal-Recht II. Thl. Seite 386.

Personen dem Richter als solchem in der Absicht entdeckt, um ihn zur Untersuchung von Amts wegen zu bewegen a). Diese Absicht unterscheidet die Anzeige a) von einer bloßen Erzählung des Verbrechens in einer Gesellschaft oder Privat-Unterredung mit dem Richter, durch welche man das Gespräch unterhalten, die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, oder eine wichtige Neuigkeit vorbringen will b). Diese wird dem Richter nicht als solchem gemacht, und gehöret daher zum Gerüchte. b) Von der Anklage, durch welche man im Nahmen des Staates Bestrafung fordert, und den ganzen Prozeß sammt der Beweisführung auf sich nimmt, während hier dieses dem Richter von Amts wegen zu besorgen überlassen wird c). Die Anzeige muß wenigstens vorgeblich aus eigener Wissenschaft geschehen, weil

---

a) Vergl. Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 601. und Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. IV. Bd. II. St. Seite 4. §. 3. Die Nothwendigkeit der Anzeige im Inquisitions-Prozesse erhellet aus der Geschichte des Criminal-Rechts. S. mein Criminal-Recht I. Thl. Seite 76. §. 67. u. f.

b) Kleinschrod: Abhandlungen aus dem peinl. Prozesse. Seite 264. §. 2.

c) Es kann zwar der Angeber, wenn er der Beschädigte ist, Schadenersatz fordern. Aber auch hier muß er entweder die Sache ganz dem Criminal-Richter überlassen, oder als Kläger

derjenige, welcher dem Richter bloß erinnert, von einer bestimmten Person oder überhaupt gehört zu haben, daß ein Verbrechen begangen worden sey, selben nur auffordert, dem Rufe nachzuforschen.

Pflicht zur Anzeige.

Sieht man auf den nächsten Grund, warum eine Anzeige gemacht wird, und findet sich derselbe entweder in der Vorschrift des Gesetzes, oder in der besonderen Bestimmung des Amtes, so wird die Anzeige eine nothwendige (eine Pflicht) genannt. Liegt derselbe aber in dem willkührlichen Entschlusse des Anzeigenden, so heißt sie eine freywillige (ein Recht). Von der nothwendigen Anzeige ist in diesem §. die Rede. Eine lange Erfahrung hat gelehret, daß viele Verbrechen den Gerichten nicht angezeigt wurden, und unbestraft blieben, weil entweder viele Bürger die nachtheiligen Folgen hiervon auf das Ganze nicht einsehen d), oder auch, weil sie sich ein Gewissen daraus machen, einen Verbrecher in Leibes- und Lebensgefahr zu bringen e). Diesem Mangel in der Handhabung der Strafge-

---

vor dem Civil-Richter auftreten. Vergl. §. 522 u. 523. dieser Crim. G. O.

d) S. mein Criminal-Recht. I. Thl. Seite 46. §. 44. u. Seite 76. §. 67.

e) Kleinschrod: Abhandlungen aus dem peinl. Rechte u. peinl. Prozesse. Seite 278. §. 7.

setze abzuhelfen, hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Manche Regierungen haben eigene Personen mit dem Amte bekleidet, Verbrechen auszuspüren, und den Gerichten anzuzeigen f). Haben diese Angeber auch die Pflicht, die Beweise des Verbrechens zu sammeln und zu ordnen, so heißen sie Fiscale, Procuratoren des Fiskus g). Unser Strafgesetz kennt diese nicht (§. 215.). Dagegen verbindet es alle Obrigkeiten und Aemter, ohne Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sich diese befinden. Auch ist unter den Bedingungen des §. 55., und der dort angedrohten Strafe Jedermann schuldig, eine ihm bekannte, des Hochverrathes schuldige Person anzuzeigen.

Von den Dienern und Beamten, die zur Wachsamkeit und Aufsicht über den öffentlichen inneren Ruhestand eigens aufgestellet sind, macht das Gesetz keine Erwähnung, weil ihre Pflicht zur Anzeige ohnehin unmittelbar aus ihrem Amte oder Dienste entspringt. Nur ist in Rücksicht

f) Bey den Römern waren dieses die so genannten irenarchæ, stationarii, curiosi.

g) Kleinschrod a. a. O. §. 7.

ihrer das Besondere zu bemerken, daß wenn sie untergeordnete Individuen bey einer andern Behörde, als dem Criminal-Gerichte, sind, sie die Anzeige zunächst an ihre Behörde, an ihr Amt machen, welches dann weiter das Criminal-Gericht davon in Kenntniß setzet.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

In Rücksicht derjenigen Personen, die sich nicht in den durch den vorhergehenden §. bestimmten Verhältnissen befinden, ist die Anzeige ein Recht, d. h. es steht ihnen frey, wenn sie von einem Verbrechen Kenntniß erhalten, selbes unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, oder nicht. Selbst wenn dem Anzeiger eine Belohnung versprochen wird, ist er außer den Fällen des vorhergehenden §. dazu nicht verpflichtet, obwohl ihm die Anzeige zum Verdienste angerechnet wird a). Das Criminal-Gericht ist daher jede, an dasselbe gelangende, Anzeige anzunehmen verbunden.

Der practische Nutzen der in diesen zwey §. §. erörterten Unterscheidung beruht auf folgendem. Ist die Anzeige eine nothwendige, so ist so lange dafür, daß sie aus Pflicht gemacht wurde, die Vermuthung, bis ein anderer nä-

a) S. z. B. mein Criminal-Recht, II. Thl. Seite 153 u. 365. Anmerkung l).

herer Grund erwiesen ist. Denn ein solcher Anzeiger hat nicht mehr gethan, als was er vermöge der Gesetze oder seines Amtes zu thun schuldig ist Seine Pflicht gibt daher insgemein über die gemachte Anzeige eine vollkommen befriedigende Aufklärung. Ist dagegen die Anzeige eine freywillige, so thut der Anzeiger mehr, als wozu ihn die Rechtspflicht verbindet; er thut mehr, als die Menschen, außer dem Beschädigten, gewöhnlich zu thun pflegen. Obwohl nun ein gebildeter, oder sonst vorurtheilsloser redlicher Mensch durch einen löblichen Gemeinsinn dazu bewogen werden kann, so ist doch auch gewiß, daß in solchen Fällen die Angeber oft durch unlautere Absichten geleitet werden. Besonders ist dieses bey jener Classe derselben leicht möglich, die, um eine Belohnung zu erhalten, oder die Schuld, weil sie selbst schuldig sind, auf Andere zu wälzen, zur Anzeige schreitet. Der Richter wird daher bey der Prüfung des Gewichtes der freywilligen Anzeige sorgfältiger zu Werke gehen müssen. Vorzüglich hat er den Bewegungsgrund, warum die Angabe geschah, zu untersuchen, um daraus die Glaubwürdigkeit des Denuncianten zu ermessen b). Um dem Richter hierin an die

b) S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. IV. Bd. II. St. Seite 4. §. 3. und in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und Prozesse. Seite 280. §. 8 — §. 19.

Hand zu geben, bestimmt das Gesetz selbst jene Puncte, die in der Anzeige: a) von einem begangenen Verbrechen, oder b) von dessen Thäter in der Regel enthalten seyn müssen. Von der Anzeige, durch welche der Thäter angegeben wird, folgen die Vorschriften in dem III. Hauptstücke vom §. 265 — 268 c). Wie aber die Anzeige des Verbrechens beschaffen seyn soll, lehret der folgende §.

§ 230.

Inhalt der Anzeige.

Diese soll nähmlich in der Regel enthalten: a) eine bestimmte Nachricht von der That, in welcher daher die Eigenschaft derselben, Zeit, Ort und die begleitenden Umstände angegeben sind. Der Anzeiger hat jedoch keineswegs die Richtigkeit dieser Puncte zu erweisen; nur hat er dem Gerichte nach Kräften alles an die Hand zu geben, was zur Ergänzung und Aufklärung derselben beytragen kann. Der innere Zusammenhang der angeführten Umstände selbst ist der vorzüglichste Prüfungsstein, die Aechtheit des Vorgebens zu untersuchen. b) Den Nahmen, Stand und Aufenthaltsort des Anzeigers. Diese Puncte müssen dem Richter bekannt seyn, theils, weil er den Angeber über die Angabe, wenn sie mangelhaft ist, vollständig vernehmen muß, theils, damit

c) Weil dort von den Verdachtsgründen gegen den Thäter überhaupt die Rede ist.

er prüfen kann, ob die Anzeige von einem glaubwürdigen Manne herkommt, theils, damit er sich an ihn halten kann, wenn er als Verläumder erscheint a). Auf Alter, Stand und Geschlecht des Anzeigers kommt es nicht an, wenn nur, da man diese Puncte mit den vorgegebenen Umständen zusammen hält, überhaupt eine Glaubwürdigkeit entspringt. Auch ist es gleichgültig, ob die Anzeige schriftlich oder mündlich geschieht. Nur muß ihr in dem letztern Falle die gerichtliche Zuverläßigkeit durch Protokolliren gegeben, das Protokoll aber von dem Angeber unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkündig ist, sein Handzeichen darunter gesetzt, und von zwey eigens dazu beruffenen Zeugen durch ihre Unterschrift bestätiget werden, weil es sonst im Falle einer Verläumdung am Beweise gebräche. Kann aber der Angeber verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde? Das kann er nach diesem Gesetze unter der Voraussetzung, daß er nicht verläumde. Der Grund hiervon ist wohl kein anderer, als weil man längst die Beobachtung machte, daß der größte Theil der Menschen zu Anzeigen ohnehin nicht geneigt ist (§. 228.). Hätte man nun noch Mißhandlungen und Gehäßigkeiten zu besorgen, die nicht ausbleiben würden, wenn der

---

a) Mittelbar kann dieß nähmlich auch bey der Anzeige eines Verbrechens der Fall seyn.

Nahme des Angebers auf sein Verlangen nicht verschwiegen werden müßte, so würden selbst von den Wenigen, die eine bessere Bildung und Gemeinsinn besitzen, größten Theils die freywilligen Anzeigen unterbleiben, wodurch der vollkommeren Erreichung des Strafzweckes Abbruch geschähe. Die Verläumdung wird durch diese Schonung des Angebers nicht begünstigt; denn unstreitig hat der Richter die Pflicht, von Amts wegen zu untersuchen, ob nicht dem Angeber ein gegründeter Verdacht entgegen stehe. Wenn sich dieser zur Gewißheit erhebe, und dabey die, durch den §. 188. bestimmten Merkmahle der Verläumdung einträfen, so hat es von der Geheimhaltung des Nahmens ohnehin abzukommen. Nur ist hier zu bemerken, daß nicht jeder Anzeiger, wenn der Beschuldigte schuldlos gefunden wird, als Verläumder zu behandeln ist, wie dieß schon früher bemerkt wurde b).

Weil dem Angeber außer dem Falle des §. 188. die Geheimhaltung seines Nahmens versprochen werden muß, so kann dieser in der Folge nicht als Zeuge aufgeführet werden, außer es wäre diese Zusage zu halten, was schwer lassen wird, dessen ungeachtet möglich c). Mit dieser Betrachtung

b) S. mein Criminal-Recht. II. Thl. Seite 336. IV.

c) Vergl. §. 353. f) mit §. 387.

steht daher die frühere Anordnung in Verbindung, vermöge welcher den Bürgern in der Regel die Anzeige nicht zur Pflicht gemacht wird, weil sonst dem Gerichte die Zeugen entgingen d).

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Wenn die Anzeige ohne Nahmen (anonym) ist, oder, was dasselbe ist, einen unbekannten Nahmen enthält, so hängt ihre Wirkung von den sonst darin angeführten Umständen ab. Bestehen diese nur in allgemeinen, unbestimmten Angaben, so kann man daraus nicht abnehmen, daß der Anzeiger eine wahre Kenntniß von dem vorgeblichen Verbrechen gehabt habe. Da er nun selbst auch unbekannt ist, und daher durch ihn eine nähere Aufklärung nicht erlangt werden kann, so hat eine solche Anzeige, so lange sie nicht durch andere Erfahrungen aufgekläret wird, keine Wirkung. Enthält dagegen die nahmenlose Anzeige bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände, so kann zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden, so wie dieß bey der vollständigen Anzeige des vorhergehenden §. zu geschehen hat. Hierbey ist keine Gefahr zu besorgen. Es kann der rechtschaffenste Mann gute Gründe haben,

---

d) Vergl. dagegen die Josephinische Criminal-Gerichtsordnung §. 2 u. 3.

warum er zur Zeit, selbst dem Gerichte, noch unbekannt bleiben will. Wenn er auch seinen Nahmen der Anzeige beysetzte, so müßte doch das Gewicht derselben hauptsächlich aus ihrer innern Wahrheit beurtheilet werden, und wenn es an dieser gebräche, so könnte die Richtigkeit derselben durch das Ansehen der Person nicht gerettet werden. Im Gegentheile kann daher auch, wenn die Nachricht durch ihre innere Bestimmtheit und ihren inneren Zusammenhang glaubwürdig wird, ihre Wahrscheinlichkeit deßwegen nicht zerstöret werden, weil der Urheber derselben nicht bekannt ist a). Diese Anordnung ist um so weniger zu tadeln, da zu Folge derselben ohnehin gegen keine bestimmte Person verfahren, sondern bloß die angeführten wahrscheinlichen Umstände untersucht werden sollen.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten.

Auf was immer für eine Art nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erforschet hat, d. h. entweder erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, unverzüglich zur Erhebung der That zu schreiten, welches der zweyte Gegenstand der Vorschriften dieses Hauptstückes ist a). Der Inbegriff jener Merkmahle eines

a) Kleinschrod a. a. O. Seite 12. §. 8.

a) S. die Aufschrift dieses Hauptstückes, und das Ende des §. 226.

wirklichen Verbrechens, durch welche dessen Art nebst dem eigenthümlichen (individuellen) Strafbarkeitsgrade bestimmet wird, heißt im weiten Sinne die That, der Thatbestand (corpus delicti). In so weit kann man sagen, daß es ein äußeres (objectives) und inneres (subjectives) corpus delicti gibt b). Man versteht dann unter jenem das Aeußere, den Körper (das Objective) der verübten verbrecherischen Handlung, d. h. die sinnlich wahrnehmbaren Merkmahle (Bestandtheile) derselben c); unter diesem die, derselben zum Grund liegende, Willensrichtung (den bösen Vorsatz) mit den übrigen, im Gemüthe des Thäters liegenden, rechtswidrigen Triebfedern. Wird der Begriff von Thatbestand in diesem ausgedehnten Sinne genommen, so ist es ganz richtig, was Stelzer sagt, daß die ganze peinliche Untersuchung im weiten Sinne eine fortdauernde Ausmittelung des corporis delicti sey d). Der Begriff dieses Wortes wird aber auch in einer engern Bedeutung genommen, in welcher darunter vorzüglich die sinnlich wahr-

b) S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. III. Bd. I. St. Seite 38. §. 1 — 4.

c) Hieraus fließt jedoch nicht, daß der Richter sie wahrnehmen müsse.

d) In seinem Lehrbuche des Criminal-Rechts. §. 727.

nehmbaren Bestandtheile der eigenthümlichen Handlung eines verübten Verbrechens verstanden werden, wo dann auf die, demselben zum Grund liegende Willensrichtung, so wie auf den Grad der Stärke, Festigkeit und des Umfanges der rechtswidrigen Triebfeder nur in so fern gesehen wird, als sie sich aus dem Aeußeren der verbrecherischen Handlung vermuthen lassen. Dieses ist der Sinn, in welchem die Bedeutung des Wortes insgemein nach unserem Gesetze zu nehmen ist. Denn es wäre sonst unbegreiflich, wie die Thatbestandserhebung mit §. 257., wo noch die Voruntersuchung nicht geschlossen ist, für vollendet erklärt werden könnte, wenn die vom Gemüthe und der Willensrichtung des Thäters abhängenden Bestimmungen des Verbrechens, die doch vorzüglich nur bey der ordentlichen Untersuchung erhoben werden können, auch dazu gerechnet würden e). Hiermit wird jedoch nicht geläugnet, daß damahls, wann die Untersuchung des Thatbestandes (in dem eben angegebenen Sinne) von der Untersuchung des Beschuldigten nicht getrennt werden kann, weil die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit des Verbrechens durch dieselben Gründe bestimmt wird, welche die Wahrscheinlichkeit oder die Gewißheit der Person des Thäters begründen, wie z. B. bey Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung eines Ver-

e) Vergl. auch §. 233.

brechens, die Erhebung der objectiven Bedingungen des Verbrechens mit jener der subjectiven zusammenfließe, und unter Einem geschehe f). Den Thatbestand erheben, heißt nun, alle Umstände, aus denen derselbe besteht, aufsuchen und berichtigen.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck davon ist: I. sich Gewißheit über das begangene Verbrechen zu verschaffen, in so weit dieses nähmlich ohne Verhör des Beschuldigten und ohne Special-Untersuchung geschehen kann. II. Auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

Um diese doppelte Absicht zu erreichen, müssen folgende Puncte außer Zweifel gesetzt werden in Beziehung auf I. a) Ob eine solche That, welche die Vermuthung eines Verbrechens erwecket, wirklich existire. Denn es ist natürlich, daß man zuerst

f) Ueber die verschiedenen Meinungen in Rücksicht des Begriffes von Thatbestand vergl. Kleinschrod a. a. O. Klein: Grundsätze des peinl. Rechts. §. 68. Feuerbach: Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 81. (3te Auflage). Grolman: Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 181.

fragt: Existirt dieser Thatumstand, bevor man fragen kann, wie existirt er, und wodurch ward er bewirkt? Man kann z. B. nicht eher untersuchen, wodurch oder wie Titius sein Leben verlor, bis man nicht weiß, daß er es wirklich verloren hat f). b) Wie dieselbe mit allen ihren Eigenthümlichkeiten beschaffen sey, welche erschwerende oder mildernde Umstände sie begleiten? In Beziehung auf II. a) Wer der Schuldige oder Verdächtige sey; b) In welchem Verhältnisse er zum Strafgesetze stehe; c) Wie groß bey Verbrechen, welche einen Ersatz zulassen, der durch dasselbe zugefügte Schade sey.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im allgemeinen.

Aus dieser zergliederten Darstellung des Endzweckes der Thaterhebung ergibt sich von selbst, was der gemeinschaftliche Gegenstand derselben bey allen Verbrechen, und was der besondere (nähere) Gegenstand derselben bey einzelnen Gattungen sey (§. 242. u. 243.). Wenn nähmlich, daß die That geschehen, außer Zweifel ist, wird bey allen Verbrechen der Vorgang nach der Reihe, wie die

f) Kleinschrod im Archive des Crim. R. III. Bd. I. St. Seite 43. §. 5.

Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden müssen, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen a), und

b) mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey b);

c) Um der etwa noch unbekannten Schuldigen entdecken zu können;

d) Um unter den gegebenen Umständen diejegen aufzufinden, welche als Inzichten zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder desjenigen führen, der sonst von der That Kenntniß hat; so wie auch

e) diejenigen, welche als Beweise für, oder wider das Verbrechen dienen mögen; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

---

a) So weit man dieß nähmlich aus Umständen vorläufig vermuthen kann.

b) So weit dieses aus der Beschaffenheit der That zu beurtheilen ist.

§. 235.

Von wem sie vorzunehmen?

Es gibt keine Gerichtshandlung, welche für das ganze Untersuchungsgeschäft von folgenreicherem Einflusse wäre, als die Erhebung des Thatbestandes. Mängel in derselben vereiteln manchmahl das ganze Verfahren, manchmahl die Zuverläßigkeit desselben, je nachdem sie sich auf Umstände beziehen, die entweder zur Kenntniß des Thäters leiten sollten, oder ohne welche der Beweis des Verbrechens gar nicht möglich, oder die vollständige Ueberführung des Verdächtigen, wo nicht unmöglich, doch erschweret wird. Selbst die verbessernde Nachhohlung der ersten mangelhaften Thaterhebung, oder das Geständniß des Beschuldigten kann diese Gebrechen selten wieder gut machen. Denn in Rücksicht der ersten Abhülfe ist zu bedenken, daß, wenn der Thatbestand durch den Augenschein des Richters (§. 238) zu erheben ist, und daher auf sinnlichen Gegenständen beruht, die Gelegenheit dazu oft entgeht, weil jene durch die Zeit und Zufälle mancher Art verändert und vertilgt werden können: ist er aber durch Zeugen zu erörtern (§. 245.), so tritt das Bedenken ein, daß ihre Aussagen desto unbestimmter und unzuverläßiger werden, je entfernter die Zeit der Begebenheit liegt, von der sie aussagen. Das letztere Abhülfsmittel ist nicht minder unzureichend, den wesentlichen Gebrechen der Thatbestandserhebung abzuhelfen. Denn für's erste kann das

Ge-

Geständniß selbst unwahr seyn. Wornach soll man nun den Gehalt desselben, da es durch einen mangelhaft erhobenen Thatbestand nicht kann berichtiget werden, würdigen? Auch gibt es Fälle, wo durch das aufrichtigste Geständniß die unvollkommene Kenntniß des Richters vom Thatbestande, durchaus nicht aufgeklärt wird. Man denke sich einen Todtschlag, bey dem unser Gesetz die Absicht zu tödten ausschließt, jedoch eine nothwendig tödtliche Wunde oder Verletzung voraussetzt a). Wenn der Thäter den Richter von seiner Absicht und Handlung noch so genau unterrichtet; ist es wohl immer möglich, daß er ihm einen eben so sichern Aufschluß über das Verhältniß der letztern zur Wirkung gebe, ob nähmlich die Handlung die nothwendige Ursache des erfolgten Todes gewesen sey, oder nicht? Und doch hängt die Natur des Verbrechens von dieser Entscheidung ab Wenn daher der Thatbestand über diesen Punct zur Zeit, als es noch möglich war, nicht erhoben worden ist, so kann das Mangelhafte desselben auch durch das Geständniß des Beschuldigten nicht mehr ergänzet werden. Da nun von der gehörigen Thaterhebung so vieles abhängt, so muß es wohl Jedermann einleuchten, daß dieses wichtige Geschäft, außer dringenden Fällen (§. 236.), nur dem Criminal-Gerichte könne anvertrauet

a) S. mein Criminal-Recht. II. Thl. Seite 236. §. 123.

werden. Es ist aber auch diesem nicht gestattet, dazu was immer für einen Beamten zu verwenden. Vielmehr ist die Vorschrift des Gesetzes, daß die Erhebung der Beschaffenheit der That in der Regel durch den Verwalter des Criminal-Gerichtes müsse vorgenommen werden. Nur für den Fall eines wesentlichen Hindernisses desselben ist ein anderer, und zwar ein solcher Beamter zu bestellen, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann b). Unter solche Hindernisse gehöret es: a) Wenn der Criminal-Richter zur Zeit, als das Gericht zu dieser Amtshandlung aufgefordert wird (§. 226. u. 232.), in dem Orte desselben nicht gegenwärtig ist. Es kann ihn aber eine Abwesenheit aus nicht statthaften Gründen in solchen Fällen verantwortlich machen (§. 222.). b) Wenn andere Umstände eintreffen, die es ihm, die Erhebung selbst vorzunehmen, nicht möglich machen: z. B. eine Krankheit. Nur können herrschaftliche und solche Geschäfte einer andern Gattung von Gerichtsbarkeit, bey denen keine Gefahr auf Verzug ist,

b) Wenn derselbe als Beamter nicht allgemein bekannt wäre, so müßte er hierzu mit einem obrigkeitlichen Dekrete versehen werden. Daß Gerichtsdiener dazu nicht verwendet werden sollen, erhellet daher sowohl aus den Worten des Gesetzes, als aus den Schranken dieser Ausnahme.

als kein gültiges Hinderniß angesehen werden (§. 215.).

§. 236.

Von der in dem vorhergehenden §. aufgestellten Regel, daß der Thatbestand durch das Criminal-Gericht zu erheben sey, machen dringende Fälle eine Ausnahme. Solche sind vorhanden, wenn das Criminal-Gericht von dem Orte der Thatbestandserhebung so weit entfernet ist, daß durch dasselbe die Erforschung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen kann, ohne welche vielleicht die Gelegenheit dazu entgehen, oder die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte. In solchen Fällen ist die Obrigkeit des Ortes (sey sie eine politische, oder zur Verwaltung der Gerechtigkeit bestimmt), wo das Verbrechen, oder (wenn dort keine ist) die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten dort sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat (die politische), verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört a), vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben. Hieraus fließt von selbst, daß diese Ortsobrigkeit, wenn sol-

a) Zu dieser Erforschung gehört nur dasjenige, was durch Verschub eine Veränderung leidet.

che Umstände obwalten, auf kein Ersuchschreiben des Criminal-Gerichtes zu warten, sondern von Amts wegen zu handeln hat. Sie muß daher selbst beurtheilen, ob das Criminal-Gericht so entfernet ist, daß, wenn die Thatbestandserhebung desselben abgewartet würde, eine bedeutende Hemmung des Verfahrens zu besorgen wäre. Mangeln ihr die Kenntnisse, zu beurtheilen, ob, wenn zugewartet wird, bis das entfernte Criminal-Gericht selbst die That erhebt, dazu die Gelegenheit entgehen, oder die Umstände sich verändern dürften: z. B. bey einem verübten Morde; so wird es dieses durch Kunstverständige beurtheilen lassen (§. 240.), und, wenn diese selbst darüber im Zweifel sind, die Erforschung vornehmen, weil in diesem Falle der sichere Weg muß eingeschlagen werden b).

Von wem ist aber die Erhebung des Thatbestandes aufzunehmen, wenn der Verletzer und der Verletzte verschiedenen Ständen, nähmlich der Eine dem Militär- der andere dem Civil-Stande angehören? Die zuständige Criminal-Gerichtsbarkeit bestimmet

b) Daher bedient auch das Gesetz sich des Ausdruckes: „In dringenden Fällen, wo die Erforschung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen dürfte."

sich auch für diesen Fall durch den Stand des Verbrechers, wenn dieser bekannt ist; im Zweifel aber durch die Vermuthung für den gemeinen, als den gewöhnlichen Gerichtsstand. Ist daher der Beschädiger offenbar eine Militär-Person, so steht die Erhebung der That einzig dem Militär-Gerichte zu, es wäre denn Gefahr am Verzuge, wo dieselbe nach der Vorschrift des gegenwärtigen §. dem Ortsgerichte obliegt, welches das Erhobene, ohne sich sonst weiter einzumengen, dem Militär-Gerichte mitzutheilen hat. Ist der Beschädiger offenbar eine Civil-Person, so ist die That durch jene Personen zu erheben, welche nach Verschiedenheit der Fälle durch diesen, und den vorhergehenden §. dazu verbunden sind. Jedoch kann der Civil-Richter, wenn der Ermordete oder Verletzte eine Militär-Person ist, das Factum dem Regiments-Commando zur bloßen Wissenschaft bekannt machen. Ist der Thäter noch unbekannt, oder wenigstens sein Stand zweifelhaft, so hat immer nur der Civil-Criminal-Richter, als der ordentliche, die That zu erheben, und die Untersuchung vorzunehmen. Erhellet aber während der Untersuchung die militärische Eigenschaft des Beschuldigten, so ist die Untersuchung abzubrechen, und derselbe sammt demjenigen, was ver-

handelt worden ist, der Militär-Behörde zu übergeben c).

§. 237.

Es wurde schon früher bemerket, welchen wichtigen Einfluß die Erhebung der That auf das ganze Verfahren hat. Es ist daher natürlich, daß man einem solchen gerichtlichen Acte jene Authenticität verschaffe, welche dessen Aechtheit über alle Zweifel erhebt. Die Erhebung der That mag daher durch das Criminal-Gericht, oder die Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen a) beygezogen werden. Durch diese Besetzung erlangt der Act das gerichtliche Ansehen, und volle Zuverläßigkeit, wenn nicht in der letztern Rücksicht (wovon im §. 240. die Rede ist) auch die Einsicht der Kunstverständigen nothwendig wird.

Da das Gesetz von der Beyziehung eines Gerichtschreibers (Actuars) insbesondere keine

c) Hof-Dekret v. 24. Juny 1808.

a) Die Pflicht dieser Personen (der Beysitzer) ist, die Aechtheit dessen, was gerichtlich erhoben und aufgezeichnet wird, zu bezeugen, und dafür zu haften. Da man nicht bey allen Beysitzern die Kenntniß dieser Pflicht voraussetzen kann, so ist das Gericht verbunden, sie stets vorläufig daran zu erinnern. Daß sie auf ihre Pflicht beeidiget werden sollen, ist durch das Gesetz nicht angeordnet. Vergl. hiermit die §. §. 257. u. 288.

Meldung macht, so ist dieselbe nicht wesentlich nothwendig. Dessen ungeachtet wird es dem Zwecke dieses Geschäftes sehr förderlich seyn, einen solchen, wo es nur immer möglich ist, beyzuziehen. Denn mit der Bestimmung der übrigen, dieser Gerichtshandlung beygezogenen Personen, ist das Geschäft des Niederschreibens des Erhobenen nicht wohl vereinbarlich, weil die Beysitzer die Aechtheit des Protokolles bestätigen müssen (§. 257.), also nicht zugleich selbst es schreiben dürfen; der zur Erhebung bestimmte Beamte aber mit der Erhebung und Berichtigung der That, so wie mit der Leitung des Geschäftes insgemein vollauf zu thun hat.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

Wenn man auf die rechtswidrige Wirkung, in der sich das Verbrechen objectiv darstellt, Rücksicht nimmt, so kann dasselbe an einem Orte, an einer beschädigten Person, oder an einer Sache entweder sinnlich erkennbare Merkmahle, welche zum Thatbestande gehören, zurücklassen (crimen facti permanentis), oder nicht (crimen facti transeuntis) a). Es bie-

a) Diese Eintheilung ist nicht so zu verstehen, als wenn eine That, die gewöhnlich Spuren hinterläßt, selbe nothwendig hinterlassen müßte. Dieser Irrthum würde den weitern veranlassen, daß das corpus delicti z. B. bey einem Morde, der gewöhnlich Spuren hinterläßt, gar nicht er-

then sich daher, dasselbe zu erheben, dem Richter zwey Wege dar: a) durch eigene Sinnenerkenntniß; b) durch fremde, die ihm mitgetheilet wird. Von dem letztern Wege, sich Gewißheit zu verschaffen, ist im §. 245 — 257. die Rede. Von jenem d. i. von der Thatbestandserhebung durch eigene Sinnenerkenntniß des Richters, wird von dem gegenwärtigen §. bis zu §. 245. gehandelt. Sie kommt gewöhnlich unter der Benennung: Augenschein (Ocular-Inspection) vor, unter welcher man daher die Erforschung jener sinnlich erkennbaren, bleibenden Thatsachen (Merkmahle), welche zum Thatbestande gehören, oder doch auf denselben schlie-

---

heben werden könne, wenn die Spuren durch den Thäter unterdrückt wurden. Dieß ist irrig, weil es sich denken läßt, daß der Thatbestand auch auf andere Art erwiesen werde: z. B. Es sind mehrere unbedenkliche Personen vorhanden, welche bezeugen, daß A. dem B, als dieser eben vor ihm vorbey ging, den Kopf abhaute, und den Rumpf sammt dem Kopfe in den vorbeyfließenden Strom warf. Der practische Nutzen der angeführten Eintheilung ist, daß, wenn ein Verbrechen in der Regel facti permanentis ist, der Richter gegründete Vermuthung und Pflicht hat, sich darnach zu erkundigen, ob sinnlich erkennbare Spuren vorhanden sind. S. Kleinschrod im Archive des Cr. R. III. Bd. I. St. Seite 47. §. 7. u. VI. Bd. I. St. Seite 9. §. 17.

ßen lassen, durch eigene Sinnenerkenntniß des Richters versteht. Als eigens benannte Arten desselben werden insgemein Leichenschau b) (die, weil und in wie weit bloße äußere Besichtigung nicht hinreicht, sondern auch Untersuchung der innern Theile nothwendig ist, Legal-Section, auch Obduction heißt), und Hausdurchsuchung ausgezeichnet c). Da zum Augenschein die eigene Sinnenerkenntniß des Richters erforderlich ist, so muß dieser nothwendig den Gegenstand, an welchem das Verbrechen Merkmahle hinterläßt, selbst besichtigen. Da nun diese Merkmahle entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache zu finden sind, so muß er im ersten Falle die Erforschung nothwendig an dem Orte selbst vornehmen d); in

---

b) Davon im §. 242.

c) Die Hausdurchsuchung kann von Seite des Criminal-Richters drey Zwecke haben: a) sich von dem Daseyn der That, oder b) eines Verdachtsgrundes gegen eine bestimmte Person zu überzeugen, oder sich c) des rechtlich Beschuldigten, oder des Verbrechers zu bemächtigen. Nur von der ersten kann hier die Rede seyn; die Vorschriften über die zweyte gehören in das III. Hauptstück (§. 272.), und jene über die dritte gehören zu dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige (s. XV. Hauptstück.).

d) Auch damahls ist dieses zweckdienlich, wenn zwar die That selbst keine Merkmahle hinterläßt, aber unter solchen besondern Umständen

dem zweyten und dritten Falle muß diese zwar auch an der Person, oder Sache selbst, sie kann aber an dem gewöhnlichen Gerichtsorte geschehen, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache einer merkbaren Veränderung ausgesetzt würde. Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu besorgen wäre, die Uebertragung aber aus wichtigen Gründen beschlossen würde, muß durch Versiegelung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung dagegen Vorsicht getroffen werden e).

Zweifelt man noch, ob gewisse, das Verbrechen darstellende, Gegenstände an oder in einem bestimmten Orte sich befinden, so überzeugt man sich davon an demselben Orte durch den Augenschein. Ist dieser Ort ein Haus, so wird die Hausdurchsuchung nothwendig, zu deren Vornehmung hier, weil es sich nur um die Erhebung der That handelt, jene Gründe zureichen, die überhaupt zu dieser berechtigen.

§. 239.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

So wie die Thatbestandserhebung überhaupt, soll auch der Augenschein sobald, als

---

eines Ortes begangen wurde, die über den Thatbestand Licht verbreiten können.

e) Vergl. hiermit dieses Strafgesetzes II. Thl. II. Abschnitt §. 300 — 303.

möglich, vorgenommen werden (§. 232). Allein weil denn doch bis zu dem Augenblicke, da dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und durch dasselbe die Erforschung vorgenommen wird, einige Zeit verfließt, während welcher die Merkmahle der That, oder was sonst zur näheren Aufklärung der Beschaffenheit derselben führen kann, leicht verändert werden dürften; so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieß durch zweckmäßige Mittel verhindert, und der Thatbestand in dem Zustande erhalten werde, in welchem er sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden ist. Zu diesem Ende dient die Bewachung des Ortes, woran sich die veränderlichen Merkmahle der That befinden, so wie die Bewachung oder Verwahrung des Leichnams, bis die Leichenschau geschehen ist. Indessen leidet die aufgestellte Regel: die That in ihrem ursprünglichen Zustande zu erhalten, die billige Beschränkung: so weit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist. Daß daher z. B. ein Verwundeter indessen verbunden und Mittel zu seiner Heilung angewendet werden, kann natürlich nicht verbothen seyn. So weit, als es thunlich ist, hat das Gesetz für diesen Fall durch die Anordnung des §. 236. Sorge getragen.

§. 240.

Wann Kunstverständige beyzuziehen.

Manche Verbrechen sind von der Art, daß, um die Beschaffenheit derselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, eigene wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden. In solchen Fällen müssen nebst den, durch die §. §. 235. 236. und 237 bestimmten Personen, auch die zusagenden Kunstverständigen, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, deren zwey beygezogen werden a).

Unter solche Verbrechen kann man rechnen: 1.) die Credits-Papierverfälschung, wenn das falsche Papier so täuschend nachgemacht ist, daß es nur durch die geheimen Merkmahle der ächten erkannt werden kann. Hier muß die Aufklärung durch solche Beamte verschaffet werden, welche nach ihrem Dienste von jenen Kennzeichen unterrichtet seyn müssen: z. B. durch einen öffentlichen Zahlmeister. 2.) Die Münzverfälschung, besonders wenn die Münze unächte Zusätze hat. Münzwardeine und Münzmeister, und, wo diese mangeln, Münzämter können hierüber die befriedigendste Aufklärung geben. 3.) Nothzucht. 4.) Alle Arten des Mordes und Todtschlages. 5.) Abtreibung der Leibesfrucht. 6.)

a) S. Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge ꝛc. ꝛc. II. Bd. Seite 117. Nr. 9.)

Weglegung eines Kindes, vorzüglich wenn der Tod erfolgte. 7.) Verwundung oder andere körperliche Verletzung. 8.) Zweykampf, wenn daraus Verletzung, Verwundung, oder der Tod erfolgte. 9.) Alle Verbrechen anderer Art, wenn ähnliche Verletzungen an der Person damit in Verbindung stehen. In allen diesen Fällen sind geprüfte Aerzte und Chirurgen die zuzugebenden Kunstverständigen, je nachdem es sich um durch die Verbrechen begründete Krankheiten, oder andere körperliche Verletzungen, oder um beydes zugleich handelt. 10.) Betrug, besonders wenn Maß oder Gewicht verfälschet worden. Die nöthige Aufklärung hierüber ist von Eimentirungs-Aemtern zu erhalten. 11.) In Rücksicht der Brandlegung, des Diebstahles und der Veruntreuung, des Raubes, so wie des Betruges überhaupt muß der Schadensbetrag manchmahl durch Kunstverständige bestimmet werden. Wann und in wie fern jedoch dieses Statt findet, wird in dem §. 253. bestimmet b).

Weil in diesen verschiedenen Fällen die Kunstverständigen nur beyzuziehen (der gesetzliche Ausdruck) sind, so unterliegt es keinem Zwei-

b) S. Kleinschrod im Archive des Crim. R. VI. Bd. I. Stück, Seite 1 — 36.

fel, daß sie den Augenschein, in wie weit nähmlich die Vornehmung desselben ihre Kunstkenntnisse fordert, nicht allein, etwa zu Folge Auftrages des Richters in Abwesenheit desselben, sondern durchaus unter den Augen des Richters und in Gegenwart der im §. 237. bestimmten Personen vornehmen müssen. Es ist zwar wahr, daß der Richter jene Kunstkenntnisse insgemein nicht besitzet, welche dem Kunstverständigen zu Gebothe stehen, und worauf dieser seine Schlüsse bauet; allein man kann in jenen Thatsachen, zu deren Erhebung Kunstverständige beygezogen werden, immer zwey Dinge unterscheiden: a) dasjenige, was Gegegenstand der unmittelbaren Sinnenerkenntniß ist: z. B. die Größe, Gestalt, den Ort einer Wunde; b) dasjenige, was auf, durch die Kunst bestimmten, Folgerungen über das unmittelbar Gegebene beruht: z. B. ob die so beschaffene Wunde nothwendig tödtlich sey. In Rücksicht des ersten Punctes ist nicht einzusehen, warum einem Kunstverständigen mehr, als jedem anderen Menschen, der mit gesunden Sinnen, und Beobachtungsgeiste ausgerüstet ist, getraut werden soll, da zu dessen Ausmittelung gar keine Kunstkenntnisse erforderlich sind. Gleichwohl hängt das ganze Resultat dieser Erhebung davon ab, daß über denselben vollkommen Gewißheit hergestellt werde, weil er die Grundlage zu den Schlüssen des Kunstverständigen lie-

fert. Es erhellet daher auch aus der Natur der Sache, daß dieser Augenschein in Gegenwart des Richters müsse vorgenommen werden. Da er aber auch alles erschöpfet, was den eigentlichen Thatbestand ausmacht, und der zweyte Punct nur auf Folgerungen aus dem Erhobenen beruht, so ist dadurch die Sache ganz entschieden. Die Wichtigkeit dieser Behauptung wird noch mehr einleuchten, wenn man sich die Pflichten vorstellt, welche dem Richter bey einer solchen Erhebung gegen die Kunstverständigen obliegen. Er ist nähmlich verbunden, diese, wenn sie die Puncte, worauf es wesentlich ankommt, übersehen, darauf aufmerksam zu machen, und auf den rechten Weg zu verweisen, wenn sie ihn verlassen haben c). Wie ist dieses möglich, wenn er nicht gegenwärtig ist?

Das Recht, die Kunstverständigen zu bestimmen, steht insgemein dem Richter zu. Jedoch können ihn Umstände und Verhältnisse im Gebrauche desselben beschränken. Dieß ist der

c) Daher ist es sehr nützlich, wenn der Richter auf dieses Geschäft sich vorbereitet, was dadurch geschieht, daß er sich nebst dem Hauptpuncte, welcher bewiesen werden soll, auch alles das bemerket, worauf die Kunstverständigen ihr Augenmerk bey der Sache, die zu untersuchen ist, zu richten haben. Eine Anleitung hierzu geben ihm die §. §. 242 und 243. dieser Gerichtsordnung.

Fall: a) Wenn die Erhebung dringend, und in dem Orte nur die nöthige Zahl derselben vorhanden ist. b) Wenn für das Gericht schon gewisse Kunstverständige bestimmt und beeidiget sind: z. B. Kreis-Physici, Kreis-Chirurgen an ihrem Orte. c) Wenn der Arzt oder Chirurg den Entleibten vor dessen Tod wegen Vergiftung, Verwundung, oder Verletzung in der Cur hatte. Dieser dürfte die Fehler, wenn er solche in der Cur beging, dadurch decken, daß er die Vergiftung, Verwundung oder Verletzung für nothwendig tödtlich ausgebe d). In so weit es daher thunlich ist, werden in diesem Falle noch andere Kunstverständige müssen beygezogen werden e). Ueberhaupt hat der Richter sich hier den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß er keinen Kunstverständigen wähle, gegen welchen ein gegründetes Bedenken, daß er die reine Wahrheit nicht sagen werde, obwaltet.

In-

---

d) Kleinschrod im Archiv des Cr. R. VI. Bd. I. St. Seite 12. §. 19. und V. Bd. III. St. Seite 18. §. 7.

e) Es ist also nicht so gemeint, daß etwa der Arzt, oder Chirurg, welcher den nun Verstorbenen in der Cur hatte, ganz sollte ausgeschlossen werden. Er kann viele Aufschlüße geben; nur soll ihm die Obduction nicht anvertraut werden. Metzger: System der gerichtlichen Arzneywissenschaft. §. 26.

Indessen ist es doch nicht seine Sache, dessen Kenntnisse zu untersuchen, sondern es genüget, sich zu überzeugen, daß der Kunstverständige als solcher vom Staate nach dessen Gesetzen, oder durch eine öffentliche Anstellung in dem Kunstfache anerkannt sey.

§. 241.

Beeidigung derselben.

Dem Zeugnisse der Kunstverständigen über das, was sie befunden haben, ist nach §. 407. die Kraft eines rechtlichen Beweises beygelegt. Es ist daher natürlich, daß man ihm den höchst möglichen Grad der bürgerlichen Glaubwürdigkeit zu verschaffen sucht. Aus dieser Betrachtung fließt die Vorschrift des Gesetzes, daß der Kunstverständige, wenn er nicht schon für solche Geschäfte vom Gerichte oder durch seine Amts-Instruction bestellet, und ein für alle Mahl beeidiget ist, für den Act beeidiget werden müsse. Der Inhalt des Eides ist: Ich schwöre —, daß ich den Gegenstand genau untersuchen, und, was davon zu wissen nöthig ist a), wahrhaft und bestimmt anzeigen werde. Hieraus ist klar, daß das Gesetz von den Kunstverständigen eigentlich zwey

a) Hierdurch ist die Behauptung des vorhergehenden §., daß der Richter bey dem Augenscheine die Kunstverständigen zu leiten, und, wenn sie etwas Wesentliches übersehen, darauf aufmerksam zu machen hat, ganz außer Zweifel gesetzt.

Stücke fordert: 1) eine genaue Untersuchung, welche nach Verschiedenheit der Fälle entweder durch eine bloße Besichtigung, oder auch durch eine Zergliederung (Section) des Gegenstandes, und Durchsuchung seiner inneren Theile, oder manchmahl durch chemische oder andere physikalische Versuche angestellet wird. 2) Ein Gutachten über den Gegenstand, von welchem die Frage ist.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung 1) bey körperlichen Verletzungen;

In dem §. 234. ist der gemeinschaftliche Gegenstand der Thatbestandeserhebung angegeben worden. In dem gegenwärtigen wird das, was dort im allgemeinen gesagt ist, nach den zwey Haupt-Classen der Verbrechen, die gewöhnlich Spuren hinterlassen, näher bestimmt. Unter diese Verbrechen gehören vorzüglich, die an der Person, oder am Eigenthume verletzen. Hier folget die Anweisung, auf was insbesondere zu sehen ist: 1.) Bey Verbrechen, durch welche eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden; 2.) Bey solchen, die am Eigenthume verletzet haben (§. 243.).

Bey der ersteren Gattung der Verbrechen sind zum Augenscheine insgemein Kunstverstän-

dige beyzuziehen a). Wenn man ihr Geschäft auf die Natur dieser Verbrechen bezieht, so löset sich dasselbe nach der Anleitung des vorhergehenden §. auf: A. in die Besichtigung (in Rücksicht eines Getödteten Leichenschau genannt), welche in der genauen Untersuchung der äußern Beschaffenheit des Körpers (Leichnams) besteht. Hierher gehöret die Bestimmung a) der Zahl der Wunden; b) ihrer Beschaffenheit, d. i. ihrer Lage, Größe, Richtung und Gestalt; c) des Werkzeuges, auf welches nach der Beschaffenheit derselben zu schließen ist; d) anderer Merkmahle der Verletzung, die sich auf der Oberfläche des Körpers zeigen: z. B. Beulen; e) des Grades der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit sich derselbe durch die vorhandenen Merkmahle verräth. f) Auch bey Vergifteten ist die Oberfläche des Leichnams genau zu untersuchen, und sind die Merkmahle, welche das Gift vielleicht auf derselben hervorgebracht, wohl anzumerken. B. In die Section, d. h. die Untersuchung eines Leichnams in Rücksicht der innern Beschaf-

a) Chirurgen oder Aerzte? Zur Zergliederung ist unstreitig der geschickte Chirurg der geeignetste. Weil es aber auch auf die Beurtheilung der inneren Beschaffenheit des Leichnams ankommt, so ist es sehr zweckmäßig, wo es seyn kann, auch einen Arzt beyzuziehen.

fenheit der Verletzung, ihrer Wirkung und der Haupttheile des Körpers. Der Vorsicht wegen wird hiermit beym verletzten Theile angefangen, um die Tiefe und innere Richtung der Wunde zu entdecken, und zu erforschen, welche innere Theile, und auf welche Art sie verletzet sind. Soll die Section vollständig seyn, so müssen nicht allein die drey Haupthöhlen des Körpers: Kopf, Brust und Bauch, sondern auch die Rückmarkshöhle, der Schlund und Hodensack, ja, wenn man sehr vorsichtig seyn will, selbst andere solche Gliedmaßen, die mehrere wichtige Theile verbergen, zergliedert werden b). Selbst damahls, wenn bey der Eröffnung in einer der Haupthöhlen die Todesursache schon gefunden wurde, ist die Eröffnung aller übrigen noch räthlich, weil nach der gefundenen nächsten Todesursache auch noch eine entferntere vorbereitende in irgend einem dieser Theile entdeckt werden kann, welches nicht ohne allen Einfluß auf die Strafe ist c). Ist ein Leichnam in solchen Fällen ohne Zergliederung begraben worden, so soll er mit aller Vorsicht ausgegraben, und wenn er nicht schon in Verwesung übergegangen, daran die Section vorgenommen werden. Geschieht die Zergliederung an einem Vergifteten, so ist besonders Acht zu haben, den giftigen Stoff, der sich im Körper findet, zu erhalten,

---

b) Metzger a. a. O. §. 25.

c) Metzger a. a. O. §. 25. Anmerkung b).

und genau von andern Materien abzusondern. Dann müssen die Veränderungen und Zerstörungen, welche dadurch im Körper hervorgebracht wurden, genau beobachtet werden. C. In chemische oder andere physikalische Versuche. Wenn man nähmlich den giftigen Stoff gefunden hat, so sind mittelst selber Proben über die Wirklichkeit und Beschaffenheit des Giftes anzustellen. D. In das Gutachten. In diesem muß bestimmt werden, in wie weit jede Wunde oder Verletzung, oder eine gewisse Dosis bestimmter Art Giftes gefährlich, oder tödtlich sey; und wenn das letztere wäre, ob die gegebene Ursache nothwendig die Tödtung begründete, oder nur zufällig d. i. aus Nebenursachen; ob die nothwendige Tödtlichkeit durch selbe in Rücksicht jedes Individuums hätte entstehen müssen, oder nur in Beziehung auf die Person des Entleibten. Es versteht sich von selbst, daß diese Behauptung mit Gründen unterstützt werden müsse, weil sonst eine bloß oberflächliche Meinung, oder ein boshaftes Vorgeben von dem wahren Gutachten nicht unterschieden werden könnte. Wenn man nun das erwäget, was das Gutachten der Kunstverständigen enthalten soll, so wird man von selbst auf die Folgerung geleitet, daß die oben angedeutete Zergliederung des Leichnams in der Regel wesentlich nothwendig ist, weil ohne dieselbe die Kunstverständigen über diejenigen Puncte, welche ihr Gutachten

aufklären soll, ein gegründetes Urtheil insgemein nicht fällen können. Daß aber gar kein Fall sich denken lasse, in welchem der Beweis einer durch das Verbrechen nothwendig begründeten Tödtung ohne Zergliederung könne hergestellt werden, ist eine falsche Behauptung d).

Ueber dasjenige, was die Kunstverständigen gefunden haben, verfassen sie meistens einen Fundschein, auch Beschauzettel, Obductions-Attest, oder Visum repertum genannt. Was zur Vollständigkeit desselben erforderlich sey, kann aus dem Vorhergehenden leicht geschlossen werden. Es gehört nähmlich dazu: a) die Erzählung der Art und Weise, wie die Untersuchung geführt; b) was dadurch entdeckt worden, und c) was aus dem Entdeckten zur Aufklärung des Fragepunctes, und warum es zu schließen ist. Den Fragepunct, wenn er zweifelhaft ist, zu bestimmen, ist die Sache des Richters. Dagegen hat er sich in die Meinung der Kunstverständigen, so weit sie in ihr Fach einschlägt, nicht einzumengen, so wie auch im Gegentheile das Urtheil derselben über Puncte, welche außer dem Gebiethe ihrer Wissenschaft liegen, ohne allen Gewicht und wie nicht vorhanden zu betrachten ist. Fände der Richter in einem einzelnen Falle

d) S. §. 238. Anmerkung a).

das Gutachten der Kunstverständigen gar oberflächlich, oder wären sie in ihren Meinungen getheilt; so müßte er die Einsicht mehrerer, und, wo möglich, mehr erfahrner Männer zu Rath ziehen. Diesem Zwecke entspricht am meisten die Verwendung an ein Collegium der Aerzte, oder an eine medicinische Fakultät, weil es eine gegründete Vermuthung ist, daß durch die mehreren und gelehrteren Mitglieder dieser Collegien der gründlichste und sicherste Aufschluß zu erhalten seyn werde e). Sollte jedoch auch in diesem Falle der Zweifel nicht gehoben werden, so müßte die für den Beschuldigten günstigere Meinung angenommen werden, weil es nicht erlaubt ist, ein Uebel früher zu verhängen, als der rechtfertigende Grund desselben nachgewiesen ist.

§. 243.

Ob zum Augenscheine bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, Kunstverständige beyzuziehen sind, ist aus den §. 240 und 253. zu entscheiden. Auf jeden Fall kommt es dabey vorzüglich auf die Erhebung folgender Puncte an: 1.) Welches ist die eigentliche Beschaffenheit a) der angewandten Gewalt? b) bey Verletzung des Eigenthumes.

e) Metzger a. a. O. §. 32.

Ist diese durch Stoßen, Drucken, Sprengen, Heben ausgeübet worden? b) der angewandten List? War dagegen leicht oder schwer Vorsicht zu treffen? c) der zur Ausübung des Verbrechens angewandten Mittel? Sind dieses natürliche, die unmittelbar im Gebrauche der menschlichen Gliedmaßen liegen, oder künstliche? Auf welche Art der letztern läßt sich schließen? 2.) Worin besteht der zugefügte Schaden und die dabey bewirkte Beschädigung a) der Größe, b) dem Gegenstande nach? 3.) Hat die That, nach dem Erhobenen zu urtheilen, durch Eine Person verübt werden können, oder mußten dazu mehrere mitwirken? Worin hat wahrscheinlich ihre Mithülfe bestanden?

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was a) von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, b) von den das Verbrechen darstellenden Stücken (z. B. nachgemachte Banco-Zettel), c) von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder d) von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und, so weit es an sich und in Rücksicht des Besitzers thunlich ist, gegen Empfangschein an diesen in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Diese Vorsicht versichert sowohl die Mittel zum

Beweise der Beschaffenheit der That, als auch die zur Entdeckung und Ueberweisung des Thäters. Es kann bey dieser Erhebung kaum ein Gegenstand so unbedeutend seyn, der nicht, unter freylich vielleicht noch unbekannten Beziehungen, die volle Aufmerksamkeit des Richters verdiente. Ueberhaupt hat sich dieser bey einem solchen Geschäfte den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß die Sachen ihre Wichtigkeit nicht nach dem inneren Werthe, sondern nach ihrer möglichen oder wahrscheinlichen Beziehung auf Verbrechen oder Thäter erhalten.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Wenn ein Verbrechen keine sinnlich erkennbaren Merkmahle zurückläßt, so gibt es nichts, was durch Augenschein zu erforschen wäre (§. 238.). In diesem Falle muß der Thatbestand durch gehörige Vernehmung der in dem §. 248. angedeuteten Personen ausgemittelt werden. Dieß kann an dem gewöhnlichen Gerichtsorte geschehen, wiewohl natürlich dessen ungeachtet alle in den Thatbestand einschlagende Umstände mit gleicher Sorgfalt zu erheben sind. Nur solche Aussagen derselben, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverläßigkeit erhalten müssen, werden zweckmäßig an dem Orte selbst aufgenommen a).

a) Vergl. den II. Abschnitt des II. Theiles dieses Strafgesetzes. §. 307.

Protocollirung der Erhebung.

§. 246.

Dasjenige, was das Gericht durch genommenen Augenschein, oder auf eine andere Art von der That erforschet hat, muß, um volle Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erhalten, durch dasselbe zu Papier gebracht werden. Man nennt dieses in der Kanzley-Sprache Protocolliren, und die auf diese Art verfaßte Schrift Protocoll. Den Eingang a) dazu macht als Rechtfertigung des gerichtlichen Schrittes die Ursache, welche die Erforschung veranlasset hat: z. B. eine Anzeige, ein entstandener Ruf. Die weitere Abfassung desselben richtet sich, so viel möglich, nach der historischen Ordnung, d. h. die erhobenen Umstände sind in der Ordnung, in welcher sie in der Wirklichkeit auf einander folgten, zu erzählen.

§. 247.

Das Verzeichniß über jene Gegenstände, die nach dem §. 244., so weit es thunlich war,

---

a) Bey allen Protocollen geht diesem voraus: 1.) die Aufschrift, welche in der Bezeichnung der Gerichtshandlung mit dem gewöhnlichen Nahmen besteht. 2.) Die Bemerkung des Orts, Tages und Jahres, wie des Zeitpunctes, wann die Gerichtshandlung anfing. 3.) Dann folgen mit etwas zur Rechten gelassenem Raume die Nahmen der dabey gegenwärtigen Gerichts-Personen und Beysitzer.

in gerichtliche Verwahrung genommen worden, so wie der Fundschein (§. 242.) der Kunstverständigen ist an dem Orte, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet, dem Protocolle beyzuschließen. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen, so ist diese Anzeige an dem nähmlichen Orte in eben das Protocoll wörtlich a) aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Personen, welche überhaupt, insbesondere aber nach der Vorschrift des §. 245. bey spurlosen Verbrechen vernommen werden müssen, sind die Zeugen. Zeuge heißt im allgemeinen jede Person, die etwas über das Daseyn oder die Eigenschaft einer, eine andere Person betreffenden Thatsache, oder eines diese betreffenden Umstandes aus eigener Wahrnehmung gerichtlich aussagt. Es sind daher hier alle Personen abzuhören, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die That, oder die, zur Entdeckung des Thäters leitenden, Umstände erwarten läßt. Der Richter ist in Beziehung auf die Frage, wenn er zu

---

a) Sonst könnte der Richter, welcher nicht immer mit den technischen Ausdrücken des Kunstfaches bekannt ist, leicht den wahren Sinn des Gutachtens der Kunstverständigen verändern.

diesem Zwecke vernehmen dürfe, durch gar keine Rücksicht beschränkt, wenn er anderst dabey die Wahrscheinlichkeit, eine zweckdienliche Aufklärung zu erhalten, absehen kann. Deßwegen wird er selbst die Abhörung junger Personen damahls nicht unterlassen, wann durch dieselben nach ihrem Alter, dem Gegenstande ihrer Aussage, und nach ihren besondern Verhältnissen zur That, eine wahrscheinliche Auskunft zu erwarten ist. Insbesondere gehöret unter die zu vernehmenden Personen auch diejenige, welche durch das Verbrechen Schaden gelitten hat. Das Gesetz schreibt dieses ohne Unterschied vor. Der Beschädigte müßte daher selbst dann vernommen werden, wenn er schon vorläufig eine ausführliche Anzeige überreicht hätte. Dieß ist auch ganz zweckmäßig. Denn zu geschweigen, daß dergleichen Anzeigen oft nicht von dem Beschädigten selbst, sondern von einem Dritten verfasset werden, also ein Mißverständniß, welches zu einem wesentlichen Irrthume Anlaß geben kann, leicht wäre; so ist es, hätte auch wirklich der Beschädigte selbst die Anzeige aufgesetzet, doch ganz etwas anderes, wenn er vor Gericht, nach vorhergegangener feyerlicher Erinnerung, die reine Wahrheit auszusagen (§. 249.), um die Umstände der That befragt wird, als wenn er zu Hause, größten Theils in jenem Zeitpuncte, wo er ganz wider den Thäter eingenommen ist, und durch seine Leidenschaft ge-

blendet, so leicht das wahre Verhältniß der Dinge verrücken kann, die Anzeige niederschreibt. Diese Behauptung steht auch mit dem §. 375. im Einklange, dessen Anordnung die Regel begründet, daß jeder Zeuge seine Aussage mündlich vor Gericht ablege. Obwohl nun der Anzeiger damahls nicht als Zeuge kann aufgeführet werden, wann er die Geheimhaltung seines Nahmens verlangt (§. 230.), so ist doch einleuchtend, daß diese Bedingung von Seite des Beschädigten in der Anzeige selten gemacht wird, und daß daher dieser öfters unter der Zahl der Zeugen stehen kann, von welchen die obige Anordnung überhaupt ausgesagt ist a).

Durch welches Criminal-Gericht ist der Zeuge zu verhören? Durch dasjenige, in dessen Bezirke er sich befindet b). Es ist also auf den Ort seines Aufenthaltes, nicht seines Wohnsitzes zu sehen c), um das Geschäft

a) D. A. Hannamann: Das rechtliche Verfahren der Criminal-Gerichte über Verbrechen nach dem Gesetzbuche Franz des II. Des I. Theiles II. Abschnitt. Seite 284 u. 285.

b) Nur in Rücksicht der Militär-Personen ist sich das gegenwärtig zu halten, was davon in dem §. 214. bemerkt ist.

c) Vergl. den gegenwärtigen §. mit §. 378. und 214. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichts weiter

der Vernehmung, so viel es möglich ist, zu befördern. Hält sich daher der Zeuge in dem Bezirke eines anderen Criminal-Gerichtes auf, so muß dieses durch Ersuchschreiben (§. 345.) um die Abhörung desselben angegangen werden. Ersuchschreiben überhaupt sind gerichtliche Schriften, durch welche ein bestimmter Richter, in dessen Gerichtsbarkeit eine zum Verfahren gehörige Handlung einschlägt, um die Vornehmung derselben, und um die Beförderung des nächsten Zweckes, welchen man damit erreichen will, gebethen wird. Der nächste Zweck derselben kann seyn: a) Die Verhaftung und Auslieferung eines Verbrechers (§. 483.); b) Die Abhörung der Zeugen und Mittheilung ihrer Aussagen. Das letztere ist hier der Zweck, woraus von selbst erhellet, welche die Bestandtheile eines solchen Schreibens in diesem Falle sind. Es muß enthalten im erzählenden Tone: 1.) den veranlassenden Vorfall d); 2.) die Darstellung der daraus entspringenden Nothwendigkeit, den im fremden Gerichtsbezirke befindlichen Zeugen zu vernehmen; 3.) das Ersuchen,

---

als zwey Meilen entfernt ist, wird auch hier die Anordnung des §. 379. Platz greifen.

d) In Rücksicht dieses ist dem ersuchten Gerichte die Kenntniß so weit mitzutheilen, als sie ihm nöthig seyn mag, um, nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weitere angemessene Fragen aufzuklären (§. 378.).

die Abhörung desselben vorzunehmen, und dessen Aussage zu übersenden.

Wo immer die Zeugen vernommen werden, ist deren Aussage zu protocolliren, und, wenn die Abhörung derselben durch ein anderes Gericht geschehen ist, eine Abschrift des Verhörs-Protocolles zur Rechtfertigung zurückzubehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, welches das Ersuchen erlassen hat, ungesäumt mitzutheilen (§. 386.).

§. 249.

Wer immer in dieser Absicht vernommen wird, ist unmittelbar vorher zu erinnern: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, und nur die reine Wahrheit angebe; folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche. Die Eideserinnerung ist nicht beyzufügen, weil man noch nicht beurtheilen kann, ob der Zeuge nach seinem Verhältnisse zur That, zum Thäter, oder nach dem Inhalte seiner Aussage wird können beeidiget werden a). Auch scheint es nicht nothwendig, Vorläufige Warnung.

a) S. §. 256.

daß der Richter bey der Warnung in den Ausdrücken sich an den Buchstaben des Gesetzes binde; wenn er die wesentlichen Puncte derselben, durch welche der Unbesonnenheit, übel verstandener Menschenliebe und der Leidenschaftlichkeit soll vorgebauet werden, nicht übersieht, so kann er im übrigen immer seinen Vortrag den Verhältnissen der abzuhörenden Personen anpassen. Nur müssen dergleichen Vorstellungen bescheiden seyn, und nicht zu lange ausfallen, weil es für Menschen von nur einigem Ehrgefühle empfindlich wird, sie zur an sich von selbst verstandenen Pflicht der Wahrhaftigkeit mit einer Umständlichkeit zu ermahnen, die Mißtrauen verräth. Der Inhalt dieser Warnung ist in das Protokoll nicht aufzunehmen, wohl aber wird am Eingange desselben kurz angemerkt, daß sie gemacht worden ist.

§. 250.

Allgemeine Fragen.

Hierauf folgen die Fragen a), welche in allgemeine und besondere eingetheilet werden. Die allgemeinen umfassen dasjenige,

a) Um alle Unordnungen zu verhindern, erhält jede Frage eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft; und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu welcher sie gehört (§. 359.).

nige, was man von jedem Zeugen außer seinem Zeugnisse zu wissen braucht. Dahin gehört die Erkundigung um Vornahmen, Geschlechtsnahmen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von der Person desselben zu wissen nöthig ist: z. B. der Aufenthaltsort des Zeugen, wenn er unbekannt ist. Kann man aus den Umständen schließen, daß der Zeuge die Ursache seiner Vorladung vermuthe, so bildet die Frage, ob er wisse, warum er vor Gericht gerufen ist, den Uebergang zu den besonderen.

§. 251.

besondere. Wo dieses nicht der Fall ist, wird unmittelbar zu den besondern Fragen, d. i. zu denjenigen übergegangen, durch welche die Wissenschaft des Abzuhörenden als Zeugen erforschet wird. Diese können im allgemeinen nicht aufgezählet werden, weil der Inhalt derselben sich nach den besondern Umständen richtet, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Nur sind sie überhaupt so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geleitet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet werde: a) z. B. durch die beyläufige Wendung: Zeu-

a) Sonst wird die Aufmerksamkeit des Zeugen vom Ganzen abgelenket, und da der Richter vorhin-

ge erzähle umständlich, was ihm von dem Vorfalle bewußt ist. Doch versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch eigene Fragen zu ergänzen gesucht werden müsse. Wesentlich ist bey jedem Zeugenverhöre die Erforschung, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie ausgesagt: ob nähmlich durch eigene Sinnenerkenntniß, oder bloß durch Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen. Denn wenn es an eigener Kenntniß gebricht, so kann die Aussage zu keinem rechtlichen Beweise dienen (§. 403.), weil sie durch sich selbst gar keine Gewißheit verschaffet. So oft daher nicht aus der Erzählung des Zeugen selbst erhellet, wie er zur Kenntniß dessen, was er aussagt, gelanget sey, muß dieses insbesondere erforscht werden.

---

ein den Umfang der Wissenschaft desselben nicht kennt, so ist er nicht im Stande, dasjenige, was er selbst nicht weiß, und der Zeuge nicht erwähnte, weil er in der zusammenhängenden Erzählung gehindert wurde, durch besondere Fragen zu ergänzen. Auch kann unter den Zeugen der Schuldige selbst sich befinden, welcher, durch unvorsichtige Eröffnungen des Richters von dessen Kenntniß unterrichtet, in den Stand gesetzt wird, sich auf den Fall der Beschuldigung vorläufig einen sichern Plan zum Läugnen zu entwerfen.

§. 252.

Im allgemeinen muß auf die nähmlichen Grundsätze, welche bey der Abhörung der Zeugen überhaupt zu beobachten sind, auch bey der Vernehmung desjenigen, dem Schaden zugefüget worden, zurückgesehen werden. In so weit es jedoch die eigene Erzählung desselben nicht unnöthig macht, und es nach der Natur des Verbrechens Anwendung findet, ist er insbesondere über folgende Puncte zu vernehmen: vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

a) Welches der besondere Gegenstand des Schadens sey: z. B. was entwendet, veruntreuet oder beschädiget worden sey;

b) Worin der wahre Betrag des Schadens bestehe a);

c) Auf welche Art der Schade zugefügt worden sey;

d) Was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe: z. B. ob das entwendete Gut versperrt gewesen, ob er sich gegen den Räuber vertheidiget habe;

a) Der Werth der besondern Vorliebe (pretium affectionis) ist also nicht in Anschlag zu bringen, außer in wie weit der Beschädigte in privat-rechtlicher Hinsicht den Ersatz desselben fordert. S. des neuen bürg. G. B. II. Thl. §. 335. u. 1331.

e) Was er etwa zur weitern Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse: z. B. ob er den Thäter kenne; ob ihm bekannt sey, wo er sich befindet; oder ob er die Person desselben, oder die entwendete, geraubte Sache zu beschreiben wisse.

Es ist sehr zweckmäßig, über diese Puncte den Beeinträchtigten wohl zu vernehmen; denn nebstdem, daß sie vorzüglich nur das Privat-Recht desselben betreffen, nicht selten nur ihm allein bekannt sind, und auf die Strafbarkeit der That einfließen, schützen sie das Gericht, wenn der Thäter nicht entdeckt, oder die Entschädigung nicht erlanget wird, obwohl der Verletzte selbst aufgefordert ist, dazu alle zweckdienliche Mittel vorzuschlagen, vor jedem Vorwurfe in seiner Amtsverwaltung.

§. 253.

In der Regel überläßt daher das Gesetz die Bestimmung des Schadens demjenigen, an dessen Eigenthume derselbe zugefügt wurde. Dieß ist auch im allgemeinen der Natur der Sache und der Billigkeit angemessen. Nach der erstern müssen dem Eigenthümer die Vortheile, welche aus seiner Sache zu ziehen sind, mithin der Grad der Nützlichkeit und daher der Werth derselben am besten bekannt seyn. Ja es kann

Fälle geben, wo die Sache, welche dem Eigenthümer entzogen worden, außer ihm Niemand kannte, und daher ihre Werthbestimmung durch eine andere Person, als denselben gar nicht möglich ist. Der letzteren würde es widersprechen, bey einer Sache, die dem Eigenthümer gegen seinen Willen entzogen wurde, ihm auch den Preis, um welchen er sich die Entziehung gefallen lassen müßte, zu bestimmen. Die Gründe dieser Anordnung, welche aus privat-rechtlichen Ansichten herstammen, weisen zugleich auf die natürlichen Schranken derselben hin. Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens wird zwar, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, durch das Zeugniß desjenigen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, ohne weiteres rechtlich bewiesen a). In so weit es sich aber hierbey um Bestimmungen handelt, die, weil von selben die Gattung der Uebertretung abhängt, in das öffentliche Recht gehören; gebiethet die Gerechtigkeit, auf den Schutz des Beschuldigten ebenmäßig bedacht zu seyn b). Wenn es sich daher um einen Diebstahl, Betrug oder eine Veruntreuung handelt, bey denen meistens der

---

a) S. §. 404. b).

b) Kleinschrod im Archive des Crim. R. VI. Bd. I. St. Seite 31. §. 30.

Unterschied des Schadens den Unterschied zwischen selben als Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen begründet; so ist der Schade, wenn vermuthet werden kann, daß der Beschädigte die Angabe desselben übertreibe, in Beziehung auf die Frage, ob durch denselben die Criminalität der Uebertretung begründet werde, auf andere Art zu bestimmen. Ist die Sache vorhanden, oder unpartheyischen Schätzleuten wohl bekannt, oder kann sie ihnen durch Andere, welche selbe kannten, genau und anschaulich beschrieben werden; so soll der eigentliche Werth derselben durch solche Schätzleute erhoben werden. Natürlich müssen die Gerichte zu diesem Geschäfte sachverständige Männer wählen, für welche im allgemeinen diejenigen zu halten sind, welche Sachen dieser Art entweder verfertigen, oder damit handeln, oder sonst nach ihrem Geschäfte oder ihrer Erfahrung genaue Kenntniß davon haben c). Sind zwey Sachverständige über den Werth uneinig, so ist das zweckmäßigste, einen dritten beyzuziehen, um den Zweifel durch Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Wären alle drey verschiedener Meinung, so ist der geringste Werth von denen, welche die Kunstverständigen angeben, anzunehmen d). Lassen

c) Kleinschrod a. a. O. Seite 28. §. 28.

d) Warum aber nicht der mittlere, da in diesen auch derjenige, welcher den höchsten angibt,

es die Umstände nicht zu, den wahren Werth durch unpartheyische Schätzleute zu erheben, so ist derselbe durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, wovon der Schade geschehen, bekannt ist, zu bestimmen. Zu den eben gedachten Mitteln, den Werth der Sache zu bestimmen, muß der Richter auch damahls seine Zuflucht nehmen, wann derjenige, den der Schade betrifft, diesen durch seine Aussage zu bestimmen nicht im Stande wäre: z. B. wegen Abwesenheit, Geistesschwäche e) oder eines andern Hindernisses.

---

im Grunde einstimmt? — Wenn man diese Uebereinstimmung für hinreichend erklärte, sich Gewißheit über den Werth zu verschaffen, so dürften aus eben demselben Grunde auch zwey Sachverständige in den nähmlichen Werth, um dieselbe zu verschaffen, nicht einstimmen, was doch ungereimt ist, weil dann nicht abzusehen wäre, warum nicht durchaus nur Einer beygezogen würde. S. Kleinschrod a. a. O. Seite 28. §. 28.

e) Sobald Minderjährige (zu unterscheiden von Unmündigen, die noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben) über einen bestimmten Theil ihres Vermögens frey verfügen dürfen, sind sie auch den Werth desselben zu bestimmen, für fähig zu halten. Wann dieses sey, darüber vergl. das Joseph. allgem. bürgerl. Gesetzb. V. Hauptst. §. 59. das Franzische bürgerl. Gesetzb. I. Thl. §. §. 151. 246. u. 247.

§. 254.

Bestätigung der Zeugenaussagen.

Durch die Zeugenaussagen, welche der Richter auf gehörige Art aufgenommen hat, wird er in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, welchen Grad der Glaubwürdigkeit ein Zeuge verdient. Es fallen daher jene Gründe gegen die Eideserinnerung, aus denen dieselbe vor der Aussage des Zeugen für verwerflich erklärt wurde (§. 249.), nun weg, weil den Ungehörigkeiten, die damahls zu besorgen waren, jetzt kann ausgewichen werden. Auf der andern Seite nehmen die Gründe für dieselbe zu, weil der Zeuge dadurch nicht nur auf die Wichtigkeit seiner Aussage aufmerksam gemacht, sondern auch sein Gewissen nach abgelegtem Zeugnisse mehr in Bewegung gesetzt wird, da demselben nicht der geringste Deckmantel mehr übrig bleibt, eine vorgebrachte Unwahrheit bey der Gelegenheit, sie zu widerrufen, zu beschönigen, während der vorläufige Eid noch immer den innern Vorwand übrig läßt, man habe, bey dem besten Vorsatze, die Wahrheit zu sagen, die gebietherische Lage, welche durch ein derselben mächtig widerstrebendes Interesse herbeygeführt wurde, nicht vorausgesehen a). Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß in der Regel jedem Zeugen (auch

---

mit den §. §. 384. d), 403. d), und 404. b) dieser Criminal-Gerichtsordnung.

a) Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Seite 153. Anmerkung.

demjenigen, der durch das Verbrechen Schaden gelitten) seine Aussage, nachdem sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werde b), mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse c). Dieses hat jedoch damahls zu unterbleiben, wann der Zeuge nichts zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, oder nach der Vorschrift dieses Gesetzes auf keinen Fall beeidiget werden darf d).

§. 255.

Bemerkungen, die von dem Zeugen bey dieser Vorlesung gemacht werden, sind, ohne an dem bereits in das Protokoll Eingetragenen etwas zu ändern, demselben nachzutragen. Die geschlossene Aussage ist durch den Abgehörten, wenn er des Schreibens kündig ist, zu unter-

---

b) Es wird sehr zweckmäßig seyn, wenn das Protokoll nicht durch den Actuar, sondern den Richter vorgelesen wird. Denn jener kann, wenn auch nicht aus Absicht, doch aus Versehen Worte lesen, die nicht im Protokolle stehen.

c) Dieß wird im Protokolle unmittelbar nach der Aussage beyläufig mit den Worten angemerkt: „Hierauf wurde dem Zeugen seine Aussage vorgelesen, und er weiter befragt (nun folgt die fortlaufende Zahl der Frage): „Kann Zeuge die Wahrheit aller angebrachten Umstände beschwören?

d) Vergl. die §. §. 256. 384. 403. d) und 410.

fertigen; sonst soll von ihm sein Handzeichen (das in einem oder mehreren Kreuzzeichen besteht) darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern, des Schreibens kündigen Zeugen, mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 256.

durch Eid

Hierauf ist dem Zeugen in der Regel sogleich der Eid abzunehmen mit dem Inhalte: „Ich schwöre — —, daß ich aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe". Nur damahls ist die Beeidigung bis zur weitern Aufklärung zu verschieben, wenn die Aussage des Zeugen etwas zur Sache Beytragendes enthält, und der sogleichen Beeidigung desselben ein solches, in diesen Gesetzen gegründetes Bedenken entgegensteht, welches vielleicht bey mehrerer Auskunft noch gehoben werden kann. Wäre dagegen das Bedenken von der Art, daß dadurch auf jeden Fall die Beeidigung des Zeugen ausgeschlossen wird, oder hat dieser gar nichts zur Sache Beytragendes angegeben; so ist dieselbe um so mehr zu unterlassen, da nicht einmahl die Einleitung dazu gemacht wird a).

Hat ein Zeuge seine Aussage unterfertiget, und den Eid abgelegt, so ist dieß unmittelbar

a) Vergleiche hiermit das Ende des §. 254.

darauf im Protokolle etwa mit den Worten: „Zeuge hat diese Aussage mit seiner Unterschrift (seinem Handzeichen) und einem Eide bestätiget, anzumerken.

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolles.

Da die Beysitzer der gepflogenen Thaterhebung die Verbindlichkeit haben, für die Aechtheit des Protokolles zu haften, d. h. dafür zu haften, daß alles, was gerichtlich erhoben worden, in dasselbe gehörig eingetragen werde (§. 237. Anmerk. a); so ist die Vorschrift des Gesetzes sehr zweckmäßig, denselben das vollendete Protokoll nach seinem ganzen Inhalte nochmahls vorzulesen a). Finden sie nun dabey etwas zu bemerken, so ist es, ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beyzusetzen; das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, muß von allen unterschrieben werden. Die Ursache hiervon ist, um jede Art der Verfälschung auszuschließen.

---

a) Durch wen soll die Vorlesung geschehen? S. §. 254. Anmerkung b).

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Das verübte Verbrechen setzt einen Thäter voraus Die Ueberzeugung von dem Daseyn des erstern fordert daher den Richter auf, dem letztern nachzuspüren, d. h. jene Gründe zu erforschen und zu beurtheilen, welche zu Folge der Erhebung der That und ihrer Beschaffenheit gegen eine bestimmte Person den Verdacht, das Verbrechen begangen zu haben, erwecken. Ohne solche Gründe, welche das Gesetz rechtliche Anzeigungen nennt, und deren Erforschung und Beurtheilung den zweyten Theil der Voruntersuchung ausmacht (§. 226.), darf Niemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden. Von ihrem Daseyn hängt daher die rechtliche Möglichkeit der Untersuchung mit einem bestimmten Subjecte ab, und da der wichtige Einfluß der

letztern auf die Ehre und Freyheit der Bürger nicht verkannt werden kann; so ist es ein ruhmvolles Bestreben der Gesetzgeber, bey einem so wichtigen Schritte des Verfahrens der richterlichen Willkühr angemessene Schranken zu setzen. Der Eifer für die Sache der Menschlichkeit und des Rechts hat hierin selbst das Unmögliche zu leisten versucht. Dahin gehört das Unternehmen, die Gründe, welche zur Untersuchung gegen eine bestimmte Person zureichen, buchstäblich durch das Gesetz zu bestimmen a). Da dieselben nur aus den besondern, jede That begleitenden, Umständen können hergeleitet werden, und ihr Gewicht durch die wechselnden Verhältnisse, unter denen sie erscheinen, sich bestimmt; so muß ihre Aufzählung stets unvollständig, und ihre Bestimmung, so weit sie das Gewicht derselben angeben soll, immer unzulänglich ausfallen. Diese Maßregel, welche auf den Schutz der öffentlichen und Privat-Sicherheit berechnet ist, führt daher gerade jene Gefahren herbey, durch welche beyde bedrohet werden b). Die gegenwärtige Gesetzgebung, welche mit vernünftigem Selbstvertrauen sich gleich entfernt von Aengstlichkeit und Schlaffheit hält, hat hier jenen Mittelweg eingeschlagen, der durch die Natur

a) S. der Josephinischen Criminal-Gerichtsordnung. IV. Hptst. §. 52.

b) S. Edlen v. Zeiller: der jährlichen Beyträge II. Bd. Seite 28.

der Sache, durch die Klugheit und Gerechtigkeit angewiesen ist. Die erste macht es nothwendig, von diesen Gründen, da sie durch Aufzählung nicht zu erschöpfen sind, einen faßlichen Begriff zu geben, und deren Haupteintheilungen anzuzeigen (§. 259 — 262.). Die zweyte macht es räthlich, den Begriff durch untergelegte Beyspiele zu erläutern (§. 262 — 271.). Die dritte fordert: a) Gewißheit über das Daseyn dieser Gründe, wozu die unpartheyische und rechtsgemäße Untersuchung derselben leitet (§. 271 — 279.); b) Schutz und Hülfe für denjenigen, welcher durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gefallen ist, und diesen entkräftet, oder sich sonst gegen den fälschlich erregten Argwohn, als habe er ein Verbrechen verübet, vertheidigen will (§. 279 u. 280.)

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Jede Behauptung besteht in einem Satze, von dessen Subjecte etwas bejahet oder verneinet wird. Soll aber die Verbindung zwischen dem Subjecte und demjenigen, was davon ausgesagt wird, nicht als zufällig erscheinen; so muß dem Verstande die Einsicht in die Gründe derselben verschaffet werden. Stehen diese Gründe zu den Denkgesetzen des Menschen in

einem solchen Verhältnisse, daß er sich das Gegentheil nicht vorstellen kann; so nennt man dieß eine apodictische Gewißheit, und wenn sie sich, wie in der Mathematik, in der Anschauung darstellen läßt, Evidenz. Stehen dieselben zu den Denkgesetzen in einem solchen Verhältnisse, daß zwar das Gegentheil nach diesen an sich, aber nicht anderst, als durch einen Absprung von dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge gedacht werden kann (§. 412. II.); so nennt man dieß empirische (moralische) Gewißheit a). Läßt sich das Gegentheil einer Behauptung begreifen, und steht es auch mit dem natürlichen, gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht im Widerspruche; so ist die Erkenntniß ungewiß. Die Grade der Ungewißheit sind möglicher Weise sehr mannigfaltig; für die Ausübung aber dient nur die Unterscheidung derselben in drey Grade. Wird bey einem Satze mehr ohne Grund angenommen, als bey dessen Gegentheile, so heißt er unwahrscheinlich. Ist bey einem Satze eben so viel ohne Grund, als bey dessen Gegentheile, anzunehmen, so heißt er zweifelhaft. Ist endlich bey einem Satze weniger ohne Grund angenommen, als bey dessen Gegentheile, so heißt er wahrscheinlich.

---

a) In Erfahrungsgegenständen kann insgemein nur diese erlanget werden.

Anzeigungen b) (Inzichten, indicia) sind Umstände, welche zwischen Thathandlung und Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unpartheyischer Ueberlegung mit Wahrscheinlichkeit c) von dem einen auf das andere geschlossen werden kann. Die Umstände, welche eine solche Wahrscheinlichkeit begründen, heißen, weil sie in dem gesetzlich aufgestellten Begriffe enthalten, und daher durch diesen bestätiget sind, rechtliche Anzeigungen. Sie sind entweder Inzichten des Thäters, oder der That. Rechtliche Inzichten des Thäters sind daher Umstände, welche zwischen dem Verbrechen und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unpartheyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Rechtliche Anzeigungen der That dagegen sind solche Umstände einer Person, aus denen

---

b) Anzeigung ist wohl von Anzeige (denunciatio) zu unterscheiden. Vergl. §. 228.

c) Von dem Wahrscheinlichen ist das Meinen zu unterscheiden, bey welchem eine Sache als möglich oder wahrscheinlich angenommen wird, ohne daß man sich der Gründe dafür bewußt ist.

nen auf ein, von ihr begangenes noch unbekanntes Verbrechen geschlossen wird, weil sie so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen, z. B. ein Mensch, dessen bekannte Vermögensumstände es nicht gestatten, macht einen für dieselben und seinen Stand unmäßigen Aufwand in lauter Banknoten der nähmlichen Benennung, deren Echtheit wegen des Papieres oder anderer Merkmahle bezweifelt wird.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß die richtige Entscheidung, ob gewisse Umstände eine rechtliche Inzicht begründen, von der gehörigen Einsicht in die Merkmahle des Wahrscheinlichen abhängt. Wenn gleich eine Logik der Wahrscheinlichkeit, die man einst sehr gewünschet, ein Unding seyn mag a), so können doch einige Folgesätze, die aus dem Begriffe der Wahrscheinlichkeit hergeleitet sind, so wie die Anführung der Quellen, aus denen dieselbe erkannt wird, zur nützlichen Erörterung dienen. Folgerungen, die aus dem Begriffe des Wahrscheinlichen fließen, sind:

I. Unter zwey Sätzen, bey denen

a) Vergl. Moses Mendelson: Ueber die Wahrscheinlichkeit. II. Thl. seiner philosophischen Schriften. Seite 245. u. f. und Kant: Logik. Seite 128.

mehrere Möglichkeiten zusammen treffen müssen, ist derjenige für wahrscheinlich zu halten, bey welchem man die wenigsten Möglichkeiten, also am wenigsten ungegründet annehmen darf.

II. Wenn mehrere Erscheinungen sowohl aus einer einzigen Ursache, als aus mehreren besondern erklärt werden können; so ist die Vermuthung für die Identität der Ursache.

III. Je größer die Zahl der übereinstimmenden Erscheinungen, und je einfacher und unmittelbarer die Uebereinstimmung selbst ist; desto wahrscheinlicher wird eine gemeinschaftliche Ursache. Dagegen verschwindet

IV. Die Wahrscheinlichkeit eines einzelnen Falles, welcher unter einer bestimmten Zahl möglicher soll angenommen werden, um so mehr, je größer die Zahl der möglichen Fälle ist b).

---

b) Vergl. Moses Mendelson a. a. O. u. Hans Ernst v. Globig: Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des

Die Quelle, aus welcher in allen Erfahrungssätzen das Wahrscheinliche fließt, entspringt aus dem bekannten Axiome: Von Ursachen (Mitteln, Bedingungen), die gleichartig scheinen, erwarten wir gleichartige Wirkungen. Wir schließen daher auch a) von gleichartigen Wirkungen auf gleichartige Ursachen, und b) von begleitenden Umständen, welche Eigenschaften einer Sache darstellen, auf das Daseyn dieser Sache selbst, wenn anderst diese Eigenschaften nicht mit andern, uns bekannten Sachen eben so gut übereinstimmen, als mit dieser. Der Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher dem Schluße in einzelnen Fällen zukommt, hängt ab: 1.) Von dem Grade der Aehnlichkeit, 2.) von der Menge, und 3.) von der genauen Gleichförmigkeit der angestellten Erfahrungen c). 4.) Von der

historischen u. gerichtlichen Beweises. Regensburg 1806, I. Thl. Seite 28. §. 6.

c) Daher kann im Reiche der äußern Natur sicherer, als im Reiche der Sitten auf die Erwartung ähnlicher Dinge gerechnet werden. Denn die unveränderlichen Gesetze der äußern Natur erzeugen einen gleichförmigen Gang, während im Reiche der Sitten nur darin eine Gleichförmigkeit beobachtet wird, daß der Mensch nicht ohne irgend ein sinnliches Interesse den Gesetzen entgegen handelt. Wo ihn aber dieses anzieht, verläßt er oft den Pfad,

Schnelligkeit des Erfolges der beyden Erscheinungen, wovon in unserer Vorstellung die vorhergehende als Ursache der nachfolgenden betrachtet werden soll. 5) Von der kleinern Zahl der Mittelbegriffe, deren man bedarf, um von dem anzeigenden Umstand auf den angezeigten zu folgern d). 6) Von der größern Zahl der an sich verschiedenen Umstände, die nach dem angeführten Axiom als

---

auf welchem Recht und Pflicht ihm zu wandlen gebiethen. Zwar kann wegen dieser Erfahrung der Einzelne, von dem bisher nichts rechtswidriges erwiesen worden, die Vermuthung der Rechtlichkeit nicht verlieren. Allein der unstäte Gang in den freyen Handlungen des Menschen gestattet auch keinen sichern Schluß auf die Wiederhohlung der rechtswidrigen Handlung eines Subjectes, wenn dasselbe bereits früher einer solchen wäre schuldig befunden worden. Soll in einem solchen Falle eine rechtliche Anzeigung entstehen, so müssen zu der schwachen Vermuthung, die sich auf den Satz: mutatio non præsumitur, stützet, noch andere Kennzeichen des Wahrscheinlichen hinzukommen, welche entweder aus dem Reiche der äußern Natur herstammen, oder die individuelle Handlungsweise der Person näher bezeichnen: z. B. der nun verübte Diebstahl ist gerade unter den nähmlichen Umständen, unter denen eine Person früher eines solchen schuldig erkannt wurde, verübet worden. Vergl. §. 262. I).

d) V. Globig a. a. O. I. Thl. Seite 30 u. 46.

Wirkungen auf die nähmliche Ursache, als Ursachen auf die nähmliche Wirkung, oder als begleitende Umstände auf die nähmliche Haupthandlung schließen lassen e). 7.) Von dem Grade der Uebereinstimmung dieser Umstände, der damahls der höchste ist, wenn sie nicht nur mit dem zu erweisenden Satze, sondern auch unter sich in Verbindung stehen, in so fern als Theile eines Ganzen erscheinen, und den Zweifel, welcher in dem einen liegt, durch den andern heben f): z. B. es ist erhoben, daß A zur Zeit, als der Diebstahl geschah, von dem Orte der Verübung entwendete Sachen wegschleppte, und man fand solche hernach bey ihm. Diese Umstände stimmen nicht nur mit dem zu erweisenden Satze: daß A den Diebstahl begangen habe, überein, sondern unterstützen sich auch unter einander.

§. 261.

Wenn man alle diese Gründe berücksichtiget, die auf die Erzeugung eines höheren oder

Nähere und entferntere Anzeigungen.

---

e) Filangieri: System der Gesetzgebung. III. Bd. XV. Hptst. Regeln des Richteramtes für die Beweise durch Anzeigen. Anmerkung zur 4. Regel.

f) V. Globig a. a. O. I. Thl. Seite 65. §. 3. Vergl. auch §. 269. dieser Criminal-Gerichtsordnung, u. Feuerbach a. a. O. §. 56.

niederern Grades der Wahrscheinlichkeit Einfluß haben, so ergibt sich daraus die Folgerung von selbst, daß der Abstufungen des Wahrscheinlichen nach Verschiedenheit der Fälle unendlich viele ausfallen müssen. Wollte man dieselben durchgängig darstellen, so müßte man alle mögliche Fälle mit allen ihren Umständen im Gedanken durchschauen, und nach gemachter Vergleichung auf der Leiter des Wahrscheinlichen in die zusagenden Grade vertheilen. Dieß ist eine vergebliche Mühe. Man kann im allgemeinen nur so viel sagen, daß Anzeigungen, wenn jene Puncte, aus denen nach der obigen Entwickelung das Wahrscheinliche hervorgeht, sich in denselben, so weit sie darauf paßen, vereinigen, unter die nahen (dringenden) gehören a). Je weniger dagegen die Momente des Wahrscheinlichen bey einer Inzicht zusammen wirken, desto entfernter ist sie.

§. 262.

Gemeinschaftliche, nähere Anzeigungen;

Die nahen Anzeigungen bestehen entweder in Umständen, die auf alle Verbrechen oder

a) Alle Erklärungen, durch die man diesen Begriff festzustellen sich bemüht hat, sind entweder (bezogen auf dieses Gesetz) falsch, oder sie gewähren keine Einsicht in die Natur der Sache. Durch den gegebenen Begriff ist der nicht geringen Schwierigkeit bey der Bestimmung desselben auf eine einfache Art abgeholfen.

doch den größern Theil derselben, oder aber in solchen, die nur auf eine bestimmte Art oder Gattung Anwendung finden. Jene heißen gemeinschaftliche, diese besondere. Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuzählen (§. 258.), muß es genügen, auf die nächste Quelle derselben im allgemeinen aufmerksam zu machen, und dann den oben (§. 259.) aufgestellten Begriff durch untergelegte Beyspiele zu erläutern.

Die Umstände, aus welchen die Anzeigungen entstehen, können Beziehung haben auf die Person, den Ruf, die Handlungen und Aeußerungen des Beschuldigten; auf Zeit und Ort des begangenen Verbrechens; auf Sachen, die entweder zur Ausführung des Verbrechens gehören, oder von diesem herrühren a). Erläuternde Beyspiele von näheren Inzichten, die aus diesen Quellen hergeleitet sind, gibt das Gesetz selbst (§. 258.). Sie folgen hier nach ihren Classen geordnet.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen, welche Beziehung haben:

I. Auf Aeußerungen,

a) entstehen gegen denjenigen, der sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt.

a) Vergl. dieses Strafgesetzes II. Thl. II. Abschnitt §. 316.

Nur wird vorausgesetzt, daß nicht offenbare Merkmahle einer Sinnenverwirrung sich zeigen. Ob diese Angabe des Thäters vor dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit geschehe, gilt gleich viel b).

b) Der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und diesen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Drohung in der Hitze des Zorns, oder bey ruhigem Gemüthe ausgestossen worden. Dessen ungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß im letztern Falle die Inzicht noch dringender wird. Auch scheint es aus der Natur der Anzeigungen überhaupt zu fließen, daß, wenn dieser Umstand rechtlichen Verdacht begründen soll, der Zeitpunct der Drohung von dem Zeitpuncte des wirklich erfolgten Verbrechens nicht zu weit entfernt seyn dürfe. Sonst gebricht es an dem wahrnehmbaren Causal-Zusammenhang c), ohne welchem diese Vermuthung nicht bestehen kann. Vortheile (wenn sie gleich nur in der Einbildung bestehen sollten), die der Angeschuldigte durch Vollbringung

b) Vergl. §. 399. a).

c) S. §. 260. 4.).

der That zu erreichen wahrscheinlich gesucht hat, verstärken diese Anzeigung d).

c) Der vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket hat. Nur wird vorausgesetzt, daß nicht aus den Umständen erhelle, man habe bloß gescherzet. Auch hier fließt der Umstand auf das Gewicht der Anzeigung ein, ob die That zur vorgeblich bestimmten Zeit, oder doch nicht lang nach der gemachten Entdeckung verübt worden sey, oder nicht.

d) Der nach der That, sie ausgeübt zu haben, erzählet oder gestanden hat. Hier ist von einer Erzählung, oder einem Geständnisse außer Gericht die Rede, weil von der gerichtlichen Angabe durch den Thäter unter a) Meldung geschieht. Wenn nicht besondere Merkmahle einer Geistesschwäche sich zeigen, so begründet die unaufgefordert gemachte Erzählung einen stärkern Verdacht, als das, durch gestellte Fragen erzielte, Geständniß e). Enthalten die Fragen zum Voraus jene Umstände, welche durch die Antworten eingestanden werden, so wird besonders damahls der

---

d) Quistorp a. a. O. II. Thl. §. 625.

e) S. §. 260. I.

ganze rechtliche Verdacht verschwinden, wenn auch sonst Umstände vorkommen, nach denen an der Ernstlichkeit des Geständnisses gezweifelt werden muß f).

Diesem außergerichtlichen Bekenntnisse stellen die Criminalisten mit Recht es gleich, wenn Jemand wegen eines Verbrechens sich mit dem Beleidigten vergleicht g); denn ob es gleich nicht gewiß ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß eine solche Person das Verbrechen begangen habe.

e) Von dessen Hand Briefe oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe. Das Gesetz fordert, daß der Brief oder die Schriften eigenhändig seyen. Die bloße eigenhändige Unterschrift des einen oder der andern genüget nicht, weil die Gefahr eines Betruges zu groß, und daher der Verdacht zu schwankend wäre.

f) Der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen gesucht hat. Es

---

f) Vergl. §. 353. e).

g) Quistorp a. a. O. II. Thl. §. 616.

ereignet sich nähmlich öfters, daß gegen eine bestimmte Person ein so entfernter Verdacht entsteht, welcher dem Richter zur rechtlichen Beschuldigung nicht zureichend scheint, ihn aber dazu bewegt, dieselbe unter den Zeugen abzuhören, und insbesondere über jene Puncte auf eine nicht anzügliche, unbefangene Art zu vernehmen, die den Verdacht begründen. Wenn nun die Person über dieselben dem Richter durch Vorspieglungen zu blenden, und sich so von dem Verdachte loszuwinden sucht, so entsteht diese rechtliche Anzeigung, weil sich mit dem schon bestehenden entfernten, und noch nicht gehobenen Verdachtgrunde insbesondere der Umstand vereiniget, daß man solche Blendwerke von Seite der vernommenen Person bey einer ganz unverfänglichen Abhörung derselben nicht wohl aus etwas anderem erklären kann, als aus ihrem Bewußtseyn der Schuld, welches in den entferntesten Beziehungen einen Faden zum eigenen Verrathe besorget, und daher nur in der Unwahrheit noch Rettung zu finden glaubt. Dieser Verdachtgrund kann auch durch außergerichtliche, absichtliche Verbreitung falscher Gerüchte, welche den Richter von der wahren Spur des wirklichen Thäters ablencken sollen, begründet werden.

g) Der durch falsche Vorspieglung den Verdacht auf Jemanden zu leiten gesucht hat. Diese Inzicht stützet sich auf die Vermuthung, daß insgemein Niemand ohne wichtige Ursache und Absicht auf eigenen Vortheil das Unglück eines Andern beziele werde. Wenn nun, nachdem ein Verbrechen begangen worden, dem Thäter nachgeforschet wird, so erhält eine solche Verläumdung, so lange keine besondere Gründe anderer Art dieselbe begreiflich machen, ihre natürlichste Aufklärung durch die Vermuthung, daß der Schuldige dadurch den Verdacht von sich abwälzen wollte. Diese Anzeigung würde aber geschwächt, wenn der boshafte Beschuldiger mit dem rechtswidrig Beschuldigten in heftiger Feindschaft lebte. Daß diese Inzicht auf den redlichen Anzeiger, wenn der Angezeigte hernach schuldlos befunden wird, nicht passe, ist schon früher bemerket worden h).

II. Auf Handlungen.

a) Wenn sich Jemand um Mittel beworben, Werkzeuge bestellt oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Ver-

---

h) S. mein Criminal-Recht. II. Thl. Seite 386. IV.

brechens Beziehung haben i). Diese unmittelbare Beziehung ist vorhanden, wenn gemäß den Merkmahlen, welche durch die Erforschung des Thatbestandes erhoben sind, das Mittel oder Werkzeug nach seinen Einzelnheiten denselben (den erhobenen Merkmahlen) zusagt: Z B. Jemand ist mittelst eines zweyschneidigen Dolches, dessen Endbreite, nach der Wunde zu schließen, gegen zwey Zoll betragen dürfte, getödtet worden. Nun ist erhoben, daß A einen ähnlichen Dolch sich angeschaffet hat. Daß das Mittel oder Werkzeug noch bey ihm gefunden werde, ist nicht nothwendig. Es verstärket diesen Verdachtsgrund, in so weit er sich auf Verbrechen durch Tödtung oder Verwundung bezieht, bedeutend, wenn der Verdächtige mit dem Getödteten oder Verletzten in Feindschaft lebte, oder sonst aus seiner That ein bestimmtes Interesse hoffen, oder an derselben haben konnte.

b) Wenn Jemand sogleich nach der That, oder so bald dieselbe ruchtbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt.

---

i). S. §. 260. den Grundsatz über die Quellen des Wahrscheinlichen.

Da dieser Umstand nur in so fern als Anzeigung zu betrachten ist, als daraus auf das böse Gewissen des Flüchtigen geschlossen werden kann, so ergibt es sich von selbst, daß die Vermuthung um so dringender wird, je weniger Erklärungsgründe der Flucht außer demselben gedacht werden können. Daher beinzichtiget die Flucht gleich nach der That mehr, als wenn diese schon ruchtbar geworden k); denn in diesem Falle kann auch ein Schuldloser die Flucht ergreifen, wenn er, von der That durch den Ruf unterrichtet, einem unglücklichen Zusammenfluße von Umständen sonst zu unterliegen befürchtet, während er gleich nach der That davon meistens keine Kenntniß hat, und daher auch zu einem solchen Schritte damahls noch nicht bewogen werden kann. Diese Anzeigung fällt weg, wenn für den Flüchtigen außer der Selbstverübung des Verbrechens ein Grund der Entfernung aufgefunden wird.

III. Auf die Person,

wenn auf Jemanden eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechens genau zutrifft. Nur muß sich in solchen Fällen mehr an die bleibenden, als an die ver-

---

k) Vergl. §. 260. 4.)

änderlichen Merkmahle gehalten werden. Daher ist vorzüglich auf Gesichtszüge, Augen, Nase, Wuchs, Haltung, Sprache, Ton u. dergl., und nur nebenher auf Waffen, Kleidung und andere veränderliche Dinge zu sehen. Nebstbey wird auch vorausgesetzt, daß die Person, auf welche die Beschreibung zutrifft, in einer solchen Lage sey, aus welcher die Möglichkeit, daß selbe die Beschriebene sey, wahrscheinlich wird.

IV. Auf den schlechten Ruf,

wenn Jemand schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besondern Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat. Der Grund dieser Anzeigung stützet sich auf die individuelle Handlungsweise, welche sich in dem neu vorkommenden Verbrechen, wenn man es mit dem früheren vergleichet, getreu abdruckt, und die sonst schwache Vermuthung: mutatio non praesumitur, verstärket 1).

V. Auf Zeit und Ort,

wenn Jemand zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden. Anzeigung ist ein Umstand,

1) Vergl. §. 260. Anmerkung c).

aus dem auf das Verbrechen oder den Thäter gefolgert wird. Daher wird hier zunächst nicht vorausgesetzt, daß die Handlung einen, das Uebel des Verbrechens selbst darstellenden Theil desselben ausmache, sondern daß sie sonst nach dem gewöhnlichen und natürlichen Lauf der Dinge mit der Ausübung desselben in Verbindung stehe: Z. B. es ist ein Diebstahl geschehen, und man hat den A zur Zeit der Verübung desselben an der Thüre zum Zimmer, aus welchem entwendet worden ist, hantiren gesehen. Dagegen verschwindet diese Anzeigung, wenn A zur Zeit und an dem Orte des verübten Verbrechens mit etwas beschäftiget war, was mit der Ausübung desselben in keiner Verbindung steht: Z. B. er weisset zur nähmlichen Zeit, zu welcher aus einer Wohnung etwas gestohlen wird, dort die Zimmer, weil er dazu bestellet ist. Sollte hier eine rechtliche Inzicht entstehen, so müßten nähere Verdachtsgründe gegen ihn sich vereinigen.

VI. Auf Sachen, die A) zur Ausführung des Verbrechens gehören:

Wenn unter den Habseligkeiten irgend Jemandes Werkzeuge gefunden werden, die, seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten. Ob sie diese dringende Beziehung auf das Verbrechen haben, muß der Richter aus der aufmerk-

merksamen Vergleichung derselben mit den Merkmahlen des erhobenen Thatbestandes beurtheilen. Man setze, er habe nachgemachte Banco-Zettel entdeckt, und finde bey einem Gewerbsmanne die bey öffentlichen Credits-Papieren gewöhnlichen Wappen, Stempel, Matritzen, Pressen u. dergl. Oder es sey ein Mord geschehen, und man finde bey Jemanden, dessen Stand solche Waffen nicht mit sich bringt, einen Dolch mit solchen Einzelnheiten, welche die Beschaffenheit der Wunden in demselben voraussetzen lassen. Der Verdacht wächst, wenn die Werkzeuge verborgen gehalten, oder an denselben Zeichen der verübten That wahrgenommen werden.

Oder B) von dem Verbrechen herrühren:

a) Wenn unter Jemandes Habseligkeiten solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind. So z. B. gehören blutige Kleidungsstücke bey einem verübten Morde, oder (weil in diesem Stücke die vorhergehende Inzicht mit der gegenwärtigen zusammenfließt) mit Blut bespritzte Mordwerkzeuge unter die Gegenstände, an denen Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; falsche Münzen, verfälschte Credits-Papiere und unechte Urkunden unter die Gegenstände, an denen die Merkmahle des Verbrechens sich darstellen.

b) Wenn sich unter Jemandes Habseligkeiten Gegenstände finden, welche von dem Verbrechen herkommen: z. B. gestohlenes, oder geraubtes Gut. Das Gewicht dieser Anzeigung nimmt zu, wenn solche Sachen an geheimen Orten verborgen gehalten werden, weil sich dadurch die Vermuthung, daß sie auf unerlaubte Art in die Hände des Besitzers gekommen seyen, vermehrt.

§. 263.

besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

Unter die näheren Anzeigungen, die nur bey Verbrechen aus Gewinnsucht gedenkbar, und daher besondere sind a), der Quelle nach auf schlechten Ruf und Sachen, die vom Verbrechen herkommen, zugleich sich beziehen, gehören:

a) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht. Es kann jedoch nicht Jedermann, gegen den ein, die Ehre oder Achtung beleidigendes Gerede im Umlaufe ist, als übel berüchtigt angesehen werden, sondern nur derjenige, dessen Rechtlichkeit von der Mehrheit seines Publicums öffentlich in Zweifel gezogen wird. Es versteht sich von selbst, daß dieses üble Ge-

a) S. den Eingang des vorhergehenden §.

rücht vor erhobener Untersuchung bereits im Schwange gewesen seyn müsse. Bey der Beurtheilung der Frage, ob der Aufwand für den Stand der Person unmäßig sey, muß der Richter vorzüglich auf das Verhältniß desselben (des Aufwandes) zu dem Aufwande, welchen die Mehrheit anderer Standesgenossen des Ortes zu machen pflegt, Rücksicht nehmen. Damit diese Inzicht eintreffe, ist nothwendig, daß vorläufig ein Verbrechen aus Gewinnsucht erhoben sey, woraus dann von selbst erhellet, daß dieselbe bey einem notorisch reichen Menschen verschwinde, und in Rücksicht eines andern nur damahls vorzüglich ihr Gewicht behalte, wann der unmäßige Aufwand nach geschehener That sich zu zeigen anfing.

b) Wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch viele Geld-Sorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt. Diesem ähnlich wäre der, im Gesetze ausdrücklich nicht enthaltene Fall, wenn das Gericht in die Kenntniß falscher Münzen oder Credits-Papiere gesetzt ist, und ein sonst übel berüchtigter Mensch viele falsche Münze oder Credits-Papiere dieser Art sehen läßt, oder ausgibt.

c) Wenn ein Landstreicher oder sonst verdächtige Leute solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen.

Verdächtig heißen in dieser Beziehung überhaupt Leute, in deren bekannter Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse, weil die Kosten derselben ihr wahrscheinliches Vermögen oder Verdienst offenbar übersteigen, ein Grund liegt, ihnen, ohne besondere weitere Ursachen, Verbrechen, die aus Gewinnsucht entspringen, eher, als jedem anderen zuzumuthen. Unter diese Classe von Menschen gehören vorzüglich Landstreicher, d. h. Leute, die keinen bekannten Wohnsitz haben, und ohne bestimmte, rechtmäßige Absicht im Lande herumziehen. Sie sind meistens ohne gültige Pässe, oder Kundschaften, obwohl solche Urkunden von ihnen nicht selten erschlichen, gemißbraucht, verfälschet oder nachgemacht werden. Wo ähnliche Bedenken sich gegründet darstellen, nimmt der Verdacht, unter übrigens gleichen Umständen, zu. Ist nun ein Verbrechen aus Gewinnsucht verübet und zugleich erhoben worden, daß dadurch Geräthe entzogen wurden, von welchen ähnliche b) sich in dem

b) Setzte man diese Bedingung zur gegenwärtigen Inzicht nicht voraus, so würde dieselbe mit der unter a) enthaltenen in Eine und die nähmliche zusammenfließen.

Besitze solchen Gesindels befinden, die aber nach ihrer Eigenschaft entweder für dieses zu kostbar, oder demselben, nach dem, gemäß seinem Geschlechte möglichen, oder nach dem, gemäß seinem Stande gewöhnlichen Bedürfnissen, fremd sind; so entsteht diese rechtliche Anzeigung, weil dann dergleichen Geräthe mit dem rechtmäßigen Besitze ähnlicher Leute sich offenbar nicht vereinigen läßt c). Diese Inzicht wird noch dringender, wenn sie solche Geräthschaften offenbar unter ihrem Werthe zu veräußern suchen.

§. 264.

beym Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung, welche auf die Person Beziehung hat, ist in Ansehung des Kindesmordes das Zusammentreffen folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. Die Bedingungen zu dieser Anzeigung sind: 1.) daß die Weibsperson während eines Zeitraumes, durch welchen gewöhnlich die Schwangerschaft dauert, am Leibe ungewöhnlich zugenommen habe; 2) daß an diesem eine auffallend gähe

c) Daher auch die Vorschriften des II. Theiles dieses Strafgesetzes für solche Fälle von dem §. 221. — §. 226.

Veränderung durch Verkleinerung sich zeige. Wenn aber die Person, ohne besonders merkbare Verschiedenheit, schon durch längere Zeit dickleibig war, als dieses nach der allgemeinen Erfahrung oder nach der Aussage der Kunstverständigen sich als Wirkung der Schwangerschaft darstellen kann a); so gebricht es an einem wesentlichen Bestandtheile zur Begründung dieser Anzeigung. 3.) Daß das Kind nicht erscheine, und daß 4.) bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung b) sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecke c). Daß die Tödtung eines neu gebornen Kindes vorläufig erhoben sey, ist hierzu nicht nothwendig (§. 260.), obwohl es wahr ist, daß diese Inzicht dadurch dringender wird d).

§. 265.

Wann die Anzeige eines Mitschuldigen;

Was eine Anzeige (denuntiatio) überhaupt sey, und wie Anzeigen in Beziehung auf ihren nächsten Grund eingetheilet werden, be-

---

a) S. Metzger a. a. O. §. 460.

b) Diese Besichtigung muß durch Kunstverständige geschehen (§. 240.). Es wird zur Schonung der weiblichen Schamhaftigkeit dienen, dieselbe durch geprüfte Hebammen, so weit man ihnen die nöthige Einsicht zutrauen kann, vorzunehmen.

c) Ueber die Merkmahle derselben s. Metzger a. a. O. §. 466.

d) Wenn diese Anzeigung auch so weit entkräftet würde, daß es von der Criminal-Untersuchung

stimmen die §. §. 228. und 229., wo erinnert ist, daß sie, wenn man auf ihren Gegenstand Rücksicht nimmt, entweder eine Nachricht von dem begangenen Verbrechen, oder dessen Thäter, wenn sie nicht beydes in sich begreifen, enthalten können. Die Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige über ein begangenes Verbrechen sind dort angegeben (§. 230. u. 231.). Hier entsteht die Frage: welche rechtliche Wirkung erzeugt eine Anzeige, durch welche der Richter von dem Thäter des Verbrechens benachrichtiget wird? Es ist schon bey den Vorbegriffen über Denuntiation (§. 229.), und in dem §. 230. bemerket worden, daß die Wirkung derselben vorzüglich von der Glaubwürdigkeit der Person, und der inneren Beschaffenheit der Nachricht abhange. Deßwegen unterscheidet auch hier das Gesetz vor allem zwischen dem Angeben eines Mitschuldigen, und der Anzeige einer andern Person. Jenes hat nur dann die Wirkung einer näheren rechtlichen Anzeigung, wenn sich folgende Umstände vereinigen: 1.) Der Mitschuldige muß sein eigenes Verbre-

---

abzukommen hätte, so würde dennoch zu erwägen seyn, ob die Person nicht wegen Verheimlichung der Geburt durch die politische Obrigkeit abzustrafen sey. S. II. Thl. dieses Strafgesetzes §. §. 94. 95. u. 276.

chen gestehen. Wenn er dieses läugnet, und seine Mitschuld durch Ueberweisung dargethan ist, so kann ihm, da man von seiner Lügenhaftigkeit bereits überzeuget ist, kein Glauben beygemessen werden, um so weniger, da es unter diesen Umständen sehr wahrscheinlich ist, daß er, um die Schuld von sich abzuwälzen, bemüht seyn werde, anderen solche anzudichten. 2.) Sein Angeben muß freywillig geschehen. Dieß ist es, wenn er, von aller Gewaltthätigkeit, Bedrohung oder Versprechung frey, dazu geschritten, wenn ihm seine Aussage nicht verdreht, und auf eine bestimmte Person weder nahmentlich, noch durch einzeln auf selbe zutreffende Merkmahle hingedeutet worden ist a). 3.) Das Angeben muß von Umständen begleitet seyn, die auf den Thäter Beziehung haben. Wenn der Mitschuldige von diesen keine Wissenschaft hat, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sein Vorgeben Wahrheit enthalte, weil er, bey seinem Verhältnisse zur That und den Gehülfen, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der menschlichen Handlungen über die wahre Beschaffenheit der Umstände doch wohl unterrichtet seyn muß. Führt er dagegen solche Umstände an, so muß sich 4.) der Richter durch Erforschung derselben überzeugen, ob sie sich bewähren, oder nicht. In diesem Falle

a) S. jedoch §. 309.

hat die Anzeige kein Gewicht; in jenem erhebt sie sich zu einer rechtlichen Inzicht.

§. 266.

einer andern bekannten;

Geschieht die Anzeige durch Jemanden, der nicht als Mitschuldiger erscheint, so kommt es darauf an, ob dem Richter: wer dieselbe gemacht habe, bekannt ist, oder nicht. Ist ihm dieses bekannt, wie, wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin der bekannte oder ausfindig zu machende Nahme des Anzeigers bemerket ist, gemacht wird; so entsteht nach dem Gesetze eine rechtliche Inzicht, wenn die Anzeige mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet ist a). Soll jedoch diese gesetzliche Bestimmung nicht mißverstanden werden, so muß man sich dasjenige gegenwärtig halten, was in dem §. 229. über die Vorsichtsmaßregeln, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Angeber zu beurtheilen ist, im allgemeinen erinnert wurde. Man darf daher nicht glauben, daß, wenn die Anzeige in dem vorliegenden Falle Umstände ent-

---

a) Daß jedoch diese Umstände selbst eine rechtliche Anzeigung begründen, ist nicht erforderlich; denn sonst würde durch eine Anzeige (Denunciation) niemahls eine Anzeigung (Inzicht) begründet, wovon doch das Gegentheil offenbar aus dem Gesetze erhellet. Vergl. die §. §. 265. 266. und 267.

hält, die auf den Thäter Beziehung haben, die rechtliche Inzicht ohne alle weitere Rücksicht und Untersuchung schon begründet sey. Hätte das Gesetz Rücksichten auf die Person des Denuntianten nicht auch für sehr wichtig gehalten, so wäre kein Grund abzusehen, warum es so auffallend verschiedene Wirkungen, wie sie aus der Vergleichung dieses §. mit dem folgenden erhellen, zwischen einer nahmenlosen und andern Anzeige festgesetzet habe. Es muß daher ohne Zweifel auch der Bewegungsgrund und der moralische Werth des Anzeigers untersucht werden. Ist nun die Anzeige eine nothwendige (§. 228.), so ist so lange dafür, daß sie aus Pflicht gemacht worden, die Vermuthung, bis ein anderer, näherer Bewegungsgrund erwiesen ist (§. 229.). Ist sie eine freywillige (§. 229.), so ist vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht bloße Gewinnsucht, Rache, oder eine andere heftige feindselige Leidenschaft die Triebfeder ist. Wo der Richter sich von solchen unlautern Bewegungsgründen überzeuget, wird er sich nach der Anleitung des folgenden §. zu benehmen haben. Besonders ist auf den moralischen Werth des Anzeigers Bedacht zu nehmen. Steht er in üblem Rufe, oder kann sein Ruf, weil er eine, seiner Aufführung nach ganz unbekannte Person ist, nicht beurtheilet werden, so ist sich ebenfalls nach der Vorschrift des folgenden §.

zu benehmen b). Nur wenn ähnliche Bedenken von Seite der Person der Anzeige nicht entgegen stehen, und auch die Umstände, die in derselben vorkommen, und auf die Person Beziehung haben, nicht in wesentlichen Puncten sich selbst, oder einer andern, bereits ausgemittelten, Wahrheit widersprechen, kann dieselbe (die Anzeige) als rechtliche Inzicht betrachtet werden.

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey.

Ist dagegen dem Richter nicht bekannt, wer die Anzeige gemacht habe, wie dieses bey einer schriftlichen, nahmenlosen (anonymen), oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichneten Anzeige der Fall ist; so entsteht daraus keine rechtliche Inzicht, und kann deßwegen gegen Niemanden verfahren werden. Dieses Mißtrauen der Gesetzgebung gegen solche Anzeigen ist gerecht, da man die persönliche Glaubwürdigkeit des Denuntianten auf keine Weise untersuchen kann, und es auch möglich ist, daß der Thäter oder ein Mitschuldiger selbst eine falsche Anzeige mache, um das Gericht in der Nachforschung irre zu leiten, und sich desto mehr sicher zu stellen; da das Gericht auch außer Stand

b) Der Grund dieser beyden Behauptungen liegt in dem Begriffe einer rechtlichen Anzeigung überhaupt. S. §. 259. Vergl. hiermit §. 320. c) des II. Theiles dieses Strafgesetzes.

gesetzt ist, im Falle einer Verläumdung sich hier an den listigen Angeber zu halten. Selbst wenn eine solche Anzeige Umstände enthielte, die auf den Thäter Beziehung haben, bliebe sie noch ohne Gewicht, es wäre denn, daß dieselben schon für sich, d. h. ohne der Unterstützung durch eine glaubwürdige Person zu bedürfen, eine rechtliche Anzeigung begründeten a). In diesem Falle muß der Richter diese Umstände erforschen, und, wenn sie sich bestätigen, kraft der, durch dieselben begründeten Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter die Untersuchung vornehmen. Einer Anzeige, deren Urheber unbekannt ist, wird daher niemahls getraut, und sie kann höchstens als ein Mittel betrachtet werden, eine Anzeigung (Inzicht) zu entdecken.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Wenn man die Anzeigungen nach ihrem Gewichte erwäget, so kann man sie auch eintheilen in selbstständige und abhängige. Selbstständige bestehen in Umständen, die für sich einen Verdacht begründen, weil sie auf die That selbst weisen. Abhängige dagegen bestehen in Umständen, die, weil sie auf

---

a) Wann sie eine solche begründen, ist nach den §. §. 259 — 265. zu beurtheilen.

die That selbst nicht zeigen, für sich keine sichere Ausdeutung gestatten; wenn sie aber mit einer selbstständigen zusammentreffen, diese, weil sie mit derselben übereinstimmen, verstärken a). Unter solchen Verhältnissen kann man dann die abhängigen auch nach der gesetzlichen Randbemerkung unterstützende nennen. Dahin gehören unter andern: a) Was immer für Zeichen geäußerter Furcht: z. B. verwirrte, unterbrochene Reden; Veränderung der Gesichtsfarbe; Zittern. Aus solchen Merkmahlen allein kann kein gründlicher Verdacht geschöpfet werden; denn es ist eine sehr bekannte Erfahrung, daß das Gefühl der natürlichen Unbehülflsamkeit, die gänzliche Unbekanntheit mit den Feyerlichkeiten des Gerichtes und ihren Zwecken, körperliche Schwäche, und Reizbarkeit des Temperamentes oft die nähmlichen Wirkungen erzeugen, welche man auch als Zeichen des bösen Gewissens bey nicht verhärteten und nicht verschmitzten Verbrechern zu beobachten pflegt. b) Rauhere Gemüthsart. Die Verwilderung, welche sich hierdurch verräth, macht zwar den Menschen im allgemeinen gefährlich, und zu Verbrechen mehr geeignet, weil sie die Einsicht in die abhaltenden Bewegungsgründe vermindert, ihre Wirksamkeit schwächt, und so den Damm allmählich untergräbt, welcher der alles ver-

---

a) S. §. 260. 7.).

schlingenden Sinnlichkeit, die sich unter dem Drange und den Reizen der bürgerlichen Gesellschaft verstärket, entgegengesetzt werden kann. Allein man kann hieraus keineswegs auf ein bestimmtes Verbrechen eine wahrscheinliche Folgerung ziehen. c) Verwandtschaft oder Bekanntschaft mit Verbrechern. Das erstere dieser Verhältnisse ist ganz unwillkührlich, und kann für sich allein auch nicht zum entferntesten Verdachte berechtigen. Auch das letztere gestattet keine sichere Ausdeutung. Man muß auf den Grund einer solchen Bekanntschaft, auf die Art und Weise, wie sie unterhalten wird, und auf die Eigenschaften der Person, um die es sich handelt, sein Augenmerk richten. Daher kommt es darauf an, ob die Bekanntschaft vermöge seines Standes und Berufes, oder aus freyer Wahl oder aus Zufall gemacht wurde; ob man den Umgang oft, oder nur selten, heimlich und ungewöhnlich, oder öffentlich und unverstellt unterhalte; ob man sonst einen guten Ruf habe oder nicht; ob man sich noch in jugendlichen Jahren, oder schon in einem gesetzten Alter befinde; ob man sonst in der Wahl seiner Gesellschaft und seines Umganges behutsam, oder unbesonnen verfahre; ob man die Leute, mit denen man Bekanntschaft unterhielt für verdächtig gehalten, oder gar als Verbrecher erkannt, oder, ob man, wenigstens aus scheinbaren Gründen, sie für

ehrlich gehalten habe b). Wenn man nun auf die mancherley Rücksichten achtet, welche hier in Erwägung gezogen werden müssen, so kann auch bey diesem Umstande im allgemeinen das Schwankende des Verdachtes nicht erkannt werden.

In Beziehung auf solche abhängige Inzichten erklärt daher das Gesetz überhaupt, daß sie an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; aber wenn sie sich mit Umständen, die auf die That selbst zeigen, vereinigen, die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern c).

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Da es nicht möglich ist, die sämmtlichen rechtlichen Anzeigungen aufzuzählen (§. 258.), so muß das Gesetz die Beurtheilung der einzelnen Umstände, woraus dieselben entspringen, dem Richter überlassen. Nur ist dieser in seinem Ermessen an den gesetzlich aufgestellten Begriff (§. 259.), und an die, demselben zum Grunde liegenden allgemeinen Kennzeichen des Wahrscheinlichen (§. 260.) gebunden. Für rechtliche Inzichten gelten daher nicht nur diejenigen, welche das Gesetz in dem §. 262 —

b) Quistorp a. a. O. §. 622.

c) Die Begründung dieser gesetzlichen Anordnung findet sich in dem §. 260. 7.)

§. 267. insbesondere als nähere auszeichnet, sondern auch alle andere Umstände, welche demselben nach dem aufgestellten Begriffe und der Natur des Wahrscheinlichen an Gewicht des Verdachtes können gleich gestellet werden. Selbst jene Umstände, bey denen sich nicht alle Kennzeichen des Wahrscheinlichen, welche, nach der Erörterung des §. 260 und 261. eine nahe Anzeigung begründen, vereinigen, die daher nur eine entfernte Inzicht gewähren, können zur rechtlichen Beschuldigung dienen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zusammen treffen, daß eine die andere unterstützet, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegenstreitenden Umstand geschwächet wird. Sie unterstützen sich: a) wenn sie nicht nur mit dem zu erweisenden Satze, sondern auch unter sich in Verbindung stehen, dergestalt, daß sie als Theile einer und derselben Handlung zur Einleitung, zum Anfange, zur Fortsetzung oder zur Beendigung erscheinen. b). Wenn der Zweifel, welcher in dem einen liegt, durch den andern gehoben wird a).

§. 270.

a) S. §. 260. 7.). Von dem Widerstreite der Anzeigungen s. §. 273.

§. 270.

Jede Anzeigung wird wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wann der Beschuldigte eine Person von üblem Rufe ist (§. 263. a)), von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann. Indessen kommt es in Rücksicht des Nachdruckes dieser im allgemeinen entfernten Inzicht sehr darauf an, von welcher Beschaffenheit die Ursache ist, die von Seite der berüchtigten Person den übeln Ruf begründet hat. Gründet sich dieser z. B. in einem, mit eben solchen besondern Umständen, wie sie in einem wirklichen Falle wieder zusammen treffen, schon ehedem begangenen, gleichen Verbrechen; so entsteht dadurch gegen den Berüchtigten eine nähere rechtliche Anzeigung, aus Gründen, die in dem §. 262. IV. dargestellet sind. In anderen Fällen ist das Gewicht dieser Inzicht vorzüglich aus dem näheren oder entfernteren Zusammenhange des sinnlichen Interesses, welches aus der, den üblen Ruf begründenden, Ursache abzunehmen ist, mit demjenigen, welches sich aus der, dem gegenwärtigen Verbrechen im allgemeinen zum Grunde liegenden, Triebfeder darstellt, zu beurtheilen a).

a) S. §. 260. 1.).

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen: a) durch Zeugenverhör;

Wenn nun Anzeigungen gegen einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen dieselben entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, d. h. aufgesucht und berichtiget werden, damit dasjenige, worauf sich die Beschuldigung gründet, außer Zweifel gesetzt werde (§. 258.). Die Mittel hierzu sind, wie bey Erforschung des Verbrechens (§. §. 238. 245. u. 248.), a) die Abhörung der Zeugen (nach dem gegenwärtigen u. §. 274.; b) die Vornehmung des Augenscheins durch das Criminal-Gericht, oder die mitwirkende politische Obrigkeit (§. 272. u. 275. — 278); c) die Vergleichung und unpartheyische Abwägung der Gegengründe (§. 273.).

Es müssen daher 1.) diejenigen Personen, die von den Umständen, aus welchen die Inzichten entstehen, wahrscheinlich eine Wissenschaft haben, vernommen werden. Bey ihrer Vernehmung ist alles dasjenige zu beobachten, was im II. Hauptstücke in dieser Beziehung vorgeschrieben ist a).

---

a) S. §. 240. 241. 248 — 253. 254 — 258.

§. 272.

b) durch häusliche Durchsuchung:

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß der Beschuldigte an einem für ihn zugänglichen, oder ihm gehörigen Orte Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, aufbewahre oder verborgen halte, oder daß an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so muß das Gericht sich hiervon durch Augenschein als das 2te Mittel, Anzeigungen zu erheben (§. 271), überzeugen. Ist dieser Ort ein Haus oder eine Wohnung, so wird die Hausdurchsuchung (Haussuchung) als eine Art des Augenscheins a) nothwendig. Die Haussuchung muß gerichtlich, auf die gehörige Art, aus zureichendem Grunde, so bald als möglich, und mit der erforderlichen Aufmerksamkeit vorgenommen werden. Weil die Haussuchung eine Art von Augenschein ist, so gelten in Rücksicht der Zuständigkeit des Gerichtes, durch welches sie, so wie in Rücksicht der Art, wie sie vorzunehmen ist, im allgemeinen die nähmlichen Vorschriften, welche über die Vornehmung des Augenscheines in den §. §. 235. 236 b) 238. 240 c) 241. 246. und §.

a) S. §. 238. Anmerkung c).

b) Vergl. hiermit §. 275 — 278.

c) Die Beyziehung der Kunstverständigen kann hier manchmahl entweder nützlich oder nothwendig

157. enthalten sind. Nur ist hier das Besondere, daß, wenn die Untersuchung zu diesem Zwecke in der Wohnung des Beschuldigten geschieht, sie in der Gegenwart dieses oder des Hausvaters, und wenn sie in einer anderen Wohnung gemacht wird, weil man Ursache hat zu vermuthen, der Beschuldigte habe dort verdächtige Sachen aufbewahret, sie in der Gegenwart des Hausvaters oder Inwohners muß vorgenommen werden. Diese Vorsicht ist in jeder Beziehung sehr zweckmäßig, weil dadurch der mögliche Vorwurf eines ungegründeten Verdachts, wenn man Spuren des Verbrechens entdecket, gänzlich ausgeschlossen wird.

---

seyn, um verborgene Gegenstände zu entdecken: z. B. die Beyziehung eines Schreiners, um verborgene Fächer zu entdecken. Oder, um sich vollkommen zu überzeugen, daß gewisse von dem Verbrechen vermeintlich herrührende Gegenstände wirklich die nähmlichen sind: z. B. dem durch Raubmord Getödteten ist auch eine Uhr genommen worden, die man unter den Habseligkeiten des Beschuldigten zu finden glaubt. Um sich jedoch zu überzeugen, daß es die nähmliche sey, gibt man sie dem Uhrmacher, der die Uhr des nun Getödteten ehevor zu repariren hatte, zur Besichtigung. Oder endlich, um zu erheben, ob aus gewissen Merkmahlen, die an der verdächtigen Person sich zeigen, auf ein Ereigniß, welches das Verbrechen vermuthen läßt, geschlossen werden kann, z. B. in dem Falle des §. 264.

Die Haussuchung darf nicht ohne zureichenden Grund vorgenommen werden. Das Gesetz bedrohet die Störung des Hausfriedens mit Strafe. d) Nur kann das Recht auf diesen nicht so weit ausgedehnt werden, daß der gemeinschaftlichen Sicherheit Abbruch geschehe. Wenn daher ein gegründeter Verdacht vorhanden, und es nach unpartheyischer Ueberlegung wahrscheinlich ist, daß in der Wohnung eines Menschen Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, zu finden seyn e), so kann das Recht des Richters, die Haussuchung vorzunehmen, keinem Zweifel mehr unterliegen f). Jedoch darf die Wirkung nicht weiter ausgedehnet

---

d) S. mein Criminal-Recht. II. Theil Seite 84 §. 72. und Seite 88. II.

e) Man muß hier die Polizey-Gewalt mit der Criminal-Gewalt nicht verwechseln. Wenn die Polizey in einem oder mehreren Districten Haussuchungen (sogenannte Visitationen) anstellen will, um überhaupt müßigem, liederlichem oder verdächtigem Gesindel auf die Spur zu kommen; so braucht sie keineswegs zur Rechtfertigung ihres Schrittes einen besondern Verdacht nachzuweisen. S. Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. II Bd. III. St. Seite 49 §. 3.

f) Wenn wider einen Angeschuldigten bereits die Special-Inquisition erhoben, und er schon verhaftet ist; so hat die genaue Durchsuchung

werden, als der Grund derselben. Es muß daher der Ruf des Untersuchten auf alle mögliche Weise geschonet, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werden, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf abzielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

Ist einmahl hinlänglicher Grund zur Hausdurchsuchung vorhanden, so muß sie, sobald als möglich, vorgenommen werden; denn es ist zu besorgen, daß die Spuren des Verbrechens sich verlieren, oder unterdrücket oder vertilget werden. Deßwegen ist es auch vorsichtig, die Untersuchung an jenem Orte anzufangen, wo man etwas zu entdecken, mehr Vermuthung hat. Aus demselben Grunde ist auch die tiefste Verschwiegenheit nothwendig, wenn die Haussuchung vorbereitet wird g). Die Untersuchung selbst fordert den aufmerksamsten Beobachtungsgeist. Ihre Gegenstände sind die Wohnung, Behältnisse, die Habseligkeiten, nöthigen Falls auch die Kleidung des Beschuldigten (oder des-

---

seiner Wohnung zur Sammlung der nöthigen Beweismittel, wenn auch ohne für jeden Fall besondere Verdachtsgründe, kein Bedenken. Quistorp a. a. O. II. Thl. §. 610.

g) Kleinschrod im Archive des Criminal-Rechts. II. Bd. III. St. Seite 61. §. 9.

jenigen, bey dem man die Aufbewahrung seiner verdächtigen Sachen gründlich vermuthet), und, wenn es wahrscheinlich ist, an dem Beschuldigten Merkmahle des Verbrechens anzutreffen, auch seine Person selbst. Der Richter wird hierbey nicht nur die gewöhnlichen Aufbewahrungsplätze, und die gewöhnlichen Behältnisse nebst den ordentlichen, in die Sinne fallenden, Fächern untersuchen; sein obachtsames Auge wird auch verborgene Schränke, Fächer und dergl. auszuspüren suchen h); seiner Aufmerksamkeit werden auch ungewöhnliche Orte, an denen man Sachen der Art insgemein nicht aufzuheben pflegt, nicht entgehen. Finden sich nun verdächtige Sachen, so werden sie in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und, so weit es möglich ist, wenn sie im Besitze des Beschuldigten sich befinden, ohne weiters, sonst gegen Empfangschein an den Besitzer in gerichtliche Verwahrung genommen i).

§. 273.

c) durch Erforschung der Gegengründe.

Der Zweck dieser verschiedenen Nachforschungen ist, die Wahrheit zu entdecken. Um diese unpartheyisch auszumitteln, muß der Richter auf die nähmliche Art und mit der

h) Zu diesem Zwercke kann er Kunstverständige zu Hilfe nehmen. S. Anmerkung c).

i) Siehe §. 244.

nähmlichen Genauigkeit, mit welcher er die Anzeigungen zur Beschuldigung erhebet, auch die Gegengründe derselben erforschen. Diese, wenn er solche findet, mit den Anzeigungen zu vergleichen, und gegen dieselben abzuwägen, ist das dritte Mittel, das Gewicht der Verdachtsgründe zu prüfen. (§. 271). Die Gegengründe sind im allgemeinen von zweyerley Art. Sie bestehen entweder in Vermuthungen der Schuldlosigkeit, die, abgesondert von den besonderen Umständen eines Verbrechens, theils aus dem angebornen Rechte und der sinnlichen Natur des Menschen überhaupt, theils aus den individuellen Verhältnissen, und dem guten Rufe einer Person insbesondere abgeleitet sind: oder sie beruhen auf einer solchen Erfahrung, die den Grund, auf welchen die Vermuthung erzeugende Kraft der Anzeigung sich stützet, schwächt oder gänzlich zerstöret. Man könnte diese, im Gegensatze von den erstern, Gegengründe im engern Sinne des Wortes nennen. Die erste Art der Gegengründe (die Vermuthungen der Schuldlosigkeit) läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

I. Für Jedermann streitet ursprünglich die Vermuthung der Unbescholtenheit.

II. Es ist nicht anzunehmen, daß Jemand ein Verbrechen ohne irgend ein sinnliches Interesse begangen habe.

III. Es ist unwahrscheinlich, daß Jemand ein Verbrechen, welches offenbar seinem sinnlichen Interesse widerstreitet, verübt habe.

IV. Es ist, bey vorhandenen selbst nahen Anzeigungen, nicht zu vermuthen, daß eine Person von gutem Rufe, ohne ein nach ihrer Lage erklärbares wichtiges sinnliches Interesse, ein Verbrechen begangen habe.

Die erste dieser Vermuthungen hat keine weitere Wirkung, als daß sie, wenn Anzeigungen und Gegengründe sich das Gleichgewicht halten, auf der Wagschale der letztern den Ausschlag für den Beschuldigten gibt. In so weit kommt die Vermuthung der Unbescholtenheit selbst einer Person von schlechtem Rufe zu Statten, weil durch eine ungünstige, laut gewordene Meinung des Publicums ein von derselben unabhängiges, natürliches Recht nicht verloren gehen kann.

Die zweyte dieser Vermuthungen ist von größerem Gewichte, und zerstöret selbst die Kraft einer rechtlichen Anzeigung, weil es

wahrscheinlicher ist, daß der in dieser sich darstellende Zusammenhang der Umstände eines Verbrechens, welcher auf einen bestimmten Thäter folgern läßt, täusche, als daß ein Absprung von den gewöhnlichen Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens geschehe, dessen Wirksamkeit, ohne irgend ein Gefühl der Lust oder Unlust voraus zu setzen, sich gar nicht begreifen läßt a). Nur ist hier der Ausdruck: sinnliches Interesse, in der umfassendsten Bedeutung zu nehmen, in welcher auch die Traumgenüße der Fanatiker jeder Art mitbegriffen sind.

Die dritte der angeführten Vermuthungen hat im Grunde mit der vorhergehenden die nähmliche Quelle, übertrifft aber dieselbe nach der Natur der Sache an Gewicht.

Das Gewicht der vierten ist in dem Satze, durch welchen sie dargestellet wird, ausgedrückt. Die dort aufgestellte Behauptung stützet sich auf die doppelte Betrachtung: daß dem guten Rufe ein größeres Gewicht müsse beygeleget werden, als der Vermuthung der Unbescholtenheit, die in

a) Schon Grot hat diesen Satz anerkannt, indem er sagt: Vix quisquam gratis malus est, aut si quem malitia propter seipsam delectat, is ultra modum humanum processit.

jenem schon enthalten ist; daß nach dem gewöhnlichen Ueberschlage, gemäß welchem der menschliche Verstand die Bestimmungsgründe zum Handeln berechnet, nicht anzunehmen sey, daß ein Mensch seinen guten Ruf, den er sich durch einen viele Jahre fortgesetzten tadellosen Lebenswandel erworben hat, und der ihm in jeder Beziehung vielfältige Vortheile verschafft, auf Kosten einer schlechten Handlung, bey der für ihn kein bedeutender Nutzen abzusehen ist, verschleudern werde.

Folgesätze, die sich auf alle diese Vermuthungen beziehen, sind: a) Wenn sich mehrere derselben, von denen nicht die eine die andere schon in sich schließt, vereinigen, so wächst ihre Kraft nach dem Maße des Gewichtes, welches aus der Summe der einzelnen, sich vereinigenden hervorgeht. b) Jeder Gegengrund (im engern Sinne) wider eine Anzeigung gewinnt durch Vereinigung mit einer oder mehrerer dieser Vermuthungen dasjenige an Gewicht, was an solchem diesem nach den vorausgehenden Grundsätzen zukommt. Die Gegengründe wider die Anzeigungen d. h. jene Erfahrungen, die den Grund, auf welchen die Vermuthung erzeugende Kraft der Inzicht sich stützet, schwächen, oder gänzlich zerstören, lassen sich nicht aufzählen. Aber sie kommen sämmtlich darin überein, daß sie der Bündigkeit der Schlußfolgerung, auf welche sich

die Anzeigung stützet, Abbruch thun. Nur zeiget sich dabey folgender Unterschied. Einige sind von der Art, daß daraus die Unmöglichkeit der Richtigkeit der Inzicht erhellet: z. B. Es wird Jemand eines Verbrechens beschuldiget, weil er schon ehedem ein gleiches, und mit eben solchen besondern Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammentreffen, begangen hat. Er weiset sich aber in Beziehung auf Zeit und Ort so aus, daß daraus die Unmöglichkeit, dasselbe zu begehen, erhellet. Solche Gegengründe schließen in Rücksicht des nähmlichen Verbrechens die Untersuchung mit dieser Person für jeden Fall aus. Andere zerstören die nächste Ursache, wegen welcher man aus gewissen Umständen des Verbrechens, auf einen bestimmten Thäter schließt: z. B. man findet bey einer Person entwendete Sachen. Sie weiset sich aber aus, daß sie selbe erkaufet hat. Hier fällt ebenfalls der ganze Verdachtsgrund weg, obwohl es möglich ist, daß eine solche Person wegen des nähmlichen Verbrechens noch aus einer andern Ursache rechtmäßig angeschuldiget werde. Wieder andere Gegengründe machen die Ursache bedenklich, aus der man auf einen bestimmten Thäter folgert: z. B. Jemand gibt vor, die Flucht, nachdem er von der Verübung des Verbrechens gehöret, ergriffen zu haben, weil er bey dem unglücklichen Zusammenfluße der Umstände besorget habe, unschuldig für den

Thäter gehalten zu werden. Diese Entschuldigung reicht im allgemeinen nicht zu, weil es sonst größten Theils in der Macht des Thäters stände, die dringendsten Inzichten durch Ergreifung der Flucht zu entkräften. Indessen kann man sie auch nicht unbeachtet fallen lassen. Bey ihrer näheren Untersuchung wird der Richter überhaupt vorzüglich darauf sehen, ob für das Vorgeben des Beschuldigten auch Eine b) oder mehrere der früher aufgestellten Vermuthungen sprechen, oder ob vielleicht vielmehr denselben entgegengesetzte Umstände gegen den Beschuldigten sich vereinigen. In jenem Falle werden die Gründe für die Schuldlosigkeit überwiegend; in diesem wird der Verdacht nicht nur nicht gehoben, sondern verstärket. Diese Entscheidung würde insbesondere in dem angeführten Beyspiele noch zuverläßiger werden, wenn die Flucht in dem ersten Falle unvorbereitet, oder im zweyten vorbereitet erschiene; denn dadurch würde sich in jenem Falle die Unbefangenheit, in diesem die Befangenheit des Entflohenen noch mehr verrathen.

---

b) Nur die erste dieser Vermuthungen (die Vermuthung der Unbescholtenheit) kann allein dem Vorgeben des Beschuldigten gegen die Anzeigung keinen Nachdruck geben, weil, wenn dieses wäre, sich gar keine Anzeigung denken ließe.

Findet nun der Richter auf diesem Wege der Untersuchung und Vergleichung zwischen Inzichten und Gegengründen, daß der durch die erstern entstandene Verdacht durch die letztern entkräftet sey; so muß er das weitere Verfahren gegen die beschuldigte Person, in so weit selbes eine Wirkung dieses Verdachtes ist, sogleich einstellen.

§. 274.

Beweiskraft der Zeugenaussage.

In den drey vorhergehenden §. §. hat das Gesetz die Mittel bestimmt, die Wahrheit der Anzeigungen zu erforschen. Nun entsteht die Frage: Wann ist durch die angedeuteten Mittel jener Grad der Gewißheit über eine Anzeigung hergestellt, bey welchem man diese für rechtlich bestätiget, mithin für rechtlich wirksam halten kann? Daß die gewöhnlichen Mittel des rechtlichen Beweises diese Wirkung hervorbringen, versteht sich von selbst. Daher wird die Rechtlichkeit einer Anzeigung bewiesen: 1.) durch den gehörig vorgenommenen gerichtlichen Augenschein (§. 405). 2.) Durch zwey unbedenkliche Zeugen (§. 403 u. 404 a). Wenn sich jedoch das

a) Die nähere Erörterung über die Zeugen und deren Eigenschaften bleibt dem VIII. und X. Hauptstücke vorbehalten.

Gesetz auf diese Beweisesmittel für den vorliegenden Fall hätte beschränken wollen, so würde es hier davon einer besonderen Erwähnung gar nicht bedurft haben, weil von denselben im X. Hauptstücke eigens die Rede ist. Allein es ist dem Systeme desselben: die Strenge der Forderungen zur Herstellung des Beweises nach der Größe des Nachtheiles der dadurch begründeten Rechtswirkung abzustufen, angemessen, in Beziehung auf die Gründe zur rechtlichen Beschuldigung nicht auf jenen Grad von Gewißheit zu bringen, welcher zur Verurtheilung mit Recht als unerläßliche Bedingung gefordert wird. Daher ist zur Bekräftigung einer Anzeigung 3.) auch Ein glaubwürdiger Zeuge b), sey es der Beschädigte selbst oder ein Dritter, hinlänglich; nur muß dieser aussagen, entweder a) von der Ausübung der That selbst: z. B. in Beziehung auf einen Diebstahl, er habe die beschuldigte Person das fremde Gut entwenden gesehen: oder b) von nothwendig damit verbundenen Handlungen, d. h. von solchen Handlungen, ohne welche das Verbrechen gar nicht verübt werden konnte: z. B. er habe durch die Person die Thür zu dem Zim-

b) Welche für solche gelten, bestimmen die §. §. 384 u. 403.

mer, aus welchem das Gut entwendet worden, öffnen gesehen: oder c) von nothwendig damit verbundenen Umständen des Beschuldigten, d. h. von solchen Umständen, ohne deren Voraussetzung das Verbrechen durch denselben gar nicht verübt werden konnte: z. B. er habe den Beschuldigten um die Zeit der Verübung an dem Orte des begangenen Verbrechens gesehen. In allen andern Fällen dagegen reicht Ein Zeuge nicht zu. So z. B. werden, wenn es sich um die Bestätigung der, in dem §. 262. I. unter b. c. d. und II. unter a., oder der, in dem §. 263. enthaltenen Anzeigungen handelt, die gewöhnlichen Beweisesmittel erforderlich seyn. Der Grund der gesetzlichen Unterscheidung liegt vermuthlich in Folgendem. Die Anzeigungen, deren Daseyn nach dem Gesetze Ein Zeuge beweisen kann, kommen sämmtlich darin überein, daß sie auf Umständen beruhen, welche entweder die That selbst betreffen, oder doch mit der Verübung derselben in der engsten Verbindung stehen. Dieser Inhalt der Zeugenaussage macht nun die Mäßigung in der Strenge der gesetzlichen Beweisesforderung aus zweyfacher Rücksicht begreiflich: einmahl, weil aus den Umständen selbst ein dringender Verdacht hervorgeht, der auch die Pflicht des Richters, gegen den Beschuldigten einzuschreiten, aus dem Grunde dringender macht, weil

ihm

ihm hier durch Verzögerung in dem Maße die Gelegenheit, sich des wahren Thäters zu versichern, wahrscheinlicher entgehen kann, als es mehr Wahrscheinlichkeit hat, daß man von zweyen, durch das Gesetz aufgezählten, nahen Anzeigungen, die beyde gleich gewiß sind, wovon aber eine zu diesen dringenden gehörte, von dieser eher mit Richtigkeit auf den wahren Thäter folgern könne, als von jener; dann, weil mehrere Zeugen über Umstände, die mit der That in so enger Verbindung stehen, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, gemäß welchem das Verbrechen im Finstern schleicht, nicht wohl zu erwarten sind.

§. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Auch die politischen Obrigkeiten, d. h. alle diejenigen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, sind verbunden, zur Entdeckung der Verbrechen mitzuwirken. Sie können hierzu bestimmt werden:

1.) durch das Ansuchen des Criminal-Gerichtes. Wo nähmlich die Entlegenheit desselben den abzuhörenden Zeugen beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes, z. B. der Vornehmung des Augenscheines, hinderlich ist, hat es die politische Obrigkeit (Bezirksobrigkeit) um Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen durch Ersuch-

schreiben anzugehen a). Diese ist bey Vornehmung des Augenscheines und Abhörung der Zeugen an die nähmlichen Vorschriften, wie das Criminal-Gericht, gebunden. Von dem aufgenommenen Protocoll hat sie eine Abschrift zu ihrer Rechtfertigung zurückzubehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, welches das Ersuchen erlassen hat, ungesäumt mitzutheilen (§. 386.).

§. 276.

2.) Von Amts wegen. Zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit ist an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen. Aus diesem Grunde wird jede politische Behörde gesetzlich verpflichtet, was ihr von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können (mittelbaren Anzichten), bekannt wird, unaufgefordert entweder sogleich dem Criminal-Gerichte, oder, wenn es den Ortsverhältnissen eines untergeordneten politischen Gerichtes oder Amtes, welches davon Kenntniß hat, angemessener ist, sogleich der (politischen) Bezirksobrigkeit mitzutheilen.

---

a) Wie ein solches Schreiben einzurichten sey und was es zu enthalten habe, ist in dem §. 248. bestimmt.

§. 277.

Die Bezirksobrigkeit hat sowohl in diesen Fällen, als überhaupt, so bald sie die Spur eines Verbrechens erhält, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes abzuwarten, den Anzeigungen auf die oben (§. 271 — 275.) angedeutete Art nachzuforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern obliegen wird.

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

Bey allen diesen Erforschungen, mögen sie nun durch das Criminal-Gericht oder durch eine andere Obrigkeit geschehen, ist Gerechtigkeit die unerläßliche Bedingung. Wenn es daher auch weniger in die Begriffe fiele, daß es das Ansehen der Obrigkeit herabwürdiget, den Charakter der Einwohner verdirbt, und für die öffentliche und Privat-Sicherheit gleich gefährlich ist a), so würde es schon der unabweisliche Ausspruch des Rechtes verbiethen, daß eine Obrigkeit selbst, oder durch in geheim bestellte Leute, Mittel anwendete, einen Verdächtigen zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich auszuführen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederhohlen, um dringendere Anzeigungen oder Beweise gegen ihn aufzubringen. Sie würde

a) v. Zeiller a. a. O. II. Bd. Seite 29.

dadurch, wenn nicht zum moralischen Urheber, doch zum moralischen Gehülfen des darüber erfolgten Verbrechens werden. Es hilft nichts, dagegen einzuwenden, daß der Endzweck löblich sey. Mancher Verbrecher mag einen löblichen Endzweck haben; allein der böse Vorsatz bestimmt sich durch den Zweck, weil Unrecht auf keinen Fall das Mittel seyn kann, Recht zu befördern. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschähe oder erfolgte, wäre daher das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

Es ist eine natürliche und nothwendige Folge der Untersuchung und Vergleichung zwischen Anzeigungen und Gegengründen, daß, so bald der wegen den erstern entstandene Verdacht durch die letzteren entkräftet ist, von dem weitern Verfahren gegen den Beschuldigten sogleich muß abgelassen werden (§. 273.). Allein die Regierung erstrecket ihre gerechte Sorgfalt auch a) auf den Schutz des guten Rufes einer solchen Person (§. 258.). Daher soll derselben auf ihr Verlangen, zu ihrer Beruhigung und Rechtfertigung, über die Nichtigkeit der gegen sie entstandenen Beschuldigung ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. Dieses muß enthalten: 1.) den Vor- und Zunahmen der Person; 2.) die im allgemeinen gemachte Erinnerung, daß dieselbe durch einen

unglücklichen Zusammenfluß von Umständen unschuldig in Verdacht gefallen; 3.) die ausdrückliche Bemerkung desjenigen Verbrechens, dessen sie verdächtig wurde a); 4.) die Bestätigung, daß die Verdachtsgründe ganz gehoben, und die Schuldlosigkeit dargethan sey. Nützlich würde ihm 5.) die gegen Jederman gerichtete Drohung können beygefüget werden, daß demjenigen, welcher dieser Person, so lange sie sich mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, sie zu schmähen, einen Vorwurf macht, die, in dem §. 242. des II. Theiles dieses Gesetzes enthaltene, Strafe bevorstehe. Es unterliegt keinem gegründeten Zweifel, daß, wenn es der Beschuldigte zur Wiederherstellung seines guten Rufes nöthig findet, er auch fordern kann, daß die Obrigkeit den Inhalt dieses Zeugnisses auf ihre Kösten in die öffentlichen Blätter einrücken lasse b).

Aus dem Inhalte und Zwecke eines solchen Amtszeugnisses erhellet von selbst, daß es von einem Urtheile wesentlich verschieden sey. Durch jenes wird erklärt, daß aus Mangel statthafter Anzeigungen der Fall zur Criminal-

---

a) Sonst könnte von diesem Zeugnisse für einen andern Fall ein Mißbrauch gemacht werden.

b) Vergl. v. Zeiller a. a. O. II. Bd. Seite 88.

Untersuchung gar nicht geeignet sey c): durch dieses wird gemäß dem Resultate der Untersuchung die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes ausgesprochen (§. 415).

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

b) Auf Hülfe für denjenigen, der sich gegen den fälschlich erregten Argwohn, als habe er ein Verbrechen verübet, vertheidigen will (§. 258). Wenn nähmlich wider Jemanden entweder ein Ruf entstanden, oder bey der Obrigkeit eine Anzeige gemacht, oder sonst bey derselben ein Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens erregt worden ist; so können die Anzeigungen manchmahl so beschaffen seyn, daß das Gericht sie nicht für hinlänglich hält, die Criminal-Untersuchung einzuleiten. Dennoch kann der Person, um deren Ruf es sich dabey handelt, wesentlich daran liegen, daß die Beschuldigung durch eine ordentliche Untersuchung in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihr nicht indessen die zu ihrer Vertheidigung dien-

c) Ein solches Amtszeugniß schützet jedoch keineswegs vor einer neuen Untersuchung, wenn dazu vorhin unbekannte zureichende Gründe eintreffen. Vergl. mein Criminal-Recht. II. Thl. Seite 409. §. 201.

lichen Beweise entgehen, oder, weil sie keinen Verdacht auf sich liegen lassen will. Unter solchen Umständen steht ihr nun das Recht zu, auf die im allgemeinen vorgeschriebene Untersuchung zu dringen, und nach Beendigung derselben zu fordern, daß ihr darüber das ämtliche Zeugniß ertheilet werde. Dieses Zeugniß wird, in Beziehung auf den in diesem §. ausdrücklich berührten Fall, im Wesentlichen den nähmlichen Inhalt, wie das vorhergehende, haben; nur ist statt des 2ten dort bemerkten Punctes in diesem davon Meldung zu machen, daß die Untersuchung, obwohl nicht hinlängliche Anzeigungen dazu vorhanden gewesen, auf ausdrückliches Verlangen des Beschuldigten, um ihm die Gelegenheit zu seiner Vertheidigung nicht zu verweigern, sey vorgenommen worden.

Uebrigens erhellet aus der Anordnung dieses §., in welcher Gestalt überhaupt Erledigungen über Fälle, wo die Criminal-Untersuchung nicht Statt findet, nach der Vorschrift des Gesetzes abzufassen sind. Sie haben nähmlich keineswegs durch Urtheile, sondern durch ämtliche, nach den Umständen einzurichtende, Zeugnisse zu geschehen. Solche Zeugnisse werden daher allzeit zu ertheilen seyn, wenn Jemand

zur Verantwortung gezogen worden, und entweder der Fall, oder die Person nach dem Gesetze zur Criminal-Untersuchung gar nicht geeignet ist a).

---

a) v. Zeiller a. a. O. II. Bd. Seite 69.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wenn das Daseyn rechtlicher Anzeigungen gegen ein bestimmtes Individuum auf gesetzmäßige Art bestätiget, oder dieses in dem Verbrechen betreten, d. h. entweder von der Obrigkeit selbst, oder sonst von einer glaubwürdigen Person (vergl. §. 282.) bey Begehung der That angetroffen worden ist; so muß dasselbe deßwegen zur Verantwortung gezogen (§. 258.), und zu diesem Zwecke (wodurch der dritte Theil der Voruntersuchung entspringet) zuvörderst summarisch abgehöret werden (§. 287.). Diese gerichtliche Handlung setzet dessen persönliche Gegenwart vor Gericht voraus. Es entsteht daher die Frage: ob sich der Richter, um diese zu bewirken, auf den Befehl, in dem Gerichte zu erscheinen, beschränken, und daher die Person auf freyem Fuße untersuchen;

oder ob er dieselbe während der Untersuchung in Criminal-Verhaft nehmen, d. h. in einem, nach den Vorschriften des V. Hauptstückes eingerichteten Gefängnisse, auf die dort angezeigte Art, anhalten müsse. Der philosophische Grundsatz hierüber ist: Der Richter hat nur in so weit ein Recht, eine solche Person in den Criminal-Verhaft zu nehmen, als dieses als ein nothwendiges Mittel zur Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit erscheint. Dieses wäre damahls der Fall, wann Gründe der Vermuthung vorhanden sind, daß sich dieselbe auf freyem Fusse der richterlichen Gewalt entziehen werde. Diese Beurtheilung für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des Richters zu überlassen, hat man nicht für rathsam gefunden, aus Gründen, welche theils wegen der Privat-Sicherheit, vorzüglich aber wegen der öffentlichen, Rücksicht verdienen. Daher spricht das Gesetz jenen allgemeinen Grundsatz für das practische Verfahren in folgender Richtschnur aus: Jede Person ist in Criminal-Verhaft zu nehmen (d. h. es sind in Rücksicht derselben nach der Ansicht des Gesetzgebers Gründe der Vermuthung da, daß sie auf freyem Fusse sich der richterlichen Gewalt entziehen werde), die in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens

beschuldiget worden ist, ohne die Umstände des §. 306. für sich zu haben a).

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Die Pflicht zur Vornehmung der Verhaftung bestimmet sich nach der Unterscheidung, ob Jemand auf der That betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget ist. Der auf der That Betretene ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er durch andere Personen, die ihn betreten haben, gestellet wird, handfest zu machen. Das weitere Verfahren der Obrigkeit richtet sich nach ihrer Eigenschaft und den Ortsverhältnissen. Ist es die politische Ortsobrigkeit, so hat sie den Angehaltenen, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift des §. 301., dem Criminal-Gerichte unmittelbar zu überliefern. Ist es eine andere, so kann sie denselben entweder dem Criminal-Gerichte selbst, oder, wenn vielleicht dieses entfernter wäre, der eben gedachten politischen Ortsobrigkeit zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht übergeben.

§. 283.

Wird Jemand aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget, so hat die

---

a) Die Erklärung des §. 306. wird seinem Orte vorbehalten.

auf Verhaftung abzielenden Geschäfte die politische Obrigkeit jenes Ortes, wo die Anzeigung vorkommt, zu besorgen. Daher liegt ihr ob: a) wenn der Beschuldigte in ihrem Bezirke anzutreffen ist, selben in Verwahrung zu nehmen. b) Befindet er sich an einem andern Orte, so hat sie der dort befindlichen Obrigkeit zu erinnern, denselben anzuhalten, und ihr zu überliefern. c) Ist er entflohen, so hat sie ihm, wenn sichere Spur und Hoffnung, ihn einzuhohlen, vorhanden ist, durch ihre Diener nachsetzen zu lassen.

Sie mag nun den Beschuldigten wie immer eingebracht haben, so muß sie ihn mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder (etwa nach der Vorschrift des §. 301.) verhandelt worden a), sogleich dem Criminal-

a) Wenn Schriften, Protokolle oder andere Sachen übersendet werden, so ist ein Verzeichniß darüber zu verfassen, und unter obrigkeitlicher Fertigung beyzulegen, dann aber alles auf eine sichere Art zusammenzupacken, und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, daß weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken an den Schriften, Urkunden, oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern, oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

Gerichte überliefern. Allein es dürfte in Beziehung auf beyde §. §. die Frage entstehen, ob die Verhaftung nicht damahls zu unterbleiben habe, wann der Beschuldigte nach Anordnung des §. 306. auf freyem Fusse zu untersuchen ist? Es scheint keinem gegründeten Zweifel zu unterliegen, daß sie auch in diesem Falle zu geschehen habe. Denn in dem §. 306. ist nur von dem Criminal-Verhafte die Rede (vergl. §. 281. mit §. 306.), mit welchem, nach dem darüber aufgestellten gesetzlichen Begriffe (§. 281.), die Anhaltung, von welcher in diesem und dem vorhergehenden §. Meldung geschieht, nicht darf verwechselt werden. Auch ist in dem nähmlichen §. die Freyheit von dem Verhafte durch die, dem Criminal-Gerichte zu machende Angelobung bedingt, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrag' der Sache nicht wegzubegeben, noch verborgen zu halten. Hieraus leuchtet ein, daß das Gesetz überhaupt die Anwendung jenes §. der Beurtheilung des Criminal-Gerichtes vorbehalte. Dieß ist auch sehr natürlich; denn wie sollen andere Obrigkeiten, die ohnehin den Fall entweder gar nicht, oder doch nicht näher untersuchen dürfen, dieses gründlich beurtheilen können? Hierzu kommt noch der Inhalt des §. 301., welcher bestimmet, wann die politische Ortsobrigkeit mit dem Beschuldigten vor der Ablieferung an das Criminal-Gericht das summarische Verhör aufzunehmen habe. In diesem §., wo vorausge-

setzet wird, daß der Beschuldigte sich noch bey der politischen Obrigkeit befinde, nimmt das Gesetz dessen Verhaftung ohne Unterschied an, weßwegen auch statt des Ausdruckes: Beschuldigter, immer der Ausdruck: Verhafteter, angewendet ist.

Was die Ablieferung des Verhafteten von einer Obrigkeit an die andere, oder an das Criminal-Gericht betrifft, so muß sie stets mit der größten Behutsamkeit und Vorsicht geschehen b). Die Strenge der Maßregeln ist im allgemeinen aus dem Grundsatze, welcher in dem folgenden §. aufgestellet ist, zu ermessen, insbesondere aber aus dem Betragen des Beschuldigten bey der Ueberlieferung selbst zu beurtheilen. Muß der Verhaftete, wie sich dieses in den Fällen des §. 221. ereignen kann, durch mehrere Landgerichtsbezirke an ein entferntes Criminal-Gericht überbracht werden, so hat die Ueberlieferung stets von Landgericht zu Landgericht zu geschehen c). In jedem Falle muß die Obrigkeit

b) Für Galizien ist in dieser Rücksicht das Decret der vereinigten Hof-Kanzley v. 1. kundgemacht den 23. May 1806., zu bemerken.

c) Diese Vorschrift stützet sich auf das Schub-Normale, und ist seitdem durch viele nachträgliche Verordnungen eingeschärfet worden. Sie ist nothwendig, weil insgemein nur die Criminal-Gerichte mit den erforderlichen Gefängnissen und tüchtigen Gerichtsdienern versehen sind.

zu diesem Geschäfte einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann wählen, der die Pflicht, dasselbe zu leiten, und für die richtige Uebergabe des Beschuldigten an den bestimmten Ort zu haften, auf sich zu nehmen hat d).

§. 284.

Vorsicht a) bey der Verhaftung;

Die Verhaftung desjenigen, welcher rechtlich beschuldiget ist, wird wegen der gemeinschaftlichen Sicherheit nothwendig. Weil man aber darüber keine Gewißheit besitzet, daß der rechtliche Verdacht nicht etwa einen Schuldlosen treffe, so muß bey einer so wichtigen Gerichtshandlung alle Vorsicht angewendet werden, das gebiethertische Interesse der Gesellschaft mit der möglichsten Schonung eines Gliedes derselben zu vereinigen. Auf diesen Zweck zielen folgende gesetzliche Anordnungen ab, wovon einige bey der Verhaftung, andere gleich nach derselben zu beobachten sind.

Bey der Anhaltung und Verwahrung ist die Obrigkeit nur zu denjenigen Mitteln berechtiget, welche, damit der

d) Was in Rücksicht der Ueberlieferungskösten Rechtens sey, ist im allgemeinen nach den Vorschriften des XVIII. Hauptstückes zu bestimmen. In Rücksicht des Unterhaltes des Beschuldigten sind sich jedoch dabey die §. 312. u. 313. gegenwärtig zu halten.

Beschuldigte nicht entkomme, nothwendig sind. Deßwegen darf Gewalt wider ihn nur dann, aber auch nur in so weit gebraucht werden, wann und in wie weit dieselbe gegen dessen Widersetzung, oder dessen versuchte Flucht als nothwendiges Mittel erscheint.

Zur näheren Beurtheilung der Art der Verwahrung können insbesondere die §. §. 306. und 310. dienen. Aus jenem ist zu schließen, daß Personen, welche nach dessen Inhalte auf freyem Fusse zu untersuchen sind, wenigstens in Eisen nicht können gehalten werden. In diesem sind die vorzüglichsten Puncte bestimmt, nach welchen man die Mittel der Verwahrung zu beurtheilen hat. Sollte die Obrigkeit in einer oder der andern Rücksicht in den Maßregeln, welche auf die Ehre oder die Person des Beschuldigten einen Einfluß haben, die Grenzen der Nothwendigkeit, wenn auch ohne bösen Vorsatz, überschreiten; so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder einer Ehrenkränkung (Injurie) a), oder der, in dem §. 86. des II. Theiles des Strafgesetzes enthaltenen schweren Polizey-Uebertretung schuldig werden.

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte entweder durch die politische Obrigkeit, da er durch dieselbe nach

a) Hof-Decret v. 21. Jänner 1805.

An-

Anleitung des §. 301. summarisch abzuhören ist, verhaftet, oder außer diesem Falle durch dieselbe angehalten und dem Criminal-Gerichte gestellet, oder aber von diesem selbst in Verhaft genommen worden; hat im ersten Falle die politische Obrigkeit, in den beyden letztern das Criminal-Gericht sogleich zu Protocoll zu nehmen: a) Den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen. Dieses ist vorgeschrieben, damit das Obergericht in den Stand gesetzt werde, sich allzeit über die Ursache der Verhaftung Auskunft zu verschaffen, und dadurch die Criminal-Gerichte in dieser Rücksicht unter Aufsicht zu halten. Zu diesem Zwecke sind, wenn die Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen ist, aus dem Protocolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich die rechtliche Anzeigung gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus stets die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden könne. b) Eine genaue Beschreibung der Gestalt und Kleidung des Verhafteten. Hierher gehöret also, nebst der genauen Beschreibung der einzelnen Kleidungsstücke, vorzüglich die kurze und treffende Bezeichnung dessen, was auf Sprache, Mundart, Größe, Gesichtsfarbe, Augen, Hare, Nase oder auf andere, an dem Beschuldigten

besonders auffallende, Merkmahle und Kennzeichen Beziehung hat. Diese Beschreibung hat vorzüglich den Zweck, das Gericht auf den Fall, daß der Beschuldigte entkäme, in den Stand zu setzen, einen treffenden Steckbrief zu entwerfen (§. §. 485. 484. u. 487.). c) Die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er sonst noch bey sich getragen hat, sind genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleibe a). Diese Durchsuchung hat vorzüglich damahls mit besonderer Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu geschehen, wann man den Beschuldigten als einen verschmitzten Böswicht bereits kennt, und er vielleicht schon öfters aus dem Verhafte entkommen ist. Unterbleiben darf sie selbst damahls nicht, wann der Beschuldigte nach Anordnung des §. 306. während des Verfahrens auf freyem Fusse gelassen werden muß, weil es möglich ist, daß dabey Gegenstände oder Merkmahle des Verbrechens gefunden werden.

---

a) Diese Durchsuchung soll von dem Criminal-Gerichte in der Regel auch damahls nicht unterlassen werden, wenn sie schon früher durch die politische Obrigkeit geschehen wäre, weil es möglich seyn könnte, daß der Beschuldigte während der Ueberlieferung, etwas zu sich zu stecken, Gelegenheit gefunden hätte.

§. 286.

Der Zweck dieser Durchsuchung ist, alles zu entdecken, was in den Händen des Beschuldigten dazu dienen könnte, die Untersuchung auf irgend eine Art zu vereiteln, ihr Abbruch zu thun, oder Hindernisse zu legen. Was daher von Metall, Waffen oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun; was von Geld, mittelst dessen er Bestechungen versuchen, oder Werkzeuge anschaffen könnte; was entweder von Urkunden, oder von Gegenständen und Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Gelegenheit gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, in ein Verzeichniß gebracht, beschrieben (§. 244.), und von dem Criminal-Gerichte, oder in dem Falle des § 301., bis zur Ablieferung des Beschuldigten an dieses, von der politischen Obrigkeit aufbewahret werden. Diese Regel leidet jedoch die Beschränkung, daß solchen Personen, welche von dem Criminal-Gerichte während des Verfahrens auf freyem Fusse zu lassen sind, wenn sie bey diesem durchsucht werden, mit Ausnahme jener Sachen, die mit dem Verbrechen als Mittel, Wirkungen oder davon herrührende Gegenstände im Zusammenhange stehen, alles zu lassen, oder, wenn es ihnen durch die politische Obrigkeit abgenommen worden, zurückzustellen ist.

§. 287.

Unmittelbar hierauf und ohne Aufschub ist der Angeschuldigte summarisch abzuhören, d. h. im allgemeinen und so weit über das Verbrechen zu befragen, daß ihm zur eigenen, aus selbstgefälliger Zusammenstellung hervorgehenden Erzählung der ihm bekannten, seine Uebertretung betreffenden, Umstände Veranlassung gegeben wird a). Der Zweck hiervon ist: 1.) zu erfahren, in welches Verhältniß zur That der Beschuldigte sich selbst, ohne durch besondere Fragen geleitet zu werden, stelle, wodurch theils möglichen Mißverständnissen, theils einseitigen Gesichtspuncten des Richters vorgebeuget wird. 2.) Den Beschuldigten kennen zu lernen, ob er nähmlich offenherzig oder rückhältig, einfältig oder verschlagen, aufrichtig oder lügenhaft, furchtsam oder verwegen, ob er geständig sey, oder zum Läugnen seine Zuflucht nehme. Die Kenntniß dieser Eigenschaften ist dem Richter höchst nothwendig, weil er ohne dieselbe den Beschuldigten nie gehörig zu fassen weiß. 3) Allenfalls auch Umstände zu erfahren, die auf das Verbrechen oder den Beweis der Schuld Einfluß haben, und dem Richter bisher unbekannt sind. Durch besondere Fragen kann er diese nicht erheben; aber in dem summarischen Verhöre,

a) Vergl. die §. §. 290. 301.

wo der Beschuldigte über dasjenige, was dem Richter von seiner That bekannt ist, aus dem Grunde, weil er darüber nur im allgemeinen befragt wird, in völliger Ungewißheit schwebet, kann dieser solche Umstände entdecken.

Soll jedoch das summarische Verhör alle diese Vortheile gewähren, so muß es, wie dieß auch die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes ist, ohne Aufschub vorgenommen werden b). Denn nebst jenen Gründen, die überhaupt Beförderung der peinlichen Prozesse fordern, ist hier besondere Beschleunigung nothwendig, weil dadurch der Schuldige noch unvorbereitet überrascht, und daher gehindert wird, sich ein Gewebe von Lügen und Ausflüchten zu bilden. Läßt man ihm Zeit, so wird ihn die Furcht vor Strafe, welche nun nahe bevorsteht, bewegen, alles aufzubiethen, um seine Schuld zu bemänteln. Der Schuldlose geräth dadurch nicht in Verlegenheit, weil seine Vertheidigung nur von der Darstellung der wahren Beschaffenheit der Umstände abhängt, und die Erzählung des wirklich Geschehenen wenigstens im allgemeinen keine

b) Nur mag es räthlich seyn, diejenigen, welche den Verdächtigen gefangen nahmen, und nun stellen, vorläufig kurz darüber zu vernehmen, wie sich derselbe bey der Verhaftung oder Ueberlieferung betragen hat, um ihn desto besser beurtheilen zu können.

Bedenkzeit fordert, wo aber eine genauere Besinnung nothwendig ist, eine angemessene Zeit zum Nachdenken ohnehin gestattet werden muß. Wohl aber wird ihm die Gelegenheit, einen gegen ihn entstandenen Verdacht zu zerstören, hierdurch schneller verschaffet. Auch kann sich der Richter durch die unverzügliche Vernehmung des Beschuldigten von dessen Gemüthszustand besser, als durch Zeugen unterrichten. Diese Kenntniß ist für ihn von vorzüglichem Nutzen, weil er die Behandlung desselben zweckmäßig darnach einzurichten in Stand gesetzt wird c).

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Die Vorschriften, welche zu beobachten sind, um das summarische Verhör nach den Gesetzen aufzunehmen, beziehen sich auf die Besetzung des Gerichtes, auf das Verhalten desselben gegen den Beschuldigten, auf die Protocollirung der Fragen und Antworten, und auf die Unterschrift in dem Protocolle.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes gehören: 1.) Der Beamte, welcher zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellet ist.

c) Glaubte der Richter zur Vernehmung des Verdächtigen noch nicht rechtliche Inzichten zu besitzen, so muß er ihn wenigstens als Zeugen abhören.

Für den Fall, daß dieser zur Zeit des vorzunehmenden Verhöres abwesend, oder sonst dasselbe selbst aufzunehmen gehindert wäre, muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann a). Wann das summarische Verhör durch die politische Obrigkeit aufzunehmen sey, bestimmet §. 301. 2.) Ein beeidigter Gerichtsschreiber. Der Eid ist, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflichten desselben, dahin abzulegen: Jede Frage sammt der darauf erfolgten Antwort in das Protocoll nach fortlaufenden Zahlen dergestalt einzutragen, daß, wenn der Verhörte sich des Befugnisses bedienet, seine Antworten in die Feder zu sagen, diese genau nach den Worten desselben, sonst aber genau nach den Worten des gerichtlichen Beamten niedergeschrieben werden; die dergestalt schon geschriebenen Worte oder Sätze nicht zu durchstreichen, zu radiren, oder in ihren Buchstaben oder Sylben zu verändern, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihm bey dieser Gelegenheit be-

a) Vergl. hiermit §. 235 u. 216.

kannt wird, geheim zu halten b).
3.) Zwey vertraute, unpartheyische Männer als Beysitzer, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Aechtheit des Protocolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Aus dieser Bestimmung der Beysitzer geht hervor, daß sie Männer von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens kundig seyn, und mit der Person, die zu verhören ist, in einem solchen Verhältnisse stehen müssen, daß sie in bürgerlichen Angelegenheiten unbedenkliche Zeugen für oder wider dieselbe seyn könnten. Es ist dieses um so nothwendiger, da nach der Vorschrift des Gesetzes die Beysitzer bey der nähmlichen Untersuchung insgemein nicht gewechselt c), und zur Schöpfung des Urtheiles als mitstimmende Rathsglieder sollen beygezogen werden d), was, ohne diese Eigenschaften in den-

b) Vergl. mit diesem §. die §. §. 297 u. 298.
c) S. §. 354.
d) S. §. 418.

selben vorauszusetzen, doch nicht geschehen dürfte e). Daher sollen auch zu diesem wichtigen Dienste nicht zu junge Leute verwendet werden. Sie müssen wenigstens das vier und zwanzigste Jahr zurückgeleget haben, weil sie als Beysitzer des Criminal-Gerichtes auch richterliche Functionen ausüben f), zu diesem Richteramte aber vor diesem Alter Niemand zugelassen wird g).

§. 289.

Das Verhalten des Richters gegen den Beschuldigten ist sowohl bey Eröffnung des Verhöres, als bey dessen Aufnahme selbst an gewisse Vorschriften gebunden (§. 288.).

Eröffnung des Verhöres.

Der erste Eintritt in das Verhörzimmer ist für den Beschuldigten ein schauervoller, feyerlicher, eingreifender Augenblick, von welchem der stärkste Eindruck, selbst auf das Gemüth des verstocktesten Bösewichts, zu erwarten ist, und von dessen Benutzung oder Vernachläßigung meistens das Schicksal der ganzen Untersuchung

e) S. §. 420.

f) Hof-Dekret v. 25. Sept. 1809.

g) S. § 216. — Für Böhmen und Galizien ist über die Beysitzer das Dekret der vereinten Hof-Kanzley vom 2. Jänner 1807 zu bemerken. Sein Wortlaut ist: (S. polit. Gesetzs. Bd. 23. p. 1. Nr. 2.). Jedes Criminal-Gericht hat die Zahl der

Beysitzer, welche zu den bey ihm gewöhnlich vorkommenden Criminal-Untersuchungen nöthig sind, zu bestimmen. Dasselbe hat diese Beysitzer gemeinschaftlich mit dem Magistrate seines Standortes aus allen Classen seiner Einwohner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, des Militärs, des ansäßigen Adels, der landesfürstlichen Beamten und der Graduirten, und mit der Bedachtnehmung auszuwählen: daß sie christlicher Religion, vier und zwanzig Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protocolle genommen worden, abzugeben fähig seyn.

Die Auswahl hat in jenem Maße zu geschehen, damit die erforderliche Anzahl der Beysitzer aus der Gemeinde stets bedeckt sey, und damit dieser Beyzug zu den Inquisitionen nicht dem nähmlichen Individuum mit zu vielem Abbruche an seinem häuslichen Wirthschafts- und Gewerbsgeschäfte zu beschwerlich falle.

Die nach diesen Vorschriften zu Beysitzern gewählten Individuen sind von dem Magistrate mit Beylegung der criminalgerichtlichen Beystimmung oder sonstigen Bemerkungen, dem Kreisamte anzuzeigen; sie sind von dem Kreisamte zu bestätigen und nach erfolgter Bestätigung zu dieser Verwendung mit Decreten zu bestellen. Dabey sind sie über die Obliegenhei-

heiten, welche sie bey dieser Bestimmung nach dem Gesetze treffen, zu belehren, und zu deren Erfüllung bey dem Criminal-Gerichte ordentlich in Eid zu nehmen.

Jeder ausgewählte Insaß des Criminal-Gerichtsortes hat sich dieser unentgeldlichen Verwendung, so weit nicht besondere von dem Kreisamte zu beurtheilende Enthebungsgründe für dieselben einschreiten, durch unbestimmten längern Zeitraum und Jahre zu widmen, und ist auch durch angemessene Zwangsmittel dazu zu verhalten; wie entgegen durch die Zusicherung, daß seine fleißige Verwendung dabey verdienstlich angesehen werde, zu ermuntern, bis nicht eintretende Verhältnisse eine billige Abwechslung derselben gestatten, wo sodann, durch die in der oben gedachten Art zu treffende Auswahl anderer Individuen, derselben Plätze ersetzet werden sollen.

Werden solche Beysitzer aus der Gemeinde aufgefunden, welche das Zutrauen des Publicums auf ihre Unbefangenheit und natürliche gesunde Beurtheilung begleitet, und welche also die Zuversicht geben, das von den geprüften Räthen ordentlich berichtigt vorgetragene Factum, und dessen richtige Anwendung auf das Strafgesetz begreifen zu können; so sind diese, wo die Organisation des Criminal-Gerichtes nicht fünf geprüfte Räthe zur Urtheilsschöpfung verschaffet, zur Ausfüllung der zwey abgängigen Stimmführer auch zur Stimmführung beyzuziehen.

Im Abgange so geeigneter Leute aus der Gemeinde aber hat das Apellations-Gericht sich damit zu behelfen, daß dasselbe aus der Classe der im Orte befindlichen jüngern Advocaten nach ihrer Anzahl einige bestimme, welche verbunden seyn sollen, sich wechselweise als Stimmführer bey den Aburtheilungen der Criminal-Gerichte, nebst den geprüften Räthen, zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl, jeder durch drey Jahre gebrauchen zu lassen, und den dießfälligen Sitzungen wechselweise auf Vorrufung beyzuwohnen, wozu sie auch beeidet werden sollen.

Eine gleiche Aushilfe, wenn sie erforderlich wird, ist sich aus der Classe derjenigen, welche zu einer Criminal-Richters- oder Beysitzers-Stelle, oder zu einer Civil-Rathsstelle zu gelangen wünschen, und zur dießfälligen Prüfung sich vorbereiten, zu verschaffen, und sind dieselben zur Verwendung bey den Criminal-Aburtheilungen und bey den dießfälligen Stimmführungen zu verhalten.

Auch jubilirte landesfürstliche oder städtische Beamte, in so weit sie nach ihrem Alter und ihren Kräften noch billig anwendbar sind, sind hierzu zu verwenden, und wo alle diese Aushilfen nach der Localität des Ortes nicht Rath zu schaffen vermöchten, ist die Vorschrift des §. 419 des Strafgesetzes in Absendung der geschlossenen Criminal-Acten zur Urtheilsschöpfung an das Criminal-Gericht der Hauptstadt zu erfüllen, bis eine zahlreichere Organisirung der Criminal-Gerichte der Verlegenheit von selbst abhelfen wird.

abhängt a). Daher die Vorschrift des Gesetzes, das Verhör mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: daß er die reine Wahrheit aussage, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

Der Richter darf jedoch nicht glauben, daß er diese Worte auswendig lernen, und sich daran buchstäblich binden müsse. Das Gesetz gibt nur die Hauptpuncte an, welche dem Verhafteten vorzuhalten sind, um dadurch zu verhindern, daß unschickliche Vorstellungen in die Ermahnung an denselben eingeflochten werden. Im Uebrigen überläßt es die Wahl der Worte, und die Wendungen in der Ermahnung der Geschicklichkeit und Klugheit des Richters, welcher dieselben den Eigenheiten des Geschlechtes, Alters, Standes, des Temperamentes, Charakters, der Erziehung, und dem mehr oder weniger dringenden Verdachte anzupassen hat. Man darf auch nicht glauben, daß er es bey dieser einzigen Ermahnung bewenden lassen müs-

a) S. Archiv des Crim. R. V. Bd. I. St. Seite 72. u. f.

se; sie ist im Fortgange des Prozesses so oft zu wiederhohlen, als sich eine besondere Gelegenheit dazu darbiethet: z. B. wenn der Beschuldigte in Rührung geräth (§. 362.). Nur muß man sich dabey jedesmahl vor Uebertreibungen hüthen, d. h. vor Vorspieglung falscher Inzichten oder erdichteter Beweisesmittel; vor Drohungen, die nach dem Gesetze nicht vollzogen, vor Versprechungen, die nach demselben nicht zugehalten werden können b). Solche, wenn gleich wohl gemeinte Kniffe unterwerfen den Richter der strengsten Verantwortung (§. 368.), weil sie ungerecht sind, die Richtigkeit eines dadurch bewirkten Geständnisses begründen (§. 401.), und das richterliche Ansehen selbst in den Augen der Verbrecher herabwürdigen.

Der Inhalt der Ermahnung wird in das Protocoll nicht eingetragen, wohl aber die Bemerkung, daß sie gemacht worden. Es dürfte nicht unzweckdienlich seyn, auch jenen zu proto-

---

b) Hier ist keine andere Drohung erlaubt, als die, daß man jede Lüge bestrafen werde; es ist keine andere Versprechung gestattet, als die, daß man den Beschuldigten, soweit es mit der Untersuchung vereinbarlich ist, schonend behandeln werde. S. Kleinschrod im Archive des Crim. R. I. Bd. I. St. Seite 5. §. 3.

colliren, weil das Obergericht dadurch in den Stand gesetzt würde, zu beurtheilen, ob nicht unschickliche, nach dem Gesetze nicht zuläßliche Vorstellungen in diese Ermahnung eingemenget wurden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Das Verhör selbst ist gemäß dem Gesetze mit den Fragen nach jenen Gegenständen zu eröffnen, welche der Richter von dem Beschuldigten, außer der ihm zur Last gelegten Uebertretung, zu wissen braucht. Dahin gehören die persönlichen Umstände, und die nach Verhältnissen mehr oder weniger ausführliche Kenntniß des Lebenswandels des Verdächtigen. Diese Puncte muß der Richter erforschen, damit er denselben ganz kennen lerne, und dadurch in Stand gesetzt werde, sowohl die zweckmäßige Behandlung desselben, als auch das Gewicht mancher Verdachtsgründe zu beurtheilen. Daher sind in dieser Rücksicht mit mehr oder weniger Ausführlichkeit allen Beschuldigten die nähmlichen Fragen zu setzen, weßwegen sie allgemeine genannt werden. Durch diese sind zu erheben: Vor- und Geschlechtsnahmen, Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern des Beschuldigten; ob er verehlichtet sey, und, wenn er es ist, dessen Ehgenosse und Kinder; Nahrungsstand und Vermögen desselben; sein letzter Aufenthaltsort; ob er schon einmahl im Verhafte gewesen, und, wenn dieß bejahet wird,

wo, wann, warum und wie er davon wieder losgekommen sey; ob er wisse, aus welcher Ursache er nun angehalten werde. Es ist gut, wenn der Richter bey dieser Frage jede Wendung vermeidet, die klar verräth, daß er um etwas frage, was er ohnehin schon wissen muß; daß er also im Grunde andere Dinge, als nach denen er sich erkundiget, zu erforschen suche. So z. B. wäre die Frage nicht gut gesetzet: Warum steht Inculpat a) vor Gericht? Der Beschuldigte würde es sonderbar finden, von demjenigen darum gefragt zu werden, der, wie er mit Recht glaubt, wohl wissen muß, warum er ihn hat anhalten lassen. Er vermuthet daher, daß man durch Umwege etwas anderes

a) Nach der Praxis wird der Beschuldigte insgemein im summarischen Verhöre Inculpat, Comparent oder Constitut, im articulirten aber Inquisit genannt. Das gemeine Vorurtheil hat vor Zeiten (und noch jetzt in manchen Orten Deutschlands) den Inquisiten als wirklichen Verbrecher angesehen, so daß das articulirte Verhör die Folgen der Infamie begründete (Koch: institut. jur. crim. §. 781.). In Oesterreich fällt es Niemanden mehr bey, den Beschuldigten mit dem Verurtheilten zu verwechseln, so wie auch nach dem Gesetze während der ganzen Untersuchung dem Verdächtigen kein anderer Nahme, als der eines Beschuldigten oder Verhafteten beygeleget wird.

deres erfahren wolle, und wird dadurch auf die, dem Untersuchungsgeschäfte höchst nachtheilige, Idee geleitet, daß sein Richter ein listiger Mann sey, der ihm Fallstricke lege, und gegen welchen er, wie gegen seinen Feind, auf der Huth seyn müsse. Aus diesem Grunde ist die Frage-Formel: Weiß Inculpat die Ursache seiner Anhaltung? der obigen vorzuziehen b).

§. 291.

Fortschritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort;

Das weitere Verhalten des Richters hängt von dem Umstande ab, ob der Beschuldigte entweder auf die ihm gestellten Fragen zu antworten sich weigert, oder die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen vorgibt, oder des Verbrechens geständig ist.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Der Richter kann hierbey den Constituten wiederhohlt an den,

b) S. Archiv des Crim. R. V. Bd. I. St. Seite 79. 80 u. 81.

der Obrigkeit schuldigen Gehorsam erinnern; er kann ihm zu Gemüthe führen, welche nachtheiligen Folgen er sich dadurch zuzieht, indem er, wenn er schuldlos ist, sich selbst die Untersuchung, und die damit nothwendig verbundenen Uebel verlängert: wenn er aber schuldig ist, sich die künftige Abstrafung vergrößert. Es wäre aber höchst unzeitig, dem Beschuldigten, um seiner Hartnäckigkeit zu begegnen, nun Inzichten vorzuhalten. Er muß vielmehr vor allem andern zum Gehorsame gegen die Obrigkeit gebracht werden. So lange er sich in diesen nicht füget, können Anzeigungen, die ihm vorgehalten werden, ihn zwar in den Stand setzen, über dasjenige zu urtheilen, was die Obrigkeit von ihm weiß, aber sie können ihn nicht in Verlegenheit bringen, weil er entweder gar keine Antwort gibt, oder doch von dem Gegenstand der Frage ganz ablenket. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn der Beschuldigte, der obrigkeitlichen Ermahnung ungeachtet, in seinem Ungehorsame verharret, er in das Gefängniß verschaffet werden soll. Es steht jedoch bey ihm, das Verhör zu verlangen, und der Richter hat die Pflicht, ihn hierauf summarisch zu vernehmen, wenn er nicht dieser Bitte desselben durch Einleitung des ordentlichen Verhöres, zu welchem in einem

ähnlichen Falle geschritten werden muß (§. 350.), zuvorgekommen ist a).

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. Man kann nähmlich nicht wissen, ob die angebliche Unwissenheit des Beschuldigten nicht Verstellung ist, deren er sich als Mittel bedient, den Richter auszuforschen. Deßwegen ist es gut, wenn ihn der Inquirent von der Anschuldigung b) im Falle des Läugnens;

a) Der Grund, warum in dem Falle, wo das ordentliche Verhör noch nicht eingeleitet ist, der Beschuldigte auf sein Verlangen noch summarisch vernommen werden muß, beruht vorzüglich auf der Voraussetzung, daß der Richter zum ordentlichen Verhöre nicht vorbereitet sey, indem er es sonst unter solchen Umständen nicht verschieben dürfte (§. 350.). Wenn er aber auch eben mit der Vorbereitung zu Ende wäre, jedoch das ordentliche Verhör noch nicht eingeleitet hätte, so würde die summarische Vernehmung des Beschuldigten, wenn dieser noch vorläufig um das Verhör anlangt, immer sehr räthlich seyn, weil dem Richter unbekanter Stoff zur besseren Vorbereitung geliefert werden kann.

nur im allgemeinen in Kenntniß setzt, ohne ihm einzelne Umstände vorhinein bekannt zu machen, oder ihm die einzelnen Verdachtsgründe anzuzeigen. Zu diesem Zwecke kann er ihm die angeschuldete That anfänglich bloß nach ihrer gesetzlichen Benennung, wenn aber dieses nicht verfängt, mit einer, wiewohl nur allgemeinern Bezeichnung von Zeit und Ort vorhalten.

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er im allgemeinen zu befragen, was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen könne. Sollte er hierdurch auf den wahren Weg seiner Vertheidigung nicht geleitet werden, so ist zwar dieß Mahl in besondere Fragen überhaupt nicht einzugehen; doch ist er, wenn er sich nicht vorläufig selbst darüber erkläret hat, insbesondere zu befragen, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen nicht möglich gewesen sey. Dieser Ausweis ist das einfachste und sicherste Mittel, wodurch der unschuldig Verdächtige meistens seine Schuldlosigkeit darzuthun, in Stand gesetzet wird. Der Richter kann jedoch hier in Rücksicht der Angabe der Zeit, zu welcher der Beschuldigte an diesem oder jenem Orte sich befunden, kei-

ne nähere Bestimmung fordern, als diejenige, deren man im gewöhnlichen Leben, wo man keineswegs jeden Schritt nach dem Stundenzeiger zu machen und zu messen pflegt, fähig ist. Er darf insbesondere auch nicht unbeachtet lassen, daß verschiedene Uhren in der nähmlichen Gegend den nähmlichen Zeitpunct manchmahl sehr abweichend anzeigen.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Ist der Beschuldigte des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, vollständig aufgenommen werden. Sie muß daher die umständliche Erzählung von dem Anlasse, dem Entschlusse, der Unternehmung, der Vollbringung und selbst von dem Betragen nach vollbrachter That enthalten, dergestalt, daß der Richter mit dem Beschuldigten den ganzen Vorfall vom ersten Gedanken an die That bis zu dessen Verhalten nach derselben untersucht. Es ist höchst wichtig, in diesem Falle das Verhör nicht zu unterbrechen, weil, wenn damit ausgesetzet wird, zu besorgen ist, daß der Beschuldigte auf andere Gedanken komme, und zu gestehen aufhöre. Ueberhaupt muß der Richter alles vermeiden, was den Inculpaten von seiner freyen Erzählung abbringen könnte. Er soll daher diesen in seiner Rede nicht unterbrechen, außer in wie weit besondere Fragen nothwendig sind, dasje-

nige zu ergänzen, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, oder überhaupt einzulenken, wenn der Verhörte von dem Gegenstande ganz abgeirret hat. Denn diese Erzählung kommt ganz aus dem Geiste des Beschuldigten, und hat viele innere Beweiskraft für oder gegen denselben. Ihre Unterbrechung schwächt daher die darauf gegründeten Beweismittel in dem Maße, als sie die eigenthümliche Darstellung des Beschuldigten verhindert.

Auch das äußere Verhalten des Richters kann den Beschuldigten manchmahl in seinem Geständnisse unterbrechen. Wenn nähmlich derselbe in Mienen oder Reden eine Schadenfreude zeigt; wenn er es sich merken läßt, daß ihm an diesem Geständnisse viel gelegen sey, oder es dem Gestehenden sehr nachtheilig werden könne; so kann dieß für den Verhörten die nächste Veranlassung werden, den Weg des Läugnens einzuschlagen a).

Die Widersprüche, die sich allenfalls aus der Erzählung des Beschuldigten darstellen, vermehren zwar gegen denselben den vorhandenen Verdacht, sind ihm aber in diesem Verhöre kei-

a) S. Kleinschrod im Archive des Crim. R. I. Bd. II. St. Seite 70. §. 17.

neswegs vorzuhalten. Auch hat man die besonderen Data und Umstände, die hier vorkommen, keiner genauen Untersuchung zu unterziehen. Diese Prüfung, und alle Schlüsse, die man daraus ziehen kann, gehören in das ordentliche (articulirte) Verhör (§. 300.) b).

§. 295.

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden. oder anderer Verbrechen;

§. 296.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen. Jedoch soll die Frage nur im allgemeinen gestellt, und ihm durch dieselbe nicht auf eine bestimmte Person gedeutet werden a). Dieser Grundsatz ist im summarischen d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

b) Dessen ungeachtet darf aber alles dasjenige nicht unterbleiben, was, außer dem Verhöre, zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig oder dienlich ist.

a) Welche Wirkung das hierüber erfolgte Angeben des Verhörten hervorbringe, bestimmet §. 265.

Verhöre selbst damahls zu beobachten, wann dem Richter wider Jemanden bereits rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld bekannt sind b). Denn in diesem Verhöre ist es vorzüglich auch darum zu thun, den Beschuldigten kennen zu lernen, zu welchem Ziele jene Fragen am sichersten leiten, die demselben für seine Antworten den ausgebreitetsten Spielraum eröffnen.

§. 297.

Protocollirung des Verhöres.

Damit dasjenige, was durch das Verhör erhoben wird, die gesetzmäßige Zuverläßigkeit erlange, muß jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll eingetragen werden a).

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Thut er dieses, so müssen dieselben mit seinen eigenen Worten, ohne etwas davon oder dazu zu thun, zu Protocoll genommen werden. Bedient er sich dieses Befugnisses nicht; so muß

b) Anderst verhält sich dieses im ordentlichen Verhöre (§. 369.).

a) Frage und Antwort erhalten die nähmliche Zahl, um alle Ungewißheit über das, was zusammen gehört, zu vermeiden (359.).

der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Da jedoch die Erfahrung lehrt, daß die größere Zahl derjenigen Personen, mit welchen man es hier zu thun hat, Worte und Sätze von einer längeren Erzählung in einen verständlichen Zusammenhang zu bringen nicht im Stande ist; der Inquirent sich aber in der Lage befindet, solche Mängel auf der Stelle zu heben, weil er Zweifel sogleich kann aufklären lassen, während denselben in der Folge auf ordentlichem Wege nicht mehr abzuhelfen ist: so wird hierbey sein Grundsatz seyn, die Ausdrücke des Inculpaten, so wie die ihm eigene Verbindung der Worte und Sätze so lange genau beyzubehalten, als sie die Gedanken desselben in einem verständlichen Zusammenhange darstellen; wenn es aber an diesem gebricht, den wahren Sinn und die wahre Verbindung nach der Vorstellung des Beschuldigten auszuforschen, das Erhobene in einen oder mehrere deutliche Sätze, in welchen die Ausdrücke desselben beyzubehalten sind, einzukleiden, und ihm vor der Eintragung in das Protocoll mit der Frage vorzuhalten: ob dieses seine Meinung ausdrücke. Bejaht er es, so wird diese Antwort protocollirt, sonst aber die wahre auf die gedachte Art

erhoben. Die Aussage ist nicht im erzählenden Style, als Rede anführend, sondern als selbstsprechend, in der ersten Person, zu Protocoll zu nehmen. Jede Antwort, so bald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen a), oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protocoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern, um dadurch sowohl die Möglichkeit, als allen Verdacht einer Verfälschung zu entfernen.

Aus allem diesen geht deutlich der Zweck des Gesetzes hervor: durch das summarische Verhör die Erzählung der That ganz aus dem Herzen, ganz im Geiste des Beschuldigten zu erhalten. Die höchste Pflicht des Inquirenten ist daher, die Aussage desselben getreu und verständlich aufzunehmen. Aesthetische Verschönerungen arten hier, weit entfernt, verdienstlich zu seyn, in wirkliche Verfälschungen aus, und der gemeinste Provincial-Ausdruck, der aus dem Munde des Inculpaten kommt, ist hier der

a) S. §. 254. Anmerkung b).

Sprache der Wielande und Leſſinge vorzuziehen.

§. 299.

Jeder Bogen des Protocolles ſoll von dem Verhörten unterſchrieben a), oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig iſt, von ihm ein Handzeichen darunter geſetzet, am Ende des Protocolles aber dieſe von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den, dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beiſitzern mit ihrer Unterſchrift beſtätiget werden. Beſteht das Protocoll aus mehreren Bogen, ſo wird auch hier b), damit keiner verloren oder untergeſchoben werden könne, nothwendig ſeyn, dieſelben ſämmtlich mit einem Faden oder mit einer Schnur zuſammen zu heften, beyde Ende des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachſe feſt zu machen, und das Petſchaft der Anweſenden darauf zu drucken. Form des Protocolles.

§. 300.

Die allgemeinen Vorſchriften über das hierbey zu beobachtende Betragen des Richters be- Allgemeine Vorſchrift

a) Der Zweck hiervon iſt, theils dadurch einen ſtärkeren Beweis der Ausſage desſelben ſich zu verſchaffen, theils die Unterſchiebung eines falſchen Bogens zu verhindern.

b) S. §. 370.

über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

stimmen sich aus der Natur und dem Zwecke des summarischen Verhöres. Man will in diesem die eigene, aus der selbst beliebigen Zusammenstellung hervorgehende Erzählung des Beschuldigten von der That, und den, dieselbe begleitenden Umständen vernehmen (§. 287.). Daher sind 1.) die Fragen so zu stellen, daß demjenigen, der von der That Kenntniß hat, und aufrichtig ist, die Gelegenheit geöffnet wird, alles, was ihm davon bewußt ist, durch eigene zusammenhängende Erzählung zu sagen. Aus diesem Grunde darf a) keine Frage zum voraus Umstände enthalten, welche man von der Aussage des Beschuldigten, wenn er aufrichtig ist, erwartet (Suggestiv-Fragen), weil das bloße Nachsagen oder Bejahen für keine eigene Erzählung kann angesehen werden. Und ist es b) um so weniger erlaubt, Fragen zu stellen, welche so eingerichtet sind, daß der Angeschuldigte durch seine Antwort ohne Wissen und Willen einen, ihn beschwerenden Umstand eingestehen kann (captiöse, verfängliche Fragen §. 353.). 2.) Ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, in der Regel nicht einzulassen. Nur wenn der Befragte seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenket, muß nach der Vor-

schrift des §. 291. vorgegangen werden. 3.) Die Erzählung des Angeschuldigten muß nicht nur frey von allem psychologischen und physischen Zwange, sondern auch entfernt von jenem Einflusse des Inquirenten gemacht werden, wodurch er dieselbe nach seiner Ansicht leiten würde.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Die wichtigen Gründe, wegen welcher das summarische Verhör ohne Aufschub muß vorgenommen werden (§. 287.), fordern eine Vorkehrung für den Fall, wenn der Ort der Verhaftung von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weit entfernt ist. Daher die Vorschrift des Gesetzes, daß, wenn der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen a), und das Protocoll nebst

a) Es läuft daher wider die Anordnung des Gesetzes, wenn politische Obrigkeiten außer diesem Falle mit dem Verhafteten das summarische Verhör aufnehmen. Die Gesetzgebung wollte ihnen dieses wichtige Geschäft, welches, um eine sichere Grundlage zur Untersuchung zu liefern, einer sehr delicaten Behandlung bedarf, nur in dringenden Fällen anvertrauen.

allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten unter zweckmäßigen Vorsichten b) an das Criminal-Gericht übersenden soll c). Damit der Verhörte von dem Augenblicke dieser Vernehmung bis zum Verhöre vor dem Criminal-Gerichte

---

b) S. §. 383. Anmerkung a).

c) Es hat aber von der Einlieferung des Verhafteten an das Criminal-Gericht, und der gedachten Uebersendung des Protocolles abzukommen, wenn Jemand zur Untersuchung gezogen worden, und entweder der Fall oder die Person nach dem Gesetze zur Criminal-Untersuchung ganz nicht geeignet ist (§. 280). Sind aber Fall und Person dazu geeignet, so kann die politische Obrigkeit denselben nur damahls durch ein Amtszeugniß erledigen, wann das summarische Verhör noch nicht vorgenommen worden, sie nach Vorschrift der §. §. 275. — 277. Anzeigungen zu erforschen hat, und sich diese nicht bestätigen. Ist einmahl wegen bestätigt gefundener Inzichten das summarische Verhör vorgenommen, so kann die Untersuchung, wenn der Beschuldigte auch in diesem seine Unschuld ausgewiesen hat, (worüber aber die politische Obrigkeit nicht entscheiden kann) nur durch Urtheil erlediget werden. Diese Erledigung muß daher durch das Criminal-Gericht geschehen (vergl. die § §. 279. 280. mit § 415. 211.). Daher ist auch der Beschuldigte mit der gehörigen Schonung an dieses abzuliefern (§. 349.).

desto weniger Zeit gewinne, seine Gesinnung und Aussage zu ändern, hat ihm in diesem Falle das letztere sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protocoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der, in den §. §. 298 und 299. erwähnten, Förmlichkeit dem Protocolle hinzuzufügen.

§. §. 302 u. 303.

Auch in den Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221., und (was der Wirkung nach das Nähmliche ist) nach dem §. 224. an ein anderes (inländisches) a) Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung allzeit (mithin ohne Unterschied der Entfernung des Gerichtes, wohin die Einlieferung geschieht) ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

Welchen Behörden die Verhaftung und das summa-

Die Verhaftung des Beschuldigten kann sowohl in Rücksicht der ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, an deren Erfüllung ihn diese Lage hindert, als auch in Beziehung auf das

a) Diese Vorschrift findet daher keine Anwendung auf die, in dem §. 221. unter 4. begriffenen Personen.

rische Verhör anzuzeigen sey?

ihm angeschuldete Verbrechen, wenn es nach seiner Gattung oder nach seinen Umständen große Gefahr begründet, schnelle Vorkehrungen nothwendig machen. Daher die Pflicht des Criminal-Gerichtes: 1.) Der Civil-Behörde des Beschuldigten, wenn dieser einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß sie von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist, hiervon Nachricht zu geben. Ob diese Behörde etwas, und was sie einzuleiten habe, wird sie aus den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen, und den bürgerlichen Gesetzen beurtheilen b). Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist aus demselben Grunde durch das Criminal-Gericht entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, (diese kann natürlich leicht eine andere, als die Personal-Instanz des Beschuldigten seyn), oder, wenn es ihm außergerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorget werde c).

§. 304.

---

b) Vergl. mein Crim. R. I. Thl. §. 23. Seite 206.

c) Das Josephinische Gesetz (s. allgem. Crim. G. Ord. XX. Hptst.) hat umständlich von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und

§. 304.

2.) Dem Obergerichte, wenn die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter a), ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums ist, gleich nach dem summarischen Verhöre davon die Anzeige zu machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet b), dem Bischofe, oder dem geistli-

---

das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten gehandelt; in der gegenwärtigen Crim. G. O. sind diese Vorschriften übergangen, weil sie zu der Civil-Gesetzgebung gehören. S. Edlen v. Zeiller: Commentar über das allgem. bürgerl. G. B. §. 279.

a) Von diesen müssen herrschaftliche Beamte unterschieden werden, von welchen hier keine Rede ist.

b) Weil jedoch die Anzeige an diese Behörde durch den Umtrieb nothwendiger Weise etwas verspätet wird, so muß nun das Criminal-Gericht, wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter eingezogen worden, auch sogleich den Vorsteher der Behörde, bey welcher der Beamte das Amt bekleidet, ohne Verzug von dessen Verhaftung verständigen. Hof-Dekret v. 18. kundgemacht den 27. Juny 1808. vergl. mit dem Hof-Dekrete v. 26. Octob., kundg. den 5. Nov. 1810.

chen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceo die Nachricht gegeben werde.

§. 305.

3.) Sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Störung der innerlichen Ruhe des Staates (Hofentschließung v. 25. Juny 1808.), der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, der Münzverfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände durch dasselbe auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. Besteht das Verbrechen in Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, so hat das Criminal-Gericht so bald ihm selbes zur Kenntniß kommt, auch dem Präsidio des Appellations-Gerichtes, so wie dem Präsidio der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, davon die schnelle Anzeige zu machen, damit durch dieses der Chef der Finanzen, durch jenes der Chef der obersten Justiz-Stelle ungesäumt davon in Kenntniß gesetzet werden (Hof-Dekret v. 27. Juny, kundgemacht den 8. July 1805.). Auch wenn sich während des

Laufes der Untersuchung wichtige Umstände hervorthun sollten, deren Kenntniß zur Entdeckung oder Verhinderung dieses Verbrechens beytragen dürfte, ist das Criminal-Gericht von Amtswegen verbunden, davon die Anzeige, ohne jedoch die Acten der Untersuchung beyzulegen, oder diese auszusetzen, an das Präsidium des Obergerichtes zu machen, welches nach Beschaffenheit der Umstände einverständlich mit dem Präsidio der Landesstelle das Nöthige zu verfügen, zugleich aber die Anzeige an das Präsidium des obersten Justiz-Hofes einzusenden hat. (H. D. v. 16. Nov. 1810.).

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fusse zu verhören sey?

Der §. 281. gibt die Regel: Jede Person ist in Criminal-Verhaft zu nehmen, die in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, ohne die Umstände des §. 306. für sich zu haben. In diesem §. sind nun die Bedingungen bestimmet, unter denen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören ist. Dieß soll nähmlich geschehen, wenn er a) in einem Verbrechen betreten oder desselben beschuldiget ist, und solches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen kann. Der Ausdruck: höchstens, welcher in dieser Verbindung in dem Gesetze vorkommt, ist nicht auf die längste Strafdauer,

die allenfalls für den schwersten in der Gattung des angeschuldeten Verbrechens enthaltenen Fall eintreffen kann, sondern auf die höchste (längste), diesem einzelnen Falle des Verbrechens gesetzlich angedrohte, Strafe zu beziehen, weil die Anschuldigung eines Verbrechens in abstracto ein Unding ist, und daher, wenn, wie hier, von Anschuldigung eines Verbrechens die Rede ist, immer ein concreter (einzelner) Fall vorausgesetzet wird. Die gesetzliche Bestimmung kann mithin nur von der höchsten, auf diesen einzelnen Fall gesetzlich gedrohten Strafe verstanden werden a). Wie wird man aber dieses gleich anfangs der Untersuchung, wo die Frage über Verhaftung oder Verhör auf freyem Fusse entschieden werden muß, bestimmen können? Durch die Erhebung des Thatbestandes, die ohnehin vorausgehen muß. Wäre die Frage hierdurch nicht entschieden, so müßte der sichrere Weg, die Verhaftung, gewählet werden, weil diese in der Regel zu geschehen hat (§. 281.). Zugleich muß b) der Beschuldigte eine bekannte,

---

a) Bey der entgegengesetzten Auslegung wäre ein Verhör auf freyem Fusse nur in den Fällen der §. §. 84. 88 u. 114. möglich, aber auch in denselben, weil auf die übrigen dazu erforderlichen Bedingungen noch muß Rücksicht genommen werden, außer dem Falle des §. 88., schwerlich anwendbar.

der Entfliehung halber unverdächtige Person b), von sonst unbescholtenem Rufe seyn, und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen stehn, daß die Untersuchung erschweret werde c). Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrag der Sache nicht weg zu begeben, noch sich verborgen zu halten.

Aus dem Vorhergehenden sieht man, daß von Cautionen durch Eid, Pfänder oder Bürgen kein Gebrauch zu machen ist. Sie würden auch ihrem Zwecke nicht entsprechen. Streitet gegen den Beschuldigten der Verdacht, daß er sich der richterlichen Gewalt entziehen dürfte;

---

b) Dieses ist vorzüglich aus der Zahl und dem Gewichte jener Vortheile, die den Beschuldigten an den Gerichtsort binden, und deren Verhältnisse zur Strafe; dann aus dem Ehrgeize oder Leichtsinne desselben zu beurtheilen.

c) Bey Beurtheilung dieser Bedingung ist vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht Gründe da seyen, welche besorgen lassen, daß der Beschuldigte, wenn er auf freyem Fusse verhöret wird, durch Verständniß mit Zeugen (z. B. mit den Mitschuldigen), durch Anstiftung, Bestechung, Belohnung derselben, oder durch listige Rathschläge guter Freunde dem Zwecke der Untersuchung: die Wahrheit zu erforschen, Abbruch thun dürfte.

wozu könnten sie da nützen? Die Caution durch Eid würde nie genügen, weil derjenige, welcher eines Verbrechens wegen der Flucht verdächtig ist, auch der Nichtachtung des Eides verdächtig wird. Cautionen durch Pfänder oder Bürgen aber sind, wenn der Verdacht sich vorzüglich auf die Größe des angeschuldeten Verbrechens gründet, offenbar unzureichend: wenn derselbe dagegen vorzüglich aus den Verhältnissen der beschuldigten Person, weil diese etwa durch die Flucht nichts zu verlieren hat, entspringet, in der Regel nicht anwendbar, da solche Leute insgemein nicht im Stande sind, ein hinlängliches Pfand, oder taugliche Bürgen zu stellen. Und wenn auch Pfänder oder Bürgen aufgebracht würden, wozu könnten sie wohl nützen, wenn am Ende der Fall einträfe, daß man sich an dieselben halten müßte? Die für diesen Fall verursachte Vereitelung der richterlichen Untersuchung und des Zweckes der Strafgerechtigkeit würde dadurch auf keine Weise abgewendet werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungsgefängnissen.

§. 307.

Für jene Beschuldigte, die während der Untersuchung nicht auf freyem Fusse zu lassen sind, müssen Oerter vorhanden seyn, in denen man sich der Person derselben versichern kann (Untersuchungsgefängnisse). Die Bestimmung dieser Gefängnisse ist keine andere, als dadurch alles zu entfernen, was dem Zwecke der Untersuchung mit dem Beschuldigten auf irgend eine Art könnte hinderlich seyn. Alle Hindernisse dieser Art beziehen sich entweder auf das örtliche Verhältniß der Person zum Gerichtssitze, oder auf das Verhältniß derselben zu anderen Menschen. Ihre Abwesenheit in der ersten, ihre Unterredung mit Andern in der zweyten Beziehung, können die Untersuchung entweder unmöglich

machen, oder derselben sonst wesentlichen Abbruch thun. Die Untersuchungsgefängnisse müssen daher so eingerichtet seyn, daß die Untersuchung weder in der ersten Hinsicht unterbrochen oder aufgehoben, noch in der zweyten auf irgend eine Art beirret werde. Anstalten, welche der Staat zu diesem Zwecke macht, fließen aus seinem Rechte zur Untersuchung des Beschuldigten. Weil aber dieser nur verdächtig, nicht überwiesen und verurtheilet ist, so fällt es in die Augen, daß zwischen Untersuchungsgefängnissen und Kerkern (Strafgefängnissen) ein wesentlicher Unterschied bestehe. Jene dürfen kein weiteres Uebel enthalten, als welches die gezwungene Anhaltung der Person, und die unbeirrete Untersuchung mit derselben nothwendig macht: diese sollen in jeder Hinsicht ein Uebel der Empfindung — eine Strafe seyn.

Selbst die Aufseher und Vorsteher der Gefängnisse sollen nach der verschiedenen Bestimmung der letztern, von einem verschiedenen Geiste beseelt seyn. Jene der Untersuchungsgefängnisse sollen bedenken, daß Verdacht nicht selten auch Schuldlose treffe: diese dagegen sollen glauben, daß Verurtheilung die Folge moralischer Gewißheit sey. Jene sollen daher in ihrem Verhalten gegen den Gefangenen die mögliche Schuldlosigkeit auf der einen, und die wahrscheinliche Gefahr des Staates auf der

andern Seite vor Augen haben: diese sollen zwar im Sträflinge den Menschen nicht vergessen; sie können ihm aber, ohne unmenschlich gegen alle Andere zu werden, die Heiligkeit des Gesetzes, welches die strengste Vollziehung der Strafe befiehlt, nicht zum Opfer bringen.

In dem gegenwärtigen Hauptstücke folgen die Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse. Der allgemeine Grundsatz, welcher daraus für das Verhalten der Gerichte kann abgeleitet werden, ist: die Gerichte haben dem Verhafteten alles zu gestatten, was in dem Gesetze nicht verbothen, und sowohl mit der sichern Verwahrung der Person, als der unbeirrten Untersuchung mit derselben vereinbarlich ist.

Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich nach der Natur des Gegenstandes: a) auf die Gefangenen; b) auf die Gefängnisse; c) auf die Gefangenwärter, und d) auf die Vorsteher der Criminal-Gerichte.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Die Absonderung der Verhafteten ist als unerläßlich vorgeschrieben: 1.) Wenn sie verschiedenen Geschlechtes sind, damit der Aufenthalt im Gefängnisse nicht Gelegenheit zur Unzucht darbiethe. 2.) Wenn sie

einer Mitschuld verdächtig sind, damit sie nicht durch Verabredung etwa die Untersuchung vereiteln, oder der Erreichung ihres Zweckes Hindernisse legen. Aber auch außer diesen Fällen soll die Absonderung derselben, so viel möglich ist, 3.) überhaupt bewerkstelliget werden, weil Mehrere leichter etwas der Untersuchung Nachtheiliges unternehmen, auch für einander die Gefahr der Verführung begründen. Besonders nothwendig ist es, Personen, welche des Diebstahles, Raubes, der Verhehlung solcher Verbrecher, oder des Betruges verdächtig sind, von Andern abzusondern, weil eine fast durchgängige Erfahrung lehret, daß solche Leute ein besonderes Vergnügen haben, ihre schlechten Streiche Andern zu erzählen, wodurch sie geübte Verbrecher vollkommen ausbilden, und Anfänger zu verstockten und abgefäimten Bösewichtern machen a). Diese Bemerkung passet zwar vorzüglich nur für Strafgefängnisse; aber man irret sich, wenn man glaubt, daß ähnliches Gesindel in den Untersuchungsgefängnissen, etwa weil es noch nicht überführet ist, für Andere in dieser Rücksicht unschädlich sey. Nach und nach wird es mit seinen Arrestes-Genossen vertraut;

---

a) S. Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. I. Abschn. S. 44. u. f. IV. Abschn. S. 114. u. f.

der gleiche Wunsch, die Freyheit zu erringen, macht sie zu Cameraden, und nun wird die Erzählung gelungener Schelmstreiche von der einen Parthey das Mittel, der noch minder kecken Muth einzuflößen.

Hieraus entsteht für jedes Criminal-Gericht die gesetzliche Nothwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß eine, seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse im gehörigen Zustande vorhanden sey.

§. 308.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringen.

§. 309.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzet seyn, daß weder von außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen, müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Der Verhaft läßt in Rücksicht der Strenge mehrere Abstufungen zu. Die Grade, in der Ordnung von dem gelindesten zum schärfsten

d) über die Art des Verhaftes;

betrachtet, steigen, wie folgt: Verhaftung bey Tag und Nacht ohne Eisen; mit Anschließung an die Britsche zur Nachtzeit; stets mit Eisen an den Füssen; stets mit Eisen an Händen und Füssen; Ankettung an den im Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring.

Die leitende Idee, von welcher das Criminal-Gericht bey der Bestimmung der Strenge desselben im allgemeinen auszugehen hat, ist: den Verhafteten eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumt werden darf, auch mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, zu behandeln. Die Größe der Gefahr, welche der Sicherheit drohet, ist überhaupt a) aus der Größe des angeschuldeten Verbrechens; b) aus den wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen; c) aus der Gemüths- und körperlichen Beschaffenheit des Beschuldigten a), und d) aus dessen Ver-

a) Natürlich fordern körperlich starke Personen von rauher Gemüthsart und keckem Benehmen strengere Maßregeln, als körperlich schwache und zaghafte Leute.

halten bey der Einlieferung zu ermessen. Je mehrere dieser Momente sich zur Begründung der Gefahr vereinigen, desto strengere Versicherungsmittel sind zu ergreifen. Insbesondere sind diejenigen wegen größerer Gefahr in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette zu halten, welche wegen eines mit Tod oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen sind, oder, die zu entweichen versucht haben.

§. 311.

Das Criminal-Gericht ist auch berechtiget, seine schon ergriffenen Maßregeln während des Zuges der Untersuchung aus Gründen wieder zu ändern. Es kann daher das Gefängniß, oder die Vorsichtsmaßregeln von Zeit zu Zeit verändern, wenn es dieses aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen (z. B. wenn sich der Verdacht eines neuen großen Verbrechens erhebt), oder aus dem bewährten Berichte a) des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten nothwendig findet. Insbesondere muß das Gefängniß damahls verändert

c) über den Grund zur Veränderung desselben;

a) Dieser Bericht muß daher ehvor durch gehörige Untersuchung bestätiget seyn. Vergl. §. 338.

werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander, oder gar mit einander in dem nähmlichen Gefängnisse Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständniß stehen; oder wenn entdecket wird, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat. In dem letztern Falle hänget jedoch die Ortsveränderung von dem Umstande ab, ob ein festeres Gefängniß vorhanden ist. Wo dieses mangelt, werden in dem vorigen die Vorsichtsmaßregeln zu verdoppeln seyn.

§. 312.

f) über die Gestattung der mit Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hilfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Der Beschuldigte ist nähmlich kein Sträfling. In so weit er daher sich auf dem gedachten Wege die Kost verschaffet, kann man ihm die gewöhnlichen Genüsse nicht versagen. Nur darf er nichts fordern, was mit dem Zwecke der Untersuchung unvereinbarlich ist. Daher ist ihm

a) kei-

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) Von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) Von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hilfe, seinem Verdienste, oder aus seinem Vermögen zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313.

Mangelt es dem Verhafteten an den, im vorigen §. gedachten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig. g) über den Unterhalt des Verhafteten;

Wenn man bedenket, daß diese Anordnung nur die ärmere Menschen-Classe trifft, deren gewöhnlicher Unterhalt ohnehin nicht viel besser seyn kann, und daß, wenn Jemand ohne sein eigenes Verschulden in Untersuchung gekommen ist, ihm entweder durch den verläumderischen Anzeiger, oder durch das Schuld tragende Gericht Ersatz und Genugthuung geleistet werden

muß a); so wird man diese Vorschrift in Beziehung auf den Verhafteten nicht unbillig finden. Für die Criminal-Gerichte aber ist dieß eine nothwendige Last, die jedoch theils in ihren Landgerichtsbezügen, theils in der Anordnung des §. 535. eine Milderung findet.

§. 314.

h) Kleidung;

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit oder durch fremde Hilfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, welches nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach ge-

---

a) S. §. 467. Vergl. v. Zeiller jährl. Beyträge II. Bd. Seite 87. u. 88.

endigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren oder verwechselt werde.

§. 316.

i) Lagerstätte;

Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

§. 317.

k) Beschäftigung;

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

Hieraus erhellet von selbst, daß er insgemein zur Arbeit nicht darf angehalten werden. Der Beschuldigte ist nähmlich in seiner persönlichen Freyheit nicht mehr zu beschränken, als es der Zweck der Untersuchung unvermeidlich macht. Nun kann man wohl schwerlich zeigen, daß ohne Beschäftigung desselben dieser nicht erreichbar sey, weßwegen

man auch bey derjenigen Classe, die sich aus eigenem Vermögen oder durch fremde Unterstützung nähret, dieses nicht fordert. Verhaftete aber, welche diese Zuflüße nicht genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freyen Zustande auch gefallen lassen müßten a) (vergl. §. 312. und Hof-Dekret v. 30. April 1809.).

§. 318.

Taback zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, ohne daß es jedoch einen gefährlichen Gebrauch zuläßt, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

1) Krankenpflege.

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug

a) S. Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. II. Abschn. Seite 89. u. f. Es ist zu wünschen, daß die in diesem Werke enthaltenen Vorschläge über die Art der Beschäftigung der Gefangenen in Strafgefängnissen, so viel es möglich ist, ausgeführet werden.

alle Hilfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Allein weil dessen ungeachtet die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht darf aus den Augen gelassen werden, so ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die eigens dazu bestellte Wehmutter zu rufen a).

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hilfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen. Dieser ist dem Verhafteten auch zur österlichen Zeit, oder wenn er eigens darum ansucht, zu gestatten, und zwar, wie man hieraus abnehmen kann, in den ersten zwey Fällen ohne besonderes Ansuchen desselben. Sollte der bestimmte Seelsorger zu erscheinen verhindert seyn, oder einen Anderen nahmentlich verlangen; so hätte das Gericht die Wahl eines Anderen mit aller Vorsicht zu treffen. Auch sollen bey dieser Gestattung die übrigen nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Verhafteten, gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, die ihm nicht frey zu lassen sind, und gegen alle, dem Zwecke der Untersuchung hinderliche, Unter-

m) bey Todesgefahr;

a) Vergl. jedoch den folgenden §.

nehmungen zwar mit der sich geziemenden Bescheidenheit, aber doch auf das genaueste beobachtet werden a).

§. 321.

a) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

Die Ursache dieser Anordnung: Verabredungen und Einverständnissen vorzubeugen, wird Jedermann leicht begreifen. Hier wird davon bloß Erwähnung gemacht, weil sie auf den wahren Gesichtspunct aufmerksam macht, von welchem das Criminal-Gericht ausgehen muß, wenn der Verhaftete um eine Unterredung mit einem Auswärtigen bittet. Es hat dabey vorzüglich auf die Gründe des Bittenden, auf sein Verhältniß zu der zu besprechenden Person, und auf die

a) Hof-Dekret v. 9. October 1804. Vergl. auch §. 450.

Beschaffenheit der letztern Bedacht zu nehmen. Sind die Gründe wichtig, und ist das Verhältniß mit der zu besprechenden Person kein wegen besonderer Bande, oder Verbindungen bedenkliches, oder ist die Person nicht überhaupt verdächtig, wie z. B. eine ganz unbekannte; so soll die Erlaubniß zur Unterredung ohne Anstand ertheilet werden. Sind die Gründe wichtig, dabey aber die Verhältnisse bedenklich; so kann man im allgemeinen annehmen, daß natürliche Bande weniger Argwohn begründen, als sonst unterhaltene besondere Verbindungen, besonders wenn sich von diesen keine erlaubten Zwecke mit Wahrscheinlichkeit angeben lassen. Im erstern Falle wird die Unterredung unter den gewöhnlichen Vorsichten noch zu gestatten seyn, obwohl besondere Aufmerksamkeit auf Geberden, Mienen, Betonung und andere die Rede näher bezeichnende, Umstände zu verwenden ist. Im letztern Falle, so wie auch damahls, wenn sich der Verhaftete mit einem ganz Unbekannten besprechen will, scheint es räthlicher zu seyn, wenn die nöthige Nachricht dem Criminal-Gerichte mündlich, und dann durch dieses, jedoch, so weit es möglich ist, nicht mit den nähmlichen Worten weiter gegeben wird. Hierdurch wird der sonst möglichen Täuschung durch einen verabredeten besonderen Schriftgebrauch, oder durch eigene Redensarten vorgebeuget.

Sollte der Verhaftete gar keine Gründe vorbringen, aus denen sein Wunsch der Unterredung mit einem Andern sich mit Wahrscheinlichkeit erklären ließe; wäre wohl gar nebstbey das Verhältniß mit der zu besprechenden Person sehr bedenklich, oder diese ganz unbekannt: so hat das Criminal-Gericht ihn mit seiner Bitte abzuweisen. Denn sein bloßer Zeitvertreib muß der Sicherheit im gemeinen Wesen untergeordnet werden; hat er aber wichtige, oder doch nicht ganz unbedeutende Gründe zur Besprechung, so muß er sie auf jeden Fall dem Criminal-Gerichte entdecken, welches dann beurtheilen wird, ob sie von der Art sind, daß sie dürfen berücksichtiget werden.

§. 322.

o) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu dem Gefängnisse nie aus den Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert, so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet. Diese Anordnung ist nothwendig, damit im Falle einer entdeckten Nachläßigkeit nicht zur scheinbaren Verminderung der Verantwortlichkeit die Schuld von Einem auf den Andern geschoben werden könne. Ueberhaupt sollen zu diesem Amte nur erprobt

rechtschaffene Menschen aufgenommen werden. Deßwegen sagt eine ältere, zwar nur für Böhmen ergangene Verordnung, daß zu Kerkermeistern und Gefangenwärtern Niemand aufzunehmen sey, der nicht durch einen legalen Taufschein zu zeigen vermag, daß er ein Landeskind sey, und zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse wenigstens durch die letzten zehn Jahre einen rechtlichen Nahrungsstand und untadelhaften Lebenswandel ausweiset a).

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlösser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet, damit man sogleich wisse, an wen man sich im Falle eines daran entdeckten Gebrechens zu halten habe.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob

a) Appellations-Verordnung in Böhmen v. 11. September 1787.

nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesteckt werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens Einen Gehilfen zur Seite haben a). Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

---

a) Auf jeden Fall muß mit Vorsicht die Thür in den Kerker geöffnet, und in denselben eingetreten werden, damit der Verhaftete bey dieser Gelegenheit, die öfters zur Flucht benützet worden ist, nicht entkomme.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, oder unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen a). Auch soll er an dem Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von selben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen b); aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

---

a) Beydes ist nothwendig, um, so viel möglich, jede Gelegenheit zu entfernen, bey welcher der Gefangenwärter von dem Verhafteten gewonnen werden könnte. Zu diesem Zwecke ist überhaupt zu wünschen, daß Aufseher sich mit Verhafteten in gar kein Gespräch, welches ihnen nicht ihres Amtes wegen nothwendig wird, einlassen, weil, wenn letztere schlau sind, sie leicht die Rede unvermerkt auf einen Gegenstand leiten, der mit ihrer That in einem unbekannten Zusammenhange steht.

b) Indessen darf er sich auch in diesem Falle keiner härteren Mittel bedienen, als derjenigen, welche nothwendig sind, sich zu vertheidigen, und den Widerspänstigen zu bändigen. Gewaltsame Handlungen, welche diese Grenze überschreiten, sind Beleidigungen, die, wenn

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

p) bey der Widerspänstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspänstig a) verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch Einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer

---

sie nicht einen höhern Grad der Strafbarkeit erreichen (z. B. wegen des daraus nothwendig erfolgten Todes, wo die im I. Abschnitte, XVI. Hauptstücke, §. 117. und 123. aufgestellten Grundsätze sich gegenwärtig zu halten sind), die schwere Polizey-Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes begründen (s. des II. Theiles dieses Strafgesetzes VII. Hptst. §. 86. Vergl. auch den II. Thl. meines Criminal-Rechts, Seite 122. u. 123.).

a) Diese Begriffe sind in dem §. 364. u. 365. näher bestimmt.

Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

Bey der Auswahl dieser angedrohten Strafmittel hat der Richter vorzüglich darauf zu achten, ob dem Verhafteten Unanständigkeit, oder aber Widerspänstigkeit zu Schulden kommt. Jenem Vergehen wird mehr durch Züchtigung mit Streichen, oder Fasten, diesem mehr durch Anlegung von Eisen, oder, wenn dieses schon geschah, durch Anlegung schwererer Eisen, Ankettung, und im schlimmsten Falle, durch engere Ankettung begegnet. Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß in dem Falle, daß der Gefangenwärter von dem Verhafteten angegriffen würde (§. 327.), eigene Uebertretungen entstehen, die entweder nach dem §. 72. u. 73. des II. Theiles, oder nach dem §. 70. u. 71., oder, wenn mehrere Verhaftete sich dazu vereiniget hätten, nach Gestalt der Dinge nach den §. §. 61. — 70 des I. Theiles dieses Strafgesetzes müßten beurtheilet und abgestrafet werden.

§. 330.

Hätte der Verhaftete zu entweichen versucht, oder wäre er entwichen, aber wieder eingebracht

a) bey versuchter Entweichung;

worden; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder die andere, im vorigen §. bemerkte Art, bestrafen. Die bloße Entweichung des Verhafteten ist daher kein Verbrechen a), obwohl dessen ungeachtet nach Umständen die Zahl der Streiche auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage kann ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverläßig vorgebeuget werde. Daß sowohl Verhaftete, wel-

a) Vergl. §. 196. Seite 401. des II. Thls. meines Crim. R. Deßwegen besteht auch für Inner-Oesterreich die besondere Anordnung, daß zwar in jenen Fällen, wo der landesfürstliche Bannrichter an ein Criminal-Gericht zur Untersuchung eines Verhafteten abgeordnet ist, und dieser während der Untersuchung zu entweichen versucht, derselbe diese Uebertretung nebst dem Verbrechen zu untersuchen, die Strafe gemäß dem, im §. 29. enthaltenen Grundsatze zu entwerfen, und dem Obergerichte, wie gewöhnlich, vorzulegen habe; daß aber die bloße Entweichung weder als ein Verbrechen zu betrachten, noch außer diesem Falle durch eine andere, als die politische Obrigkeit zu untersuchen und zu bestrafen sey (Hof-Dekret v. 3. März, currendirt den 9. May 1804. und den 27. September 1805.).

che einander, als auch Andere, die selben die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist durch den §. 196. bestimmet. Dagegen versteht es sich von selbst, daß jene Gerichtspersonen, welchen in Rücksicht der Entweichung zwar Nachläßigkeit, aber nicht böser Vorsatz kann zur Last geleget werden, nur politisch, und durch politische Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sind b).

b) Hof-Resolution v. 9. October 1804. S. §. 190. Seite 401. u. 409. des II. Thles. meines Crim. R. Oefters Fälle der Entweichung haben das Inner-Oesterreichische Gubernium bewogen, gegen nachläßige Gerichtspersonen durch eine besondere Currende (v. 4. Juny 1806.) strengere Maßregeln festzusetzen. Das Wesentliche der Anordnung ist Folgendes:

1.) Jeder Fall der Entweichung eines Inquisiten oder Sträflings ist durch das Gericht, bey welchem er sich ereignete, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen.

2.) Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Strafe von hundert Gulden, und nach Umständen auch mit körperlicher Bestrafung des Beamten bedrohet.

3.) die Anzeige wird als unterlassen angesehen, wenn ihr Aufschub den Zeitraum von zwölf Stunden nach der Entweichung überschreitet.

4. Auch mindere Verzögerungen sind verhältnißmäßig zu bestrafen.

5.) Auf die erhaltene Anzeige hat das Kreisamt sogleich ein geeignetes Individuum an den Gerichtsort abzuordnen, welches den Fall genau nach seinem Thatbestande, den Schuldtragenden und dem Grade ihrer Schuld zu untersuchen hat.

6.) Die Kösten dieser Untersuchung trägt die Gerichtsherrschaft.

7.) Das Kreisamt gibt das Untersuchungs-Operat sogleich mit seinem Gutachten an das Gubernium zur Erledigung, und versichert sich indessen, wenn einer zur Aufsicht verbundenen Gerichtsperson grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommt, derselben selbst dann, wann dieses den Landgerichtsverwalter beträfe.

8.) Die Strafe der Schuldtragenden ist nach dem Grade der Schuld, und der Größe des Verbrechens, dessen der Entwichene beschuldiget oder überwiesen ist, zu ermessen. Sie besteht in körperlicher Züchtigung gegen Gerichtsdiener und ihre Knechte; in Geldstrafen, und bey erschwerenden Umständen auch in verschärftem Arreste gegen die Beamten; in Geldstrafen gegen die Herrschaften.

Zu bemerken ist, daß auf jeden Fall die Untersuchung dem Criminal-Gerichte gebühre, wenn es sich um Hilfe zur Ent-

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind: r) über das Protocoll der Gefängnisse;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

---

weichung, und daher um ein Verbrechen handelt.

c) Der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) Der Vor- und Zunahmen des Verhafteten;

e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert:

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) Der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

c) über die Einrichtung der Gefängnisse

Die besten Vorschriften für Gefangenanstalten bleiben fruchtlos, so lange die Hauptwurzel des Uebels, von welcher alle einzelne Gebrechen derselben auslaufen, nicht ausgerottet wird. Diese besteht größten Theils in der gänzlichen Anarchie, die bey der Direction, Verwaltung und Aufsicht derselben in manchen Ländern herrschet. Die Hauptabhülfe ist daher darin zu suchen, daß die Aufsicht über alle Straf- und Gefangenanstalten nur einer einzigen Behörde, die nicht bloß einzurathen, sondern auch zu ver-

fügen hat, anvertrauet werde a). Dieser müssen aber die Criminal-Gerichte an die Hand arbeiten, die zur unmittelbaren Aufsicht über die Strafgefängnisse durch die Natur ihres Verhältnisses zu denselben, berufen sind. Zu diesem Zwecke ist nun vorgeschrieben, daß das Criminal-Gericht (der Verwalter desselben, oder, bey Magistraten, ein dazu geeigneter, abgeordneter Commissär, wenn es dem Bürgermeister an der nöthigen Zeit gebricht) mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachsehe. Seine Pflicht hierbey ist, zu untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung, damit man ihnen alle Gelegenheit, ohne Rückhalt zu sprechen, eröffne, allein über die Begegnung des Gefangenwärters

a) Bruchstücke über Verbrechen u. Strafen. II. Thl. III. Abschn. Seite 160. u. f.

befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen wider ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protocoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichts-Acten aufzuwahren.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

§. 334.

Das gerichtliche Verfahren mit dem Beschuldigten muß drey Eigenschaften haben: a) Vollständigkeit; b) möglichste Beförderung; c) Zuverläßigkeit.

a) Vollständigkeit. Vollständig ist es, wenn alle Zwecke desselben, so weit in jedem einzelnen Falle davon die Rede seyn kann, und es möglich ist, erreichet werden. Diese Zwecke sind nun entweder wesentliche, oder zufällige, je nachdem ein vollständiges Verfahren ohne dieselben gedacht werden kann, oder nicht. Von den zufälligen wird in dem §. 338. Meldung gemacht; von dem wesentlichen oder Hauptzwecke aber in dem gegenwärtigen, und den drey folgenden Paragraphen.

Der Hauptzweck des Verfahrens mit dem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuld- Hauptzweck des Crimi-

nal-Verfahrens.

losigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß daher mit gleicher Unpartheylichkeit und Sorgfalt zu erforschen und den vollständigen Beweis herbeyzuschaffen trachten: a) über jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat; b) über alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; c) über alle Umstände, die sein Verbrechen mildern, oder beschweren können; und zwar dieses alles sowohl d) in Beziehung auf die schon bey der Verhaftung angezeigten, als erst während des Verfahrens bekannt gewordenen Verbrechen.

§. 336.

Wird der Hauptzweck des Verfahrens auf die angedeutete Art durch die Voruntersuchung erreicht, und steht auch von Seite der zufälligen (der Nebenzwecke) nichts im Wege; so ist dasselbe nach dem §. 349. abzuschließen, und sich weiter nach Vorschrift des §. 372. zu richten. Wenn dagegen das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die General-Inquisition zur Gewißheit gebracht ist; so muß zu der or-

dentlichen Untersuchung (Special-Inquisition) geschritten werden, in welcher sich daher das Gericht zu bestreben hat, die Zwecke der Criminal-Untersuchung vollständig zu erreichen. Dazu dienen ihm zunächst die in der Voruntersuchung gesammelten Materialien, welche entweder den Stoff, oder die Veranlassung zu dem ordentlichen Verhöre: a) des Beschuldigten; b) der Zeugen, und c) ihrer wechselseitigen Gegenstellung (den drey Haupttheilen der Special-Inquisition) darbiethen (§. 226.) a).

---

a) Es lassen sich zwar noch mehrere Mittel der Erforschung denken: z. B. gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung und Untersuchung der Urkunden. Allein Haupttheile der Untersuchung kann man sie nicht nennen, weil sie nur entweder als Wirkungen der Haupttheile erscheinen, oder in diesen schon begriffen sind. So erscheint die gerichtliche Besichtigung als Wirkung des Verhöres mit dem Beschuldigten, den Zeugen, oder ihrer Gegenstellung. Die Herbeyschaffung von Urkunden und ihre Untersuchung hat entweder den Zweck, an denselben das corpus delicti zu entdecken. Hier gilt von ihr das Nähmliche, was von der gerichtlichen Besichtigung. Oder ihr Zweck ist, in denselben das Bekenntniß des Beschuldigten, oder eine Zeugenaussage zu finden. Dann ist diese Gerichtshandlung in den angegebenen Haupttheilen der Untersuchung ohnehin begriffen. S. Edlen v. Zeiller: Jährl. Beyträge ꝛc. II. Bd. Seite 44. Anmerkung.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

In jenen Ländern, wo die Vornehmung der Special-Inquisition nachtheilige Folgen mit sich führt, ist dem Beschuldigten vor der Einleitung derselben eine Vertheidigungsschrift einzureichen gestattet a), in welcher durch einen rechtsverständigen Advocaten (Defensor) die Rechtsgründe zur Abwendung dieser, dem Angeschuldigten nachtheiligen gerichtlichen Handlung, dargestellet werden. Da nach unseren Gesetzen durch die Einleitung der ordentlichen Untersuchung der Zustand des Beschuldigten nicht im mindesten geändert wird; so versteht es sich von selbst, daß diese Vertheidigung nach denselben als überflüßig wegfällt b). Dieß wird auch der größte Theil der Criminalisten schwerlich mißbilligen, da wohl nicht zu läugnen ist, daß diese Begünstigung des Be-

---

a) C. A. Tittmann: Grundl. der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 456. u. Anmerkung a.

b) Jedoch ist dem Magistrate zu Grätz durch eine Weisung des Criminal-Obergerichtes (v. 5. Februar 18[illegible]5.) vorgeschrieben, die Frage, ob die Anzeigungen zur Vornehmung der ordentlichen Untersuchung zureichen, im vollen Rathe zu entscheiden. Auch die nicht befreyten Landgerichte müssen in Steyermark durch Einsendung der Summarien an das Criminal-Obergericht die gedachte Entscheidung von diesem abwarten.

schuldigten nur scheinbar ist, weil sie in der Vertheidigung gegen ein selbst gemachtes Gespenst besteht c), und die Untersuchung durch eine unnütze Verzögerung drückender macht d).

Sehr getheilt dagegen ist die Meinung derselben, ob dem Beschuldigten die Vertretung durch einen rechtsverständigen Mann (Defensor) zur Abwendung oder Milderung der Strafe, gestattet werden soll. Unser Strafgesetz erkläret, daß der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen e) verlangen könne, weil die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtswegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen sey. Wie er aber dessen ungeachtet nach §. 292. bey der Verhaftung unverzüglich in

---

c) Oder wie soll man jene Uebel nennen, welche das Vorurtheil an manchen Orten gegen den in die ordentliche Untersuchung Gezogenen verhänget: z. B. der Nahme: Inquisit, Ausschließung von Zünften und dergl.!

d) Archiv des Crim. R. I. Bd. I. St. Seite 91, und III. St. Seite 25. u. f.

e) S. jedoch §. 464.

die Kenntniß der Beschuldigung, wenn er diese nicht zu wissen vorgebe, gesetzt werden müsse: so habe er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er zu jener Vertheidigung für dienlich erachte.

Wenn man das Gewöhnliche vor den Augen hat, so nimmt die Oesterreichische Gesetzgebung hierdurch einen eigenthümlichen Gang; denn in dem alten Rom und Griechenlande waren, und in Frankreich, England, Preußen und in den meisten Reichslanden sind den Beschuldigten eigene Vertheidiger gestattet. Allein im Grunde bleibt sie dadurch nur ihrem wohl überdachten Systeme getreu. Eine Gesetzgebung, die den Inquisitions-Prozeß als die ausschließliche Verfahrungsart erkläret (§. 215.), würde durch Zulassung eines Vertheidigers bekennen, daß bey einer vorgefallenen Störung der Sicherheit, der Schutz des ersteren (des Einzelnen) sie mehr, als die Handhabung der letzteren (der Sicherheit aller Uebrigen) beschäftigen müsse, was ungereimt wäre, weil der vernünftige Zweck derselben nur auf die erreichbare allgemeine Sicherheit, welche Einen wie alle Uebrige einschließt, gerichtet seyn kann. Es müs-

sen daher auch die Mittel für Beyde sich das Gleichgewicht halten. Mithin entweder Ankläger, Richter und Vertheidiger, oder wenn kein eigener Ankläger ist, weil die Untersuchung dem Richter von Amts wegen obliegt, auch aus dem nähmlichen Grunde kein eigener Vertheidiger. Lasset hier einen eigenen Vertheidiger auftreten, und die Untersuchung von Amts wegen ist in ihrem Geiste zerstöret! Diese will nähmlich dem Richter in seiner Untersuchung eine allseitige Richtung geben, will bloß, daß er untersuche, möge er Schuld oder Schuldlosigkeit entdecken. Setzet ihr ihm aber einen Vertheidiger des Beschuldigten gegen über, so schaffet ihr ihn durch diesen einseitigen Widerstand zu einem öffentlichen Ankläger um, der sich zwar in dem Besitze der Rechte eines Richters von Amts wegen befindet, aber nicht von dem Standpuncte desselben ausgeht; mithin zwar durch jenen und die Hitze seines Gegners (des Defensors) die ihm eingeräumte Gewalt zu mißbrauchen Veranlassung hat, aber durch Verkennung des letzteren seiner Bestimmung zu entsprechen nicht im Stande ist. Wer daher über den Geist des Untersuchungs-Prozesses nachgedacht hat, und diesen Vorschlag macht, kann im Grunde nichts anders verlangen, als daß der Anklage-Prozeß demselben vorgezogen

werde. Die Gründe aber, welche gegen dieses streiten, sind oben angegeben (§. 215.) f).

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Zufällige Zwecke (§. 334.) der Untersuchung sind:

a) die Mitschuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Es erstrecken sich daher die in dem §. 336. bestimmten Pflichten des Criminal-Gerichtes auch auf diese Puncte.

§. 339.

b) Möglichste Beförderung (§. 334.). Ohne diese geschieht der Privat-Sicherheit, wie der öffentlichen Abbruch. Vermöge des Rechtes auf die erstere darf selbst der Schuldige fordern, daß ihn nicht unverschul-

---

f) S. auch Edlen v. Zeiller: Jährliche Beyträge ꝛc. ꝛc. II. Bd. Seite 100 — 106. Ausführlich hat diesen Gegenstand behandelt (Professor) Maximilian Füger in der Schrift: Soll man den eines Criminal-Verbrechens Beschuldigten in den Oesterr. Erblanden, eigene Vertheidiger gewähren? Wien, bey Mathias Andreas Schmidt. 1797.

dete Uebel treffen. Unter diese gehören gerichtliche Verzögerungen in der Untersuchung, die daher für denjenigen um so kränkender sind, der wegen eines zufälligen Zusammenflusses von Umständen das Unglück hat, schuldlos verdächtig zu werden. Die letztere (die öffentliche Sicherheit) leidet, weil ohne möglichst beförderte Untersuchung die Schöpfung des Urtheiles, und daher, im Falle dieses verdammend ausfallen soll, die Vollziehung der Strafe verzögert wird. Verzögerungen aber in Vollziehung der Strafe sind das Grab der Wirksamkeit der Gesetze.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen;

So weit es daher die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht überhaupt verpflichtet, dieselbe zu befördern. Wenn aber mehrere Untersuchungen, die zugleich zu befördern nicht möglich wäre, zusammen treffen, so geht diejenige vor, die sich auf ein Verbrechen bezieht, welches bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget hat, sey es nun, daß das Aergerniß in dem darüber laut gewordenen Unwillen, oder in gefährlichen Symptomen, die Nachfolge besorgen lassen, wahrgenommen würde.

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann soll sich das Criminal-Gericht die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun

ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben (durch seine Länge) schwerer, als die verwirkte Strafe fallen würde.

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Beschuldigten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

Man muß daher den rechtlichen Verdacht wohl von dem bloßen Argwohne unterscheiden. Jener stützet sich auf objective Gründe, und ist daher für alle Menschen erkennbar (§. 259. u. 260.); dieser entspringt aus bloß subjectiven Ansichten des Urtheilenden, die zwar gegen Andere geäußert, aber ihnen überzeugend nicht können mitgetheilet werden, weil sie auf keinen allgemein erkennbaren Gründen beruhen. Wegen eines solchen feindseligen Wahnes nun den Abschluß der Untersuchung zu verzögern, wäre allerdings: a) ungerecht, weil Niemand ohne allgemein erkennbare Gründe in Untersuchung gezogen werden darf (§. 258.); b) gefährlich,

weil es dadurch von dem Belieben des Richters abhängig gemacht würde, die bürgerliche Freyheit nach Gelüsten zu kränken.

§. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer mit schweren Verbrechen.

Selbst bey vorhandenem rechtlichen Verdachte (vergl. §. 341.) soll das Untersuchungsgeschäft damahls, wenn der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf das Gesetz den Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe drohet, geständig ist, wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt. Man darf nur den Grund dieser Anordnung kennen, um ihre Vernünftigkeit einsehen. Wer Verbrechen eingesteht, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Strafe gesetzet ist, benimmt dadurch dem gegen ihn vorhandenen Verdachte kleinerer Verbrechen, die er nicht bekennet, viel von seiner Kraft, weil es im allgemeinen nicht wahrscheinlich ist, daß er größere Verbrechen eingestehe, kleinere hartnäckig läugne; daß daher die Furcht vor dem größeren Uebel auf seine Aufrichtigkeit keinen Einfluß habe, die Furcht vor dem geringeren aber dieselbe unterdrücke.

Aus dem Grunde dieser Anordnung kann man sich leicht die Bedingungen derselben erklären. Es muß daher 1.) das schwerere Verbrechen durch den Beschuldigten eingestanden seyn; 2.) die Nachforschung auf die kleineren, nicht eingestandenen muß weitläufig seyn, weil sonst die vorzuziehende moralische Gewißheit ohne besondere Mühe erlangt werden kann. 3.) Auch muß es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens (z. B. bey der boshaften Unterlassung der Verhinderung eines kleineren Verbrechens), oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommen. Denn wo es auf diese ankommt (z. B. bey einem Diebstahle), und der Verhaftete zahlungsfähig ist, verlieret die obige Vermuthung ihre Sicherheit, weil es eben so sehr von individuellen Verhältnissen, als Gesinnungen abhängt, ob derselbe die Leistung einer gewissen, vorherzusehenden Zahlung nicht in sehr hohen Anschlag bringe. Auch muß in solchen Fällen die Untersuchung schon aus dem Grunde durchgeführet werden, weil der Staat verpflichtet ist, dem Beschädigten auf alle mögliche Art zu seinem Ersatze zu verhelfen.

Nach den gegebenen Bestimmungen trifft die Anordnung dieses §. nicht ein: 1.) Wenn der Angeschuldigte des schwereren Verbrechens (der schwereren Verbrechen, wenn er mehre-

rer

rer rechtlich angeschuldiget ist) nicht geständig, sondern überwiesen ist; 2.) Wenn die Nachforschung auf die geringeren Verbrechen nicht weitläufig ist; 3.) Wenn der Verhaftete des geringeren Verbrechens im allgemeinen schon überwiesen, jedoch die Kenntniß mehrerer Umstände noch einzuziehen ist; 4.) Wenn die geringeren Verbrechen solche sind, bey denen es auf eine Entschädigung ankommt, und der Verhaftete nicht mittellos ist.

§. 343.

Auf Entdeckung der Mitschuldigen soll zwar überhaupt, damahls aber insbesondere gedrungen werden, wann die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithilfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen. Allein das Verfahren mit dem Verhafteten darf, der Mitschuldigen halber, in der Regel nur dann, wann a) Mitschuldige bereits eingebracht sind, und b) nur in so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte. Wenn daher der Beweis durch das Geständniß des Verhafteten hergestellet, oder durch Zeugen, die nicht Mitschuldige sind, geführet werden könnte; wenn keine Mitschuldigen eingebracht sind: so ist das Verfahren mit dem Verhafteten, der Mitschuldigen halber, auf keine Weise zu unterbre- c) den Mitschuldigen;

chen, weil dadurch der Verhaft desselben ohne sein Verschulden verlängert würde, wodurch ihm unrecht geschähe, und ein vernünftiger Zweck, da auf unbestimmte Zeit zuzuwarten wäre, nicht bezielt werden könnte.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen kann, wenn zugleich dem Staate daran liegt, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, zur Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

Daß unter solchen Umständen mit dem Abschlusse der Untersuchung eingehalten werde, läßt sich nicht nur durch die Größe und Gefährlichkeit des Verbrechens, sondern auch durch den Umstand entschuldigen, daß für die bürgerliche Freyheit desjenigen ohnehin nichts mehr zu gewinnen ist, aus dessen Untersuchung erhellet, daß er eines Verbrechens schuldig sey, auf welches die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gedrohet ist.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitwirken.

Damit das Criminal-Gericht die Zwecke des Verfahrens erreiche, wird öfters das Mitwirken anderer Gerichte und Behörden erfordert. Um diese dazu zu bewegen, lassen sich überhaupt zwey Wege einschlagen, entweder sie unmittelbar darum zu ersuchen, oder sich an ihre vorgesetzte Stelle mit der Bitte zu wenden, damit von selber der untergeordneten das Mitwirken aufgetragen werde. Dieses verursachet Umweg, und verzögert daher das Geschäft. Jenes dagegen entspricht der Beförderung der Untersuchung, und muß deßwegen vorgezogen werden. Weil aber ein Ersuchschreiben an eine Behörde, die der ersuchenden nicht untergeordnet ist, jener keine Verbindlichkeit auflegt; so erkläret das Gesetz, 1) daß das Criminal-Gericht in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget sey, mit jeder politischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben a) zu pflegen. 2) Daß jede Behörde ver-

a) Ein solches Schreiben (insgemein Kompaß-Schreiben genannt) enthält im Wesentlichen stets folgende Theile: die Veranlassung, den Gegenstand des Ersuchens, das Ersuchen selbst, und nebst Tag mit Jahreszahl die gerichtliche Fertigung. Vergl. §. 248.

bunden sey, den Criminal-Gerichten hilfliche Hand zu biethen; was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen (ohne höheren Befehl) zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen b). Damit aber diese Vorschrift beobachtet werde, ist 3.) das Criminal-Gericht verpflichtet, jede Nachläßigkeit oder Verzögerung, die es von dieser Seite bemerket, dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde mittelst diesem durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschädigung dienen (§. 222.).

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

c) Zuverläßigkeit (§. 334.). Um diese herzustellen, befiehlt das Gesetz: 1.) über jeden Verhafteten unter der Zahl, unter welcher

b) Dieses Antwortschreiben führt gewöhnlich den Nahmen: Remiß-Schreiben. Inhalt und Ordnung desselben bestimmen sich durch das Ersuchschreiben, worauf es zur Antwort dienen soll.

er nach der Vorschrift des §. 332. in dem Gefangen-Protocolle einkommt, ein eigenes Tagebuch zu führen. In diesem hat das Criminal-Gericht von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen und vorgekehret worden ist. Es ist aber bloß die Hauptbenennung des Geschäftes, der Handlung oder des Vorfalles mit dem zukommenden Tag zu verzeichnen. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohlverwahrt aufzubehalten.

§. 347.

2.) Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fusse gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens (II. Hauptstück), und der Anzeigungen (III. Hauptstück) dieses ist angeordnet worden.

Diese Erhebung muß als ein Nachtrag zur Voruntersuchung angesehen werden, weil sie sich darauf beschränket, wesentliche Theile derselben — Thatbestandserhebung und Erforschung der Beschuldigungsgründe — zu ergänzen, oder zu berichtigen. Erst wenn dieses Geschäft vollen-

det ist, kann daher bestimmet werden, ob nebst dem summarischen Verhöre noch ein weiteres müsse vorgenommen werden, oder nicht. Die Entscheidung hängt von dem Umstande ab, ob die Zwecke des Criminal-Verfahrens (§. 334. u. 338.) durch das summarische Verhör vollständig erreichet sind, oder nicht.

§ 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse.

Ist das erstere der Fall, d. h. hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre entweder seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingehobenen Erkundigung so vollkommen überein, daß dort aller Verdacht gehoben, hier aber kein Zweifel über die That, über die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung mehr übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im erstern Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyem Fuß gesetzet a); in dem letzteren aber der geständige Verbre-

---

a) Vergl. §. 301. Anmerkung c).

cher auf die bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden (§. 372.).

§. 350.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Dieses kann dagegen nicht geschehen, wenn die Zwecke des Criminal-Verfahrens durch das summarische Verhör nicht vollständig erreichet sind (§. 348.), welches der Fall ist: a) Wenn der Beschuldigte dasselbe durch Verweigerung der Antwort, oder gänzliche Ablenkung derselben vom Gegenstande (§. 291.) vereitelt; b) Wenn die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, da man sie gegen die übrigen Umstände hält, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder wenn die nachgehohlte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; c) Wenn aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehrere, noch unbekannte Verbrechen, oder mit mehrern Verbrechern verflochten sey. In solchen Fällen muß das Criminal-Gericht zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten schreiten (§. 336.). Gegenstand und Begriff von diesem Verhöre bestimmen sich hiermit von selbst. Jener besteht in Erforschung der gedachten Puncte, wegen welcher dasselbe vorzunehmen ist. Auf diesen wird man durch die auffallende Bemerkung geleitet,

daß bey dem summarischen Verhöre, in welchem man den Beschuldigten bloß im allgemeinen um das Verbrechen befragte, und ihn dann ganz seiner eigenthümlichen Zusammenstellung der Geschichte desselben überließ (§. 287.), der Gegenstand unerschöpfet blieb, woraus die Nothwendigkeit hervorgeht, den Beschuldigten über diejenigen Umstände, die noch zu erörtern sind (§. 351.), puncteweise zu befragen. Das ordentliche Verhör besteht daher in den, durch den Criminal-Richter an den Beschuldigten gestellten, und von diesem beantworteten verschiedenen Fragen, wovon jede einzelne nur Einen Umstand einschließt, und zur Beantwortung vorschreibt, die aber zusammen alle Gegenstände erschöpfen, welche noch zu erörtern sind. Die wichtigeren Unterscheidungsmerkmahle zwischen diesem und dem summarischen Verhöre sind daher folgende: a) Im summarischen Verhöre fragt man nur im allgemeinen nach dem Verbrechen: im articulirten geht der Richter in das Detail, und fragt über die einzelnen Umstände desselben a). b) Dort wird der Beschuldigte, weil man ihn bloß im allgemeinen um das ihm angeschuldete Verbrechen befragt, seiner eigenthümlichen Zusammenstellung in der

a) Vergl. §. 287. 294. u. 353.

Erzählung desselben überlassen: in dem ordentlichen Verhöre zeichnet ihm der Richter von Punct zu Punct den einzelnen Umstand, auf welchen jener antworten soll, durch eigene Fragen aus. c) Das summarische Verhör gibt daher dem Beschuldigten freyen Spielraum, sich zu rechtfertigen, offenherzig zu bekennen, oder in List und Verschlagenheit seine Rettung zu versuchen: das articulirte gibt dem Richter freyen Spielraum, durch kluge Benützung dessen, was ihm durch die Voruntersuchung gegeben ist, den Listigen in seinen eigenen Schlingen zu fangen. Zu diesem Ende untersucht der Richter in diesem die Uebereinstimmung, oder den Widerspruch der verschiedenen Aussagen des Beschuldigten unter einander, was im summarischen Verhöre zu unterbleiben hat. b). d) Auch läßt er sich im summarischen Verhöre in eine nähere Untersuchung der mildernden und erschwerenden Umstände, die sich aus der Erzählung des Beschuldigten im allgemeinen darstellen, nicht ein: im ordentlichen Verhöre werden dieselben in Beziehung auf die Gründe, von denen ihr Einfluß abhängt, näher untersucht. e) Jenes ist sogleich vorzunehmen, als rechtliche Anzeigungen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und dieselbe eingebracht ist: dieses erst, nachdem

b) Vergl. §. 300. mit §. 353 f).

durch die Voruntersuchung, so viel möglich, die Materialien zum Beweise gesammelt und berichtiget sind c). f) Das summarische Verhör ist allzeit nothwendig: das ordentliche nur damahls, wenn durch jenes nicht schon alle Zwecke der gerichtlichen Untersuchung erreichet sind d). g) Das summarische Verhör kann auch eine Ortsobrigkeit aufnehmen: das articulirte nur das Criminal-Gericht e).

Die gesetzlichen Vorschriften über das ordentliche Verhör beziehen sich: A. auf die Einrichtung der Fragen (§. 351. — 354.); B. Auf die Besetzung des Gerichtes (§. 354.); C. Auf die Beförderung des Verhöres (§. 355.); D Auf Vorsichten bey der Aufnehmung (§. 356. — 370.), und E. auf Vorsichten bey dem Abschlusse desselben (§. 370. — 374.).

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

A. Einrichtung der Fragen (§. 350.). Der Richter muß sich daher auf das

c) Vergl. §. 281. 287. u. 348.

d) Vergl. §. 287. mit §. 349.

e) Vergl. §. 301. mit §. 350. S. auch Archiv des Crim. R. I. Bd. I. St. Seite 16. §. 7. (Eine lehrreiche Abhandlung über die Rechte, Pflichten u. Klugheitsregeln des Richters bey peinl. Verhören, u. der Erforschung der Wahrheit in peinl. Fällen. Von Kleinschrod.).

Verhör hinlänglich vorbereiten. Zu diesem Ende hat er sich 1.) eine geläufige Uebersicht über alle Umstände zu verschaffen, die bisher bekannt wurden, und auf die Zwecke der Criminal-Untersuchung Beziehung haben, weil er nur dadurch in den Stand gesetzet wird, im Ganzen nach einem Plane zu handeln, und das Einzelne demselben als Mittel anzupassen. Die Quelle, woraus er diese Kenntniß zu schöpfen hat, sind die Acten der Voruntersuchung. Er wird vorzüglich hieraus die Natur des Verbrechens, dessen begleitende Umstände, und die Materialien zum Beweise kennen lernen. 2.) Hat er sich die gesetzlichen Erfordernisse und Bestandtheile des Verbrechens, um das es sich handelt, wohl zu vergegenwärtigen, damit er vollständig und bestimmt wisse, was durch die Untersuchung eigentlich auszumitteln ist. 3) Hat er wohl zu betrachten, was noch zu erörtern ist, um sich in den Stand zu setzen, zu verhindern, daß das Verhör weder durch Wiederhohlung von Fragen über bereits ausgemachte Puncte unnütz verlängert, noch wegen Uebergehung nothwendiger Erörterungen mangelhaft werde. 4.) Hat er zu erwägen, wie die Wahrheit von dem Beschuldigten auf die zweckmäßigste Art zu erfahren sey. In dieser Rücksicht ist es vorzüglich nothwendig, den

Charakter des Beschuldigten zu studieren, ob er schlau, verstockt, verwegen, oder gerabsinnig, offenherzig, furchtsam sey; ob er kriechend oder stolz, ob er ein gewöhnlicher Mensch oder ein Schwärmer sey. Den allgemeinen Aufschluß hierüber gibt a) die Voruntersuchung, besonders das Verhalten und die Aeußerungen des Beschuldigten in dem summarischen Verhöre. b) Die eingezogene Erfahrung, ob der Beschuldigte wahrscheinlich ein bereits eingealteter Böswicht (der gewöhnlich schlau, verstockt und verwegen ist), oder ein Anfänger auf der Bahn der Verbrechen sey. c) Die Natur des Verbrechens, welches der Beschuldigte wahrscheinlich verübet hat. Man kann in dieser Beziehung dieselben untertheilen in die der niederträchtigen, und die der gewaltthätigen Gemüthsart. Zur erstern Art der Verbrechen gehören diejenigen, welche ihrer Natur nach zur Ausübung List erfordern, wodurch die letztere Art sich von selbst bestimmet. Verbrechen der erstern Art lassen insgemein Schlauheit und Hinterhältigkeit, die der letztern aber Verwegenheit und rauhes Betragen vermuthen.

Hat der Richter nun, so viel möglich, sich die nöthige Kenntniß von dem Charakter des Beschuldigten verschafft, so ist er wenigstens einiger Maßen in den Stand gesetzet, zu beur-

theilen, worauf er die Wirksamkeit der zu stellenden Fragen zu berechnen, wie er sie daher einzurichten habe. Bey einem schlauen, lügenhaften und verstockten Menschen ist das Ganze darauf zu berechnen, in ihm nach und nach die Ueberzeugung zu erwecken, daß sein Läugnen vergebens sey a). Bey dem Furchtsamen, Geradsinnigen und Schwärmer hat sich der Richter vorzüglich Mühe zu geben, durch eine, dem Gemüthe desselben zusagende Behandlung Zutrauen zu gewinnen b), übrigens aber die Fragen so zu stellen, daß der Beschuldigte zwar punctweise auf alles, was noch zu erörtern ist, geleitet, aber damahls, wann ihm ein ängstigendes Bewußtseyn auf einige Augenblicke die Sprache sperret, mehr durch an sein Gewissen gerichtete Vorstellungen, als durch solche Aeu-

a) Wie dieses zu bewirken sey, wird in dem §. 353. f) u. §. 365. näher bestimmet.

b) Das Zutrauen ist zwar überhaupt ein vorzügliches Mittel, die Untersuchung zu erleichtern. Deßwegen soll auch der Inquirent überhaupt kein schickliches und erlaubtes Mittel, dasselbe zu erwerben, unbenützt lassen. Allein bey gemüthlosen Menschen, unter die verhärtete Bösewichter gehören, wird es ihm damit selten gelingen. Man sehe hierüber Schaumann: Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halbe, I. Gebauer, 1792. Seite 23 — 35.

ßerungen, die ihm glauben machen sollen, daß das Gericht schon alles wisse, zur aufrichtigen Antwort bewogen werden möge c). Gegen die verwegene Classe ist, je nachdem sie übrigens zu einer oder der andern der vorhin angeführten Arten gehöret, wie gegen diese zu verfahren; nur hat der Richter bey gegebener Veranlassung, ohne etwa durch Worte oder Handlung seine Würde zu vergessen, derselben wahrnehmen zu lassen, daß es ihm leicht ist, sie zu bändigen.

---

c) „Es gibt zwey Hauptursachen, sagt Herr Geheim-„Rath Feuerbach, aus welchen schuldige In-„quisiten läugnen; die eine ist Furcht vor „der Strafe, die andere Scham über ihre „That. Jene Ursache findet sich bey verwilder-„ten oder verhärteten Bösewichtern, diese bey „Verbrechern, deren That schändlicher ist, als „sie selbst. Um ein Geständniß zu erlangen, „wirke der Inquirent bey jenen vorzüglich auf „den Verstand, bey diesen auf das Gewis-„sen. Jener bekennt, wenn er sieht, daß keine „Lüge mehr möglich ist, um das künstliche Netz „der Ueberführungsmittel zu zerreißen; dieser, „wenn er fühlt, daß es noch peinigender ist, „die anklagende That lastend auf dem Gewissen „zu tragen, als durch die Strafe seine Schuld „zu büßen." (In seinen merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen. II. Bd. S. 42. Anmerkung).

Nach dieser allgemeinen Vorbereitung ist der Richter im Stande, sich einen Plan zu machen, nach welchem die Untersuchung geleitet werden kann. Zu diesem Ende wird er sich alle einzelnen Gegenstände der Fragen, oder in wie weit dieß zweckmäßig seyn kann, die einzelnen Fragen selbst, und zwar in der Ordnung entwerfen, in welcher sich die Gegenstände und Umstände wirklich auf einander gefolget sind, oder wahrscheinlich folgen mußten d). Nur soll er sich an diese Ordnung nicht so strenge binden, daß, wenn der Verhörte etwas, was in der Zeitfolge z. B. zu einer späteren Frage als Antwort dient, in eine frühere einflicht, er dieses, wegen seiner einmahl gewählten Ordnung, unbeachtet fallen lasse. Hier muß der Richter vielmehr den Faden der Erzählung ergreifen und fortführen.

Die Fragen, welche dem Beschuldigten gestellet werden können, beziehen sich entweder auf Punc-

d) Der Richter hat sich daher bey dem Entwurfe der Fragen auch die bloß möglichen und wahrscheinlichen Fälle zu denken. Nur muß er auf seiner Huth seyn, sich von dieser Hypothese, die ihm nur als Leiterinn zur vollständigen Erörterung einer Thatsache dienen soll, so einnehmen zu lassen, als wenn in ihr Wirklichkeit läge. Denn dadurch würde er verleitet,

Puncte, die man von demselben außer dem ihm zur Last gelegten Verbrechen und dessen Umständen zu wissen braucht, oder auf Gegenstände, die das Verbrechen nebst den darauf sich beziehenden Erörterungen betreffen. Jene nennt man allgemeine, diese besondere Fragen (§. 290.).

§. 352.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben werden. Ihre Wiederhohlung kann in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als ihr Gegenstand bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet ist. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande a), und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn: so müssen die Fragen auf diese Puncte

Allgemeine Fragen.

---

anstatt des wirklichen Vorfalles sein eigenes Hirngespinnst zu erheben.

a) Diese Puncte sind vorzüglich wichtig bey Beschuldigten, die unbekannt sind, und ein Vagabunden-Leben geführet haben.

neuerdings gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverläßigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefesset, und aus seinen eigenen Angaben zur Ueberführung gebracht werden könnte. Diese nähere Auskunft ist daher besonders damahls von größtem Belange, wenn der Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände geführt werden soll, bey welchem auf dem allseitigen Ineinandergreifen der verschiedenen Umstände die ganze Beweiskraft beruht (§. 412.).

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen (§. 351.) sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Es ist daher nicht möglich, im allgemeinen ihren Inhalt, wohl aber: I. ihren Zweck zu bestimmen, welcher darauf zu richten ist, den Befragten dahin zu führen, daß er entweder die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung entkräfte. II. Die wesentlichsten Eigenschaften anzugeben, welche den besonderen Fragen, nebst ihrer Einrichtung nach dem allgemeinen Plane (§. 351.), zukommen müssen. Diese bestehen darin:

a) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, mithin nichts Unnützes, Unschickſames eingemenget werde. Man nennt dieſes gewöhnlich die Pertinenz des Fragepunctes. Dieſe Eigenſchaft iſt wichtig, weil durch unnütze (nicht zur Sache gehörige) Fragen der Prozeß verwirret, deſſen Köſten ohne Noth erhöhet, und der Verhörte, der bey jeder Frage einen Zuſammenhang mit dem angeſchuldeten Verbrecher vorausſetzet, zu Mißtrauen gegen den Richter verleitet, und wenigſtens auf den Gedanken gebracht wird, man wolle ihm Fallſtricke legen; wenn es auch nicht wahr wäre, was doch nicht unmöglich iſt, daß ein Unſchuldiger dadurch irre geführt, und wegen Lügen, die er aus Argwohn vorgebracht, nicht nur für verdächtig, ſondern am Ende gar für ſchuldig gehalten werden könne a). Es iſt jedoch mit dieſer Vorſchrift nicht ſo gemeint, als wenn dem Richter dadurch etwa das Recht benommen ſeyn ſolle, auch durch Umwege auf ſeinen Zweck hinzuarbeiten, ſo bald er Ur-

a) S. Kleinſchrod im Archive I. Bd. I. St. Seite 27. u. 28. §. 12. und Servan in ſeinen Gedanken über einige Puncte der Franzöſ. Geſetze. Seite 98. — 102.

sache hat, zu glauben, daß dieses zur Ausmittlung der Wahrheit führe. In einem solchen Falle ist auch eine an sich unbedeutend scheinende Frage nicht unnütz, wenn sie, das Ganze berechnet, zur Sache gehört. Das Gesetz verwirft solche Fragen nur damahls, wann sie weder an sich zur Sache gehören, noch als Mittel, etwas, was zur Sache gehöret, zu erfahren, berechnet werden können. Wie aber, wenn während der Untersuchung neue Anzeigungen eines anderen Verbrechens gegen den Beschuldigten entstehen? In diesem Falle muß in der gedachten Beziehung vorläufig das summarische Verhör aufgenommen, und, wenn es nicht schon geschehen wäre, sogleich zur Erhebung des Thatbestandes geschritten werden. Zeigt es sich dann nach dem Ausweise der Voruntersuchung, daß auch in dieser Hinsicht das ordentliche Verhör muß vorgenommen werden, oder ist sonst gegen das nähmliche Subject wegen mehrerer angeschuldeter Verbrechen bereits dasselbe eingeleitet; so kann man fragen, ob es wider die Pertinenz der Fragepuncte gefehlet sey, wenn sie durcheinander auf die verschiedenen Verbrechen gerichtet werden. Es ist zu unterscheiden, ob diese verschiedenen Verbrechen als Theile einer und der nähmlichen Unternehmung er-

scheinen, oder nicht. In jenem Falle können die Fragen in dem nähmlichen Verhöre durcheinander auf die verschiedenen Verbrechen gerichtet werden. Nur versteht es sich von selbst, daß sie sich, um der Verwirrung vorzubeugen, im allgemeinen in der Ordnung auf einander folgen müssen, in welcher die verschiedenen einzelnen Begebenheiten, worauf sie sich beziehen, der Zeit nach zur Hauptunternehmung zusammenwirkten. In diesem Falle dagegen fordert die Ordnung, daß ein Verbrechen nach dem andern untersucht, und jedem ein eigener Prozeß, und eigener Acten-Fascikel gewidmet werde b).

b) Daß die Fragen vollständig seyn. Sie müssen daher alles enthalten, was zu diesem Verbrechen, und zur Begründung der Zurechnung desselben gehöret. Deßwegen sind sie zu richten 1.) in subjectiver Rücksicht: auf die (nächste) Absicht (den bösen Vorsatz); auf die Bewegungsursache dazu; auf den Zeitpunct des gefaßten Entschlusses; auf den gleichzeitigen Zustand des Gemüthes und Geistes; auf den Zu-

b) Vergl. hiermit Kleinschrod im Archive a. a. O.

stand derselben zur Zeit der Thatverübung; auf die Endabsicht c). 2.) In objectiver Rücksicht: auf das äußere Verhalten, durch welches der böse Vorsatz in die äußerlich gesetzwidrige That zuerst überging, diese fortgesetzet und vollbracht wurde; auf die etwa hinzu gekommene Hülfleistung; auf die Umstände, unter denen die That geschah; auf Zeit und Ort des Ganzen und der einzelnen Theile derselben; den Erfolg der That; auf das Betragen gleich nach derselben d); endlich auf den Umstand, ob das Verbrechen öfters begangen worden.

Um keinen zur Vollständigkeit gehörigen Punct zu übersehen, und das Verhör nach einem natürlichen Leitfaden durchzuführen, würde es an sich am besten seyn, wenn der Richter mit der Untersuchung der Absicht (des bösen Vorsatzes) anfinge, und diese dann in historischer Ordnung (wie schon oben im allgemeinen bemerket ist) [§. 351.] nach allen dahin einschlagenden Momenten verfolgte. Allein dieses ist aus

c) Diese kann nähmlich das Verbrechen erschweren oder mildern.

d) Z. B. Ob der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vertilgte? Welche? Warum?

dem Grunde öfters nicht thunlich, weil der böse Vorsatz nicht selten geläugnet wird, wo es dann nothwendig ist, die That nach allen ihren Bestandtheilen vorläufig in das Reine zu bringen, um dadurch jene Daten zu sammeln, aus denen man beurtheilen kann, mit wie vielem Grunde der böse Vorsatz geläugnet, oder was dem Läugnen desselben entgegengesetzet werden könne. Es ist daher aus den Umständen zu entnehmen, ob mit der Erörterung des bösen Vorsatzes in Rücksicht der besondern Fragen das Verhör zweckmäßig eröffnet werde, oder nicht e).

c) Daß jede Frage vollkommen bestimmt sey. Dieser Eigenschaft widersprechen verfängliche (captiose) Fragen, die dahin abzielen, den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten oder Verwicklung zu fangen, d. h. dahin zu verleiten, einen ihn beschwerenden Umstand, ohne daß er dieß selbst wahrnimmt, einzugestehen. Solche Fragen verfehlen ihren Zweck: durch die bezielte und erhaltene Antwort den Beweis zu vermehren, oder zu begründen. Denn was kann ein Geständniß be-

e) Vergl. Kleinschrod im Archive. I. Bd. I. St. §. 13. Seite 29.

weisen, von welchem der Beschuldigte in dem Augenblicke, als er es machte, nichts wußte! Allerdings wird aber durch selbe der gute Wille des Richters verdächtig gemacht, die Untersuchung verwirret, ja, nach Beschaffenheit der Umstände die Richtigkeit derselben wenigstens in so ferne herbeygeführet, als man den Beweis auf ein solches Geständniß gründen wollte. Es ist daher höchst wichtig, diesen Fehler in den Fragen zu vermeiden, was erzielet wird, wenn man jede Frage deutlich, nur über Einen Umstand, und, so weit es dieser gestattet, kurz abfasset. Zur Deutlichkeit derselben ist erforderlich, daß sie nach der subjectiven Fassungskraft des Beschuldigten eingerichtet werde. Sollte ungeachtet dieses Bestrebens ein Zweifel obwalten, daß sie richtig aufgefasset werde; so ist es zweckmäßig, sich vorläufig über den Sinn der Frage mit dem Verdächtigen zu besprechen f). Dadurch, daß jede Frage nur über Einen Punct gefasset wird, ist dem Hauptsitze der Verfänglichkeit vorgebeugt, weil dieser meistens darin liegt, daß man in die Frage

f) S. Kleinschrod im Archive. I. Bd. I. St. §. 11. Seite 25. Vergl. auch §. 361. dieses Strafgesetzes.

nebst dem Hauptgegenstande einen scheinbaren Nebenpunct einflicht, welchen der Befragte, weil er seine Aufmerksamkeit vielleicht bloß auf den hervorstechenden Hauptgegenstand richtet, übersehen, und in seiner Antwort, die er allgemein gibt, leicht auf eine ihm nachtheilige Art ohne Wissen und Willen beantworten kann g). Die Kürze der Fragen ist zum Theil eine Folge der eben gedachten Eigenschaften derselben. Aber sie zielet auf eine besondere Eigenschaft ab, in so weit dadurch angedeutet wird, daß alles dasjenige aus der Frage wegzulassen ist, was, wenn es gleich an sich deutlich ist, doch die Uebersicht erschweret, ohne dem Inhalte der Frage im Wesentlichen etwas zuzusetzen h).

d) Daß die Fragen unter einander in einem natürlichen Zusammenhange stehen, dergestalt, daß eine aus der andern fliesse, wie sich nähmlich die Begriffe aneinander reihen, und die Umstände auf einander folgen. Diese Eigenschaft ist gewisser Massen eine Folgerung aus der vorhergehenden; denn ein Richter, welcher die Fragen will-

g) Servan a. a. O. Seite 95. u. f.

h) Vergl. Kleinschrod im Archive. I. Bd. I. St. §. 15. Seite 33. u. f.

kührlich durcheinander setzen würde, könnte den Beschuldigten am Ende verwirren, und zu besinnungslosen Antworten verleiten. Allein ein solch' ordnungsloses Fragen ist auch aus dem Grunde unzulässlich, weil es die ganze Untersuchung verwirret, und bey einiger Weitläufigkeit derselben jene Uebersicht ausschließt, durch die man allein von der Vollständigkeit des Verhöres sich zu überzeugen im Stande ist.

e) Daß die Frage so abgefasset sey, daß die Absicht, welchen Inhalt man in der darauf zu gebenden Antwort erwarte oder beziele, aus derselben auf keine Weise entnommen werden könne. Dagegen wird in jenen Fragen gefehlet, welche zum voraus Umstände enthalten, und bezeichnen, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten: z. B. Bist du im Hause des A gewesen? Bist du gestern dort gewesen? Bist du Mittags um zwölf Uhr dort gewesen? Hast du dort einen Diebstahl begangen? Hast du dabey die Thüre eingebrochen? Solche Fragen (Suggestiv-Fragen) sind im allgemeinen durch die Gesetze verbothen. Denn da der nächste Zweck des Verhöres ist, die That und ihre Umstände durch die Aussage

des Beschuldigten zu bestimmen, indem, wenn man diese Absicht nicht hätte, dasselbe ja eine unnütze Verzögerung wäre, und daher unterbleiben müßte; so folget hieraus von selbst, daß jene Fragen zweckwidrig und verwerflich sind, welche der Befragte mit einem bloßen Ja oder Nein, oder mit einer trockenen Wiederhohlung des in denselben schon enthaltenen Punctes beantworten kann. Eine solche Aussage bestimmt offenbar nur das, was die Frage bestimmet, die aber von dem Richter herrührt. Soll dieselbe ja als Aussage des Beschuldigten etwas beweisen, so müßte es aus dem Grunde seyn, weil man vermuthet, derselbe werde niemahls Ja oder Nein sagen, oder den bloßen Frageinhalt als Antwort vorbringen, außer wenn er dieses genau mit seiner eigenen Wissenschaft von der That und ihren Umständen übereinstimmend findet. Wenn man auch diese Voraussetzung als richtig annähme, so wäre doch so viel unläugbar, daß man in Beziehung, auf die Natur des Verhöres verkehrt gehandelt hätte, weil jenem Beschuldigten, dem es bloß um die Wahrheit seiner Aussage zu thun ist, ein weit freyeres Feld zur getreuen Darstellung derselben geöffnet ist, wenn er nicht durch die Natur der Frage verleitet wird, seine Auf-

merksamkeit gerade nur auf das zu heften, was der Richter ihm eingibt. Allein die Voraussetzung selbst ist auf bloße Vermuthung gebaut, weßwegen denn auch das Resultat eines solchen Verhöres nicht mehr, als Vermuthung begründen kann; während ein Geständniß, wenn es der Beschuldigte ohne fremde Eingebung, mithin ungezweifelt aus eigenem Wissen abgelegt hätte, rechtliche Gewißheit würde hergestellet haben. Suggestivische Fragen zerstören daher die beweisende Kraft, die sonst aus der Aussage des Befragten entsprungen wäre i). Aus dem Grunde, warum solche Fragen verwerflich sind, folget, daß es gleich fehlerhaft ist, mag nun dasjenige, was man von dem Beschuldigten zuerst erfahren soll, bereits wörtlich in der Frage liegen (materielle Suggestiv-Frage), oder durch eine solche Abfassung und Stellung derselben, welche die erwünschte Antwort nach der wahrscheinlich erweckten Ideen-Association erwarten läßt, bestim-

i) Vergl. §. 399. u. 401. dieses Gesetzes. Sind Suggestiv-Fragen schon überhaupt verwerflich, so sind sie es im höchsten Grade im Falle einer Züchtigung. S. Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. Seite 106. §. 20. I. Bd.

met werden (formelle Suggestiv-Frage) k). Wenn z. B. in der Frage nach den Mitschuldigen zwar keine Person genannt, aber solche Merkmahle angegeben werden, die nur auf Eine, oder mehrere bestimmte Personen passen. Die Fehler der Suggestiv-Fragen werden noch bedeutender, wenn dasjenige, was in selben an die Hand gegeben wird, nicht aus den Acten, sondern aus bloßen Vermuthungen des Richters geschöpfet wird; oder von der Beschaffenheit ist, daß es stillschweigend noch einen anderen Umstand voraussetzet (suggerirt), den man nur mittelst eines Vernunftschlusses entdecket, oder endlich einen Umstand betrifft, dessen Wahrheit oder Unwahrheit nicht wohl von Jemand anderem, als dem Beschuldigten erfahren werden kann. Im ersten dieser Fälle kann man im eigentlichen Sinne sagen, daß der Richter sein eigenes Hirngespinnst dem Beschuldigten abfragt, mithin an sich (objectiv) gar nichts erforschet; im zweyten wird die suggestivische Frage zugleich verfänglich (c), und es treffen daher mehrere Gründe zu-

k) S. Ueber den Begriff der Suggestiv-Frage. Nebst einer literarischen Zugabe von C. W. Fr. Grattenauer. Berlin, 1803. b. Joh. Wilhelm Schmidt. Seite 28. 29. u. 83. Vergl. Kleinschrod a. a. O. Seite 70. §. 3.

sammen, sie für verwerflich zu erklären; im dritten, wo der ganze Beweis des Umstandes auf die Aussage des Befragten gebaut werden soll, ist durch die Zerstörung der Kräftigkeit dieser, die Möglichkeit eines Beweises darüber ausgeschlossen l). Aus dem ersten und letzten dieser Fälle erhellet zugleich, warum solche Fragen in der Voruntersuchung am verderblichsten sind m). Aus allen diesem ergibt sich, daß Suggestiv-Fragen wesentliche Nachtheile stiften. Der Richter ist daher verbunden, alle Mühe anzuwenden, zu verhüthen, daß auch von andern Seiten her nicht Suggestionen entstehen. Es ist daher auch aus diesem Grunde dafür Sorge zu tragen, daß Mitschuldige nicht in dem nähmlichen Gefängnisse aufbewahret werden (§. 307). Auch Aerzte und Chirurgen, die den Leibes- und Seelenzustand des Beschuldigten zu untersuchen haben, sind zu warnen, daß sie demselben keine ähnliche Fragen vorlegen: z. B. hast du nicht öftere Anfälle von Wahnsinn n)?

f) Daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, und zum

---

l) Kleinschrod a. a. O. Seite 84. §. 9.

m) Kleinschrod a. a. O. Seite 99. §. 17.

n) Kleinschrod a. a. O. Seite 80. §. 8.

Läugnen seine Zuflucht nimmt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Frage nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. In solchen Fällen ist von der vorhergehenden Regel eine Ausnahme zu machen, deren Zulässigkeit sich aus dem Grunde derselben von selbst erkläret. So wahr es nähmlich ist, daß dem Richter an dem Beweise durch das rechtliche Geständniß des Beschuldigten viel gelegen seyn müsse; eben so gewiß ist es auch, daß, wenn es ihm damit mißlinget, die übrigen rechtlichen Beweise gegen denselben ihre Gültigkeit nicht verlieren. In diesem Falle sind ihm daher auf die angedeutete Art nach und nach die gesammelten Beweismittel vorzulegen. „Sein Ja ist hier, „wie Grolman richtig bemerket o), immer zuverläßig, weil schon erwiesen ist; „sein Nein ohne Wirkung, weil vollständiger Beweis vorhanden ist, und die Gesetze diesen nicht doppelt verlangen. Ja „man muß behaupten, daß hier diese Suggestion Pflicht des Richters sey; denn

o) In seinen Grundsätzen der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 655. Anmerkung 2.).

„vielleicht kann ja doch der Verbrecher noch „feste Gründe vorbringen, welche die „Kraft des gegen ihn gesammelten Be„weises schwächen, und auch dieses viel„leicht muß dem Richter wichtig seyn.“ Nur ist bey diesem Vorgange die höchste Behuthsamkeit nothwendig, damit, da es noch immer möglich ist, daß der Befragte zum Geständnisse schreitet, nicht durch voreilige Suggestiv-Fragen die Kraft desselben zu sehr geschwächet werde. Daher ist zwischen den Anzeigungen, die nach und nach in die Fragen eingeflochten werden, in Rücksicht der Ordnung, in welcher dieß zu geschehen hat, ein Unterschied zu machen. Zuerst ist von solchen Gebrauch zu machen, die mehr auf die Person des Thäters, als auf die Umstände des Verbrechens Beziehung haben p): z. B. daß der Beschuldigte die Flucht ergriffen habe. Ist eine solche Anzeigung schon im summarischen Verhöre vorgehalten worden (§. 292.), so kann dieß umständlich noch ein Mahl geschehen. Man kann daraus Schlüsse ziehen, und dem Beschuldigten das, seinem Läugnen widersprechende,

p) Daß jede Frage nur über Eine Inzicht könne abgefasset werden, ist aus dem Vorausgehenden bekannt (c).

de, Resultat derselben vorhalten. Fruchtet die Einflechtung und die gedachte Benützung solcher Inzichten nicht, so kann man damit anfangen, ihm einen oder den andern Umstand, der das Verbrechen betrifft, vorzulegen; und es ist zweckmäßig, dieselben, jedoch ohne im allgemeinen die chronologische Ordnung aufzugeben q), so zu reihen, daß mit dem Allgemeineren (mit der Gattung) begonnen, und immer dem Besonderen (der Art) näher gerücket; daß das mehr gleichgültig Scheinende voraus gesendet, und das Wichtigere in der Folge vorgebracht werde. So weit nach diesen Regeln über die Ordnung, in welcher die Anzeigungen vorzubringen sind, nicht besondere Gründe entgegen stehen, ist es auch gut, läugnenden Verdächtigen, die das, was das Gericht von ihnen weiß, genau zu berechnen glauben, einen oder den andern Umstand bekannt zu machen, von dem man vermu-

q) Sollte jedoch der Richter bemerken, daß der Beschuldigte seinen Plan entdeckt, und sich auf jedes Verhör vorbereitet habe; so kann er eine andere Ordnung wählen: z. B. aus den spätern Umständen einige herausheben. Nur darf er dessen ungeachtet seine Fragen nicht willkührlich durcheinander werfen. Kleinschrod im Archive I. Bd. II. St. Seite 74. §. 20.

then kann, daß sie der Meinung sind, er sey dem Gerichte unbekannt. So etwas kann sie überraschen, und auf den Gedanken bringen, daß das Läugnen nichts mehr helfe. Bey dieser Vorhaltung der Inzichten hat der Richter im allgemeinen sich keineswegs auf den darüber vorhandenen Beweis zu berufen. Nur dann erst, wenn der Befragte in seinen Antworten der Richtigkeit derselben widerspräche, wäre sich ausdrücklich darauf zu beziehen, und müßten ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden. Durch dieses Mittel, zu welchem, wie man sieht, erst im Nothfalle gegriffen werden muß, wird die kecke Zuversicht des Beschuldigten mit jenem Ernste und jener Kräftigkeit niedergeschlagen, welche das Gericht vor den Augen desselben behaupten muß r). Von dem weiteren Verhalten gegen läugnende Beschuldigte wird in dem §. 365. die Rede seyn.

r) Man vergl. Kleinschrod im Archive I. Bd. II. St. Seite 72. §. 18. u. f. und in seinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte. I. Bd. Seite 75. §. 5. Seite 88. §. 11. u. f.

g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauen Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen, um denselben, im Falle sie noch unbekannt wären, leichter auf die Spur zu kommen s). Es versteht sich aber von selbst, daß der Richter auch die übrigen Puncte über selbe erheben müsse. Er soll daher, so weit dieses thunlich ist, die Verbindung, von ihrem Entstehen angefangen, erforschen, sie dann von Moment zu Moment verfolgen, besonders auch in Erfahrung zu bringen suchen, was verabredet wurde, wer den Plan gemacht, was jeder zur Ausführung beygetragen habe u. d. So kann der Richter erfahren, wer Urheber oder Gehilfe, wer Verführer oder Verführter gewesen t). Es leuchtet ein, daß man hier einen geständigen Beschuldigten voraussetzet. Wenn dieser läugnet, so sind die im vorhergehenden Absatze (f) angegebenen Regeln des Verhaltens auch in dieser Beziehung zu beobachten. Wann hier der Nahmen eines bestimmten Gehilfen suggerirt werden könne, bestimmet §. 369.

s) S. §. 265.

t) Kleinschrod im Archive. I. Bd. II. St. Seite 101. §. 30.

Sollte aber der Beschuldigte die Theilnehmer auch auf keinen Fall angeben, so darf dennoch gegen ihn aus diesem Grunde kein Zwang angewendet werden, es wäre denn, daß die Fälle des §. 364. oder 365. einträfen, in welchen aber die Züchtigung keineswegs wegen des Läugnens verhänget wird.

Wenn der Richter mehrere Mitschuldige zu verhören hat, so ist es zweckmäßig, mit dem Schwächsten und Furchtsamsten anzufangen u). Dieser ist am leichtesten zum Geständnisse zu bringen, aus welchem dann immer Data gesammelt werden können, um die Uebrigen auf den Nothfall näher zu fassen. Auch erschüttert es diese stets mehr oder weniger, wenn sie auf den Fall des Läugnens bemerken, daß sie durch ihren Mitgesellen verrathen sind. Daher ist es in solchen Fällen, so weit dieß mit andern Anordnungen des Gesetzes vereinbarlich ist (§. 339.), zweckmäßig, den Verschlagensten der Rotte zuletzt vorzunehmen, weil der Richter gegen diesen am meisten Waffen braucht, die er sich aus

u) Welcher dieser sey, muß man aus der Vorunterſuchung beurtheilen.

den vorausgehenden Verhören der Mitschuldigen sammeln kann v).

h) Die Fragen müssen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann (§. 335. u. 336.). Zu diesem Zwecke wird gewöhnlich am Ende des Verhöres die Frage gesetzet, was der Beschuldigte zu seiner Vertheidigung vorzubringen wisse. Man kann dieses auch nicht mißbilligen, weil es möglich ist, daß derselbe Gründe vorzubringen habe, die dem Richter bisher unbekannt waren. Es wäre aber ein grober Irrthum des Richters, wenn er glaubte, hiermit seine Pflicht, von Amtswegen für die Vertheidigung der Schuldlosigkeit Sorge zu tragen (§. 337.), erfüllet zu haben. Er wird vielmehr schon überhaupt bey jedem einzelnen Umstande die Fragen so einrichten, daß der Beschuldigte, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, bey jeder Handlung

v) Kleinschrod a. a. O. Als ein sehr lehrreiches Werk, ränkevollen Beschuldigten zweckmäßig zu begegnen, ist zu empfehlen: Abriß des Jauner- u. Bettlerwesens in Schwaben. Stuttgard 1793.

auf die Vertheidigungsgründe, die damit in Verbindung stehen, geleitet wird. Zu diesem Ende braucht sich der Richter bey dem Entwurfe seiner Fragen nur die verschiedenen Entschuldigungs- und Milderungsgründe, welche mit dem Gegenstande der Frage zusammenhängen, wohl gegenwärtig zu halten, um die Erforschung darüber am gehörigen Orte einzuflechten. Hat er dieses zu thun nicht unterlassen, so wird es selten nöthig seyn, um den Beschuldigten zu vertheidigen, zu dem zweydeutigen Mittel der Suggestiv-Fragen seine Zuflucht zu nehmen. Dieses kann höchstens bey jener Classe der Beschuldigten mit Behuthsamkeit Statt finden, die durch besondere Einfalt und Furchtsamkeit sich auszeichnet. Wenn ein genaues Verhör mit solchen Menschen wahrnehmen läßt, daß sie bereits erwiesene, ihnen offenbar vortheilhafte Umstände zu ihrer Vertheidigung nicht benützten; so wird der Richter nicht nur diese nach und nach suggeriren, und, wie es sich schon überhaupt von selbst versteht, auf selbe, wenn durch die Antwort nicht ein gegründetes Bedenken darüber entsteht, Rücksicht nehmen dürfen, sondern auch verpflichtet seyn, sie auf solche Umstände aufmerksam zu machen, aus denen entweder überhaupt, oder doch wahrscheinlich bey dieser That Vertheidigungs-

gründe des Beschuldigten entspringen können. In jenen Fällen, in welchen man an der Schuld des Untersuchten überhaupt zweifelt, ist es besonders zweckmäßig, ihn darauf zu leiten, daß er sich in Beziehung auf Zeit und Ort auszuweisen suche. Nur ist bey diesem allen die nöthige Behutsamkeit nicht auf die Seite zu setzen, vermöge welcher nicht jeder Angabe desselben Glauben beyzumessen, sondern nähere Beschreibung und Beweis zu fordern, und nur das Bewiesene anzunehmen ist; unstatthafte Aussagen aber verworfen werden müssen w).

3) Endlich ist auch dasjenige in die Fragen aufzunehmen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern (§. 338. b.). Wo daher nach der Natur des Verbrechens von einer Entschädigung oder Genugthuung die Rede seyn kann, sind die Fragen darauf zu richten, um von dem

w) Dieses Verhalten des Richters ist im Inquisitions-Prozesse mehr, als in jedem andern zu rechtfertigen (§. 337.) S. übrigens Kleinschrod in seinen Abhandlungen aus dem peinl. R. u. peinl. Prozesse. I. Bd. Seite 93. §. 14. u. f.

Beschuldigten auch zu erheben: a) die Beschaffenheit des Schadens, oder des entzogenen Gutes; b) Wie groß jener sey, wo sich dieses befinde, oder, wenn erkläret würde, selbes weggegeben zu haben, wem, wo und wann es gegeben wurde; c) welche Vortheile man daraus gezogen, ob sie noch vorhanden sind, wo? d) Ob der Befragte Vermögen besitze, worin es bestehe, und wo es sich befinde u. dergl. Würden auf diese, oder eine andere ähnliche Art nicht hinlängliche Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung ausfindig gemacht, so könnte man auch am Ende den Beschuldigten überhaupt befragen, ob er dazu Rath zu schaffen wisse? Hierbey kann ihm der Richter die Pflicht zur Entschädigung überhaupt an das Herz legen; insbesondere wird es aber zweckmäßig seyn, wenn er ihm vorstellt, daß die Gesetze denjenigen seine verdiente Strafe mildern, welcher vollkommnen Ersatz oder Genugthuung leistet (§. 40. e.).

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre

B. Besetzung des Gerichtes (350.). Das ordentliche Verhör ist in Beysein eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288. dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Gründen können die Beysitzer verändert werden, in welchem Falle na-

türlich die neuen, wenn sie nicht schon im Eide stehen, auf die, in dem gedachten §. angedeutete Art, in Eid zu nehmen sind. Die Beybehaltung der nähmlichen Beysitzer in den Fällen, wo es thunlich ist, trägt zu dem erwünschten Ziele bey, die Kenntniß des Verdächtigen und der Umstände des ihm angeschuldeten Verbrechens auf so wenige Menschen zu beschränken, als es bey der Nothwendigkeit einer ordentlichen Besetzung des Gerichtes nur möglich ist.

§. 355.

C. Beförderung des Verhöres (§. 350.). Die Nothwendigkeit, das Verhör zu befördern, erhellet aus den, in den §. §. 287. und 339. dargestellten Gründen. Das Criminal-Gericht soll daher dasselbe, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen. Hat es nun die nothwendige Wissenschaft bereits eingezogen, oder ist keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden, dieselbe zu vermehren, und steht keine dringendere Criminal-Untersuchung im Wege, was theils nach der Länge der Zeit, durch die der Beschuldigte schon zuwartet, theils nach den §. §. 339 und 340. zu beurtheilen ist; so muß das bestimmte Verhör sogleich vorgenommen werden. Noch mehr, wo möglich, ist dafür Sorge zu tragen, daß das angefangene Verhör nicht ohne wichtiges Hinderniß durch längere Zeit unterbrochen werde, weil hier zu den allgemeinen Nachtheilen der Verzögerung

Beförderung des Verhöres.

noch die besonderen hinzukommen, daß der Richter, um nicht den Faden der Geschichte zu verlieren, bey einer jeden Fortsetzung desselben auf das Ganze sich neuerdings einstudieren muß, und der Beschuldigte, wenn er schlau ist, sich leicht auf jedes Verhör vorbereiten kann; wenn er aber einfältig und schwachsinnig ist, den genaueren Zusammenhang in den kleinsten Umständen seiner Uebertretung auch vergessen kann. Damit diese Vorschrift desto sicherer beobachtet werde, müssen die Ursachen, wegen welcher ein Verhör später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden ist, jedes Mahl in dem Protocolle, welches entweder durch den Zug der Untersuchung (§. 462), oder in dieser Beziehung auf eine andere Art (vergl. §. 550. 554. u. 556.) zur Kenntniß des Obergerichtes gelanget, getreu aufgeführet werden. Wenn das Gesetz hierdurch den Spielraum zu unerlaubten Verzögerungen zu benehmen sucht, so ertheilet es dagegen dem Richter das unbeschränkte Recht, das Geschäft zu befördern. Es steht ihm daher frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll damit nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte begriffen ist a) im aufrichtigen Bekenntnisse des Verbrechens. Bey einer Unterbrechung des Verhöres wäre hier zu besorgen, daß derselbe auf andere Gedanken käme, und zu gestehen aufhörte. Sollte die Abbrechung desselben unum-

gänglich nothwendig seyn, so müßte es wenigstens, sobald möglich, wieder fortgesetzet, und dafür alle Sorge getragen werden, daß in der Zwischenzeit der Beschuldigte ja mit Niemanden sich besprechen könne, damit wenigstens äußerlich nichts zur Aenderung seiner Gesinnung beytrage. Vorzüglich ist es auch nöthig, daß der Inquirent, wenn der Befragte in der Ablegung des Geständnisses begriffen ist, seinen Gleichmuth nicht verliere, und weder in Mienen, und in Reden die mindeste Schadenfreude blicken, noch in seinen Anordnungen gegen den Beschuldigten, in so weit sie von diesem bemerket werden können, eine Aenderung wahrnehmen lasse. Solche Unvorsichtigkeiten könnten Veranlassung geben, daß der Befragte das Geständniß abbräche, und den Weg des Läugnens einschlüge a). b) In zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit. Die Unterbrechung des Verhöres in diesem Falle würde für das erste den Beweis der Schuldlosigkeit erschweren. Denn wenn dieser, wie man hier voraussetzet, durch den Zusammenhang der Umstände soll hergestellet werden, so hängt dessen Kraft von dem bündigen Ineinandergreifen derselben ab, welches wieder die Folge einer Darstellung ist, die nur von einem Menschen ausgehen kann, der, man darf sagen, gerade in

a) Kleinschrod im Archive. I. Bd. II. St. Seite 70. §. 17.

einem glücklichen Augenblicke, dergestalt das Mindeste bis zum Wichtigsten in einem getreuen Abdrucke der Wirklichkeit zusammenstellt, daß keine Lücke, ihm zuzukommen, mehr offen bleibt. Unterbricht man ihn in diesem tröstlichen Momente, so muß die lebendige Zusammenstellung der Umstände verlieren, und er gegen den guten Willen des Richters mißtrauisch werden. Hierdurch ist ihm ein Theil seiner Vertheidigungsmittel benommen. Auch ist es der Gerechtigkeit angemessen, daß die Mittel zum Angriffe denen zur Vertheidigung gleich seyn. Darf daher, da der Befragte in dem Geständnisse des Verbrechens begriffen ist, zur leichteren Entdeckung der Schuld das Verhör nicht unterbrochen werden, so soll dieses im Gegentheile auch dann nicht geschehen, wenn der Beschuldigte in der zusammenhängenden Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen ist, weil dieses zur Erleichterung des Beweises derselben beyträgt. c) Wenn wahrgenommen wird, daß der Beschuldigte durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können b). Würde hier das Verhör unter-

---

b) Mit diesem Falle ist der ganz verschiedene nicht zu verwechseln, wo der Richter den Beschuldigten so lange fragt, daß die Geisteskräfte des letzteren erschöpfet werden. Dieses geht nicht an, weil es gerade so viel wäre, als wollte man

brochen, so gewänne er Zeit, auf Ausflüchte zu sinnen, welche, wenn sie den Erfolg des Verhöres nicht vereiteln, ihn doch um vieles verzögern. d) Wenn sich Gelegenheit anbiethet, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen. Die Unterbrechung des Verhöres würde den Vortheil, welchen hier die Gelegenheit anbiethet, meistens vereiteln, weil der Faden, der in dem Labyrinthe der möglichen Ereignisse als Leiter zu den wirklichen aufgefunden würde, wenn sich inzwischen die Gemüthsstimmung des Beschuldigten ändert, von diesem leicht wieder kann abgebrochen werden.

§. 356.

D. Vorsichten bey der Aufnehmung des Verhöres (§. 350.). Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dollmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dollmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die

Vorsicht bey dem Verhöre, a) wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

---

einen sinnlosen Menschen vernehmen. S. Kleinschrod a. a. O. I. Bd. II. St. Seite 78. §. 81.

Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dollmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dollmetscher und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357.

b) wenn er stumm und taub ist.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

Weil die Untersuchung in dem letzten Falle schwieriger wird, so findet das Gesetz nothwen-

dig, die Vorsichten dabey zu vermehren. Die Maßregeln, welche das Obergericht hier etwa treffen könnte, dürften im Wesentlichen folgende seyn. Ist der Beschuldigte ein Taubstummer, der im Lesen und Schreiben Unterricht genossen, so kann ihm die Frage schriftlich vorgelegt, und die schriftliche Beantwortung gefordert werden. Ist aber dieß nicht der Fall, oder handelt es sich um einen Stummen, der nicht schreiben, oder um einen Tauben, der nicht lesen kann, so wird das Obergericht die Einleitung treffen, daß man Personen ausfindig mache, die mit denselben durch Zeichen sprechen. Am sichersten wird dieser Zweck erreicht, wenn solche Menschen vorhanden sind, die insbesondere den Beschuldigten genau kennen, und dessen Zeichen verstehen, ohne daß ihnen übrigens ein Bedenken entgegen steht. Es wird aber nothwendig seyn, wenigstens zwey solcher Dollmetscher zu suchen, weil die Zeichensprache immer zweydeutiger bleibt, und sogar, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet, vorgeschrieben ist, nebst dem Dollmetscher wenigstens Einen der Sprache kündigen Beysitzer beyzuziehen. Und so wie die Dollmetscher einer fremden Sprache müssen beeidiget werden (§. 356.), hat es auch mit diesen Dollmetschern der Zeichen zu geschehen. Um sich auf jeden Fall zu versichern, daß sich Dollmetscher und Beschuldigter wechselseitig verständigen, wäre damit die Einleitung zu treffen, daß sie sich in Gegenwart des Richters anfäng-

lich durch Zeichen über einen Gegenstand besprechen, der gleichgültig ist, wobey aber derselbe sich aus dem sogleich anzustellenden Versuche überzeugen kann, ob sie sich wirklich verstanden haben. Zeigt es sich, daß sie sich verstehen, so schreitet der Richter zur Vernehmung, wobey sich, so weit es passend ist, in der Art, die Fragen und Antworten einzutragen, nach dem zu halten ist, was bey dem Verhöre eines Beschuldigten, der eine fremde Sprache redet, vorgeschrieben wird (§. 359) a). Manchmahl kann die Sache durch Zeichnungen deutlich gemacht, oder dem Zweifel dadurch abgeholfen werden, daß dem Beschuldigten die sinnlichen Merkmahle der That vor die Augen gebracht, und er dabey genau beobachtet werde. Bleiben dessen ungeachtet die Dollmetscher über die Bedeutung gewisser Zeichen uneinig; so müßte man, wenn es anderst thunlich wäre, und es die Wichtigkeit des Falles und der Umstände erforderte, etwa Anstalt zu treffen, daß der Zweifel durch eigene Kunstverständige untersucht, und, wo möglich, gehoben werde, welche auf jeden Fall auch damahls als Dollmetscher müßten beygezogen werden, wenn andere Menschen, die sich

in

a) Anstatt der fremden Sprache sind also hier die gebrauchten Zeichen, so viel möglich, zu beschreiben.

in die Zeichen des Beschuldigten wegen der genaueren Kenntniß desselben zu finden wüßten, nicht vorhanden sind b). Würde auf keinen Fall eine richtige Auslegung der Zeichen bewirket, so könnte man natürlich durch solche Aeußerungen eines Beschuldigten keine Gewißheit erlangen. Die Folge davon wäre, daß, wenn sie Hauptpuncte beträfen, gegen den Beschuldigten nach Anordnung des §. 455. würde müssen vorgegangen werden c). Wäre nach der Aussage beeidigter Kunstverständiger es außer Zweifel, daß die Taubheit oder Stummheit des

---

b) Ob in solchen Fällen der Beschuldigte an den Ort, wo die Kunstverständigen ihren Wohnsitz haben, überliefert werden soll, oder nicht, müssen die Umstände lehren.

c) Würde in Erfahrung gebracht, daß der Beschuldigte taubstumm geboren, und ohne allen Unterricht gewesen sey; so gebräche es an den allgemeinen Bedingungen der Zurechnung. Wenigstens würde es schwer zu erklären seyn, durch welches Medium ein solches Wesen sich ein Gesetz, einen (allgemeinen) Begriff denken könne. S. übrigens über diesen Gegenstand Kleinschrod im Archive, I. Bd. II. St. Seite 97. §. 29. Gasser: De inquisitione contra surdum et mutum natura talem. Hallae, 1729. Kreß: Vom Recht der Taub u. Stummen, und was es mit denselben in der peinl. Bestrafung vor eine Bewandtniß habe. Helmst. 1736.

Beschuldigten nur Verstellung sey, so würde gegen denselben nach der Vorschrift des §. 363. vorzugehen seyn.

§. 358.

c) in Beziehung auf das Verhalten des Richters;

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden. Ohne die erste wird der Richter blind, der Beschuldigte aber entweder gereizet, oder muthlos gemacht; ohne die letzte verliert jener sein Ansehen, und dieser die Achtung gegen ihn. Beyde Eigenschaften vereiniget zeigen von einem edlen und starken Gemüthe; sie flößen selbst dem Niederträchtigsten unwillkührlich Hochachtung und Zutrauen ein. Durch sie verbreitet der Richter jene Gleichförmigkeit über sein ganzes Verhalten, welche bewirket, daß Absicht und Charakter desselben dem Beschuldigten ein Räthsel bleiben, wobey es diesem unmöglich wird, jenen zu ergründen, und die Schwächen desselben zu mißbrauchen. Die erforderliche Gelassenheit verbiethet jedoch dem Richter nicht, gegen den groben und polternden Beschuldigten den nöthigen Ernst zu zeigen; die Anständigkeit untersaget ihm nicht, zum Schutze des richterlichen Ansehens den Spott oder Trotz des ungestümmen Beschuldigten durch die gesetzliche Züchtigung zu beugen (§. 364. u. 365.). Aber der Richter lärme und tobe nicht mit dem polternden Beschuldigten; er wähne nicht, sein Ansehen gegen den Ungestümm und

die Beleidigungen desselben durch Grobheiten oder persönlich ausgeübte Mißhandlungen zu schützen. Abgesehen davon, daß er hierdurch selbst verantwortlich wird; daß er durch Eingehung eines solchen Kampfes mit dem Beschuldigten sein Ansehen selbst wegwirft, entfernt er sich auch ganz von dem Zwecke der Untersuchung. Denn so wie der Beschuldigte nun glaubt, daß der Richter alles aufbiethen werde, ihn zu fangen; eben so kann der Richter auch versichert seyn, daß derselbe alles anwenden werde, ihn irre zu führen. Gelassenheit und Anständigkeit müssen daher jede Handlung des Richters begleiten; sie gehören zu den zahlreichen Belegen, welche beweisen, daß zu einem brauchbaren Criminal-Richter weit mehr gehöre, als die bloße Kenntniß der Gesetze (§. 216.).

§. 359.

Ueber das Verhör ist ein Protocoll zu führen. Dasselbe soll auf halbgebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, sollen Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, und am

und d) die Protocollirung des Verhöres;

Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden a). Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protocoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie es bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298. vorgeschrieben ist.

Der Befragte muß also mündlich antworten. Ist aber hiervon keine Ausnahme zu

a) Die Ursache hiervon ist, damit sich das Obergericht von der Beförderung und der ordnungsmäßigen Führung des Verhöres überzeugen könne.

machen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu verwickelt sind, als daß man sie mündlich abthun könnte? z. B. bey Rechnungsgegenständen. Das Gesetz macht für diese Fälle keine besondere Anordnung, und sie ist auch nicht nothwendig. Man kann hier dem Beschuldigten gestatten, daß er auf die darüber entstandenen Zweifel und Fragen seine zusammenhängende Antwort für sich schriftlich aufsetze (vergl. §. 361.); er wird sie aber dann dem Gerichtsschreiber in die Feder sagen. Seine bloß schriftliche Erklärung würde zu vielen Ränken und Verdrehungen unterliegen.

§. 361.

e) wegen Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen; denn theils werden dadurch viele Nachträge im Protocolle verursachet, die das Verhör verwirren (§. 298.), theils verliert die Aussage an Zuverläßigkeit, weil am Ende der Beschuldigte sich mit Grund darauf berufen kann, daß diese oder jene Frage falsch beantwortet sey, indem er übereilet worden, und sich erst jetzt des Wahren besinne. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen, so muß der Richter sie ihm deutlich zu machen suchen, und sich dadurch die Ueberzeugung verschaffen, daß er verstanden werde. Dann wiederhohle er ihm dieselbe. Insonderheit hat dieses damahls zu geschehen, wann, weil die Antwort der Frage nicht anpasset, ein Miß-

verständniß mit Grund zu besorgen ist; und nur die auch hierauf wiederhohlte, obgleich nicht passende Antwort, soll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand im Protocolle anzumerken, sowohl um die Verzögerung des Verhöres aufzuklären, als auch um dadurch einen sicherern Schluß auf den Grad der Zuverläßigkeit der Aussage zu begründen.

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, so hängt das zweckmäßige Verhalten des Inquirenten von der richtigen Beurtheilung ab, ob diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld, oder aber aus natürlicher Schwäche und Verzagtheit herrühre. Ohne Beobachtungsgeist und Menschenkenntniß wird die Entscheidung hierüber immer sehr zufällig ausfallen. So weit es jedoch möglich ist, hierin im allgemeinen etwas zu bestimmen, würde bey dieser Beurtheilung auf folgende Puncte vorzügliche Rücksicht zu nehmen seyn: a) Auf das Geschlecht. Bey dem weiblichen Geschlechte ist insgemein mehr Verzagt-

heit vorauszusetzen, als bey dem männlichen. b) Auf körperliche Gebrechlichkeit oder Stärke. Körperlich gebrechliche sind im allgemeinen an sich mehr verzagt, als körperlich starke Menschen. c) Auf das vorhergehende Benehmen des Verhafteten. Ein Beschuldigter, der bisher keine Furchtsamkeit zeigte, oder wohl gar ein keckes Benehmen äußerte, und nun während des Verhöres, ohne wahrnehmbare Kennzeichen einer Krankheit, auf einmahl außer Fassung geräth, erreget mehr den Verdacht des inneren Bewußtseyns der Schuld, als derjenige, dessen Benehmen, ohne sonst dringendere Inzichten, immer gleich verzagt ist. Insbesondere wächst gegen den erstern die Vermuthung, daß die Verlegenheit aus dem Bewußtseyn der Schuld herrühre, wenn sich dieselbe entweder bey Fragen äußert, die keine an sich wichtige, jedoch solche Puncte betreffen, welche mit dem Verbrechen in näherer Verbindung stehen, und wahrscheinlich nur dem Thäter bekannt sind; oder wenn sich dieselbe bey der Gelegenheit äußert, wo dem Beschuldigten Sachen vorgeleget werden, die an sich gleichgültig sind, aber den Thäter verwirren, weil er, was einem Dritten unbekannt ist, ihre relative Beziehung auf sich und die That genau kennt, und sich dadurch verrathen findet: z. B. es wird ein unbedeutendes Stück von den Habschaften vorgewiesen, welches der Thäter an dem Orte des Verbrechens zurückge-

lassen hat. Bey allen dem wird der Verdacht, daß diese Gemüthsbeklemmung Folge des Bewußtseyns der Schuld sey, noch dringender, wenn d) nach den schon vorhandenen Beweises-Materialien ohnehin schon ein höherer Grad der Wahrscheinlichkeit, daß der Befragte schuldig sey, vorhanden ist.

Findet nun das Gericht nach reifer Erwägung aller Umstände, daß der Zustand der Bangigkeit des Beschuldigten wahrscheinlich aus dessen Bewußtseyn der Schuld herrühre, so soll es mit anständigem Ernst in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken a). Kann es aber vermuthen, daß die Verlegenheit desselben eine Folge natürlicher Schwäche und Verzagtheit ist, so muß es den Beschuldigten aufzumuntern, und ihm den Wahn zu benehmen suchen, als ob dasselbe sein Feind sey. Es stelle ihm vor, daß es bloß die Wahrheit erforschen wolle, und nicht nur ihn nicht verhindern werde, alles zu seiner Vertheidigung Dienliche anzubringen, sondern es vielmehr selbst als seine Angelegenheit betrachte, auch alles zu erheben, was seine Schuldlosigkeit oder verminderte Schuld darstellen kann. Sowohl in den Fällen dieses §., als überhaupt, wann an einem Befragten bey

a) Welche Grundsätze der Richter bey solchen Ermahnungen vor Augen zu halten habe, bestimmet §. 289.

einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung darüber nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken, damit man für immer, und jeden Ortes in den Stand gesetzet werde, ein vergleichendes Urtheil über die Bedeutung derselben zu fällen.

§. 363.

f) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten a). Fällt das Gutachten einstimmig dahin

a) Nach der Meinung Kant's müßte ein solcher Fall der philosophischen Facultät zur Beurtheilung zugewiesen werden, weil bey der Verrücktheit keine körperliche Krankheit wahrzunehmen, und daher dieselbe vorzüglich nur in psychologischer Rücksicht zu untersuchen wäre. Allein diese Bemerkung scheint mehr neu, als treffend zu seyn. Oder soll es möglich seyn, daß die Seele als solche leide? — Und] setzet die Psychologie (Erfahrungs-Seelenlehre) nicht Kenntnisse voraus, die man bey dem Arzte in vorzüglichem Grade annehmen muß: z. B. Anatomie, Physiologie?

aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete vorläufig zu warnen: von derselben abzulassen, widrigen Falls man ihn bestrafen werde. Fruchtet dieses nicht, so ist er durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten. Hierauf ist die Warnung mit dem Beysatze zu wiederhohlen: daß man bey der hartnäckigen Fortsetzung der Verstellung zu härteren Strafen schreiten werde. Verfängt auch dieses nicht, so ist der Verhaftete mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmahl (d. i. allezeit nach Verlauf des dritten Tages) über die jeder Zeit wiederhohlte, aber fruchtlose Warnung mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Da dieß eine Steigerung der Strafe seyn soll, so versteht es sich von selbst, daß die Zahl der jedes Mahl zu gebenden Schläge um fünf zunehmen muß, dergestalt, daß das zweyte Mahl fünfzehn,

---

Vergl. Kant: Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Seite 142, §. 48. u. Metzger: in seinen gerichtlich-medicinischen Abhandlungen, als Supplement zu seinem Systeme der gerichtlichen Arzneywissenschaft. VI. Abhandlung: über Geistesverwirrungen. Seite 48, u. f. S. auch des neuen bürgerl. Gesetzb. II. Thl. §. 567.

das dritte Mahl zwanzig Streiche u. s. f. auf ein Mahl gegeben werden b). Läßt der Verhaftete dessen ungeachtet von der Verstellung nicht ab; so wird mit der körperlichen Züchtigung eingehalten, weil man eine so anhaltende Fortsetzung derselben, daß er ihr gänzlich unterliegen müßte, für eine zu schwere Strafe der Hartnäckigkeit hält; nachdem die Todesstrafe, außer den Fällen der schwersten Missethaten, nicht einmahl dem erwiesenen Verbrechen angemessen wäre. Allein weil die ferneren Maßregeln einer reifen Ueberlegung bedürfen, und doch keiner allgemeinen Vorschrift fähig sind; so ist es eine weise Anordnung des Gesetzgebers, solche Fälle mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und von dort die Entscheidung hierüber abzuwarten. Das Obergericht ist in solchen Fällen an keine bestimmte Vorschrift gebunden. Es wird daher alle Umstände in genaue Erwägung ziehen, und daraus zu beurtheilen suchen, ob vielleicht die Gründlichkeit des auf Verstellung ausgefallenen Gutachtens noch Zweifel zulasse; oder ob zur Fortsetzung der Verstellung etwa

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Züchtigung damahls nicht Statt finden könne, wann der körperliche Zustand der verhafteten Person dieß nicht gestattet (§. 20.). In diesem Falle hat sich der Richter nach der gleich folgenden Vorschrift dieses §. zu benehmen.

das unangemessene Benehmen des Richters beytrage; oder endlich ob dieselbe bloß der Hartnäckigkeit des Verhafteten zuzuschreiben sey. Im ersten Falle wird es dafür Sorge tragen, daß der Gemüthszustand desselben durch die glaubwürdige Aussage bewährterer Kunstverständiger, oder näher davon unterrichteter Zeugen, oder aus andern Umständen, welche die vorliegende Untersuchung an die Hand gibt, zuverläßiger bestimmet werde. Im zweyten kann es die Einleitung treffen, daß etwa ein mehr erfahrner Untersuchungs-Commissär bestellet werde. Im dritten Falle muß vorzüglich der körperliche Zustand des Beschuldigten zu Rath gezogen werden, ob es thunlich sey, auf denselben noch durch wiederhohlte Züchtigung, oder aber durch angemessene medicinische Behandlung zu wirken. Schlagen alle Mittel fehl, so kann der Widerspänstige nach Beschaffenheit des Verbrechens, dessen er rechtlich beschuldiget ist, entweder durch eine bestimmte, der gesetzlichen Strafe des ihm angeschuldeten Verbrechens angemessene, Zeit, oder bey Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedrohet sind, auch auf lebenslang in einem mehr oder minder schweren Kerker angehalten werden; vorausgesetzt, daß in den Fällen, welche die Entscheidungsmacht des Obergerichtes überschreiten (§. 442. u. 443.), die Acten dem obersten Gerichtshofe, und von diesem im Falle des §. 444.

dem Landesfürsten vorgeleget worden, auch die, von Zeit zu Zeit zu wiederhohlenden Warnungen fruchtlos geblieben sind c). Diese Maßregel ist in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit hinreichend, in Absicht auf die Privat-Sicherheit aber nicht widerrechtlich; denn ohne dieselbe könnte das Strafgesetz nicht realisiret werden, weil es nur von dem Schuldigen abhinge, durch seine Widerspänstigkeit die Anordnungen desselben zu vereiteln. Auch der Schuldlose kann sich hierüber nicht beklagen, da es in seiner Gewalt steht, von der Verstellung abzulassen, und sich gegen die ungegründete Beschuldigung zu verantworten. Thut er dieses nicht, so geschieht ihm nach seinem Willen d). Ist nach Meinung der Aerzte die Sin-

c) Es versteht sich von selbst, daß der Richter auch in solchen Fällen fortfahren müsse, die Zeugen vollständig abzuhören, und sonst alles zu erheben, was zur Herstellung des Beweises beytragen kann.

d) S. Edlen v. Zeiller: der jährlichen Beyträge II. Bd. Seite 33, u. f. Kleinschrod (im Archive des Crim. R. I. Bd. II. St. Seite 93,) glaubet, ein solcher Beschuldigter sey in hartem Gefängnisse so lange aufzubewahren, bis er antwortete. — Wenn dieß anginge, so dürfte man Jemanden lebenslänglich gefangen halten wegen einer Uebertretung, deren gesetzliche Strafe in Arrest von einigen Monathen bestände. Hier steht

nenverwirrung wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, oder dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind. Auch in diesem Falle sind die zu ergreifenden Maßregeln, ohne allgemeine Vorschrift, dem vernünftigen Ermessen des Obergerichtes überlassen, das nach reifer Erwägung aller Umstände bestimmen wird, welche Sicherheitsvorkehrungen gegen den Sinnenverwirrten bis zur Aenderung seines Zustandes einzuleiten, oder auf welche Art der Gemüthszustand desjenigen, dessen Verwirrung noch zweifelhaft ist, besser könne ausgemittelt werden.

---

das Mittel mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse. Die Bayerische Gesetzgebung gestattet in einem solchen Falle manchmahl die ordentliche, manchmahl eine außerordentliche Strafe; diese, wenn auf dem angeschuldeten Verbrechen eine Lebensstrafe steht, oder die sonst aufgefundenen Beweise nicht zureichen, ein Straferkenntniß darauf zu bauen; jene in den entgegengesetzten Fällen (in der Verordnung von 1806 über die Abschaffung der peinlichen Frage. §. 5.).

Da es im Grunde mit der verstellten Sinnenverwirrung auf das nähmliche hinausläuft, wenn der Befragte eine Antwort gibt, in welcher gar kein Sinn liegt, oder wenn er in derselben von einem ganz andern Gegenstande redet, als worauf sich die Frage beziehet (§. 291.), oder wenn er bey den gemein verständlichen Fragen des Richters, die ihm in seiner Sprache vorgelegt werden, vorgibt, den Richter nicht zu verstehen; so wird gegen einen solchen Verhafteten in Rücksicht der Maßregeln zur Beugung des Ungehorsams die nähmliche Behandlung Statt finden. Jedoch müssen vorläufig folgende Vorsichten angewendet werden. Weil es nähmlich möglich ist, daß an dergleichen Ereignissen im ersten Falle mangelnde Gewalt über die Sprache, im zweyten schwere Fassungsgabe des Beschuldigten oder Mißverstand, und im dritten Undeutlichkeit oder Unbestimmtheit der Frage Schuld ist; so soll der Inquirent vor allen Dingen diese möglichen Hindernisse zweckmäßig zu entfernen suchen. Wenn aber der Befragte, der wiederhohlten Erklärungen und Ermahnungen ungeachtet, bey dem einmahl Gewählten verharret, und es ungezweifelt ist, daß er weder von Wahnsinn, noch Blödsinn behaftet sey, sondern dieses Benehmen vielmehr aus Bosheit hervorgehe; auch die erforderliche Antwort von der Art ist, daß sie auf die Untersuchung wesentlichen Einfluß hat: so scheint es keinem gegründeten Zweifel mehr zu unter-

liegen, daß gegen ihn, wie gegen den verstellten Wahnsinnigen verfahren werden dürfe.

§. 364.

g) oder Widerspänstigkeit;

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernst an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten a), erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird b). Wenn der Beschuldigte, um der Antwort auszuweichen, sich nur im allgemeinen darauf beruft, was er anderswo: z. B. in einem andern Verhöre, oder außergerichtlich ausgesagt habe; so kann der Rich-

a) Nicht aber, ein Geständniß abzulegen.

b) Nur versteht es sich, daß in diesem Falle nicht in allem so, wie in dem vorhergehenden Paragraphe verfahren werden könne. Es kann nähmlich hier von einer näheren Untersuchung des Gemüthszustandes, oder einer medicinischen Behandlung keine Rede seyn.

Richter natürlich sich damit nicht begnügen c). Er wird ihn daher an die Pflicht, gerade auf die vorgelegte Frage, und jetzt zu antworten, mit dem obigen Beysatze erinnern. Beharret der Befragte dessen ungeachtet auf seiner bloßen, allgemeinen Berufung; so ist dieses offenbar keine Antwort auf die vorgelegte Frage, und daher nach der Anordnung dieses Paragraphes zu ahnden.

Eine allgemeine Antwort, welche keine Aeußerung über das Einzelne der Thatsache, worauf sich die Frage bezieht, in sich enthält (z. B. Womit hast du den Mord verübet? Antw. Mit einem tödtlichen Werkzeuge.), kann nicht als keine Antwort betrachtet werden. Der Richter kann hier durch weitere Fragen, die er anknüpfet, zu seinem Zwecke gelangen (z. B. Was hat das tödtliche Werkzeug für einen Nahmen? — Ich weiß nicht. — Aus welchem Stoffe ist es verfertiget? — Wie sieht es aus?). Wenn aber der Befragte auch jetzt noch bey seiner vorigen allgemeinen Antwort, obwohl sie offenbar nicht mehr passet, beharrte, so würde der Fall nach den Grundsätzen

c) Dem Inquirenten kann wesentlich daran liegen, daß der Beschuldigte über den nähmlichen Gegenstand nach einiger Zeit noch einmahl antworte, um leichter zu erfahren, ob die erste Antwort nicht erdichtet war.

zu beurtheilen seyn, die am Schlusse des vorhergehenden Paragraphes aufgestellet sind.

Sollte der Befragte so antworten, daß weder eine Bejahung, noch eine Verneinung, noch die gerade Erklärung des Nichtwissens dadurch ausgedrücket wird (z. B. wenn man es so haben wolle, oder so glaube, so sey es richtig), so hat der Richter den Befragten auf eine angemessene Art zu erinnern, daß er die Pflicht habe, die reine Wahrheit auszusagen; daß man nur diese erforschen wolle; daß er daher verbunden sey, auf die Fragen zu antworten, was er wisse, oder nicht wisse, nicht aber, was andere glauben, oder wissen mögen. Beharret er dessen ungeachtet auf dieser Redensweise, und betrifft die erforderliche Antwort einen Punct, der auf die Untersuchung wesentlichen Einfluß hat; ist auch kein Zweifel vorhanden, daß an diesem Verhalten des Befragten nicht Unwissenheit oder Mißverständniß, sondern Bosheit desselben Schuld sey: so scheint es, daß auch in diesem Falle gegen ihn, nach vorausgegangener Warnung, das in dem vorhergehenden §. angeordnete Verfahren Statt finde. Denn es ist klar, daß eine solche Beantwortung der Frage in Rücksicht ihrer Wirkung für gar keine zu halten ist.

§. 365.

Eine angemessene Strafe mit Streichen und Fasten hat auch dann Statt: a) wann der Verhörte während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestümme und beleidigende Art beträgt. Da das Gesetz hier voraussetzet, daß dieses Betragen aus Bosheit entstehe, so erhellet daraus von selbst, daß ein rohes, unanständiges und bäurisches Betragen, welches bloß dem Mangel an Bildung zuzuschreiben ist, hiermit nicht darf verwechselt werden. Dagegen werden hierher gehörige Fälle seyn, wenn der Beschuldigte aus Bosheit lärmt und tobt; wenn er gegen den Richter oder andere Gerichtspersonen sich Schimpfwörter oder beschimpfende Handlungen erlaubt, oder wenn er denselben eine körperliche Beleidigung zuzufügen trachtet. b) Wann der Verhörte durch die Angabe, eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bey dem Lügen beharret. Damit dieser Straffall eintreffe, wird daher erfordert: 1.) daß der Befragte einen Umstand angebe, dessen Falschheit offenbar

h) oder offenbar lügenhafter Antworten;

bewiesen ist a); 2.) daß er dieß gethan, um die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen; 3.) daß ihm der klare Beweis der Falschheit desselben vorgehalten worden sey b), und er 4.) dennoch bey dem Lügen verharre. Die Strafe kann jedoch sowohl in diesem, als dem vorhergehenden Falle nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche bestehen c).

---

a) Es gehöret daher nicht unter diese Fälle, und ist derjenige nicht zu bestrafen, welcher das Verbrechen, dessen er, wiewohl in noch so hohem Grade, verdächtig ist, oder einzelne ihm nachtheilige Umstände, welche noch nicht vollkommen in den Acten erwiesen sind, abläugnet; oder der eine bloß romanhaft scheinende Erzählung, oder eine solche Behauptung oder Verneinung macht, deren Gegentheil bloß der Richter für gewiß hält.

b) Es ist daher derjenige nicht zu bestrafen, welcher das von ihm schon abgelegte Bekenntniß oder einzelne ihn beschwerende, und vorhin eingeräumte Umstände wiederruft, weil man das frühere Geständniß des Beschuldigten gegen ihn selbst nicht wohl als einen klaren Beweis der Falschheit des Wiederrufes ansehen kann (§. 402.).

c) Die nähere Bestimmung hiervon ist dem richterlichen Ermessen überlassen, welches dabey vorzüglich auf die körperliche Beschaffenheit, so wie auf den höhern oder mindern Grad der

Dabey ist aber zu bemerken, daß im Falle einer beharrlichen Lüge (d. h. damahls, wann der Befragte, nach dem ihm der klare Beweis der Falschheit des von ihm angegebenen Umstandes vorgehalten worden, noch bey dem Lügen verharret) keine Warnung vorauszugehen hat, weil sonst die gesetzliche Strafe, obwohl sie nur wegen der begangenen beharrlichen Lüge zuzufügen ist, als Erpressungsmittel eines über den Punct, welchen es betrifft, abzulegenden Geständnisses erscheinen würde, was, wenn es bey einer bereits erwiesenen Sache nicht schon an sich ungereimt wäre, doch mit den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht könnte vereinbaret werden (§. 401.) d). Hieraus ist klar, daß sich derjenige Richter, welcher den Beschuldigten durch Wiederhohlung der Züchtigung zum Wiederruf der Lüge, und zum daraus hervorgehenden Ge-

---

Unverschämtheit, der Beleidigung, oder der Lüge Rücksicht zu nehmen hat.

d) Man kann es aus eben diesem Grunde für eine allgemeine Regel ansehen, daß dem Beschuldigten, während er aus dieser, oder einer der voranstehenden Ursachen (§. 363. u. 364.) Züchtigung leidet, keine besondere Fragen vorzulegen sind. Auch ist dasjenige, was er etwa unbefragt während der Schmerzen vorbringen dürfte, in so weit als Bekenntniß ganz ungültig (§. 401.).

ständnisse anzuhalten versuchte, einer gesetzwidrigen Handlung (§. 368.), und zwar einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig würde (II. Thl. dieses Strafg. §. 86.) e).

Der menschliche, gerechte und brauchbare Richter wird sich dessen ungeachtet nicht beklagen, daß ihm die Mittel, die Wahrheit zu erforschen, benommen seyn. Die Erpressung eines Geständnisses gehöret bekanntlich nicht unter die Mittel, die Wahrheit zu erforschen, sondern die Opfer der entstalteten Gerechtigkeit zu vermehren f). Die einzig zweckmäßigen und gerechten Wege, gegen verschlagene Beschuldigte vorzugehen, sind ihm nicht verschlossen. Dahin gehöret die Anleitung des §. 353. f), wie gegen selbe zu verfahren sey. Man kann den dort angegebenen Maßregeln, wenn der Beschuldigte zum Lügen seine Zuflucht nimmt, insbesondere noch folgende beysetzen. Bemerket nähmlich der Inquirent, daß der Befragte lügt, so gebe er ja seine Beobachtung diesem nicht gleich zu erkennen, sondern fahre im Verhöre auch mit den kleinsten Umständen fort, dergestalt, daß derselbe Gelegenheit erhalte, seine Lüge recht umständlich vorzubringen, oder auf Puncte

e) S. v. Zeiller: Jährliche Beyträge. II. Bd. Seite 36, u. 37.

f) S. mein Crim. R. I. Thl. Seite 60. §. 55. — 59. u. Seite 80, §. 72.

antworten zu müssen, auf welche er, weil er sie nicht vorsah, nicht vorbereitet ist. Hat nun der Verhörte ganz ausgelogen, so muß der Inquirent seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf richten, ob derselbe in seinen späteren Antworten den frühern widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so ist ihm die widersprechende Stelle vorzulesen, und dann die Frage zu stellen: Wie er sich darüber verantworten könne? Weiß er darüber keine befriedigende Aufklärung zu geben, so kann ihn der Richter aus dessen eigenen Reden der Unwahrheit überführen, und zur Eröffnung der Wahrheit ermahnen (§. 289.). Finden sich keine solche widersprechende Antworten, so nimmt der Richter nach einiger Zeit über alle die Umstände, die der Befragte erdichtet hat, ein neues Verhör vor, in welchem er zwar der Wesenheit nach die nähmlichen, jedoch anderst eingekleideten und geordneten Fragen setzet. Vielleicht verliert nun der Beschuldigte den Faden seiner Lügen. In diesem Falle werden sich Widersprüche ergeben, in Rücksicht deren der Richter auf die vorhin gedachte Art vorzugehen hat. Wäre dieses aber nicht, so wird der Richter anfänglich nach der Anleitung des §. 353. f) gegen denselben verfahren, und ihn auf die selbst eigene Ueberzeugung zu führen suchen, daß sein Lügen vergeblich sey. Bemerket er, daß der Befragte der Wahrheit nicht mehr leicht ausweichen könne, so trachte er ihn in eine solche Gemüthsstim-

mung zu versetzen, die ihn zur Eröffnung des wahren Geständnisses geeigneter macht. Als erlaubte Mittel dazu können dienen: a) Zweckmäßige Ermahnungen im Geiste des §. 289., die in eine lichte Verbindung mit demjenigen zu bringen sind, was den Befragten vorzüglich in Verlegenheit setzte, damit er auf die Wissenschaft des Gerichtes aufmerksam werde. b) Unvermuthete Vorlegung einzelner, von der That herrührender Gegenstände; oder einer Sache, die er am Orte der Thatverübung vergaß, und ihm gehöret; eines Werkzeuges, womit die That verübet worden, besonders aber bey Mordthaten, so weit es die Umstände gestatten, die unvermuthete Ueberbringung des Beschuldigten an Ort und Stelle der Thatverübung, wo ihm der Leichnam zur Anerkennung vorzulegen, und, so ferne es thunlich ist, in Gegenwart des Leichnams sogleich ein Verhör vorzunehmen ist g). c) Die Gegenstellung, von der das Nöthige im

g) Der Herr Geheim-Rath- und Staats-Referendär Feuerbach bemerket, daß die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel sich in Baiern in unzähligen Fällen durch die Erfahrung erprobt habe. Ein Mörder, welcher drey Jahr lang mit seinem Bekenntnisse zurückgehalten, wäre bloß dadurch, daß man ihn auf den Mordplatz führte, zum Geständniß gebracht worden. Bey Kindesmörderinnen habe dieses Mittel nie versagt. (In seinen merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen, im II. Bd. S. 15).

XI. Hauptstücke vorkommt. Geräth der Verhörte bey solchen Anläßen in Rührung, so wird er gefragt, ob er die Wahrheit gestehen wolle, und wenn er sich dazu anbiethet, so werden die angreifenden Gegenstände entfernt, und das Geständniß aufgenommen. In solchen Fällen wäre es nicht zweckmäßig, den Befragten in seiner Erzählung zu unterbrechen; sie muß daher gerade wie im summarischen Verhöre aufgenommen werden (§. 294.). Das Detail wird hernach untersucht, wenn derselbe damit geendet, und seine gewöhnliche Geistesruhe wieder erlanget hat h).

Hieraus kann abgenommen werden, daß es nicht zweckmäßig wäre, gegen lügenhafte Beschuldigte gleich, ohne andere Wendungen im Verhöre zu versuchen, die trockene Anordnung dieses einzelnen Paragraphes in Ausübung zu bringen. Denn damit würde für das Resultat der Untersuchung selten etwas gewonnen, weil der Lügner ohne vorläufige Bearbeitung nicht leicht von seiner Lüge abweichen wird. Er muß erst sein Gebäude von Unwahrheiten durch die nach und nach entblößten Gebrechen desselben vor seinen Augen selbst einstürzen sehen, um durch diese Zerknirschung zum Bekenntnisse der Wahrheit vermocht zu werden.

---

a) S. Kleinschrod im Archive I. Bd. II. St. S. 78. §. 21—24.

§. 366.

Jede nach einem der vorhergehenden drey Paragraphe vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protocolle genau angemerket werden. Hieraus erhellet, daß es nicht genug ist, die Veranlassung bloß in allgemeinen Ausdrücken anzuzeigen: z. B. wegen ungestümmen Betragens; sondern, daß gefordert wird, dieselbe mit genauer Anführung der besonderen Umstände, aus denen dieses Betragen ersichtlich ist, anzugeben. Nur auf diese Art ist es möglich, die controlirende höhere Behörde in den Stand zu setzen, sich jene Einsicht in das Verfahren zu verschaffen, aus welcher sie über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit desselben ein gründliches Urtheil fällen kann.

§. 367.

3) in Betreff der durch die Antworten veranlaßten Fragen;

Es kann sich im Verfolge des Verhöres ereignen, daß der Befragte eine Antwort gibt, welche auf Fragen leitet, die unter den zum voraus entworfenen nicht enthalten sind. In diesem Falle würde es ungereimt seyn, wenn der Inquirent mit der Stellung seiner einmahl entworfenen Fragen fortfahren wollte; hier fordert die Natur der Sache, daß er, mit Rücksicht auf den ganzen Plan des Verhöres (§. 351.) und diese besondere Veranlassung sogleich die schicklichen Fragen entwerfe, in die Reihe bringe,

und sie an den Verhörten stelle. Wenn hierdurch nicht eine längere Unterbrechung herbeygeführt wird, welche in solchen Fällen, so viel als möglich, vermieden werden muß, so kann es dienlich seyn, daß der Richter zur Vorbereitung aus dem Verhörzimmer wegen einer gleichgültig scheinenden Ursache sich auf kurze Zeit entferne, und indessen in demselben unter den nöthigen Vorsichten den Beschuldigten warten lasse. Auf solche Art wird jenes Aufsehen vermieden, welches diesem auffallen müßte, wenn der Inquirent über eine erhaltene Antwort, die nach ihrer Natur auf mehrere Fragen leitet, auf einmahl das Verhör abbräche, oder vor den Augen des Verhörten in ein längeres, mit Schreiben und Lesen begleitetes Nachdenken verfiele. Freylich wird es noch besser seyn, wenn der Richter die neuen schicklichen Fragen ohne alle Unterbrechung sogleich anzuknüpfen weiß.

§. 368.

k) gegen widerrechtliche Mittel zur Erforschung;

Obwohl aus dem vorausgehenden erhellet, daß es erlaubt ist, den verschlagenen Beschuldigten in seinen eigenen Fallstricken zu fangen (§. 353. f. u. §. 365.), so bleibt es dessen ungeachtet dem Inquirenten auf jeden Fall verbothen, sich zur Erreichung seines Zweckes zu bedienen: a) einer Lüge, mag diese nun in Vorspiegelung falscher Anzeigungen, erdichteter Beweismittel, in Verheißung gelinderer Strafe,

oder in dem Versprechen der Begnadigung bestehen. Es streiten dagegen alle Gründe, die oben gegen die widerrechtlichen Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung angeführet sind (§. 278.) a). — Ja, man muß alle Mittel anwenden, um verbrecherische Rotten zu entdecken! — Liegt dem Staate überhaupt daran, so kann er durch ein allgemeines Gesetz dem Mitschuldigen, der selbe entdeckt, und dadurch der Gesellschaft nützet, nach der Wichtigkeit des Falles Milderung der Strafe, oder Begnadigung versprechen b).

b) Solcher Mittel, die, um ein Geständniß zu erpressen, körperliche Schmerzen erregen, oder Furcht vor denselben erwecken, oder sonst in einer Thätigkeit gegen den Beschuldigten bestehen. Denn sie vernichten die Kraft des Beweises, welche sonst im Geständnisse liegt, weil es eben sowohl möglich ist, daß bloße Verzagtheit, oder Unfähigkeit, Schmerzen zu ertragen, oder gewissen Einwirkungen zu widerstehen, dasselbe bewirkte, als das Bewußtseyn der Schuld c). Daher handelt der Richter in den Fällen einer, nach den §. §. 363.

---

a) S. auch Klein im Archive des Crim. R. I. Bd. II. St. Seite 54.

b) S. meines Crim. R. I. Thl. Seite 260, i). u. II. Thl. Seite 32, §. 56. Seite 153, u. f.

c) S. das natürliche öffentliche Recht. von Fr. Egger. Seite 197, §. 158.

364. und 365. vorzunehmenden Bestrafung sehr vorsichtig, wenn er dem Beschuldigten deutlich und umständlich vorhält, aus welcher Ursache ihn diese Uebel treffen, und daß es nicht geschehe, um ihn durch Schmerzen zum Geständnisse der Schuld zu bewegen. Auch kann es nach diesem Gesetze nicht gebilliget werden, daß man sich der Beichtväter, Prediger, oder anderer Personen, die auf den Verhafteten einen vorzüglichen Einfluß haben dürften, zu dem Ende bediene, um denselben zum Geständnisse zu bewegen, es sey denn, in wie ferne sie als Zeugen auftreten, und ihre Gegenstellung Statt findet. Außer diesem Falle wäre dieß ein Seitenweg, der nicht nur das Gericht herabwürdigte, sondern auch das darüber erfolgte Geständniß unzuverläßig machte, eben, weil es nur dem besonderen fremden Einflusse zuzuschreiben wäre.

Aus diesem Allen erhellet, daß nach unseren Gesetzen nicht nur das unter dem Nahmen: Tortur, vor Zeiten üblich gewesene Peinigungsmittel, sondern überhaupt jede Art der Erregung körperlicher Schmerzen, oder was sonst immer für einer Thätigkeit gegen den Beschuldigten, wodurch ein Geständniß erpresset werden sollte, verbannet sind. c) Irgend einer eigenmächtigen Deutung der Antworten, wodurch in dieselben bey der Protocollirung ein, mit dem Willen und dem natürlichen Verstande der

Worte des Befragten nicht übereinstimmender, Sinn gelegt würde. Ueberhaupt ist sich in dieser Beziehung die Vorschrift des §. 298. genau gegenwärtig zu halten.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus der Nichtbeobachtung dieses Paragraphes entspringen, lassen sich im Wesentlichen auf folgende zurückführen: 1.) Eine auf diese Art erhaltenes Geständniß dient zu keinen rechtlichen Beweise (§. 401.). 2.) Eine unter solchen Umständen erhaltene Aussage, die sonst zur Ueberweisung eines Mitschuldigen dienen könnte, verliert ihre Beweiskraft (§. 403. a. u. §. 410. c.). 3.) Der Inquirent, welcher sich solche Gesetzwidrigkeiten erlaubt, unterliegt strenger Verantwortung, und wird, in wie ferne er irgend eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebrauchte, einer schweren Polizey = Uebertretung schuldig (II. Thl. des Strafg. §. 86.).

§. 369.

Auch ist im allgemeinen nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Rahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen. Es streiten dagegen alle Gründe, welche sich überhaupt gegen Suggestionen erheben (§. 353. c.), weßwegen auch die in der Antwort auf eine solche Frage liegende Anzeige eines Mitschuldigen für sich nicht die Kraft einer rechtlichen Inzicht hat (§. 265.). Wenn es aber gewiß ist, daß

der Verhörte Mitschuldige hat, er jedoch wegen seiner Verschlagenheit auf dem ordentlichen Wege nicht dahin zu bringen ist, sich über dieselben herauszulassen a); so muß der Richter, so erwünschlich auch an sich eine beweisende Anzeige des Befragten wäre, weil diese nicht mehr zu erwarten ist, die übrigen Beweisesmittel zu Hilfe nehmen (§. 353. f.). Sind nun gegen einen Mitschuldigen desselben schon rechtmäßige Anzeigungen vorhanden, so ist es unter den gehörigen Vorsichten gestattet, den Nahmen eines solchen zu suggeriren. Nur ist dabey die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, daß die Suggestion stufenweise geschehe, und daher nicht sogleich der Nahme angegeben, sondern anfangs eine der individuellen Bezeichnung immer näher rückende Beschreibung gemacht, und

---

a) Es ereignet sich manchmahl der Fall, daß der Befragte mit der Angebung der Mitschuldigen aus der Ursache zurückhält, weil er die Rache derselben befürchtet. Hier muß ihm der Richter begreiflich machen, daß man ihn dagegen schützen, und dieselben außer Stand zu schaden setzen werde. Ueberhaupt muß der Inquirent zu erforschen suchen, aus welchem Grunde der Verhaftete etwa mit der Anzeige der Mitschuldigen zurückhalte. Ist er so glücklich, denselben ausfindig zu machen, so sind dann auch die schicklichen Mittel leichter zu bestimmen, ihn zu entfernen. Kleinschrod im Archive. I. Bd. II. St. Seite 103.

nur, wenn diese zur Anzeige nicht führet, geradezu der Nahme des Mitschuldigen vorgehalten werde. Ist der Richter mit dieser Vorsicht verfahren, so hat er wenigstens alle Mühe angewendet, die Momente der Schädlichkeit der Suggestion nicht ohne Noth zu vermehren. Dagegen ist er, ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, berechtiget, einem Verhörten, der sich bereits durch längere Zeit dem Verbrechen ergeben hat, im allgemeinen die Frage zu stellen: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind. Weil hierdurch auf Niemanden insbesondere hingedeutet wird, so verliert eine Anzeige, welche in der darauf erfolgten Antwort gemacht wird, die Kraft einer rechtlichen Inzicht nicht, wenn sie übrigens die Eigenschaften in sich vereiniget, die nach §. 265. dazu erforderlich sind.

§. 370.

E. Vorsichten bey dem Abschlusse des Verhöres. (§. 350.).

Form des Protocolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protocoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protocoll aus mehreren Bogen; so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beyde Ende des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren,

loren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem §. 299. vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §. §. 335. u. 336. zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch einmahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten, zu dem Verhörs-Protocolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349. das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

§. 373.

Aemtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protocolle hat das Criminal-Gericht 1.) alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben kann. In Rücksicht des körperlichen Zustandes erwartet man jedoch, wie es scheint, von dem Criminal-Gerichte nur jene Bemerkungen, welche den Kunstverständigen, die selben ohnehin eigens untersuchen müssen, aus dem Grunde entgehen dürften, weil sie etwa nur bey einer längeren Beobachtung wahrgenommen werden. Desto mehr muß es aber demselben angelegen seyn, dasjenige mit Pünctlichkeit beyzusetzen, was auf die sittliche Beschaffenheit des Verhörten Beziehung hat, und auf die Schöpfung oder Vollziehung des Urtheiles Einfluß haben kann. Gegenstand dieser Bemerkungen ist alles, was denselben wegen seines Betragens im Aufbewahrungsgefängnisse oder während des Verhöres als mehr oder weniger gefährlich, als mehr oder weniger strafbar darstellet. Solche Aufschlüsse dienen dazu, theils die nothwendigen Vorkenntnisse zur gerechten Ausmessung der Strafe zu ergänzen, theils auf die etwa erforderlichen, besonderen Vorsichten gegen Entweichung, oder gegen mögliche Verführung Anderer

aufmerksam zu machen. 2.) Hat dasselbe den Verhafteten durch einen Leib = und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme besichtigen zu lassen a). Von diesen ist dann die genaue Beschreibung der Leibesbeschaffenheit, der Kräfte, und der Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen, weil von der Kenntniß dieser Umstände sowohl der nähere Inhalt, als die Vollziehung des Urtheiles abhängen können (vergl. §. 20. u. §. 445. dieses Strafg.).

a) Dazu sind die eigens gerichtlich bestellten Kunstverständigen, welche ohnehin schon beeidiget sind; wenn aber keine solche wären, oder selbe aus besondern Gründen für diesen Fall nicht verwendet werden könnten, andere (Kunstverständige) zu bestimmen, die jedoch die allgemeinen Eigenschaften tauglicher Zeugen haben müssen (vergl. §. 240. 241. 403. u. 407.).

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Damit dasjenige, was der Beschuldigte in dem Verhöre ausgesagt oder eingestanden hat, die gehörige Zuverläßigkeit erhalte, muß es durch Zeugen theils berichtiget, theils bestätiget werden. Die Abhörung der Zeugen und die Gegenstellung derselben theils unter einander (§. 381.), theils mit dem Beschuldigten (§. 387. — 396.) gehören daher unter die weiteren Mittel, die Zwecke der Untersuchung zu erreichen (§. 336.). Die Vorschriften, welche die Abhörung der Zeugen und ihre Gegenstellung unter einander betreffen, beziehen sich im Wesentlichen auf die Bestimmung: A. Welche Personen, und durch welche Mittel sie zur Zeugenschaft anzuhalten (§. 374. — 378.); B. Durch welches Gericht selbe zu vernehmen (§. 378. — 381.); C. Wann sie einander entge-

gen zu stellen (§. 381.); D. Wie sie abzuhören (§. 382.), und E. Welche zu beeidigen sind (§. 383. — 386.).

A. Welche Personen, und durch welche Mittel sind sie zur Zeugenschaft anzuhalten?

Der Begriff von Zeugen leitet selbst darauf, welche Personen zur Zeugenschaft insgemein anzuhalten sind. Zeugen sind überhaupt solche Personen, die etwas über das Daseyn oder die Eigenschaft einer, eine andere Person betreffenden Thatsache, oder eines diese betreffenden Umstandes aus eigener Wahrnehmung gerichtlich aussagen (§. 248.). Es sind daher diejenigen in der Regel zur Zeugenschaft anzuhalten, von denen sich erwarten läßt, daß sie zur Aufklärung des Haupt- oder Nebenzweckes der Untersuchung (§. 334. u. 338.), in so fern sie einen Anderen betrifft, etwas beytragen werden. Dahin gehören alle, die im Stande sind: a) die inneren Bestimmungen des Verbrechens, d. h. die demselben zum Grunde liegende Willensrichtung und Beschaffenheit zu erläutern: z. B. die Aeußerung eines, darauf sich beziehenden, bösen Vorsatzes zu bezeugen; b) die äußeren Eigenschaften desselben zu bestimmen: z. B. Merkmahle des (objectiven) Thatbestandes (§. 232.); c) die Aussage des Beschuldigten zu bekräftigen oder zu

widerlegen, mithin seine Schuld oder Schuldlosigkeit, so wie seine mehrere oder mindere Strafbarkeit außer Zweifel zu setzen; d) etwas anzugeben, was, wenn auch nur mittelbar a), zur Entdeckung dieser Puncte, oder zur Erforschung der Theilnehmer oder Mitschuldigen leiten kann; oder e) die Beschädigung zu bestimmen, wo solche durch den Verletzten gar nicht, oder nicht gehörig erheblich ist (§. 253.); oder f) die Wege zum Ersatze oder zur Genugthuung an die Hand zu geben.

Die vorzüglichsten Mittel, die Zeugen ausfindig zu machen, werden seyn: schon früher aufgenommene Verhöre bekannter Zeugen oder des Beschuldigten, die auf bisher unbekannte Zeugen leiten; die Natur der Sache, nach welcher vermuthet werden kann, daß eine bestimmte Person wahrscheinlich von einem gewissen Vorfalle Kenntniß haben werde: z. B. eine Per-

a) Bey der Zulassung der Zeugen hat daher der Richter sein Augenmerk bloß darauf zu richten, daß sie geeignet seyn, ihm entweder unmittelbar Aufschlüsse über den Fall zu geben, oder doch mittelbar auf solche zu leiten. Deßwegen sind auch junge Personen zu verhören, wann nach ihrem Alter, dem Gegenstande der zu erwartenden Aussage und nach ihren besondern Verhältnissen zur That, eine zweckdienliche Auskunft zu erwarten ist (vergl. §. 376.).

son, die in der Nähe des Ortes, wo ein Verbrechen begangen worden, wohnhaft ist; während des Verfahrens hervorkommende Spuren, die auf eine bestimmte, bisher als Zeuge nicht bekannte Person, von der eine zweckdienliche Aussage zu erwarten ist, führen.

Auch bereits abgehörte Zeugen müssen, so fern ihre Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden würde, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, oder das Mangelhafte nachzutragen b).

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Wer nun Zeugenschaft zu geben, oder die geleistete zu berichtigen hat, muß dieselbe mündlich vor Gericht, und in der Regel auch am Sitze desselben ablegen. Schriftliche Zeugnisse und außergerichtliche Aussagen gewähren keine Zuverläßigkeit; die gerichtliche Abhörung der Zeugen außer dem Gerichtssitze aber wäre im allgemeinen theils unthunlich, theils für das Gericht herabwürdigend, und eben deßwegen

b) Wenn dagegen ihren Aussagen kein solches Gebrechen im Wege steht, so ist eine zweyte (ordentliche) Abhörung so wenig nothwendig, als das ordentliche Verhör es in jenem Falle ist, wo schon durch das summarische alle Zwecke der Untersuchung vollständig erreicht wurden (§. 349.).

auch schädlich, weil der feyerliche, Ernst, Ueberlegung und Anstand gebiethende Eindruck, den der Ort des Gerichtes mit sich bringt, dadurch zum Theil verloren ginge.

Wenn daher der Zeuge nicht unaufgefordert zur Ablegung seiner Zeugenschaft vor Gericht erscheinet a), so muß er dazu vorgeladen werden b). Es ist aber weder nothwendig, noch räthlich, ihm vorläufig bekannt zu machen, daß er in dieser Sache Zeugenschaft leisten soll. Man würde dadurch die Möglichkeit vermehren, daß er sich darauf zum Nachtheile der Wahrheit vorbereitet, oder mit andern Zeugen sich darüber bespreche. Es ist ihm daher, ohne beygesetzte Ursache, bloß anzuzeigen, daß er vor Gericht zu erscheinen habe. Erscheint er nicht, so hat der Richter die Ursache davon zu untersu-

---

a) Ob dieses auf die Glaubwürdigkeit desselben einen Einfluß habe, wird in dem §. 403. e. bestimmet.

b) Obwohl das Gesetz die schriftliche Vorladung ausdrücklich nicht vorschreibt, so wird sie doch, der Zuverläßigkeit halber, der mündlichen (durch die Nachricht des Gerichtsdieners) vorzuziehen seyn, wo die letztere nicht wegen der Beschaffenheit des Zeugen (z. B. weil er nicht lesen kann) unumgänglich nothwendig ist. Es versteht sich ohnehin, daß die Vorladung den Ort, Tag und die Stunde der Erscheinung des Zeugen genau bestimmen muß.

chen. Liegt diese in keinem gesetzlichen Grunde (vergl. diesen §. mit den §. §. 376. u. 377.), und ist sie ohne nachtheilige Verzögerung durch ein leichteres Mittel (z. B. etwa durch eine belehrende Ermahnung) nicht zu entfernen; so wird der Zeuge durch gerichtlichen Zwang gestellet, und, wenn er sich der Aussage noch insbesondere weigert, zu dieser nach Verschiedenheit des Standes, des Vermögens, der Beschäftigung und des Grades der Hartnäckigkeit entweder mit Geldes- oder mit Leibesstrafen angehalten c). Diese Strafen dürfen jedoch auf keinen Fall in eine Tortur ausarten, dergestalt, daß sie zur Erpressung einer bestimmten Aussage angewendet würden. Ihr rechtmäßiger Zweck kann kein anderer seyn, als dadurch den Ungehorsam des Zeugen zu brechen, und ihn zu bewegen, daß er, was er von dem Vorfalle weiß, oder nicht weiß, gerichtlich erkläre. Deßwegen muß auch bey der Anwendung derselben stufenweise zu Werk gegangen werden, um dem Zeugen nicht vielleicht zur Erreichung dieses Zweckes unnöthige Uebel zuzufügen. Insbesondere ist dabey zu bedenken, daß man nicht annehmen könne, daß Gesetz wolle einen ungehorsamen Zeugen mit der nähmlichen Schärfe behan-

c) Ob dieses auf die Beweiskraft des Zeugnisses einen Einfluß habe, bestimmet §. 403. a.

deln, wie einen hartnäckigen Beschuldigten, woraus dann die Grenze, wie weit der Richter gegen jenen in Anwendung von Leibesstrafen gehen dürfe, zu bestimmen ist (§. §. 363. 364. u. 365.) d).

Anderst hat sich das Gericht zu benehmen, wenn eine gesetzliche Ursache der Weigerung des Zeugen, zu erscheinen, vorhanden ist, als: I. Wann derselbe Krankheits halber, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen e) (z. B. wegen sehr hohen mit Gebrechlichkeit verbundenen Alters) nicht zu Gericht kommen kann. Im ersten Falle ist er, wenn ihm anderst durch die Krankheit das Vermögen, eine zuverläßige Aussage zu machen, nicht benommen ist (wo sich nach dem folgenden Paragraph gehalten wird), in seiner Wohnung durch das Gericht (einen gerichtlichen Commissär mit Actuar)

d) Eine Züchtigung durch Streiche wird daher hier nicht Statt finden.

e) Der höhere Stand einer Person kann daher im allgemeinen nicht unter diese Ursachen gezählet werden; denn wenn dieses wäre, so würde der Gesetzgeber in dieser Beziehung, so wie wegen Krankheit, eine bestimmte Vorschrift gegeben haben. Ueberhaupt ist zu wünschen, daß die Gerichte Ausnahmen solcher Art nicht ohne einleuchtend wichtige Ursache machen, weil sie sonst ihrem eigenen Ansehen und der guten Sache pflichtwidrig vergeben.

zu vernehmen, welches auch im zweyten zu geschehen hat, wenn die Ursache nicht in einem Umstande liegt, welcher die Verbindung mit dem Gerichte für den Augenblick entweder ganz unmöglich macht (z. B. eine Ueberschwemmung), oder das Erscheinen vor demselben mit Lebensgefahr verbindet (z. B Feindesgefahr). In einem solchen Falle bliebe dem Gerichte kein anderes Mittel übrig, als die Abhörung des Zeugen auf einen günstigeren Augenblick zu verschieben.

Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen, ist sich an die Vorschriften der §. §. 356. und 357. zu halten.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyn?

II. Wenn die Person zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen soll, außer Stand ist, die Wahrheit anzugeben, weil sie durch ein Leibes- oder Geistesgebrechen daran gehindert wird: z. B. im Zustande einer heftigen Krankheit, die das Sprachvermögen, oder die Fähigkeit zu einer zuverläßigen Aussage benimmt, oder im Anfalle einer Sinnenverwirrung. In solchen Fällen muß der Richter den Ausgang dieses Zustandes abwarten, wenn nicht, weil das Hinderniß nicht mehr gehoben wird, die Hoffnung, eine Aussage zu erhalten, ganz verschwindet.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandten?

III. Wenn es sich um eine solche Person handelt, die mit dem Beschuldigten entweder 1.) verwandt ist a: a) in auf- und absteigender Linie, ohne Rücksicht auf Nähe des Grades; b) In der Seiten-Linie bis einschlüssig zum zweyten Grade, als: Brüder und Schwestern desselben; Kinder der Brüder und Schwestern desselben. Oder 2.) verschwägert ist im ersten Grade. Dahin gehören diejenigen, welche mit dem Ehetheile des Beschuldigten im ersten Grade verwandt sind, und zwar in der geraden Linie: a) die Aeltern des Ehetheiles des Beschuldigten; b) die Kinder dieses Ehetheiles, die er nicht mit dem Beschuldigten erzeuget hat. In der Seiten-Linie: die Brüder und Schwestern des Ehetheiles des Beschuldigten. Oder 3.) sonst zunächst verbunden ist, wohin dessen Ehegenoß gehöret.

Diese Personen können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, welches oft zur Vertheidigung des Untersuchten dienlich ist, vorgefordert werden. Sie dürfen daher, wenn sie nicht erscheinen, da ihnen die Ursache der Vor-

---

a) Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Verwandschaft einbändig oder zweybändig sey, und ob sich dieselbe auf eine ehliche oder außereheliche Zeugung gründe; nur muß sie im letzten Falle rechtlich gewiß seyn.

ladung unbekannt ist (§. 375.), und sie dem Gerichte Gehorsam schuldig sind, auch durch gerichtlichen Zwang gestellet werden. Aber die Ablegung der Aussage steht ihnen in der Regel frey, weßwegen ihrer Abhörung in solchen Fällen die Erinnerung, daß sie sich der Aussage entschlagen können, vorhergehen, und in dem Protocolle angemerket werden muß b). Nur damahls dürfen sie, das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, und können daher nach Vorschrift des §. 375. dazu angehalten werden c), wann es um das Verbrechen des Hochverrathes (§. 52. — 56.) zu thun ist, und sich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Es ist merkwürdig, daß das Gesetz als Gegenstand, worüber die Aussage der Angehörigen gefordert werden kann, nicht unmittelbar die That, durch welche der Beschuldigte das Verbrechen begangen haben soll, bezeichnet, sondern nur

---

b) Diese Ausnahme beruht auf den nähmlichen Gründen, die der Anordnung des §. 195. zum Grunde liegen. S. meines Crim. R. II. Thl. Seite 400.

c) Daß kein scharf eindringender Zwang hierzu Statt finde, ergibt sich aus den im §. 375. bestimmten Grenzen desselben.

andere, zur Erforschung noch verborgener Umstände leitende, Aufschlüße: z. B. mit wem der Untersuchte einen näheren Umgang oder Briefwechsel gepflogen; wo er seine Briefschaften aufbewahret, oder sich zu einer bestimmten Zeit aufgehalten habe. Hierdurch verliert diese Anordnung, die dem Gesetzgeber durch das gebietherische Interesse des Staates bey dem gefährlichsten Verbrechen abgenöthiget wird, einen Theil ihrer Härte, weil eine solche Aussage nach ihrem Gegenstande eben sowohl zur Rechtfertigung des Beschuldigten, als zur mehreren Begründung der Beschuldigung beytragen, dagegen auf die directe Bezeugung der Schuld nie gerichtet seyn kann d).

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

B. Durch welches Gericht sind die Zeugen zu vernehmen (§. 374.)?

Es kommt darauf an, ob ihre Aussage über den Thäter, die That, deren Umstände, oder aber zur Hebung des Zweifels über die Person desjenigen, dessen rechtliche Beschuldigung vorliegt, nöthig ist. Im ersten Falle gilt die Regel: Zeugen sind durch dasjenige Criminal-Gericht abzuhören, in des-

d) S. des Edlen v. Zeiller jährl. Beyträge. II. Bd. Seite 106, u. f.

sen Bezirke sie zur Zeit, als sie vernommen werden müssen, sich befinden a). Demnach ist hierbey nicht auf den Wohnsitz des Zeugen, sondern zunächst auf dessen Aufenthaltsort zu sehen, weil dieses dem Geschäfte am förderlichsten ist. Befindet sich daher selber im Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als welches die Untersuchung zu führen hat; so muß das erstere durch das letztere um die Abhörung ersuchet werden, wozu ihm die Fragen beyzuschließen sind, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitzutheilen ist, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen die Sache durch fernere angemessene Fragen aufzuklären. Das ersuchte Gericht muß daher vorzüglich über den Hauptpunct, worauf es bey der Zeugenschaft ankommt, wohl belehret, und auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß man das Verhalten des Zeugen bey dem Verhöre bemerke, in wie weit es auf die Glaubwürdigkeit desselben einen Einfluß haben kann.

Geschieht die Zeugenabhörung durch ein anderes als das untersuchende Gericht unter solchen Vor-

---

a) Nur die zum Militär-Körper gehörigen Personen sind durch Militär-Gerichte zu vernehmen (§. 214. u. Erläut. v. 5. Octob. 1804). In standrechtlichen Fällen ist sich sowohl in Betreff der Civilisten, als Militaristen an die Vorschrift des §. 507 zu halten.

sichten so ist in den gewöhnlichen Fällen, in welchen viele Zeugen nur über wenige Umstände zu vernehmen sind, in Betreff der Aufnahme ihrer Aussage kein Nachtheil zu besorgen, während für diejenigen aus ihnen, die von dem Sitze des untersuchenden Gerichtes sehr entfernt sind, Aufwand an Zeit und Kosten, so wie der Entgang an den Vortheilen ihres Gewerbes erspa-ret wird b).

§. 379.

Deßwegen besteht auch die Vorschrift, daß, wenn der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes, welchem nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphes die Abhörung desselben zukommt, weiter, als zwey Meilen entfernt ist; die Vernehmung durch das Ortsgericht, unter welchem er sich befindet, zu geschehen habe. Dasselbe ist daher, wenn es in dem Bezirke des untersuchenden Criminal-Gerichtes liegt, unmittelbar durch dieses, sonst aber von dem, durch dasselbe ersuchten, Criminal-Gerichte um die Abhörung, auf die im vorigen Paragraph erwähnte Art, anzugehen a).

---

b) v. Zeillet: jährl. Beyträge. II Bd. Seite 125, 15).

a) So wird es gewöhnlich gehalten, obwohl das untersuchende Criminal-Gericht auch in diesem letzten Falle von dem, durch den §. 345. einge-

Soll-

Sollte in einem außerordentlichen Falle wegen wichtiger Ursachen zur gründlichen und allseitigen Erforschung der Aussage des Zeugen dessen Gegenwart bey dem untersuchenden Gerichte nothwendig seyn; so hat dieses die Pflicht, dem Obergerichte es anzuzeigen, damit über die Nothwendigkeit der Ausnahme erkannt, und das Erforderliche angeordnet und eingeleitet werde (vergl. §. §. 380. 224. u. 549.).

§. 380.

Wird dagegen der Zeuge vernommen, um den Zweifel zu heben, der über die Person des Beschuldigten schwebet (§. 378.), wozu es nothwendig ist, diese demselben (gerichtlich) sehen zu lassen (Recognition); so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind (ohne Unterschied, in welchem Bezirke sie sich befinden a), bey dem Criminal-Gerichte, welches den Untersuchten im Verhafte hat, zu erscheinen verbunden. Bey weiterer Entfernung hat das Cri-

---

räumten Rechte der unmittelbaren Correspondenz Gebrauch machen könnte, wodurch der Geschäftsgang verkürzet würde.

a) Nur ist es nothwendig, wenn sie sich in einem andern Criminal-Gerichtsbezirke befinden, dieses Criminal-Gericht zu ersuchen, daß es dem Zeugen vor dem untersuchenden Gerichte zu erscheinen befehle.

minal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des vermeinten Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

Das Obergericht wird daher in solchen Fällen die Einleitung treffen, daß entweder der Beschuldigte unter den nöthigen Vorsichten an einen Ort überbracht werde, wo der Zeuge, weil selber von seinem Aufenthaltsorte nicht über sechs Meilen entfernt liegt, nach dem Gesetze zu erscheinen schuldig ist; oder daß, wenn die Ueberbringung des Beschuldigten nicht räthlich wäre, zwar der Zeuge bey dem untersuchenden Gerichte erscheine, aber schadlos gehalten werde (§. 389.).

Damit man den Zweck der Recognition desto sicherer erreiche, wird es die Klugheit fordern, die Vorstellung des vermeinten Beschuldigten auf eine Art zu veranlassen, welche den Zeugen, so viel als möglich, nöthiget, seine Entscheidung über die Person des Vorgestellten auf bleibende Merkmahle zu gründen. Der Beschuldigte ist daher a) in Gefangenkleidern vorzustellen. Sonst läuft man Gefahr, daß der Zeuge in seiner Entscheidung über die Person des Beschuldigten sich durch die oft zufällige und daher trügliche Aehnlichkeit in Klei-

dung irre führen lasse. b) Wo es thunlich ist, sind dem Zeugen mehrere Verhaftete zugleich, oder doch gleich nach einander vorzustellen, weil er dadurch genöthiget wird, mit Bedachtsamkeit die zutreffenden Merkmahle zu untersuchen, an denen er den Beschuldigten erkennt.

Es versteht sich von selbst, daß bey dieser Gelegenheit Zeuge und Beschuldigter gegen einander keineswegs zu vernehmen sind. Nur wenn der Zeuge dem Richter eröffnete, daß er den Beschuldigten insbesondere auch an der charakteristischen Sprache, seinem Tone und dergleichen erkenne, liegt dem Richter ob, durch gleichgültige Fragen dem vermeinten Beschuldigten zum Reden Anlaß zu geben. Solche Kennzeichen werden aber stets trüglich bleiben, weil es nichts seltenes ist, daß Sprache und Ton auch verstellet werden.

§. 381.

C. Wann sind Zeugen einander entgegen zu stellen (§. 374.)? Gegenstellung der Zeugen.

Von der Recognition (§. 380.) ist die Gegenstellung (Confrontation) zu unterscheiden, unter welcher man jene gerichtliche Handlung versteht, wodurch zwey a), in ihren Aussagen von

a) Die Confrontation kann zwar auch zwischen mehr, als zwey Personen nothwendig seyn; in-

einander abweichende Personen einander unter die Augen gebracht werden, damit man sie über den streitigen Satz gegenseitig abhöre, um dadurch die wahre Lage der Sache aufzuklären. Die Gegenstellung findet Statt: a) zwischen Zeugen und Zeugen b); b) zwischen Zeugen und dem Beschuldigten. Die Personen, welche einander entgegen gestellet werden, nennt man Confrontant und Confrontat. Confrontant heißt derjenige, welcher den Beschuldigten zum Geständnisse bringen soll, oder unter zwey Zeugen diejenige Aussage macht, die mit der Lage der Sache und den Umständen am meisten übereinstimmt. Hieraus ergibt sich von selbst, welcher der Confrontat sey c). Von der Confrontation zwischen Zeugen und dem Beschuldigten ist in dem folgenden Hauptstücke die Rede; hier wird von der Gegenstellung zwischen Zeugen und Zeugen gehandelt.

---

dessen können auf Ein Mahl doch nur zwey vorgenommen werden.

b) Da unter die Zeugen auch Mitschuldige gehören können (§. §. 390. 410. u. 411.), so findet dasjenige, was von der Gegenstellung der Zeugen gesagt wird, auch auf die Mitschuldigen Anwendung, so weit sie als Zeugen erscheinen.

c) Kleinschrod in den Abhandl. aus dem peinl. R. I. Thl. Seite 121.

Der nächste Zweck von dieser ist, einen Zweifel des Richters, welcher aus der nicht übereinstimmenden Aussage der Zeugen entsteht, dadurch aufzuheben, daß sich die dissentirenden bey der gegenseitigen Anhörung etwa verständigen. Soll jedoch aus diesem Grunde zur Gegenstellung geschritten werden, so muß die Nichtübereinstimmung derselben sich auf wichtige Umstände beziehen, d. h. auf solche, über welche vollständige Gewißheit soll hergestellet werden, um die Zwecke des Criminal-Verfahrens (§. 334. — 339. d) ganz zu erreichen; denn außer diesem Falle würde durch Confrontationen die Untersuchung nur verzögert, und kostspieliger gemacht, ohne dadurch irgend einen vernünftigen Zweck zu befördern. Ist nach der vorgedachten Bestimmung der Gegenstand, welcher durch die Zeugenaussage aufgeklärt werden soll, für wichtig zu halten; so kann dann der Grad der Erheblichkeit, welcher in der Nichtübereinstimmung

---

b) Wenn jedoch der Zweifel in Rücksicht des, in dem §. 338. d. enthaltenen, Nebenzweckes obwaltete, so müßte die Entschädigung, um die es sich in Betreff des Verletzten handelt, doch so beträchtlich seyn, daß sie nicht offenbar gegen den Zeit- und Kostenaufwand, welchen die Confrontation der Zeugen fordert, als unbedeutend erscheint. Stets aber bleibt diese Erörterung wichtig, wenn von der Größe des Schadensbetrages die Bestimmung abhängt, ob die That ein Verbrechen sey, oder nicht.

sich zeiget, nach folgenden Momenten bestimmet werden. Die Zeugen sagen aus entweder über die nähmliche, nicht wiederhohlbare That, oder über eine solche, die sich wiederhohlen läßt, und stimmen in Beziehung auf Ort oder Zeit nicht überein: oder sie sagen aus verschiedene Umstände einer That, doch so, daß sich ihre Aussagen wechselseitig unterstützen: z. B. A sagt, er habe dem Beschuldigten um fünf Uhr Morgens am Orte des Verbrechens begegnet; B, er habe selben eine kurze Zeit vor fünf Uhr Morgens gegen jenen Ort zu gehen gesehen. Die ersten zwey Arten der Nichtübereinstimmung sind von der Beschaffenheit, daß sie die Gegenstellung erfordern, weil sie den gegründeten Zweifel erwecken, daß, wenn nicht ein Irrthum obwaltet, beyde Zeugen von verschiedenen Thathandlungen sprechen. Bey der letzten dagegen ist dieselbe unnothwendig, weil beyde Aussagen, der Verschiedenheit ungeachtet, als wahr neben einander bestehen können.

Wird nun aus zureichenden Gründen zur Gegengenstellung der Zeugen geschritten, so ist in Rücksicht ihrer Form zu bemerken, daß a) der Ordnung und Verläßlichkeit wegen auf Ein Mahl nur zwey gegen einander abzuhören sind, (§. 395.) e),

e) Daß der beeidete Zeuge vorläufig an den abgelegten Eid zu erinnern sey, meldet zwar das Gesetz bey der Confrontation zwischen Zeugen

und zwar b) nur über diejenigen Puncte, in Betreff welcher sie nicht mit einander übereinstimmen. c) Die Aussagen sind in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. d) Der Richter scheint nicht verpflichtet zu seyn, bey der Confrontation die Zeugen sclavisch an Antwort und Replik zu binden, wo es ihm nach Umständen zweckdienlich scheint, ihnen zu gestatten, daß sie sich frey nach ihrer Art, jedoch punctweise erklären. Dieß kann zur Veranlassung dienen, daß sie nähere Umstände angeben, wodurch der bisherige Zweifel vielleicht gehoben wird. „Hierbey ist, wie Kleinschrod rich„tig bemerket f), keine Suggestion oder Collusion „zu besorgen. Denn die Zeugen sind schon be„eidiget und vernommen, ehe sie confrontirt „werden. Und sind sie in ihren Angaben nicht „beständig, so müssen sie einen Grund ihrer „Aenderung angeben; sonst wird ihre Glaub„würdigkeit geschwächt. Dieß Gespräch zwi„schen den Zeugen kann auch dem Richter Stoff „geben, um weitere Fragstücke zu entwerfen, „und nähere Umstände zu erfahren, wenn er

---

und Beschuldigten (§. 393.), aber nicht an diesem Orte. In so weit scheint es der Bescheidenheit des Richters überlassen zu seyn, was hier von Fall zu Fall zu thun ist, zu bestimmen.

f) In seinen Abhandl. aus dem peinl. R. I. Bd. Seite 130, §. 8.

„sieht, daß die Zeugen noch mehr wissen, als „sie bisher aussagten."

Die Wirkung der Confrontation zwischen Zeugen, wenn anderst ein Zweck erreicht wird, besteht daher darin, daß entweder ein bloß anscheinender Widerspruch entfernt, oder von einem Zeugen seine erste Aussage verlassen, oder durch Geberden und andere Zeichen ein böses Gewissen verrathen, oder auch, daß dem Richter ein neuer Stoff gegeben wird, weitere Fragen zu entwerfen g). Im ersten Falle erhält die Aussage der Zeugen ihre eigenthümliche, nach der Anleitung der §. §. 403 — 412. zu beurtheilende Kraft. Im zweyten ist der Grund, aus welchem die Aussage geändert wurde, zu erforschen; dessen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit, so wie im dritten Falle, nach dem §. 403. ermessen werden muß.

Um das Gericht zu bestimmen, vor welchem die Gegenstellung der Zeugen unter einander zu geschehen hat, muß man auf den Ort sehen, wo sich diese zur Zeit befinden. Halten sich die zu confrontirenden Zeugen sämmtlich in

g) In diesem letzten Falle kann es sich auch ereignen, daß der Richter die Confrontation zu wiederhohlen veranlasset wird, was durch das Gesetz, wenn die gewöhnlichen Gründe dazu vorhanden sind, nicht verbothen ist.

dem Bezirke des untersuchenden, oder sämmtlich in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes auf, und sind sie insgesammt vom Gerichtssitze nicht über zwey Meilen entfernt; so hat die Confrontation in jedem Falle vor dem Criminal-Gerichte des Bezirkes zu geschehen (§. 378. u. 379.). Sind sie aber von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter entfernt, und sämmtlich unter demselben Ortsgerichte, so ist die Gegenstellung vor diesem vorzunehmen (§. 379). In allen hier nicht ausgedrückten Fällen ist sich zur Bestimmung des Gerichtes, vor welchem dieselbe zu geschehen hat, weil gesetzlich darüber nichts vorgeschrieben ist h), an das Obergericht zu wenden, das in seinen Anordnungen sich zum Zwecke nehmen wird, die Gegenstellung der Zeugen auf eine Art zu bewirken, wie sie diesen so wenig, als möglich, beschwerlich, und dem Untersuchungsgeschäfte zugleich unnachtheilig ist.

---

h) Man wird leicht einsehen, warum die Vorschriften über den Ort der Gegenstellung zwischen Zeugen und Beschuldigten (§. 389. u. 390.) hier nicht angewendet werden. Was auf den Beschuldigten, dem Zeugen gegenüber, Anwendung findet, kann auf Zeugen unter einander nicht angewendet werden.

§. 382.

D. Wie sind die Zeugen abzuhören (§. 374.)?

Art des Zeugenverhöres.

Die Einleitung zur Zeugenaussage wird durch die, in dem §. 249. enthaltene, Warnung gemacht. Darauf folgen die allgemeinen Fragen, deren Gegenstand sich überhaupt durch den §. 250. bestimmet. Da aber in der ordentlichen Untersuchung ein rechtlich Beschuldigter vorausgesetzet, und daher für den Richter das Verhältniß zwischen den Zeugen und der Person, die rechtlich beschuldiget ist, beurtheilbar wird; da auch der Vorfall, welcher die Untersuchung begründet, meistens schon mehr bekannt ist: so wird der Richter durch die allgemeinen Fragen nun theils jene Verhältnisse zwischen Zeugen und Beschuldigten, die auf die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses einen Einfluß haben, dort, wo sie zweifelhaft sind, näher erforschen: z. B. Verwandtschaft, Vortheil oder Nachtheil des Zeugen aus dem Zeugnisse; theils auch zu erheben suchen, ob der Zeuge wegen des Zeugnisses mit Jemanden gesprochen habe. Wird dieses bejahet, so kann der Richter durch die natürlich sich daran reihende weitere Frage vielleicht auf die Spur einer Bestechung oder Verabredung geleitet werden. Ueberhaupt sind hier die allgemeinen Fragen wichtiger, als man insgemein glaubt. Denn in Rücksicht der mannigfaltigen Gründe,

welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen wegen seines besonderen Verhältnisses zu dem Beschuldigten oder einer dritten Person schwächen, sind sie eines der vorzüglichsten Mittel der Erforschung.

An die allgemeinen Fragen schließen sich die besonderen an. Kann man aus den Umständen abnehmen, daß der Zeuge die Ursache seiner Vorladung vermuthe, so macht den Uebergang zu diesen die Frage, ob er wisse, warum er vor Gericht geladen sey a). Hierdurch wird er wahrscheinlich bewogen, des Vorfalles zu erwähnen, über welchen er vernommen wird; worüber ihm dann die Fragen so zu stellen sind, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, dasjenige, was er davon weiß, frey nach seiner Art zu erzählen. Ueberhaupt ist sich hierin an das zu halten, was in dem §. 251. darüber angeordnet wird. Hieraus fließt dann von selbst, daß die articulirte Vernehmung der Zeugen nur in so ferne nothwendig ist, als durch besondere Fragen dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, ergänzet, oder das Undeutliche in ihrer Aussage näher bestimmt werden muß (§. 251. u. 374.). In solchen Fällen sollen auch die besonderen Fragen an die Zeugen alle jene Eigenschaften

a) Sonst ist ihm natürlich die Ursache seiner Vorladung kurz anzudeuten.

haben, welche für die Fragen an den Beschuldigten durch den §. 353. a, b, c, d, e, g, h, i vorgeschrieben sind, in so fern sie auf die Zeugen nach ihrem Verhältnisse zur That und zu dem Gegenstande ihrer Aussage passen.

Bey den Antworten ist der Grund des Wissens, wenn ihn der Zeuge nicht selbst angibt, stets von Amts wegen zu erforschen, weil es sonst nicht möglich ist, den Werth seiner Aussage zu bestimmen, der nur darauf beruht, daß er von eigener Sinnenerkenntniß dasjenige wisse, was er aussagt (§. 251. u. 403. c). Es wäre daher ein Mißgriff des Richters, von den Zeugen Vernunftschlüsse, Vermuthungen, oder eine aus wissenschaftlichen Kenntnissen abgeleitete Aussage zu fordern. Von dem bloßen Zeugen kann nicht mehr verlanget werden, als daß er erzähle, was er durch seine Sinne erfahren hat, und erfahren konnte. Aus Thatsachen Schlüsse zu ziehen, ist die Sache des Richters, oder so weit dieses Kunstkenntnisse fordert, und Kunstverständige beygezogen werden, die Sache der letztern.

Wenn der Zeuge während des Verhöres eine besondere Gemüthserschütterung wahrnehmen ließe, so muß der Richter auf eine anständige und bescheidene Art den Grund davon zu erforschen suchen, um beurtheilen zu können,

ob dieses seine Glaubwürdigkeit schwäche. Auch ist es zweckmäßig, eine solche auffallende Aeußerung in dem Protocolle anzumerken (vergl. §. 362).

Daß Zeugen in Abwesenheit des Beschuldigten und einzeln vernommen werden müssen, versteht sich nach diesem Gesetze von selbst. Nur kann es in Betreff des zweyten Punctes dem Richter zu einer nützlichen Erinnerung dienen, solche Zeugen, die mit einander bekannt sind, oder an dem nähmlichen Orte wohnen, so bald als möglich nach einander zu verhören, um dadurch zu verhindern, daß sie sich vorläufig über das Zeugniß besprechen b).

Uebrigens ist sich bey der Zeugenabhörung an die Vorschriften der §. §. 254. 255. 298. 299. 356. 357. 359. und 370. zu halten.

§. 383.

E. Welche Personen sind zu beeidigen (§. 374.)?

Den während des Untersuchungs-Prozesses abgehörten Zeugen soll in der Regel der Eid über ihre Aussagen, und zwar auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der er-

b) Kleinschrod im Archive des Crim. R. VII. Bd. II. St. Seite 196, III.

sten Erforschung in den §. §. 254. und 256. vorgeschrieben ist a).

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

So wichtige Gründe im allgemeinen vorhanden sind, Zeugen zu beeidigen, so unvernünftig würde es seyn, diese Regel ohne Ausnahme zu befolgen. Wo entweder der Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses gegründete Bedenken entgegen stehen, oder dieselbe insgemein über jede Einwendung erhaben, oder der Aussteller des Zeugnisses schon überhaupt vorläufig darauf beeidiget ist, hat die Beeidigung als gefährlich oder doch unnöthig zu unterbleiben. Aus dem ersten Grunde sind daher diejenigen Personen nicht zu beeidigen:

I. Gegen welche sich eine Bedenklichkeit erhebet A. aus ihrem Verhältnisse zum Strafgesetze. Dahin gehören: a) solche, die selbst in Verdacht stehen, daß

a) Es versteht sich daher von selbst, daß derjenige Zeuge, der über einen bestimmten Gegenstand schon vernommen und beeidiget ist, wenn man ihn, weil es nothwendig gefunden wird (§. 374.), darüber das zweyte Mahl vernimmt, über diese zweyte Aussage auch neuerdings beeidiget werden muß, wenn er anderst etwas Neues, zur Sache Beytragendes, anzugeben wußte (§. 254.).

sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden; b) die der Mitschuld oder der Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind; c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden. B. Aus ihrem Verhältnisse zu dem Beschuldigten, wenn sie nähmlich mit diesem in Feindschaft leben und gegen ihn aussagen. C. Aus ihrem jugendlichen Alter, wenn der Zeuge das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat a). D. Aus der Beschaffenheit ihrer Aussage selbst, wenn sie in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können: z. B. der Zeuge gab an, daß die Mordthat, von der nun erwiesen ist, daß sie im Posthause begangen wurde, im Wirthshause verübet worden sey; er besteht auch bey der Ortsbesichtigung darauf. Man setze aber, es kläre sich bey dieser Gelegenheit auf, daß er den wahren Ort gemeint, und sich als Fremdling nur in der Benennung geirret habe. Nun dürfte er beeidiget werden, weil der Irrthum ein unverfänglicher wäre, d. h. ein solcher, in

a) Vor diesem Alter ist insgemein noch die Einsicht nicht vorhanden, durch die es möglich ist, das Wichtige und Heilige des Eides zu begreifen.

Beziehung auf dessen Grund nichts zu erkennen ist, was den Willen oder das Vermögen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, zweifelhaft machte.

II. Die nichts zur Sache Beytragendes aussagen b) (§. 254.), sey es nun, daß der Gegenstand ihrer ganzen Aussage in keiner Beziehung zur Sache gehöret, oder daß die Form derselben von der Art ist, daß daraus nichts Bestimmtes kann abgenommen werden (§. 403. b).

III. Denen sonst ein in diesen Gesetzen gegründetes Bedenken entgegen steht (§. 256.), wohin diejenigen gehören, von welchen in dem §. 403. a, c, e, f die Rede ist.

§. 385.

b) Um so weniger kann daher von der Beeidigung jener die Rede seyn, die, weil sie außer Stand sind, die Wahrheit anzugeben, nach Vorschrift des §. 376. nicht einmahl abzuhören sind; oder die zur Zeit, als sie beeidiget werden sollen, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit außer Stand sind, die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides einzusehen.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Aus dem zweyten Grunde (§ 384) bedarf es keiner Beeidigung über Zeugnisse, welche aus den Gebu ts Trauungs- und Todten-Regisiern ausgezogen, oder welche von öffentlichen Aemtern ausgestellet werden. Aus dem dritten Grunde (§. 384.) sind Zeugnisse nicht zu beschwören, welche, wiewohl von einem einzigen, jedoch zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellet werden. Damit dieser Fall eintreffe, ist es daher nicht genug, daß das Zeugniß von einem zur Ausstellung derselben berechtigten Beamten ausgestellet sey; dieser muß sich darin auch ausdrücklich auf sein Amt und seinen Diensteid berufen, wodurch dann natürlich eine besondere Beeidigung als unnöthig wegfällt. Außer diesem Falle aber sind einzelne Beamte in Rücksicht ihrer Zeugnisse, selbst über Amtsverrichtungen, andern Zeugen gleich zu halten.

In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist.

Nach den nun vorgetragenen Grundsätzen ergibt sich die Eintheilung der Zeugen in solche, die müssen, und in solche, die nicht

dürfen beeidiget werden a). Wenn ein Zeuge, der vereidet werden soll, den Eid abzulegen sich weigert, so muß der Richter vor allem sich Mühe geben, zu erforschen, worin die Ursache der Weigerung liege. Entdeckt er einen Grund, aus dem gegen den Zeugen oder dessen Aussage nach der Bestimmung des vorhergehenden §. ein Bedenken entsteht; so hat hat die Beeidigung zu unterbleiben (§. 256.). Zeigt sich ein anderer Grund, oder bloßer Eigensinn, so hat der Richter denselben über seine Pflicht gegen den Staat auf eine angemessene Art zu belehren; wenn aber dieses nicht fruchtet, ihn wahrscheinlich so zu behandeln, wie einen Zeugen, der sich weigert, sein Zeugniß abzulegen (§. 375.). Denn bey dem vollen Rechte, seine Aussage zu ändern, und zu derselben das Nöthige nachzutragen (§. 254. u. 255.), ist kein statthafter Grund zu denken, sich hier von einer dringenden Bürgerpflicht zu entschuldigen.

---

a) Welcher Unterschied zwischen einen geschwornen und ungeschwornen Zeugen bestehe, wird die Lehre vom Beweise bestimmen (X. Hauptst.).

§. 386.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protocolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Die Gegenstellung (Confrontation) findet auch Statt b) zwischen Zeugen und dem Beschuldigten (§. 381.). Der nächste Zweck dieser Art derselben ist: den läugnenden Beschuldigten dadurch, daß ihm der Zeuge die beschwerende Aussage unter die Augen sagt, entweder zu überraschen, in ihm das lebhafte Gefühl der Schuld zu erwecken, und ihn dadurch zum Geständnisse zu bringen; oder ihm Gelegenheit zu geben, die Irrthümer der Zeugen aufzuklären; oder endlich diese zum Wiederrufe ihrer falschen Aussage zu bewegen. Weil aber die Confrontation einer Seits der Ehre des Verdächtigen nachtheilig ist, da ihn der Zeuge durch

den gerichtlichen Vorwurf der Uebelthat im Grunde schon mehr als Verbrecher behandelt; anderer Seits auch mit Zeit- und Kostenaufwand nebst mancherley andern Beschwerlichkeiten für die Zeugen verbunden ist: so muß dieselbe damahls unterlassen werden, wann die gedachten Gründe zu ihrer Vornehmung wegfallen. Es ist daher zu unterscheiden, ob die, dem Beschuldigten vorgehaltenen, Aussagen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, oder nicht. In dem letzten Falle gehöret die Gegenstellung unter die vorgeschriebenen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, wenn ein Zeuge wesentliche Umstände a) wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser, ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, beharrlich läugnet, ohne dennoch gegen den Zeugen, und dessen Aussagen etwas Gründliches vorzubringen.

Aus dieser letzten Bedingung zur Gegenstellung erhellet, daß das Gesetz die Ehre des Beschuldigten so lange schonet, bis es wahrschein-

a) d. h. solche Umstände, aus denen (mittelbar oder unmittelbar) entweder die Schuld des Verdächtigen, oder ein so bedeutend höherer Strafbarkeitsgrad derselben hervorgeht, welcher auf die Ausmessung der Strafe einen, eine merkbare Abstufung begründenden Einfluß hervorbringen kann.

lich wird, daß dem Zeugen und dessen Aussagen kein gegründetes Bedenken mehr entgegen steht. Ist dieses der Fall, so kann eine solche Maßregel nicht wohl der Vorwurf der Härte treffen; vielmehr erscheint sie, wenn man dazu noch die übrigen Bedingungen der Gegenstellung erwäget, in solchen Fällen nicht nur als zweckmäßig, sondern selbst als nothwendig, weil sonst die, in dem §. 353. f enthaltene, Anordnung nicht ohne Nachtheil befolget werden könnte b).

§. 388.

Im ersten Fall dagegen (§. 387), wo die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, erscheinet die Gegenstellung im allgemeinen als überflüßig, und daher, wegen der Gründe gegen dieselbe, als verwerflich. Deßwegen hat sie auch zu unterbleiben, wenn ihre Vornehmung nicht aus besonderen Gründen nothwendig wird, welches der Fall ist: a) wenn der Beschuldigte die Gegenstellung der Zeugen ausdrücklich verlanget; b) wenn selbe dem Rich-

b) Auf die Einwendung, es sey zu besorgen, daß, wenn der Beschuldigte nun zum Geständnisse schritte, dieses zweifelhaft werde, weil es sich auf die Suggestion des Zeugen gründe; ist in dem §. 393. geantwortet.

ter zweckmäßig scheint. Dem Verlangen des Beschuldigten kann sie billiger Weise nicht versaget werden, weil es doch möglich ist, daß die Gegenstellung zu seiner Vertheidigung etwas beyträgt (§. 337.). Dem Richter aber muß jedes erlaubte Mittel, welches er zur vollkommensten Aufklärung der Wahrheit für schicklich hält, gestattet werden.

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Confrontation hat bey dem untersuchenden Criminal-Gerichte zu geschehen, wenn das Gesetz nicht aus besonderer Rücksicht davon eine Ausnahme macht. Dieß ist der Fall, wenn für den Zeugen, der sich selbst in keiner Criminal-Untersuchung befindet, das Erscheinen bey dem untersuchenden Criminal-Gerichte wegen seiner Entfernung mit zu vieler Beschwerlichkeit verbunden wäre. Hier ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen, allenfalls dritten Ort geliefert werde.

§. 390.

Befindet sich aber der Zeuge selbst entweder wegen desselben, oder wegen sonst eines Verbrechens bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhafte; so ist sich mit diesem Ge-

richte zu verstehen, damit er wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Damit nicht etwa unnütze Anstalten und Auslagen gemacht werden, muß, bevor die Gegenstellung eines Mitschuldigen eingeleitet wird, sich durch ausdrückliches Befragen versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne.

Wenn man diese Anordnung mit dem Inhalte der §. §. 387. und 388. vergleichet, so wird man auf die Bemerkung geleitet, daß der Richter bey der Bestimmung, welche Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen seyn, eben sowohl auf ihre Glaubwürdigkeit, als auf den Inhalt ihrer Aussage Rücksicht nehmen müsse. In Beziehung auf den letztern Punct ist nichts mehr zu erinnern; in Betreff des erstern aber will man die Ausdrücke des Gesetzes zusammengestellt vor die Augen rücken, nach welchen nur solche Zeugen zu confrontiren sind, gegen die nichts Gründliches vorgebracht wird (§. 387.), oder die für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen (§. 388.), worunter unter gewissen Bedingungen auch Mitschuldige gehören (§. 410). Solche Zeugen aber, gegen die dem Richter selbst Bedenken aufsteigen, oder gegen welche der Be-

schuldigte gegründete Einwendungen vorbringt, sind zur Gegenstellung auf keinen Fall geeignet. Denn ist der Beschuldigte schuldlos, so wird dadurch seiner Ehre zu nahe getreten (§. 387); ist er schuldig, so können ihm bey einer solchen Gegenstellung Blößen gegeben werden, die gerade seine Ausflüchte begünstigen.

§. 392.

Vor jeder Gegenstellung ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

Diese letzte Erinnerung wird noch gemacht, theils weil die gelindere Maßregel stets vor der härteren zu versuchen, theils weil es besser ist, das Geständniß ohne Gegenstellung zu erhalten, als dasselbe durch diese zu bewirken (§. 353. e).

§. 393.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, so fern er ein beeideter ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. In Rücksicht der Vernehmung selbst, die bey der Gegenstellung zu geschehen hat, ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen: 1.) Es ist nicht nöthig, den Zeugen seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen;

bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Im Falle des §. 388. ist dieß bloß ein Rath des Gesetzes, weil dort ohnehin ein rechtskräftiger Beweis schon vorhanden, und eine umständlichere gegenseitige Abhörung durchaus unnothwendig ist. In dem Falle des §. 387. aber kann diese Erinnerung des Gesetzes als eigentliche Vorschrift dienen, weil noch kein rechtlicher Beweis vorhanden ist, mithin es die Vorsicht fordert, so zu Werke zu gehen, daß das Geständniß, wenn der Beschuldigte durch die Gegenstellung dazu gebracht wird, rechtskräftig erhalten werde, wozu erforderlich ist, daß es nicht auf bloßer Bejahung, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe (vergl. §. 353. c. u. §. 399. d). Wenn nun der Zeuge dem Beschuldigten nur die beschwerenden Hauptumstände vorhält, und dabey punctweise fortgeschritten wird; so kann das Geständiß, wenn der letztere dazu gebracht wird, noch immer rechtskräftig seyn, weil für den Geständigen viele andere Umstände, die er nothwendig aus eigener Wissenschaft angeben muß, zu bestimmen übrig bleiben, und man aus der Uebereinstimmung dieser mit den Aussagen der Zeugen sich über die Wahrheit

desselben rechtliche Gewißheit verschaffen kann a). Schreitet in einem solchen Falle der Beschuldigte zum Geständnisse, so wird mit der weiteren Vernehmung des Zeugen (den man einstweilen abtreten läßt) abgebrochen, weil der Zweck der Gegenstellung schon erreichet ist (§. 387.); nur muß der Geständige, wenn er seine Aussage nicht selbst darauf richtet, durch eingeflochtene Fragen auf alles geleitet werden, wegen dessen die Confrontation vorgekehret wurde. 2.) Ueber den ersten von dem Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung ent-

a) Geschieht die Gegenstellung unter solchen Vorsichten, so sind von ihr in Rücksicht der Suggestion wenigstens keine größeren Nachtheile zu besorgen, als von dem durch Kleinschrod vorgeschlagenen Surrogate: einige Stellen der Zeugenaussagen vorzulesen. Da man aber mit diesem ohnehin den Versuch macht (§. 353. f.), so würde man, wenn dieses nicht fruchtet, ohne Confrontation die Vortheile, die derselben eigenthümlich sind, auf jeden Fall verlieren. S. dessen Abhandlungen aus dem peinl. R. I. Thl. Seite 131, §. 9. u. Seite 157. §. 21.

gegen zu setzen habe b). 3.) Bringt der Beschuldigte gegen die Person des Zeugen eine gegründete Einwendung vor, so ist die wechselseitige Vernehmung nicht mehr weiter fortzusetzen, weil der Zweck der Gegenstellung schon erreichet ist (§. 387.). 4.) Betreffen solche Einwendungen die Aussage des Zeugen, so ist zu unterscheiden, ob sie sich auf wesentliche Puncte derselben beziehen, oder nicht. Gegründete Einwendungen gegen wesentliche Puncte der Aussage des Zeugen, worüber dieser nicht gleich einen unverfänglichen Irrthum (§. 384. f.) ausweisen kann, machen der Gegenstellung ein Ende, weil ihr Zweck schon erreichet ist (§ 387.). Kann aber 5.) der Zeuge darüber sogleich einen unverfänglichen Irrthum ausweisen, oder sind die Einwendungen nicht auf wesentliche Puncte gerichtet (vergl. §. 403. f. mit §. 384. f.), oder sind sie nicht gegründet, oder werden gar keine vorgebracht; so ist die beyderseitige Verneh-

b) Da die Person des Zeugen die nähmliche bleibt, so wäre es überflüßig, bey jedem Puncte zu fragen, ob der Beschuldigte gegen dieselbe nichts einzuwenden habe. Dessen ungeachtet steht natürlich diesem es immer noch frey, gegen dieselbe seine Bedenken vorzubringen.

mung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394.

Protocollirung.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protocoll des Beschuldigten als eine Fortsetzung davon aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussagt, und letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken.

Es ist zwar wahr, daß aus der Art des Verhaltens, welches sich an dem Redenden bey seiner Aussage zeiget, oder durch diese in dem andern hervorgebracht wird: z. B. Veränderung der Farbe, Stottern in der Rede, kein sicherer Schluß auf den Werth der Aussage zu machen ist. Indessen kann diese Beobachtung, wenn man den Grund einer solchen auffallenden Aeußerung erforschet, doch auch zu wichtigen Aufschlüßen führen. Besonders ist dem Richter in dieser Beziehung damahls Aufmerksamkeit zu empfehlen, wann dem Beschuldigten Mitschuldige entgegen gestellet werden, damit nicht durch Winke, oder irgend ein Zeichen eine Collusion

entstehe, und der Confrontant vielleicht selbst zum Wiederrufe verleitet werde a).

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Wie, wenn der Zeuge wider die Gegenstellung protestiret? In solchen Fällen muß sich der Richter vor allem Mühe geben, den wahren Grund zur Weigerung zu erforschen. Entdecket er einen solchen, welcher gegründete Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder seiner Aussage erreget; so ist er nicht zu confrontiren (§. 391.). Findet er aber einen andern Grund der Weigerung: z. B. übel verstandene Gewissenhaftigkeit, Schüchternheit und dergl., so muß er den Zeugen über seine Pflicht gegen die Gesellschaft auf eine angemessene Art zu belehren suchen. Fruchtet dieses nicht, so ist sich in Rücksicht jener Zeugen, die Mitschuldige sind, nach Vorschrift des §. 391. zu benehmen, weil man auf jeden Fall

a) Kleinschrod a. a. O. S. 150. §. 17.

Ursache hat, ihnen weniger zu trauen. Gegen andere aber scheint, da sie sich einer Bürgerpflicht ohne statthaften Grund entschlagen wollen, nach der Anordnung des §. 375. vorgegangen werden zu müssen. Jedoch kann auch hier zur Gegenstellung selbst nicht eher geschritten werden, als man Ursache hat, bey dem Zeugen den Willen zu Erfüllung seiner Pflicht anzunehmen, weil sonst Gefahr vorhanden wäre, daß die Gegenstellung nicht nur nichts nützte, sondern der Erreichung des dadurch beabsichtigten Zweckes geradezu hinderlich würde.

Gedruckt mit Tanzer'schen Schriften.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 13 05 08 009 9